EIGENKAPITALBESCHAFFUNGSMÖGLICHKEITEN MITTELSTÄNDISCHER UNTERNEHMUNGEN IN DER RECHTSFORM DER GMBH UND GMBH & CO. KG UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG VON BESTEUERUNG UND MITARBEITERBETEILIGUNG

I N A U G U R A L - D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung der Doktorwürde

der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vorgelegt von

Diplom-Kaufmann

Thomas Mühling

Würzburg 1981

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

EIGENKAPITALBESCHAFFUNGSMÖGLICHKEITEN MITTELSTÄNDISCHER UNTERNEHMUNGEN IN DER RECHTSFORM DER GMBH UND GMBH & CO. KG UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG VON BESTEUERUNG UND MITARBEITERBETEILIGUNG

I N A U G U R A L - D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung der Doktorwürde

der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vorgelegt von

Diplom-Kaufmann

Thomas Mühling

Würzburg 1981

Berichterstatter: Prof. Dr. C. W. Meyer

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543527_0084

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	VI
Abkürzungsverzeichnis	VII
Einleitung und Gang der Arbeit	1
I. Begriffsanalytische Klarstellung und Aufbereitung der Problematik	5
A. Begriff, Arten und Funktionen des Eigenkapitals	5
1. Eigenkapitalbegriff	5
2. Das Eigenkapital in Abhängigkeit der Rechtsform	7
a) Festes Eigenkapital	7
1.1 Festes Eigenkapital der GmbH	7
1.2 Festes Eigenkapital der GmbH & Co.KG	9
b) Variables Eigenkapital	9
1.1 Variables Eigenkapital der GmbH	9
1.2 Variables Eigenkapital der GmbH & Co.KG	13
3. Eigenkapitalfunktionen	14
a) Finanzierungsfunktion des Eigenkapitals	15
b) Haftungsfunktion des Eigenkapitals	15
c) Kreditbasisfunktion des Eigenkapitals	17
4. System der Eigenkapitalbeschaffungsmöglichkeiten	20
B. Die mittelständische Unternehmung, Besonderheiten und Abgrenzung gegenüber Großunternehmungen	25
1. Der Begriff der Unternehmung	26
2. Systematisierung der Bestimmungsfaktoren mittelständischer Unternehmen	29
a) Quantitative Bestimmungsfaktoren	30
1.1 Anzahl der Beschäftigten	30
1.2 Andere quantitative Bestimmungsfaktoren	32
1.3 Die Eignung der quantitativen Bestimmungsfaktoren als Maßgröße	34

Seite

b) Qualitative Bestimmungsfaktoren 36
1.1 Unternehmungsführung 36
1.2 Rechtsformwahl 42
1.3 Eigenkapitalbeschaffungsmöglichkeiten 44
3. Der Begriff "mittelständisch" 47

C. Die Rechtsformen der GmbH und GmbH & Co.KG in rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht 49
1. Die Rechtsform der GmbH 49
a) Wesen der GmbH 49
b) Gestaltungsmöglichkeiten 57
c) Die GmbH im Hinblick auf Haftung und Geschäftsführung 61
2. Die Rechtsform der GmbH & Co.KG 67
a) Wesen der GmbH & Co.KG 67
b) Gestaltungsmöglichkeiten 69
c) Die GmbH & Co.KG im Hinblick auf Haftung und Geschäftsführung 73

II. Verbreiterung der Eigenkapitalbasis durch Gewinn 76
A. Der Gewinn als finanzielle Zielgröße 77
1. Der Gewinn in der kaufmännischen Rechnungslegung 77
2. Der Gewinn auf der Grundlage der ökonomischen Theorie 82
3. Unterschiede und Beurteilung des kaufmännischen und ökonomischen Gewinns 86

B. Gewinnverwendungspolitik als Determinante der Finanzierung aus Gewinn 92
1. Arten der Gewinnverwendung 93
2. Anspruchsorientierte Gewinnverwendung 95
a) Eigentümer 95
b) Fiskus 99
c) Arbeitnehmer 100
3. Der Einfluß der Rechtsform auf die Gewinnverwendung 104

Seite

C. Das Steuersystem als Determinante der Finanzierung aus Gewinn 107

1. Grundlagen der Unternehmensbesteuerung 108

a) Strukturelemente der Besteuerung alternativer Unternehmensformen 108

1.1 Rechtsformabhängige Steuern 109

1.2 Rechtsformunabhängige Steuern mit gleicher Belastungswirkung 115

1.3 Rechtsformunabhängige Steuern mit unterschiedlicher Belastungswirkung 115

b) Mittelstandsspezifische Bedeutung der Steuern 120

2. Rechtsformspezifische, steuerliche Probleme 122

a) Die Besteuerung der GmbH & Co.KG 122

1.1 Die Besteuerung des finanziellen Ergebnisses 122

1.2 Die Besteuerung des Unternehmensmittelbestandes 137

1.3 Besteuerung der Mittelbeschaffung 140

b) Die Besteuerung der GmbH 142

1.1 Die Besteuerung des finanziellen Ergebnisses 142

1.2 Die Besteuerung des Unternehmensmittelbestandes 152

1.3 Besteuerung der Mittelbeschaffung 155

3. Steuerbelastungsvergleich zwischen GmbH und GmbH & Co. KG 155

III. Verbreiterung der Eigenkapitalbasis durch Kapitalbeteiligung 185

A. Grundlagen der Kapitalbeteiligung 185

1. Begriff der Kapitalbeteiligung 185

2. Formen der Kapitalbeteiligung 186

a) Mögliche Kapitalgeber 186

1.1 Einschüsse bisheriger Gesellschafter 187

1.2 Aufnahme neuer Gesellschafter 188

		Seite
b)	Direkte Kapitalbeteiligung	191
1.1	Anteilseigner der GmbH	192
1.2	Vollgesellschafterliche Beteiligung an einer GmbH & Co.KG	194
1.3	Stiller Gesellschafter	196
c)	Die indirekte Kapitalbeteiligung	202
3.	Finanzierung der Kapitalbeteiligung	204
a)	Arbeitnehmerseitige Finanzierung	205
b)	Unternehmerseitige Finanzierung	206
c)	Verknüpfung von arbeitnehmer- und unternehmerseitiger Mittelbeschaffung	207
B.	Steuerliche Planelemente der Kapitalbeteiligung	208
1.	Steuerliche Fragen der direkten Kapitalbeteiligung	209
a)	Die Beteiligung an der GmbH im Steuerrecht	210
1.1	Steuerliche Auswirkungen beim Anteilseigner	210
1.2	Auswirkungen beim Unternehmen	212
b)	Die Beteiligung an der GmbH & Co.KG im Steuerrecht	215
1.1	Der Begriff der Mitunternehmerschaft als zentrales Problem	215
1.2	Der Arbeitnehmer - Kommanditist ist Mitunternehmer	216
1.3	Der Arbeitnehmer - Kommanditist ist kein Mitunternehmer	220
c)	Die Beteiligung als stiller Gesellschafter	222
1.1	Atypisch stille Gesellschaft	223
1.2	Typisch stille Gesellschaft	225
2.	Steuerliche Behandlung der indirekten Kapitalbeteiligung	228
a)	Indirekte Kapitalbeteiligung ohne Substanzbeteiligung	228
b)	Indirekte Kapitalbeteiligung mit Substanzbeteiligung	229

Seite

3. Die steuerlichen Auswirkungen der Mitarbeiter-Beteiligungsformen in vergleichender Kritik 230

C. Finanzwirtschaftliche Planelemente der Kapitalbeteiligung 233

1. Der Einfluß der Kapitalbeteiligung auf die Finanzierung der Unternehmung 233

a) Wirkung auf die Finanzierungskriterien 233

b) Veränderung der Finanzierungsmöglichkeiten 238

c) Veränderung der Kapitalstruktur 246

2. Wirkung auf die Rentabilität der Unternehmung 250

a) Grundsätzliche Bemerkungen 250

b) Wirkung auf die Eigenkapitalrentabilität 252

c) Wirkung auf die Gesamtkapitalrentabilität 253

3. Wirkung auf die Liquidität der Unternehmung 254

a) Grundsätzliche Bemerkungen 254

b) Wirkung bei Barzahlung 256

c) Wirkung bei Kapitalbeteiligung 257

Schlußbetrachtung 260

Literaturverzeichnis 263

Urteilsverzeichnis 296

VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN

		Seite
Tab. 1	Eigenkapitalquote nach Beschäftigtengrößenklassen	2
Tab. 2	Unternehmen nach Rechtsformen	44
Tab. 3	Belastung der verdeckten Gewinnausschüttungen in %	152
Tab. 4	Gewerbesteuermehrbelastung der Firma Behrens OHG	219
Abb. 1	Eigenkapitalbeschaffungsmöglichkeiten	23
Abb. 2	Betriebsgrößenklassen nach Anzahl der Beschäftigten	31
Abb. 3	Systematisierung quantitativer Methoden zur Größenklassenbildung	33
Abb. 4	Nichtstufige Unternehmung	39
Abb. 5	Einstufige Unternehmung	40
Abb. 6	Linienorganisation	41
Abb. 7	Mehrstufige Unternehmung mit Stabstellen	41
Abb. 8	"Doppelstöckige" GmbH & Co.	72
Abb. 9	Gewinnverwendungsarten	93
Abb. 10	Die Steuerbelastung nach dem Einkommensteuertarif 1979 und 1981	112
Abb. 11	Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals	146
Abb. 12	Handelsbilanzielles und körperschaftsteuerliches Eigenkapital	147
Abb. 13	Interdependenzen für den gemeinen Wert von GmbH-Anteilen	163
Abb. 14	Die Ersparnisbildung in der Bundesrepublik Deutschland	190
Abb. 15	Modellvariante "Ausgabe von Anteilscheinen"	201
Abb. 16	Indirekte Kapitalbeteiligung	204
Abb. 17	Entwicklung der Kapitalrelation unter Zugrundelegung eines bestimmten Kapitalschlüssels	248
Abb. 18	Ermittlung des verteilungsfähigen Gewinns	249

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AG	Aktiengesellschaft
AGP	Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Wirtschaft
AktG	Aktiengesetz
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Aussch.	Ausschüttung
AV	Anlagevermögen
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
BdF	Bundesministerium der Finanzen
Beteil.	Beteiligung
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BMF	Bundesfinanzministerium
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BR-Drucksache	Drucksache der Bundesregierung
BStBl.	Bundessteuerblatt
BV	Betriebsvermögen
bzw.	beziehungsweise
Darl.	Darlehen
d.	der
DB	Der Betrieb
d.h.	das heißt

Diss.	Dissertation
DM	Deutsche Mark
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStZ	Deutsche Steuer Zeitung (Zeitschrit)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGR	EG-Richtlinie
einheitl.	einheitliche
Eink.	Einkommen
EK	Eigenkapital
ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
etc.	et cetera
e.V.	eingetragener Verein
EW	Einheitswert
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgend
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fort folgende
Ford.	Forderungen
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
gem.	gemäß
gesond.	gesonderte
Ges.Ge-	
schäftsf.	Gesellschafter-Geschäftsführer
GewE	Gewerbeertrag
GewESt	Gewerbeertragsteuer
GewKapSt	Gewerbekapitalsteuer
GewSt	Gewerbesteuer
GewStDV	Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
GewStG	Gewerbesteuergesetz

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GmbH-R	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
Gr.S	Großer Senat
GrSt	Grundsteuer
G + V	Gewinn- und Verlustrechnung
H.	Heft
Hans.	Hanseatisches
HdW	Handbuch der Wirtschaft
H.-F.-Fabrikate	Halbfertige- und Fertigfabrikate
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtssprechung (Zeitschrift)
HGB	Handelsgesetzbuch
hrsg.	herausgegeben
HwStR	Handwörterbuch des Steuerrechts
Info.	Information
incl.	inclusiv
i.V.	in Verbindung
Jg.	Jahrgang
KapSt	Kapitalertragsteuer
KapStDV	Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KiSt	Kirchensteuer
KSt	Körperschaftsteuer
KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
kurzfr.	kurzfristig
KVStG	Kapitalverkehrsteuergesetz
langfr.	langfristig

LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
lt.	laut
Masch.	Maschine
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
N.F.	Neue Folge
Nr.	Nummer
NWB	Neue Wirtschafts-Briefe (Zeitschrift)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
o.V.	ohne Verfasser
p.a.	per annum
Pensions-rückst.	Pensionsrückstellungen
R.	Recht
rd.	rund
RHB-Stoffe	Roh-Hilfs-Betriebsstoffe
RZ	Randzeichen
Rückst.	Rückstellung
S.	Seite
SAHZ	Schütt-Aus-Hol-Zurück
sog.	sogenannt
Sonst.	Sonstiges
StÄndG	Steueränderungsgesetz
StAnpG	Steueranpassungsgesetz
StBP	Steuerliche Betriebsprüfung
StuW	Steuer und Wirtschaft
Stuttg.	Stuttgart

Tab.	Tabelle
u.	und
U.	Urteil
u.a.	unter anderem
u.s.f.	und so fort
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
UV	Umlaufvermögen
variabl.	variabel
v.	von
v.H.	von Hundert
Verbindl.	Verbindlichkeit
vgl.	vergleiche
VSt	Vermögensteuer
VStG	Vermögensteuergesetz
VStR	Vermögensteuerrichtlinien
v.T.	von Tausend
WISO-Info.	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Information
WiWo	Wirtschaftswoche (Zeitschrift)
WPg	Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
z.B.	zum Beispiel
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfbF	Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
ZfgK	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZR	Zivilrecht

E I N L E I T U N G U N D G A N G D E R A R B E I T

Die Thematik Eigenkapitalversorgung mittelständischer Unternehmen ist in der Betriebswirtschaftslehre nicht neu. Sie ist aber gerade in den Rezessionsjahren 1974/75 wieder verstärkt in den Vordergrund gerückt.[1]

"Auslösende Faktoren hierfür waren im Boom vor allem die Auswirkungen relativ hoher Inflationsraten und einer durch einen außerordentlich großen Bremsbedarf gekennzeichneten Restriktionspolitik auf Gewinne und Fremdfinanzierungsgegebenheiten mittelständischer Betriebe, während in der darauf folgenden Rezession besonders die negativen Konsequenzen der rückläufigen Ertragsentwicklung für die bei mittelständischen Betrieben eminent wichtige Selbstfinanzierung und die rapide Zunahme der Unternehmensinsolvenzen, von denen in der weit überwiegenden Mehrzahl kleine und mittlere Unternehmen betroffen waren, im Zentrum des Interesses standen."[2]

Analysiert man die Insolvenzursachen[3], so liegen diese insbesondere im Finanzierungsbereich, nämlich in der mangelnden Eigenkapitalausstattung sowie in Fehlern der Finanzierungsstruktur und Finanzierungsweise.[4]
Da gerade heute die Umsetzung des technischen Fortschritts mit hohen Investitionskosten und Risiken verbunden ist, dieser technische Fortschritt aber eine entscheidende Wachstumsquelle darstellt, sollten solche risikoreiche Investitionen mit Eigenmittel finanziert sein.[5] Unter diesem Gesichtspunkt hat aber die Entwicklung der Eigenkapitalausstattung mittelständischer Unternehmen in den letzten Jahren eine permanente Verschlechterung erfahren müssen.

---

1 Vgl. Cassier, S.: (Finanzierungsprobleme) S. 634 ff.

2 Becker, W.: (Eigenkapitalbasis) S. 1

3 Die Unternehmenszusammenbrüche hatten 1975/76 ihren höchsten Nachkriegsstand erreicht.

4 Vgl. Reske, W.: (Insolvenzursachen) S. 347

5 Vgl. Jacobi, H.: (Bedeutung) S. 56

Wie die folgende Tabelle[1] zeigt, ist die Eigenkapitalquote von 1970 bis 1979 stark zurückgegangen.

Tab. 1

E i g e n k a p i t a l q u o t e nach Beschäftigtengrößenklassen
(einschl. steuerfreier Rücklage)

Beschäftigte	Eigenkapital in % der Bilanzsummen							
	1970	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979
1 - 9	73	72	49	60	58	54	54	53
10 - 19	55	50	51	50	47	49	48	47
20 - 49	51	46	43	49	47	46	45	44
50 - 99	41	39	35	39	38	38	37	37
100 - 199	42	36	34	36	36	34	34	33
200 - 499	48	45	37	38	38	37	34	34
500 - 999	45	38	50	42	35	36	36	37
1000 und mehr	40	37	40	37	31	33	33	28

Bedenklich erscheint dabei, daß auch in der relativ guten Konjunktur 1977/78 bei der Mehrzahl der Betriebe die Eigenkapitalquote weiter abgenommen hat.
Die Gründe für den steigenden Eigenkapitalmangel sind vielschichtig und komplex.
Vereinfacht dargestellt ist der negative Trend bei der Eigenkapitalausstattung auf laufend zurückgehende Renditen zurückzuführen. In diesem Zusammenhang sind als wesentliche Faktoren die allgemein schlechte Ertragslage, die insbesondere im Personalbereich enormen Kostensteigerungen und nicht zuletzt die steuerlichen Belastungen, sowohl im ertragsabhängigen als auch im ertragsunabhängigen Steuer-Bereich, zu nennen.

---

1 o.V. (Auszehrung) S. 16

Aus dieser Entwicklung heraus hat sich für den mittelständischen Unternehmer in zunehmendem Maße bei den Überlegungen über eine zweckmäßige Rechtsform die Notwendigkeit der Haftungsbeschränkung gerade in Zeiten der Rezession in den Vordergrund geschoben.
Dies zeigt sich auch in der ständig gestiegenen Zahl neuer GmbH und GmbH & Co.KG.[1] Aber auch gerade bei diesen Unternehmungsformen sind Konkurse besonders häufig anzutreffen. "Eine Auswertung etwa der Statistik des Jahres 1976 hat ergeben, daß in jenem Jahr der Konkurs eröffnet (oder mangels Masse abgelehnt) wurde auf je 1000 Unternehmen der verschiedenen Rechtsformen bei 4 eingetragenen einzelkaufmännischen Unternehmen, bei 6 Personengesellschaften (ohne GmbH & Co.KG), bei 6 Aktiengesellschaften - jedoch bei 15 GmbH und bei 16 GmbH & Co.KG."[2] Dabei wurde die hohe Zahl der Zusammenbrüche auf die generell mangelnde Eigenkapitalausstattung dieser Unternehmen zurückgeführt.[3]

Vor diesem Hintergrund hat sich die vorliegende Arbeit zur Aufgabe gestellt, die Eigenkapitalbeschaffungsmöglichkeiten mittelständischer Unernehmen zu analysieren und zwar mittelständischer Unternehmen in der Rechtsform der GmbH und GmbH & Co.KG. Dabei bestimmt sich der spezifische Blickwinkel auf diejenigen Möglichkeiten, zusätzlich haftende Mittel der Unternehmung zuzuführen, die rechtsformdifferent sind, d.h.: Eigenkapitalbeschaffungsmöglichkeiten, die zwar bei jeder Rechtsform existieren, aber durch die Rechtsform der Unternehmung in Wirkung und Ausmaß Veränderungen erfahren.

---

1 Was aber auch aus der Abschaffung der körperschaftsteuerlichen Doppelbelastung seit 01.01.1977 resultiert
2 Heber, R.: (GmbH-Novelle) S. 26
3 Vgl. o.V.: (Insolvenzrisiko) S. 14

Somit soll nach der analytischen Klarstellung der Begriffe Eigenkapital und mittelständische Unternehmung sowie nach der Betrachtung der Rechtsformen GmbH und GmbH & Co.KG im zweiten Teil der Arbeit die Verbreiterung der Eigenkapitalbasis durch Gewinn behandelt werden. Hierbei richtet sich das Hauptaugenmerk auf die gewinnverwendungspolitischen Möglichkeiten in der mittelständischen Unternehmung sowie auf den Einfluß der Steuergesetze auf die Finanzierung aus Gewinn. Letzteres soll durch einen Steuerbelastungsvergleich zwischen GmbH und GmbH & Co.KG erfolgen, um so zu ermitteln, welche Rechtsform und unter welchen Bedingungen die größtmögliche Finanzierung aus Gewinn zuläßt.

Ein mittelstandsspezifischer Problemkreis besonderer Art ist die Deckung des Eigenkapitalbedarfs durch Beteiligungskapital. Nach einer grundsätzlichen Betrachtung der möglichen Kapitalgeber soll insbesondere die Möglichkeit untersucht werden, durch die Arbeitnehmer der Unternehmung zusätzliches Eigenkapital zuzuführen, wobei die handels- und steuerrechtlichen Besonderheiten der betrachteten Rechtsformen Unterschiede in der generellen Möglichkeit und Wirkung der Kapitalbeteiligung induzieren.

Letzlich sollen im Rahmen der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen einer Kapitalbeteiligung der Mitarbeiter vor allem liquiditäts- und rentabilitätsbezogene Aspekte untersucht werden.

I. BEGRIFFSANALYTISCHE KLARSTELLUNG UND AUFBEREITUNG DER PROBLEMATIK

A: BEGRIFF, ARTEN UND FUNKTIONEN DES EIGENKAPITALS

1. Eigenkapitalbegriff

Unter Eigenkapital im weiteren Sinne sollen sämtliche Mittel verstanden werden, die dem Unternehmen bzw. dessen Eigentümern gehören und die den Gläubigern des Unternehmens haften.

Diese Begriffsauffassung würde aber bei juristischer Betrachtungsweise dazu führen, daß auch das Privatvermögen des Einzelunternehmers, des persönlich haftenden Gesellschafters einer Personengesellschaft - wie OHG - Gesellschafter, Gesellschafter einer BGB - Gesellschaft oder des Komplementärs der Kommanditgesellschaft - zum Eigenkapital zu rechnen wäre.[1]

Um den Eigenkapitalbegriff einzuengen, müssen zunächst die eigenen Mittel zum Unternehmen in enger Beziehung stehen, d.h., das Privatvermögen muß - betriebswirtschaftlich betrachtet - unabhängig vom Unternehmen sein und darf daher nicht berücksichtigt werden.[2]

Im folgenden sollen unter Eigenkapital alle Kapitalteile verstanden werden, die auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen und entweder von den Eigentümern der Unternehmung oder von der Unternehmung selbst beschafft werden.

Diese Definition lehnt sich stark an den handelsrechtlichen Kapitalbegriff an. Dabei muß auf den Unterschied zwischen wirtschaftlichem und rechtlichem Eigenkapitalbegriff hingewiesen werden, der sich daraus ergibt, daß das juristisch betrachtete

---

1 Vgl. Arnim B. von (Eigenkapital) S. 284

2 Vgl. Janberg H.: (Finanzpolitik) S. 27

Eigenkapital, also das auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesene, vom betriebswirtschaftlichen, also dem tatsächlichen wirtschaftlichen Eigenkapital, der Höhe nach differiert. Beide Eigenkapitalziffern werden nur selten übereinstimmen,[1] "denn im betriebswirtschaftlichen Sinne bestimmt sich der Anteil eines Gesellschafters nach der Quote am tatsächlichen wirtschaftlichen Eigenkapital, im Rechtssinne dagegen nach der Quote der in der Satzung festgelegten und auf der Passivseite der Bilanz stehenden Kapitalziffer."[2] Diese Differenz wird noch durch den großen handelsrechtlichen Spielraum bei der Bewertung der eizelnen Bilanzpositionen verstärkt. Da aber das Eigenkapital im betriebswirtschaftlichen Sinne ziffernmäßig nicht bestimmt werden kann, muß der handels- und gesellschaftsrechtliche Eigenkapitalbegriff herangezogen werden, damit über das Eigenkapital in der Bilanz eine quantitative Aussage gemacht werden kann.[3] Die Höhe des Eigenkapitals kann auf zwei Arten ermittelt werden:

- Einmal rechnerisch aus dem Saldo von Gesamtvermögen und den nominell feststehenden Schulden. Das bedeutet, daß das Eigenkapital eine Residualgröße darstellt, die nicht selbständig ermittelt werden kann. Bei der Ermittlung von Vermögen und Verbindlichkeiten besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen der rechtlichen Bewertungsrichtlinien die Höhe des Eigenkapitals entsprechend den unternehmensindividuellen bilanzpolitischen Zielen zu manipulieren.

- Zum anderen ergibt sich das Eigenkapital aus der Addition der einzelnen Eigenkapitalelemente der Bilanz. Das setzt aber voraus, daß Vermögen und Schulden bereits bewertet sind. Ebenso wie bei der ersten Ermittlungsmethode ist die Eigenkapitalhöhe von der Bewertung abhängig.

---

1 Vgl. Samm, G.: (Eigenkapital) S. 7 f.
2 Hartmann, B.: (Kapital) S. 26
3 Vgl. Samm, G.: (Eigenkapital) S. 8

Beide Verfahren ermitteln das bilanzielle Eigenkapital, das nur einen Teil des gesamten Eigenkapitals darstellt.[1]
Um das tatsächlich im Unternehmen vorhandene Eigenkapital ermitteln zu können, müssen zum bilanziellen Eigenkapital die stillen Reserven, die aus einer Unterbewertung der Aktiva oder aus einer Überbewertung der Passiva resultieren, hinzugerechnet werden.[2]

Das bilanzielle Eigenkapital, unabhängig von den rechtlichen Unterscheidungsmerkmalen hinsichtlich bestimmter Gesellschaftsformen, bestimmt sich aus der Gegenüberstellung von Vermögen und Verbindlichkeiten.

2. Das Eigenkapital in Abhängigkeit der Rechtsform

Entsprechend den Bedürfnissen der Praxis haben sich im Handels- und Gesellschaftsrecht für das Eigenkapital der einzelnen Unternehmensformen verschiedene Entwicklungen in der Bilanz gezeigt.[3] Betrachtet man das bilanzielle Eigenkapital in Abhängigkeit der Rechtsform, empfiehlt es sich, zwischen festen und variablen Eigenkapitalkonten zu unterscheiden.[4]

a) Festes Eigenkapital

1.1 Festes Eigenkapital der GmbH

Dem konstanten Eigenkapital entspricht bei der GmbH das Stammkapital.

---

1 Vgl. Arnim, B. von : (Eigenkapital) S. 284 f.
2 Vgl. Arnim, B. von : (Eigenkapital) S. 285
3 Vgl. Samm, G.H.: (Eigenkapital) S. 11
4 Vgl. Heinen, E.: (Handelsbilanzen) S. 248

Das Stammkapital ist durch Gesellschaftsvertrag festgelegt und kann nur durch einen förmlichen Beschluß der Gesellschafterversammlung der Höhe nach verändert werden.
Das Stammkapital ist durch die Stammeinlagen der Gesellschafter zu bilden (§ 5 Abs. 1 GmbHG) und ergibt sich aus der Summe der Nennbeträge sämtlicher GmbH-Anteile.
Gemäß § 5 Abs. 1 GmbHG muß das Stammkapital der Gesellschaft mindestens 50.000,-- Deutsche Mark betragen, wovon mindestens 25.000,-- Deutsche Mark eingezahlt werden müssen.[1]
Bei der GmbH können Gewinne oder Verluste nicht mit dem Stammkapital verrechnet werden. Das Stammkapital bleibt also in seiner Höhe durch Gewinne und Verluste unberührt. Dies hat den Vorteil, daß nur dann Ausschüttungen vorgenommen werden können, wenn auch tatsächlich Gewinne vorhanden sind. Dadurch wird das Vermögen wenigstens in Höhe des festen Eigenkapitals buchmäßig vor Ausschüttungen bewahrt.
Ein festes Eigenkapitalkonto bedingt zudem, daß Verluste, sofern keine Rücklagen vorhanden sind, offen ausgewiesen werden müssen.[2]

---

1 Mit einer Novelle zum 85 Jahre alten GmbH-Gesetz wurde ab 01.01.1981 das Mindeststammkapital von 20.000,-- auf 50.000,-- Deutsche Mark und die Mindesteinlagen von 5.000,- auf 25.000,-- Deutsche Mark aufgestockt. Das Gleiche gilt auch für die Komplementär-GmbH einer GmbH & Co.KG. Bestehende Gesellschaften, die ein geringeres Stammkapital als 50.000,-- Deutsche Mark ausweisen, haben die Möglichkeit, innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren ihr Stammkapital den neuen Bestimmungen der Gesetzesnovelle anzupassen. Bei Nichteinhaltung der Übergangsfrist muß die Gesellschaft aufgelöst werden. (Art. 12 § 1 und § 5 GmbH-Novelle)

2 Vgl. Heinen, E.: (Handelsbilanzen) S. 251 f.

1.2. Festes Eigenkapital der GmbH & Co. KG

Im Gegesatz zur GmbH besteht das Eigenkapital der GmbH & Co. KG einmal aus dem Kapital des vollhaftenden Gesellschafters, also der Komplementär-GmbH und dem Kapital der Kommanditisten.[1] Dementsprechend werden in der Bilanz die Kommanditeinlagen als feste Konten und die Komplementärbeteiligung als variables Konto geführt. Durch Änderung des Gesellschaftsvertrages kann aber bestimmt werden, daß beide Kapitalkonten als Festkonten geführt werden.[2] Dies ist deshalb sinnvoll, da für das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung und für die Gewinnverteilung fast immer die festen Kapitalkonten als Aufteilungsmaßstab herangezogen werden. Eine Änderung der festen Kapitalkonten würde folglich auch eine Änderung der Gewinnverteilung mit sich ziehen, insbesondere würde sich der Beteiligungsschlüssel an den stillen Reserven ändern.[3]

b) Variables Eigenkapital

Feste Kapitalkonten in der Bilanz bedingen zusätzliche Konten, die den variablen Teil des Eigenkapitals aufnehmen.

1.1 Variables Eigenkapital der GmbH

Zu den variablen Kapitalkonten auf der Passivseite der Bilanz einer GmbH zählt zunächst das Rücklagenkonto.[4]

---

1 Um den Gewinnanteil der Komplementär-GmbH möglichst gering halten zu können, wird in der Praxis vielfach die Komplementär-GmbH an der GmbH & Co. kapitalmäßig nicht beteiligt.

2 Vgl. Sudhoff, H.: (Eigenkapital) S. 121

3 Vgl. Buchwald, F./Tiefenbacher, E.: (Gesellschaftsform) S. 50

4 Vgl. Samm, G.: (Eigenkapital) S. 12

Rücklagen entstehen durch die Thesaurierung von Gewinnen sowie durch Agio, Einlagen und Zuschüsse der Gesellschafter. Sie treten praktisch nur bei Gesellschaften mit festen Kapitalkonten auf, weil sich die Gewinne der anderen Unternehmensformen in den Kapitalkonten niederschlagen.
Für die GmbH besteht im Gegensatz zur Aktiengesellschaft keine gesetzliche Verpflichtung, bis zu einer bestimmten Höhe des Stammkapitals aus dem jährlichen Gewinn eine gesetzliche Rücklage zu bilden.

Werden Gewinnanteile thesauriert, so dürfen sie nicht dem Stammkapital zugeschlagen, sondern müssen auf einem Rücklagenkonto verbucht werden.[1]
In diesem Zusammenhang soll auf die Problematik der Abgrenzung zwischen Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Positionen hingewiesen werden.
Unter eigenkapitalähnlichen Positionen können die "Sonderposten mit Rücklagenanteil" subsumiert werden.
"Als Sonderposten mit Rücklagenanteil werden in den Bilanzen häufig Posten ausgewiesen, die auf steuerlichen Vorschriften beruhen und die in der Regel eine Verschiebung des Zeitpunktes der Besteuerung bezwecken."[2]
Sonderposten mit Rücklagenanteil sind z.B. die Rücklage gem. § 6b EStG, die Rücklage für Ersatzbeschaffung (Abschn. 34 EStR), die Preissteigerungsrücklage (§ 74 EStDV) u.a. . In der Regel werden diese Sonderposten nur für einen bestimmten Zeitraum der Ertragsbesteuerung entzogen, so daß man von einer Steuerstundung sprechen kann. Aus diesem Grund stellen diese Sonderposten eine Mischform zwischen Eigenkapital (Rücklagencharakter) und Fremdkapital (Rückstellungscharakter) dar.[3]

---

1 Vgl. Eder, K./Berg, K./Tillmann, B. Gaul.: (Handbuch) Rz. II 117 II.

2 Forster, K.H.: (Rücklagen) S. 1550

3 Vgl. Coenenberg, A.G.: (Jahresabschluß) S. 167

Der für die Sonderposten mit Rücklagenanteil verwendete Ausdruck "Rücklage" ist betriebswirtschaftlich nicht glücklich gewählt, da sie die Bilanz verschleiern können, insbesondere dann, wenn sie in der Bilanz mit den anderen freien Rücklagen gemeinsam in einer Position ausgewiesen werden. Es wäre besser, die Sonderposten mit Rücklagenanteil als langfristige Verbindlichkeiten unter der Position "Rückstellung" zu bilanzieren, die eben ähnlich den Pensionsrückstellungen einen gewissen Prozentsatz an stillen Reserven enthalten können.[1]

Weiterhin wird der Gewinnvortrag zum variablen Eigenkapital gezählt. Dieser ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem gesamten ausgewiesenen Reingewinn und dem auszuschüttenden Gewinn.[2]
Die Position Gewinnvortrag hat Rücklagencharakter,[3] demgegenüber der auszuschüttende Gewinn eine Verpflichtung der GmbH gegenüber den Anteilseignern repräsentiert.[4]

Ein Verlustvortrag, der auf der Aktivseite der Bilanz steht, ist laut Gesetz mit eventuellen Gewinnvorträgen zu saldieren. Der Verlust wird solange vorgetragen, bis er durch den Gewinn des oder der nächsten Jahre aufgezehrt ist.[5]
Ein Korrekturposten zum festen Eigenkapital stellt das Konto "Ausstehende Einlagen auf das Stammkapital" dar. Ist das Stammkapital der GmbH noch nicht voll eingezahlt, so erscheint auf der Aktivseite der Bilanz dieses Korrekturkonto, das den Differenzbetrag zwischen Stammkapital und tatsächlich erbrachter Stammeinlage ausweist.

---

1 Vgl. Trautner, R.: (Kreditwürdigkeitsprüfung) S. 60
2 Vgl. Samm, G.: (Eigenkapital) S. 13
3 Vgl. Steinrücke: (ohne Vorname): (Gewinnvortrag) S. 1093
4 Vgl. Samm, G.: (Eigenkapital) S. 13
5 Vgl. Sudhoff, H.: (Gesellschaftsvertrag) S. 336 f.

Das binanzielle Eigenkapital einer GmbH setzt sich folglich zusammen aus :

	Stammkapital
./.	ausstehende Einlagen auf das Stammkapital
+	offene Rücklagen
+	Gewinnvortrag
./.	Verlustvortrag
+	Jahresüberschuß
./.	Jahresfehlbetrag
=	bilanzielles Eigenkapital

1.2 Variables Eigenkapital der GmbH & Co. KG

In Literatur und Praxis werden die Festkapitalkonten der GmbH & Co.KG häufig als Kapitalkonto I und die variablen Konten als Kapitalkonto II bezeichnet.[1] Diese Aufteilung entspricht auch der Doppelstellung der Gesellschafter, und zwar als Risikoträger und Gläubiger.

Auf dem Kapitalkonto I werden die Einlagen der Gesellschafter festgehalten und zwar bei den Kommanditisten die Pflichteinlagen, die selbst, wenn sie noch nicht fällig sind, ganz passiviert werden müssen. Hat ein Gesellschafter seine Pflichteinlage noch nicht erfüllt, muß, ähnlich den Kapitalgesellschaften, als Forderung der Gesellschaft an den Gesellschafter bezüglich der noch nicht erbrachten Pflichteinlage die Position "noch ausstehende Einlagen auf das Gesellschaftskapital" auf der Aktivseite der Bilanz eingerichtet werden.

Sämtliche andere Bewegungen wie Gewinngutschriften, Tätigkeitsvergütung, Zinsgutschriften und Belastungen für Entnahmen werden über das Kapitalkonto II abgewickelt.

Dabei gilt jedoch, daß, solange die Pflichteinlage noch nicht wieder aufgefüllt wurde, der Gewinn nicht auf das Kapitalkonto II, sondern auf die aktiven Konten "noch ausstehende Einlagen auf das Gesellschaftskapital" oder auf das "Kapitalverlustkonto", das die Verlustanteile der Gesellschafter ausweist und ein Korrekturkonto zu den Kapitalkonten I und II darstellt, gebucht wird.[2] Treten in der Gesellschaft Verluste auf, die die ursprüngliche Kapitaleinlage der Gesellschafter aufgezehrt und darüber hinaus zu einem rechnerischen Minuskapital geführt haben, entsteht ein negatives Kapitalkonto, das auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen wird.

---

1 Vgl. Klußmann, G.: (Ausweis) S. 389

2 Vgl. Klußmann, G.: (Ausweis) S. 390

Das negative Kapitalkonto kann grundsätzlich bei jeder Kommanditgesellschaft entstehen. Besondere Bedeutung erlangte es jedoch vor dem Jahr 1980 bei den sog. "Verlustzuweisungsgesellschaften", deren Zweck darin bestand, im ersten Wirtschaftsjahr einen erheblichen buchmäßigen Verlust auszuweisen, der im Wege der Verrechnung mit anderen positiven Einkünften zunächst zu einer Minderung der Steuerbelastung des Gesellschafters führte.

Um das negative Kapitalkonto einzuschränken, wurde durch das Gesetz zur Änderung des EStG, des KStG und anderer Gesetze vom 20.8.1980 u.a. der § 15a EStG eingeführt, der vorsieht, daß den Kommanditisten Verluste nur noch bis zur Höhe ihrer Haftung zugerechnet werden können. Die darüber hinausgehenden Verluste dürfen nicht mit den sonstigen Einkünften verrechnet und auch nicht vorgetragen werden. Die nicht berücksichtigten Verluste können lediglich mit späteren Gewinnen aus derselben Beteiligung verrechnet werden. Für die Höhe der Verlustrechnung ist die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage maßgebend.
Ferner muß bei einer Senkung der Hafteinlage in gleicher Höhe eine bereits durchgeführte Verlustverrechnung rückgängig gemacht werden.[1]

3. Eigenkapitalfunktionen

Die einzelnen Eigenkapitalfunktionen können nicht isoliert dargestellt und gewichtet werden. Sie müssen im Zusammenhang mit der jeweiligen Rechtsform der betreffenden Unternehmung betrachtet werden, da sie je nach Rechtsform eine spezielle Gewichtung erhalten.[2]

---

1 Vgl. Gerbig, R.: (Regierungsentwurf) S. 654

2 Vgl. Samm, G.: (Eigenkapital) S. 21

a) Finanzierungsfunktion des Eigenkapitals

Das Grundkapital im Sinne vom vertraglichen Eigenkapital "stellt die unmittelbar notwendige Arbeits- und Erwerbsgrundlage der Unternehmungen und ihrer Betriebe dar."[1] Im Zeitpunkt der Errichtung der Unternehmung muß ein Kapitalstock aufgebracht werden. Die Höhe des Eigenkapitalstockes richtet sich bei der GmbH nach den Mindestvorschriften des GmbHG, während für die KG Mindestvorschriften gesetzlich nicht geregelt sind. Dieser Kapitalstock ermöglicht es dem Unternehmen wirtschaftlich zu handeln. Die Hauptmerkmale des Eigenkapitals, nämlich der mangelnde Anspruch auf Werterhaltung und die dauernde Zurverfügungstellung[2], lassen es für die Unternehmung in verschiedener Hinsicht als besonders geeignet erscheinen. Es kann zur Deckung von zeitlich nicht begrenztem Kapitalbedarf Verwendung finden. Ebenso kann es auch für Investitionen benutzt werden, die mit besonderen Gefahren verbunden sind,[3] wie z.B. Forschungsvorhaben.

b) Haftungsfunktion des Eigenkapitals

Die Haftungsfunktion des Eigenkapitals beinhaltet die rechtliche Seite des Gläubigerschutzes.[4]
In der Literatur findet man auch häufig den Begriff der "Vorausshaftungsfunktion".[5] Dies bedeutet, daß das Eigenkapital zuerst eventuell auftretende Verluste auffängt, bevor die Eigenkapitalgeber je nach Rechtsform und Gesellschaftsvertragsgestaltung für Verluste herangezogen werden.

---

1 Le Coutre, W.: (Bilanzkunde) S. 209
2 Die dauernde Zurverfügungstellung ist jedoch bei bestimmten Unternehmungsformen wie z.B. Einzelunternehmen, OHG und bei dem KG-Komplementärkapital nicht gewährleistet.
3 Vgl. Töndury, H./Gsell, E.: (Finanzierungen) S. 27
4 Vgl. Samm, G.: (Eigenkapital) S. 31
5 Vormbaum, H.: (Finanzierung) S. 34

Da aus den verschiedenen Rechtsformen ein unterschiedlicher Haftungsumfang resultiert, müssen neben einer genauen Bestimmbarkeit des haftenden Vermögens gesetzliche Normen, welche die Aufbringung und Erhaltung des haftenden Eigenkaptials sichern, vorhanden sein.
Im Falle der GmbH ist die Aufbringung des Stammkapitals durch § 7 GmbHG dadurch geschützt, daß mindestens ein Viertel des Stammkapitals einzuzahlen ist.
Die Erhaltung des Stammkapitals regeln die §§ 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 GmbHG.
Während § 29 Abs. 1 GmbHG die Gewinnverteilung auf den bilanzmäßigen Jahresreingewinn beschränkt, sichert § 30 Abs. 1 GmbHG die Erhaltung des Stammkapitals durch das Verbot der Rückzahlung geleisteter Einlagen.
Der Begriff Haftkapital kann unter Umständen umfassender sein als der Begriff Eigenkapital. Dies ist dann der Fall, wenn das Haftkapital zusätzlich noch nicht eingezahlte Eigenkapitalteile, wie z.B. noch ausstehende Einlagen von GmbH-Anteilseigner und Kommanditisten, sowie das Privatvermögen der Komplementäre miteinschließt.[1] Unter bestimmten Voraussetzungen können auch kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen zum Haftkapital gerechnet werden.[2]

Hahn unterscheidet hinsichlich der Haftung in:

1. "unbeschränkt haftendes Kapital"[3], d.h., das über das Eigenkapital der Unternehmung hinausgehende haftende Privatvermögen (Komplementär der KG[4])

---

1 Vgl. Vormbaum, H.: (Finanzierung) S. 34
2 Vgl. eigene Ausführungen S. 53, 64
3 Hahn, O.: (Finanzwirtschaft) S. 205
4 Bei der GmbH & Co.KG wird insoweit auch für den Komplementär eine Haftungsbeschränkung erreicht, indem man die Komplementär-GmbH nur mit dem Mindeststammkapital ausstattet und sie ansonsten als Geschäftsführer-GmbH vermögenslos hält.

2 "beschränkt haftendes Eigenkapital"[1], welches unter Umständen eine Nachschußpflicht der Gesellschafter fordert (GmbH mit vertraglich geregelter Nachschußpflicht)

3 "beschränkt haftendes Kapital"[2]; der Gesellschafter haftet nur mit seiner Einlage (Kommanditkapital, Stammeinlagen der GmbH-Gesellschafter etc.)

Der Ausweis einer konstanten Eigenkapitalziffer als Haftungsstock erleichtert die Orientierung des Gläubigers und der Öffentlichkeit und bewirkt eine bessere Überwachung der Gesellschaft.[3]
Die Erfordernisse der Festlegung einer konstanten Eigenkapitalziffer bestehen jedoch nur bei einer beschränkten Haftung der Kapitalgeber, da nur hier aus Gläubigerschutzgründen die Haftungsbeschränkung deutlich erkennbar sein muß.[4]

"Grundsätzlich umfaßt die Haftungsfunktion jedoch das gesamte Eigenkapital, soweit ihm Vermögenswerte zur Befriedigung der Forderungen gegenüberstehen."[5]

c) Kreditbasisfunktion des Eigenkapitals

Die Kreditbasisfunktion ist eine mittelbare Funktion des Eigenkapitals, d.h. es wird nicht auf den Eigenkapitalzufluß abgestellt, sondern auf die fremdkapitalattrahierende Funktion des Eigenkapitals. Hierbei soll durch das Eigenkapital die Fremdkapitalaufnahme ermöglicht oder verbessert werden.[6]

---

1 Hahn, O.: (Finanzwirtschaft) S. 205
2 Hahn, O.: (Finanzwirtschaft) S. 205
3 Vgl. Hartmann, B.: (Kapital) S. 23
4 Vgl. Samm, G.: (Eigenkapital) S. 33
5 Samm, G.: (Eigenkapital) S. 33
6 Vgl. Raettig, L.: (Qualitäten) S. 144

Der Kreditgewährung geht in der Regel eine Prüfung der Kreditwürdigkeit voraus, da Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit Voraussetzungen der Kreditgewährung sind.[1] Der Begriff "Kreditwürdigkeit" bezieht sich sowohl auf die Person des Kreditnehmers, als auch auf seine Vermögenslage. Deshalb wird in der betriebswirtschaftlichen Literatur[2] häufig zwischen Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit unterschieden, wobei man unter Kreditwürdigkeit die Charaktereigenschaften eines Kreditnehmers versteht, während für die Kreditfähigkeit die materiellen Voraussetzungen einer Kreditgewährung wie Vermögenslage, Ertragslage, etc. gewertet werden.[3] Auf die Prüfung der Kreditwürdigkeit im Sinne einer subjektiven, persönlichen Untersuchung kann hier verzichtet werden, da kein unmittelbarer Bezug zur Eigenkapitalausstattung besteht.

Die Prüfung der Kreditwürdigkeit im materiellen Sinn erstreckt sich in der Regel auf die Vermögens- und Kapitallage, die Erfolgs- und die Liquiditätslage der kreditnehmenden Unternehmung. Theoretisch dürften die Ertragslage und Ertragsaussichten als Bewertungskriterien für die Kreditvergabe im Vordergrund stehen, da nur ein anhaltender, ausreichender Ertrag dem Kreditnehmer ermöglicht, den Verpflichtungen, die aus der Kreditnahme erwachsen - wie Zinszahlungen und Tilgung -, nachzukommen. Da aber einerseits prognostizierte Erträge mit Unsicherheit behaftet sind, andererseits die Kreditgeber mit einer gewissen Sicherheit ihre Ansprüche erfüllt sehen wollen, kombinieren sie in der Regel die drei Beurteilungskriterien.

---

1 Vgl. Jonas, H.H.: (Kreditfinanzierung) S. 181
2 Vgl. Mellerowicz, K./Jonas, H.: (Kreditfähigkeit) S. 13
3 Vgl. Mellerowicz, K./Jonas, H.: (Kreditfähigkeit) S. 15 ff.

Die Risikosituation des Gläubigers ist hauptsächlich durch das Liquiditätsrisiko, Verlustrisiko und Sicherheitsrisiko gekennzeichnet. Die Gläubigerrisiken dürfen dabei einen bestimmten Stellenwert nicht überschreiten.[1]

Das Liquiditätsrisiko des Gläubigers ist eine Determinante der Zahlungsfähigkeit des Schuldners, da davon ausgegangen werden muß, daß der Schuldner den Kredit aus Umsatzerlösen zurückzahlt. Die Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers hängt ab von:

"1. Volumen und zeitliche Verteilung der Umsatzerlöse,
2. Volumen und Liquidisierungsgrad nicht betriebsnotwendiger Vermögensteile,
3. Finanzmittelbeschaffungspotential."[2]

Ein Zusammenhang zwischen Eigenkapital und Zahlungsfähigkeit kann nicht hergestellt werden, da Volumen und zeitliche Verteilung der Umsatzerlöse von der Situation am Absatzmarkt abhängig sind. Ebenso besteht keine Beziehung zwischen Eigenkapitalausstattung und dem Bestand an nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen, die jederzeit zusätzlich liquidisierbar sind. Weiterhin kann Eigenkapital durch seine Finanzierungsqualität nur mittelbar als Liquiditätshilfe eingreifen, "wenn andere Gläubiger sich bereit finden, an die Stelle des betrachteten Gläubigers zu treten, der sein Kapital zurückfordert. Denn nur in diesem Fall erhält die Unternehmung Finanzmittel, um den aufgenommenen Kredit zurückzuführen."[3]

Während das Liquiditätsrisiko des Gläubigers von der Zahlungsfähigkeit des Schuldners abhängt, tritt im Konkursfall eines Kreditnehmers das Verlustrisiko ein, wobei der Konkursgrund

---

1 Vgl. Raettig, L.: (Eigenkapital) S. 30
2 Raettig, L.: (Eigenkapital) S. 30
3 Raettig, L.: (Qualitäten) S. 164

"Überschuldung" meist aus der mangelnden Ertragslage der Unternehmung resultiert. Die Bedeutung des Eigenkapitals für den Gläubiger liegt in der Aufrechnungsmöglichkeit des Eigenkapitals mit Verlusten. Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, daß das Eigenkapital, von der Rechtsform der Unternehmung abhängig, unterschiedlich verrechnet wird. Grundsätzlich kann aber gesagt werden, daß eine ausreichende Eigenkapitaldecke auf längere Frist verhindert, daß Kredite durch Verluste aufgezehrt werden.[1]

Neben einem Liquiditäts- und Verlustrisiko besteht für den Kreditgeber ein Sicherheitsrisiko. Dieses Risiko ist stark von den Sicherheitsgütern abhängig, die zwei Voraussetzungen erfüllen müssen: Wertbeständigkeit und Liquidisierbarkeit. Diese sind jedoch nicht von der Höhe des Eigenkapitals abhängig, da die Art der Finanzierung keinen Einfluß auf die Qualität der Güter hat. "Mittelbar ist jedoch das Eigenkapital geeignet, einen 'beleihungsfreien Finanzierungsraum'zu schaffen und eine Überdeckung der Kreditforderungen mit Vermögensteilen herbeizuführen."[2]

4. System der Eigenkapitalbeschaffungsmöglichkeiten

Die Kapitalausstattung einer Unternehmung basiert auf Maßnahmen der Finanzierung. Der Begriff der Finanzierung hat sich in der betriebswirtschaftlichen Literatur im Laufe der Zeit in Wesen und Umfang gewandelt und wird auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Zielsetzungen der Untersuchungen verschiedenartig definiert. Hax[3] hat die unterschiedlichen Meinungen systematisiert und differenziert zwischen einem klassischen und einem erweiterten Finanzierungsbegriff.

---

1 Vgl. Raettig, L.: (Eigenkapital) S. 34

2 Raettig, L.: (Eigenkapital) S. 34

3 Vgl. Hax, K.: (Finanz- und Investitionsentscheidungen) S. 416

Im klassischen Sinn bedeutet Finanzierung "alles, was die Passivseite der Bilanz verändert. Es kann sich dabei sowohl um Kapitalbeschaffung (Gründung und Erweiterung) als auch um eine Kapitalrückzahlung (Kontraktion oder Auflösung) handeln."[1]
Dazu rechnet Hax auch Austausch und Umschichtungsvorgänge, aus denen eine Strukturveränderung der Passivseite resultiert.
Dieser aus bilanzmäßigem Denken hervorgegangene Finanzierungsbegriff läßt dabei Vermögensumschichtungen auf der Aktivseite der Bilanz unberücksichtigt, da in die Unternehmung dabei kein zusätzliches Geldkapital einfließt. Eigengebildetes Kapital wird folglich nur dann berücksichtigt, wenn es sich in Form von offenen Rücklagen und Rückstellungen niederschlägt.[2]

Ebenfalls Vertreter dieser klassischen Finanzierungsdefinition sind Töndury und Gsell. Die Finanzierung besteht bei ihnen "im Aufsuchen der Finanzierungsquellen, in den Verhandlungen bei der Vertragsvorbereitung und im Vertragsabschluß."[3]
Sie unterscheiden dabei zwischen Finanzierung und Finanzdisposition.

Dieselbe Unterscheidung trifft auch Hasenack, faßt aber Finanzierung und Finanzdisposotion unter dem Begriff "Finanzwirtschaft" zusammen.[4]
Der erweiterte Finanzierungsbegriff versteht dagegen unter Finanzierung alle Maßnahmen, "die auf die optimale Gestaltung des geldwirtschaftlichen Bereiches einer Betriebswirtschaft gerichtet sind, also auch die Kapitaldisposition umfaßt.[5]"

---

1 Hax, K.: (Finanz- u. Investitionsentscheidungen) S. 416
2 Vgl. Hax, K.: (Finanz- u. Investitionsentscheidungen) S. 416
3 Töndury, H./Gsell, E.: (Finanzierungen) S. 91
4 Vgl. Hasenack, W.: (Selbstfinanzierung) S. 94
5 Samm, G.: (Eigenkapital) S. 2

Eine weitere Vertreterin des erweiterten Finanzierungsbegriffes ist Beckmann, die unter Finanzierung sämtliche Kapitaldispositionen "die im Leben einer Betriebswirtschaft auftreten, also nicht nur die Beschaffung des Kapitals, sondern auch die laufenden und außerordentlichen Finanzdispositionen aktiver und passiver Art, nicht zuletzt die der Liquidation"[1], versteht.

Für Mellerowicz ist Finanzierung "Kapitalbeschaffung für Betriebszwecke. Eine jede Kapitalbeschaffung ist Finanzierung: Beschaffung von Geld und Sachkapital (Einbringung von Anlagen und ganzen Betrieben (Sachgründung)), Beschaffung von Eigen- und Fremdkapital, von lang- und kurzfristigem Kapital, auch die Rückzahlung von Kapital bei zu groß gewordener Kapitaldecke ist Finanzierung, überhaupt jede Ordnung der betrieblichen Kapitalverhältnisse."[2] Diese Definition beinhaltet die Mittelbeschaffung durch Einbehaltung von Gewinnen, jedoch nicht die Abschreibungsgegenwerte und die Kapitalfreisetzung auf der Aktivseite im Rahmen der Finanzdisposition. Er kann somit nur bedingt zu den Vertretern des erweiterten Finanzierungsbegriffes gezählt werden.[3]
Entsprechend der Thematik dieser Arbeit ist es zweckmäßig, sich dem Finanzierungsbegriff von Mellerowicz anzuschließen, da die Finanzierung aus Abschreibungsgegenwerten und die Umschichtungsfinanzierung rechtsformunabhängig sind. Daher soll unter Eigenkapitalbeschaffung nur die Zuführung neuer Mittel im Sinne der Eigenfinanzierung einmal durch die bisherigen Gesellschafter und die Mittelbeschaffung durch neue Gesellschafter als Beteiligungsfinanzierung und zum anderen die Selbstfinanzierung als Zuführung neuer Mittel aus Gewinn verstanden werden.

---

1 Beckmann, L.: (Finanzierung) S. 28
2 Mellerowicz, K.: (Betriebswirtschaftslehre) S. 7 f.
3 Vgl. Samm, G.: (Eigenkapital) S. 3

Abb. 1: Eigenkapitalbeschaffungsmöglichkeiten

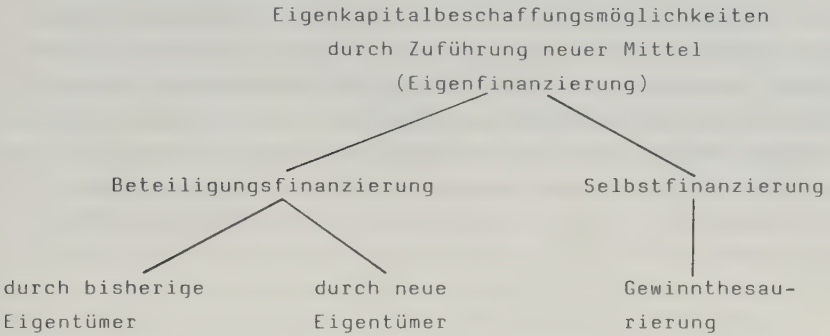

Unter Selbstfinanzierung wird heute die Finanzierung aus einbehaltenen Gewinnen verstanden. Diese Definition, die allerdings nicht ganz unumstritten ist, geht auf Prion [1] zurück.

Selbstfinanzierung setzt voraus, daß Eigentümer auf die Ausschüttung eines Teiles des ihnen zustehenden Gewinns verzichten. Sie kann grundsätzlich in jedem Rechtskleid durchgeführt werden, doch ist ihr Umfang eine Funktion der Rechtsform. Diese Abhängigkeit ergibt sich einmal durch die Beziehung Unternehmensführung und Kapitalgeber, denn bei weitgehender Interessenübereinstimmung zwischen Kapitalgeber und Unternehmung wird "die größtmögliche Selbstfinanzierung auf geringsten Widerstand stoßen".[2] Zum anderen wird der Selbstfinanzierungsumfang neben der Gewinnverwendungsentscheidung in hohem Maße von der Steuerbelastung bestimmt. Die Möglichkeit der innerbetrieblichen Kapitalbildung vermindert sich um die Ertragsteuerbelastung, die je nach Rechtsform unterschiedlich hoch ist. Damit muß sich die Selbstfinanzierung gegenüber den Ansprüchen des Fiskus und der Kapitalgeber behaupten.[3]

---

1 Vgl. Prion, W.: (Selbstfinanzierung) S. 2

2 Janberg, H.: (Finanzpolitik) S. 51

3 Vgl. Lichy, W.: (Besteuerung) S. 16

Im Rahmen der Beteiligungsfinanzierung können neue Mittel sowohl durch die bisherigen Gesellschafter als auch durch Aufnahme neuer Gesellschafter beschafft werden. Dabei hängt der Finanzierungsumfang einmal von der gesellschafts- und vertragsrechtlichen[1] Gestaltung der Unternehmung und zum anderen von der Steuergesetzgebung ab. Die Bereitschaft alter und neuer Gesellschafter, Beteiligungskapital anzubieten oder nachzufragen, ist in starkem Maße von der Steuerbelastung der jeweiligen Rechtsform dependent, da sie die Rentabilität einer Anlage mitbeeinflussen.

---

1 Hierunter fallen die gesetzlich geregelten Mindestkapitalausstattungen bestimmter Rechtsformen, sowie die Möglichkeit der Vereinbarung von Zuschüssen.

B. DIE MITTELSTÄNDISCHE UNTERNEHMUNG, BESONDERHEITEN UND ABGRENZUNG GEGENÜBER GROSSUNTERNEHMUNGEN

Kennzeichen unserer Wirtschaftsordnung ist eine am Wettbewerb orientierte soziale Marktwirtschaft. Um die Funktionsfähigkeit des Marktes und eines Wettbewerbspreises aufrechterhalten zu können, ist eine Vielzahl von Marktteilnehmern notwendig, d.h. Leitbild der Wettbewerbsordnung in der Marktwirtschaft ist die Marktform der vollständigen Konkurrenz.[1]
Im Gegensatz dazu steht aber ein für die Entwicklung ausgereifter Industriewirtschaften typisches Phänomen: die wirtschaftliche Konzentration und das Problem der wirtschaftlichen Macht, wobei die Konzentration als gesamtwirtschaftliches Problem aus dem starken Größerwerden höherer Betriebs-Unternehmens- und Eigentumsgrößenklassen gegenüber den unteren Größenklassen resultiert.[2] Die relative Größe der Marktparteien finden ihren Niederschlag in den verschiedenen Marktformen, wobei wirtschaftliche Macht- und Konzentrationsformen auf ihrem Gebiet zum Oligopol oder gar Monopol streben.[3]
Beim Monopol aber entfällt der Wettbewerb, da der Preis sich nicht mehr nach der Höhe der Grenzkosten des Produzenten, sondern nach der Lage des Cournot'schen Punktes auf der Preisabsatzfunktion des monopolistischen Anbieters richtet.[4]
"Wettbewerb setzt eine Vielzahl von Marktteilnehmern voraus, um die Funktionsfähigkeit des Marktes sowie eines Wettbewerbspreises zu gewährleisten."[5] Für die Aufrechterhaltung der polypolistischen Angebotsstruktur kommt gerade den mittelständischen Unternehmen eine besondere Bedeutung zu, denn "die mittleren Unternehmen sind ihrem Wesen nach spezifische Wettbewerbsunternehmen und ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Unternehmungen nach die Hauptträger des Wettbewerbs.

---

1 Vgl. Eucken, W.: (Wirtschaftspolitik) S. 154 ff.
2 Vgl. Jungbauer, H.: (Vermögenspolitik) S. 71 f.
3 Vgl. dazu: o.V. (Monopolkommission) ohne Seitenangabe
4 Vgl. Woll, A.: (Volkswirtschaft) S. 144 ff.
5 Klöver, D.: (Berücksichtigung) S. 23

Die Anzahl und die verhältnismäßig geringe Unternehmensgröße bedingen, daß die einzelnen Unternehmen keinen bestimmenden Einfluß auszuüben vermögen."[1]
Im folgenden sollen nach der Definition der Unternehmung und ihrer Abgrenzung gegenüber dem Betrieb zunächst die systembildenden Kriterien einer mittelständischen Unternehmung aufgezeigt werden, um dann zu einer für diese Arbeit gültigen Definition des Begriffes "mittelständisch" zu gelangen.

1. Der Begriff der Unternehmnung

Zur Bezeichnung von Wirtschaftseinheiten werden in der betriebswirtschaftlichen Literatur die Begriffe "Betrieb" und "Unternehmung" verwendet. Dabei schließen sich die beiden Begriffe gegenseitig nicht aus, sondern werden von den verschiedenen Autoren in ein Über- und Unterordnungsverhältnis gebracht.[2]
Im wesentlichen haben sich drei Auffassungen gebildet.[3]

- Gutenberg[4] und Mellerowicz[5] verwenden Betrieb als Oberbegriff und Unternehmung als Unterbegriff. Die Anwendung von Betrieb als Oberbegriff liegt in der Einengung auf dem Produktionsbereich, wonach der Betrieb als abgeleiteter Produktionsbetrieb, der mit dem Haushalt konfrontiert wird, verstanden wird. Die Unternehmung ist also dann ein Unterfall des Oberbegriffes Betrieb, wenn "z.B. eine historische Erscheinung oder der einem bestimmten Wirtschaftssystem entsprechende Betriebstypus"[6] vorliegt.

---

1 Deutscher Bundestag: (Bericht) S. 166
2 Vgl. Grochla, E.: (Betrieb) S. 48
3 Vgl. Wöhe, G.: (Einführung) S. 5
4 Vgl. Gutenberg, E.: (Grundlagen) S. 510 ff.
5 Vgl. Mellerowicz, K.:(Allgemeine Betriebswirtschaftslehre) S. 12 f.
6 Grochla, E.: (Betrieb) S. 49

- Lohmann[1] sieht dagegen die Unternehmung als übergeordnete Einheit. Dabei besteht die Unternehmung aus den Arbeitsgebieten "Betrieb", "Geschäft" und "Führung".
- Für die dritte Gruppe mit Lehmann als Vertreter existiert kein Über- oder Unterordnungsverhältnis, sondern Betrieb und Unternehmung sind in dem Sinne nebengeordnet, als daß der Betrieb die produktionswirtschaftliche und die Unternehmung die finanzwirtschaftliche Seite der Produktionswirtschaft darstellt. [2]

Die moderne Betriebswirtschaft hat sich im wesentlichen der Auffassung von Gutenberg angeschlossen, für den die Unternehmung ein spezieller, und zwar ein kapitalistischer Betriebstyp ist. In diesem Betriebstyp sind neben den nicht systembezogenen Elementen - die Kombination der Produktivfaktoren und das Prinzip des finanziellen Gleichgewichtes - auch die systembezogenen Elemente, die innere und äußere Autonomie sowie das erwerbswirtschaftliche Prinzip, bestimmend.[3]
Die Unternehmung ist die in unserem Wirtschaftssystem dominierende Erscheinungsform von Wirtschaftsbetrieben, deren Zweck die Bedarfsdeckung ihrer Eigner durch Erzielung von Gewinnen ist.[4]

Da sich die vorliegende Arbeit auch mit steuerrechtlichen Problemen beschäftigt, muß weiterhin untersucht werden, ob und inwieweit sich der betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Unternehmensbegriff[5] miteinander decken.

Im Steuerrecht existiert keine dem betriebswirtschaftlichen Unternehmensbegriff entsprechende Definition.[6]

---

1 Vgl. Lohmann, M.: (Einführung) S. 12 ff.
2 Vgl. Lehmann, M.R.: (Betriebswirtschaftslehre) S. 36
3 Vgl. Gutenberg, E.: (Grundlagen) S. 511 f.
4 Vgl. Meyer, C.W.: (Organisationsbereiche) S. 81
5 Die Begriffe Unternehmen und Unternehmung werden in dieser Arbeit synonym verwendet.
6 Vgl. Lanz, T.: (Entscheidungsproblem) S. 14

Für die genauere Bestimmung der Unternehmensbesteuerung genügt die komplexe Definition von Gutenberg nicht, da eine Abgrenzung der Unternehmen gegeneinander nicht möglich ist. Das Steuerrecht steht vor der Schwierigkeit "Unternehmenseinheiten erfassen zu müssen, Grenzen zu ziehen, die keine natürlichen in der Wirtschaft vorgezeichneten sind."[1] Es geht dabei um diejenigen Steuergesetze, in denen die Begriffe Betrieb und Unternehmung von Bedeutung sind.

Bei der Aufzählung der sieben Einkunftsarten spricht das EStG 1975 in § 2 Abs.3 Ziff.2 von "Einkünften aus Gewerbebetrieb." Das EStG verwendet überhaupt, soweit es um die Ermittlung der gewerblichen Einkünfte geht, nur den Begriff Betrieb.[2]

Der Begriff Unternehmen erscheint erstmals in § 15 Ziff. 1 und 2 EStG, in dem unter "Einkünfte aus Gewerbebetrieb" die Einkünfte aus "gewerblichen Unternehmen" sowie Gewinnanteile von Gesellschaftern, die Unternehmer oder Mitunternehmer sind, subsumiert werden.

Für die Körperschaftsteuer gelten sinngemäß die für die Einkommensteuer getroffenen Feststellungen. Dies verdeutlicht, wie wenig Bedeutung einem einheitlichen Unternehmungsbegriff beigemessen wird.

Die Gewerbesteuer knüpft an den Begriff des "stehenden Gewerbebetriebes" an, wobei § 2 Abs.1 GewStG darunter ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes versteht.

Während das Gewerbesteuergesetz in der Hauptsache den Begriff "Betrieb" gebraucht, verwendet das Umsatzsteuergesetz fast ausschließlich den Begriff "Unternehmung". Allein das Umsatzsteuergesetz hat einen eigenen Unternehmensbegriff geschaffen. Gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 UStG umfaßt das Unternehmen die gesamte gewerbliche und berufliche Tätigkeit des Unternehmers.

---

1 Dornfeld, R.: (Steuerfähigkeit) S. 46 (vom Verfasser gesperrt gedruckt)

2 Vgl. dazu: §§ 4 Abs.1, 4 Abs.4, 6 Abs.1, 6 Abs.1 Ziff. 1, 2, 4, 6, 7 EStG

"Der Weite des steuerrechtlichen Unternehmerbegriffes entspricht die des steuerrechtlichen Unternehmensbegriffes. Mehrere Betriebe eines Unternehmers bilden demgemäß sein Unternehmen."[1]

Wo das Steuerrecht die betriebswirtschaftlichen Begriffe "Betrieb" und "Unternehmung" gebraucht, will es diese Begriffe für seine Zwecke nutzbar machen. Dies zeigt sich in der uneinheitlichen Verwendung dieser Begriffe im Steuerrecht. Während der Betriebsbegriff im Einkommensteuerrecht im Verhältnis zum Unternehmensbegriff eine übergeordnete Rolle spielt, ist er im Gewerbesteuergesetz nebengeordnet. Definiert hat den Betriebs- oder Unternehmensbegriff weder das Einkommen- noch das Gewerbesteuergesetz. Allein im Umsatzsteuerrecht ist ein Unternehmensbegriff geprägt worden, aber im Verhältnis zum betriebswirtschaftlichen Unternehmensbegriff ist unter den vielerlei Unternehmen des Umsatzsteuerrechts allenfalls auch das betriebswirtschaftliche Unternehmen vertreten.[2]

2. Systematisierung der Bestimmungsfaktoren mittelständischer Unternehmen

Der überwiegende Teil der Untersuchungen, die sich mit mittelstandsbezogenen Fragen befassen, verweisen auf die Schwierigkeiten einer allgemeingültigen Definition des Begriffes "mittelständisch". Die Problematik "mittelständische Unternehmen" zu charakterisieren, basiert auf der Größenbestimmung sowie auf der Abgrenzungsschwierigkeit zum unteren Bereich, den Kleinstunternehmen und zum oberen Bereich, den Großunternehmen. Die Vielzahl der Begriffe, die für mittelständische Unternehmen in der Literatur geprägt wurden, "sind in der Regel eine Summation von

---

1 Lohmann, E.: (Betrieb) S. 72

2 Vgl. Lohmann, E.: (Betrieb) S. 77 f.

verschiedenen Merkmalen"[1], wobei in der Regel zwischen quantitativen und qualitativen Merkmalen unterschieden wird.

a) Quantitative Bestimmungsfaktoren

Die quantitativen Abgrenzungsmerkmale sind aufgrund ihrer eindeutigen, zahlenmäßigen Faßbarkeit gegenüber den qualitativen Merkmalen in einigen Bereichen in den Vordergrund getreten. So setzt ein statistischer Nachweis über die Größenstruktur mittelständischer Unternehmen eine quantitative Erfaßbarkeit voraus.[2] Ebenso ist die staatliche Wirtschaftspolitik zur Förderung mittelständischer Unternehmen auf quantitative Abgrenzungsmerkmale angewiesen, um die jeweiligen Zielgruppen dieser Maßnahmen möglichst genau erfassen zu können.
Das Problem einer quantitativen Abgrenzung mittelständischer Unternehmen gegenüber Großunternehmen stellt sich in zweifacher Hinsicht, und zwar einmal in der Wahl geeigneter Abgrenzungskriterien und zum anderen in der Festlegung der Schwellenwerte.[3]

1.1 Anzahl der Beschäftigten

Das am häufigsten verwendete Kriterium der quantitativen Abgrenzungsmerkmale ist die Beschäftigungszahl. Dieses Kriterium eignet sich für Vergleiche am besten, da es am einheitlichsten und statistisch am leichtesten zu erfassen ist. Viele Rechtsvorschriften stützen sich entweder ausschließlich auf dieses Kriterium oder ziehen es zur Ergänzung einer qualitativen

---

1 Roesner, G.: (Möglichkeiten) S. 15
2 Vgl. Klöver , D.: (Berücksichtigung) S. 16
3 Vgl. Jungbauer, H.: (Vermögenspolitik) S. 57

Definition heran. "Der Mittelstandsausschuß des Bundesverbandes der Deutschen Industrie hat sich wiederholt und eingehend mit der Frage beschäftigt, ob man für die Mittel- und Kleinbetriebe exakte Grenzen anstreben solle und könne. Dabei wurde bis jetzt immer wieder festgestellt, daß einheitliche Abgrenzungsmerkmale, die für die gesamte Industrie gelten können, nicht vorhanden sind."[1] Aus diesem Grunde geht die Beurteilung der Betriebsgröße mit Hilfe der Beschäftigtenzahl weit auseinander. So setzt der Bundesverband der Deutschen Industrie die Grenze zwischen mittelständischem Betrieb und Großbetrieb bei 200 Beschäftigten fest.[2]
Die "Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer" rechnet Betriebe bis zu 500 Mitarbeitern zum Mittelstand.[3]

Abb. 2: Betriebsgrößenklassen nach Anzahl der Beschäftigten

	Anzahl der Beschäftigten je Unternehmen	
	mittlere Unternehmen	große Unternehmen
Bundesverband der Deutschen Industrie	200	über 200
4. EG-Richtlinie	250	über 250
Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer	500	über 500
Amtliche Statistik	500	über 500
Betriebswirtschaftslehre	1.000	über 1.000,--

---

1 Bayer, H.: (personengeprägte Unternehmen) S.27
2 Vgl. Seitz, G.: (Bedeutung) S.5
3 Vgl. Roth, G.D.: (Finanzierung) S.10

Dieselbe Maßeinheit verwendet auch die amtliche Gewerbestatistik.[1]
Dagegen liegt die Grenze zwischen mittelgroßen und großen Unternehmen nach den Größenmerkmalen der 4. EG-Richtlinie bei 250 Arbeitnehmern[2] und nach Meinung innerhalb der wissenschaftlichen Betriebswirtschaftslehre bei 1000 Beschäfigten.[3]
In der vorstehenden Übersicht werden die dargestellten Größenmerkmale systematisiert.[4]
Die aufgeführten Merkmale der Abbildung 2 vermögen nur ein Maßstab für die Festsetzung der Betriebsgröße sein, d.h. sie geben keine Auskunft über die Grenzen zwischen mittleren und großen Unternehmen. Die Grenzen werden vielmehr in fast jeder Größenbestimmung neu festgelegt.[5]

1.2 Andere quantitative Bestimmungsfaktoren

Neben der Anzahl der Beschäftigten als gebräuchlichstes Abgrenzungskriterium können eine Reihe anderer Maßstäbe herangezogen werden.

Conrads[6] systematisiert die quantitativen Bestimmungsfaktoren wie in Abb.3 dargestellt:

---

1 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: (Betriebe) S. 8 f.
2 Vgl. eigene Ausführung S. 56
3 Vgl. Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 23
4 In Anlehnung an: Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 23
5 Vgl. Bertsch, R.: (Familienunternehmung) S. 15
6 Vgl. Conrads, B.: (Kooperation) S. 69

Abb. 3: Systematisierung quantitativer Methoden zur Größenklassenbildung

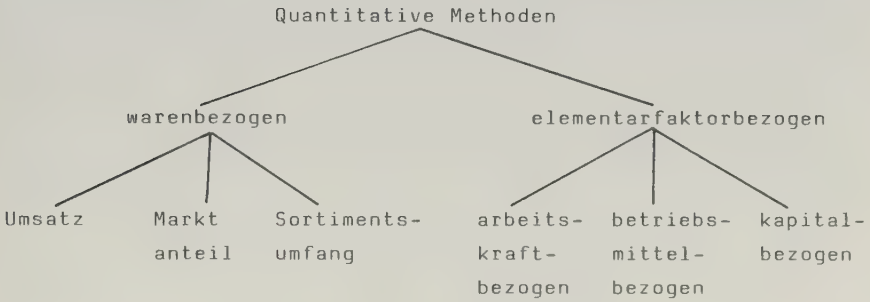

Auf eine detaillierte zahlenmäßige Abgrenzung und Betrachtung soll hier verzichtet werden. Im folgenden soll nun die Eignung der quantitativen Merkmale als Maßstäbe für mittelständische Unternehmungen untersucht werden.

1.3 Die Eignung der quantitativen Bestimmungsfaktoren als Maßgröße

Der Mangel, für ein mittelständisches Unternehmen keine allgemeine Begriffsabgrenzung in Form von Größenmerkmalen geben zu können, charakterisiert sämtliche quantitativen Bestimmungsfaktoren. Nimmt man als Abgrenzungskriterium die Beschäftigtenzahl, verliert diese mit zunehmender Technisierung und Automatisierung an Aussagekraft. So ist es möglich, daß Betriebe mit geringer Beschäftigtenzahl zu den Kleinstbetrieben zu rechnen wären, aber aufgrund ihrer Kapitalintensität und Automation bezüglich des Umsatzes und Marktanteiles der mittleren Größenklasse angehören müßten.[1]

Die Ungenauigkeit des Kriteriums Beschäftigungszahl zeigt sich auch in den branchenwirtschaftlichen Besonderheiten. Selbst innerhalb einer Branche kommt es aber darauf an, in welchem Maße das Unternehmen arbeits- oder anlagenintensiv ist.[2]

Ähnliche Schwierigkeiten haften auch dem Abgrenzungsmerkmal Umsatz an. Es kann zwar besonders bei Unternehmen mit heterogenen Leistungen als Unternehmensgrößenmaßstab geeignet sein, kann aber versagen, wenn sich eine Veränderung der Unternehmensgröße durch eine Veränderung der Produktionstiefe ergibt.[3] Die Schwächen offenbaren sich außerdem dadurch, daß der Wert aller Vorlieferungen und Vorleistungen im Umsatz enthalten sind und daß auch Subventionen und Verbrauchssteuern den Umsatz beeinflussen.

Bei Verwendung des investierten Kapitals als Merkmal bereitet schon die Abgrenzung des Begriffes Kapital Schwierigkeiten. Dabei stellt sich die Frage, welches Kapital als investiertes Kapital Verwendung finden soll. So kann z.B. nur das Eigen-

---

1 Vgl. Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 24

2 Vgl. Gantzel, K.J.: (Wesen) S. 289

3 Vgl. Hax, K.: (Unternehmensgrößen) S. 421

kapital oder Eigenkapital und Fremdkapital als Maßstab herangezogen werden.[1] Ähnliche Schwierigkeiten haften auch anderen Bestimmungsfaktoren an.

Diese Beispiele haben gezeigt, daß quantitative Faktoren zur Bestimmung einer mittelständischen Unternehmung Mängel aufweisen. Dies zeigt sich in der Tatsache, daß keine quantitativen Merkmale gefunden werden können, die für die mittelständischen Unternehmen aller oder einiger Branchen und Wirtschaftszweige gültig sind.[2]
Quantitative Merkmale können unter Umständen dazu dienen, in Klein-, Mittel- und Großbetriebe zu klassifizieren, wobei aber die Schwierigkeit in der Klassen- und Schwellenbildung liegt, da die Betriebsgröße relativ ist im Verhältnis zu

" - dem jeweiligen Sektor der Industrie oder den sonstigen Produktionstätigkeiten,
- der Größe des Erzeugermarktes,
- der Größe und besonderen Merkmalen des Verbrauchermarktes,
- den Auswirkungen des technischen Fortschrittes und der Wirtschaftsintegration auf diese Marktdimensionen und -merkmale sowie auf die Wirtschaftlichkeit bzw. Unwirtschaftlichkeit der Produktion,
- den verschiedenen Möglichkeiten die zur Auswahl stehen."[3]

Eine Kombination mehrerer Größenmerkmale hat den Nachteil, daß auf eine scharfe Trennung der Größenklassen verzichtet werden muß.[4] Trotz der Einschränkung der Brauchbarkeit quantitativer Größenmerkmale für die Bestimmung einer mittelständischen Unternehmung soll versucht werden, ihre Grenzen nach unten und

---

1 Vgl. Raitz von Frentz, M.: (Abgrenzung) S. 68 f.
2 Vgl. Gantzel, K.J.: (Wesen) S. 288
3 o.V.:(Untersuchungen) S. 17
4 Vgl. Weisser, G.: (Form) S. 46

oben zu fixieren. In Anlehnung an Schneider [1] geht es nicht um exakt zutreffende Abgrenzungen, sondern um einen für eine mittelständische Unternehmung typischen Streubereich. Dabei handelt es sich um kleine und mittlere Unternehmen, deren Obergrenze 1000 Beschäftigte, 100 Million DM Jahresumsatz und 50 Millionen DM Bilanzsumme bilden. Auf eine Quantifizierung der Untergrenze verzichtet Schneider und legt als Untergrenze einen "Betrieb, der seinen Inhabern volle Beschäftigung und ausreichendes Einkommen gewährleistet,"[2] fest.

b) Qualitative Bestimmungsfaktoren

Quantitative Abgrenzungsmerkmale sind - wie dargelegt - nicht in der Lage, zur Wesensbestimmung beizutragen, da es sich bei der mittelständischen Unternehmung um einen bestimmten Unternehmungstyp handelt und quantitative Merkmale allein keinen Typ [3] bestimmen können, sondern im Zusammenhang mit qualitativen Merkmalen gesehen werden müssen. Dabei stehen die qualitativen Faktoren zur Charakterisierung einer mittelständischen Unternehmung im Vordergrund.

1.1 Unternehmungsführung

Der Begriff Unternehmungsführung kann sowohl funktionell, als auch institutionell gesehen werden.[4] Funktionell wird die Unternehmungsführung charakterisiert" durch Bezogenheit auf eine in bestimmtem Zweckstreben verbundene und darin selbständige

---

1 Vgl. Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 26 f.
2 Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 27
3 Vgl. Gantzel, K.J.: (Wesen) S. 279
4 Vgl. Peemöller, V.H.: (Markt) S. 20

Gemeinschaft, durch eine sich auf die gesamte Gemeinschaft erstreckende, den verfolgten Zwecken entsprechende Verfügungsmacht und Verantwortung, durch die den Zwecken und der Bedingungslage der Gemeinschaft gemäße Einungskraft sowie durch die Sorgepflicht für die Zweckerfüllung der Gemeinschaft."[1] Die Aufgaben der Unternehmensführung liegen in der Aufstellung und Durchsetzung der Unternehmenspolitik.[2] Diese konkretisiert sich durch das Festlegen der Ziele und des Zielsystems, den dazu notwendigen Mitteln und Methoden, den allgemeinen Verhaltensgrundsätzen sowie den speziellen Arbeitsgrundsätzen.[3]

Die typisch mittelständische Unternehmung zeigt sich durch das Zusammenfallen von Eigentum am Betrieb und Unternehmensführung. Dies ist z.B. in der Einzelunternehmung, aber auch in der AG oder GmbH der Fall, wenn sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines oder mehrerer Familienmitglieder befinden und dieser oder diese die Geschäftsführung einnehmen.[4] Die Unternehmer - Unternehmung wird durch zwei Besonderheiten geprägt. Da Eigentum und Führung vereinigt sind, kann man davon ausgehen, daß der Unternehmer seine persönlichen Vorstellungen und Neigungen zu verwirklichen sucht und durch "sein" Unternehmen nach Maximierung seiner persönlichen Nutzenfunktion trachtet. Dies hat zur Folge, daß er versucht, seine Entscheidungsfreiheit beizubehalten, indem er allen Maßnahmen, die seine Handlungsfreiheit einschränken könnten, wie z.B. Aufnahme von Teilhabern oder Kooperationen mit Marktpartnern, abweisend gegenübersteht. Durch die unternehmerische Entscheidungsfreiheit steht die mittelständische Unternehmung in einem sehr starken Abhängigkeitsverhält-

---

1 Meyer, C.W.: (Revisionswesen) S. 97
2 Vgl. Meyer, C.W.: (Organisationsbereiche) S. 93
3 Vgl. Meyer, C.W.: (Entwicklung) S. 55
4 Vgl. Gutenberg, E.: (Unternehmensführung) S. 12;
vgl. dazu: Bertsch, R.: (Familienunternehmung) S. 81

nis zur Qualifikation des Unternehmers.[1]
Fallen persönliche Bindung durch Eigentum und persönliche Unternehmensentscheidungen auseinander, d.h., sind Eigentümer bei ökonomischen Entscheidungen auf Manager angewiesen - in der Regel beim Überschreiten von überschaubaren Größenklassen - liegen "Geschäftsführer-Unternehmen" vor, die nicht mehr als mittelständische Unternehmen bezeichnet werden können.[2]

"Die Unternehmensführung gewinnt ihre konkrete Gestalt überwiegend im Rahmen des beim Betriebsaufbau zustande kommenden Leitungsbereiches."[3]
Die Leitungsstruktur als Ausdruck der Betriebsgröße verwendet Drucker. Nach ihm ergibt sich die Unternehmensgröße aus der Struktur des benötigten Managements. Darunter versteht er im einzelnen den organisatorischen Aufbau, das Verhalten der einzelnen Organe und das Maß, in dem bei der Führung des Betriebes das Planen und Denken das blose Tätigsein überwiegt.[4] Dies hat zur Folge, daß mit zunehmender Betriebsgröße die Organisationsstruktur differenzierter werden muß, da die Größenänderung von Unternehmen eine zunehmende Arbeitsteilung erforderlich macht, um die Erreichung des Betriebszweckes herbeiführen zu können. Die Betriebsgrößenbereiche können je nach Umfang der vertikalen Arbeitsteilung in nichtstufige und einstufige Unternehmen, Unternehmen mit Abteilungsbildung und Unternehmen mit zusätzlicher Stabsbildung eingeteilt werden.[5]
An unterster Stelle der Größenklassen steht die nichtstufige Unternehmung:[6]

---

1 Vgl. dazu Niedermeyer, J.: (Bedeutung) S. 42 ff.
2 Vgl. Utz, A.F.: (Maximen) S. 16; vgl. dazu: Gutenberg, E.: (Unternehmensführung) S. 12
3 Meyer, C.W.: (Organisationsbereiche) S. 93
4 Vgl. Drucker, P.F.: (Praxis) S. 281
5 Vgl. Henning, E.: (Problem) S. 21 ff.
6 Berger, K.H.: (Unternehmensgröße) S. 110

Abb. 4: Nichtstufige Unternehmung

Diese wird dadurch gekennzeichnet, daß der alleinige Inhaber sämtliche Führungsfunktionen, sämtliche fachliche Ressorts und die Ausführung innehat.
An nächster Stelle folgt die einstufige Unternehmung:

Abb. 5: Einstufige Unternehmung

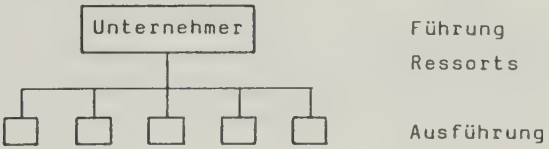

In dieser Darstellung wird die elementarste Arbeitsteilung vollzogen, nämlich die Teilung zwischen Führung und Ausführung. Dadurch wird der Unternehmer von den ausführenden Arbeiten befreit, er übt nur noch die Führung und fachliche Leitung aus. Die Ausführung der Arbeiten liegt bei Arbeitnehmern.[1]
Beide Organisationsstrukturen findet man hauptsächlich im Bereich der kleinen mittelständischen Unternehmen.
Eine Verbreiterung der horizontalen Ausführungsebene erfolgt mit zunehmender Unternehmensgröße, woraus eine Überbelastung des Unternehmers durch Kontrollaufgaben resultiert. Diesen Mangel kann man durch Veränderung der Organisationsstruktur beheben, indem man Abteilungen institutionalisiert, die dann mit zunehmender positiver Veränderung der Betriebsgröße selbständige, entscheidungsbefugte Instanzen werden.[2]

---

1 Berger, K.H.: (Unternehmensgröße) S.111

2 Vgl. Henning, E.: (Problem) S.22 f.

Abb. 6: Linienorganisation[1]

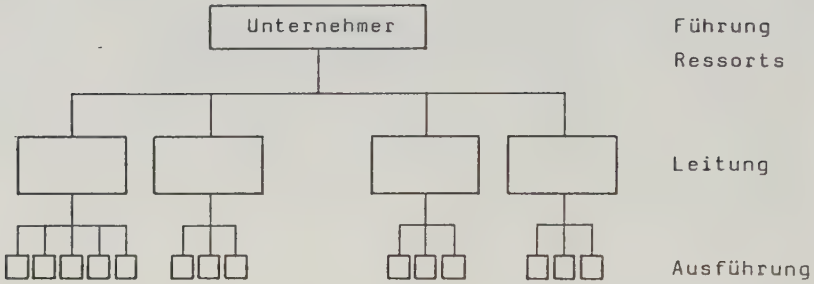

Diese Linienorganisation, die vorwiegend bei mittleren mittelständischen Unternehmen Verwendung findet, zeichnet sich durch einen klaren Instanzenaufbau aus, wobei die Abteilungen relativ selbständig nebeneinander stehen, was durch das Fehlen von Querverbindungen verdeutlicht wird.[2] Der Betriebsgrößenbereich der großen mittelständischen Unternehmen ist dadurch gekennzeichnet, daß einzelne Aufgaben den außerhalb der Linienorganisation stehenden "Stabsstellen" übertragen werden.[3]

---

1 Hennig, E.: (Problem) S.23

2 Vgl. Volkmann, K.: (Verbesserung) S.228

3 Vgl. Volkmann, K.: (Verbesserung) S.229

Abb. 7: Mehrstufige Unternehmung mit Stabsstellen[1]

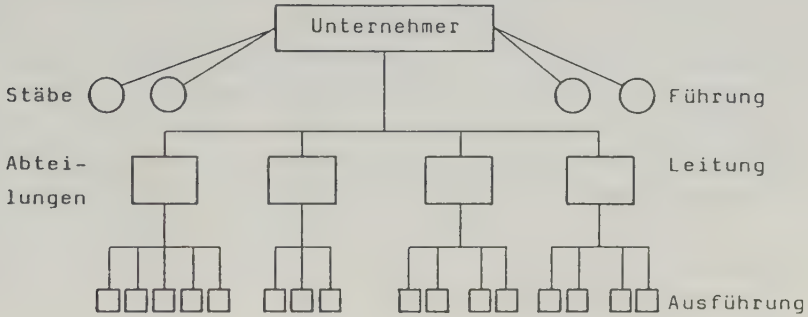

Durch die Einrichtung von Stabsstellen soll eine Anpassung der gewachsenen Aufgabenbereiche des Unternehmers, der beim Liniensystem überlastet ist, durch Veränderungen in der Aufgabenverteilung erreicht werden,[2] damit sich die Aufgaben des Unternehmers auf seine Führungstätigkeit beschränken.

Die Einteilung in nicht-, ein- und mehrstufige Unternehmen zeigt die typische Organisationsstruktur, die für einen bestimmten mittelständischen Größenbereich relevant ist.[3] Dies bedeutet jedoch nicht, daß in der empirischen Wirklichkeit keine anderen Organisationsstrukturen vorkommen können, die jedoch die generelle Aussagefähigkeit der theoretischen Regelfälle nicht einschränken.

---

1 Henning, E.: (Problem) S.23

2 Vgl. Baumberger, H.K.: (Entwicklung) S.50

3 Vgl. Henning, E.: (Problem) S.24

1.2 Rechtsformwahl

Der Begriff der Rechtsform wird in der Literatur nicht einheitlich verwendet, da er mit verschiedenen Inhalten verbunden wird. So werden die Termini Rechtsform und Unternehmungsform teilweise unterschiedlich und teilweise synonym angewendet.[1] Die Unternehmungsformen stellen eine nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführte Typisierung dar, die im wesentlichen durch die Organisation des Verhältnisses Leitung und Kapital bestimmt ist.[2] Dem gegenüber steht der Terminus Rechtsform der Unternehmung, der "alle wesentlichen Eigenschaften ihrer rechtlichen Organisation"[3] bezeichnet. Unter Rechtsform ist "jede Gesamtheit von Rechtssätzen zu verstehen, die sich auf die Struktur, in der wirtschaftliche Unternehmen ihr juristisches Dasein führen, beziehen."[4]
Der Gesetzgeber unterwirft diesbezüglich die Unternehmen aus Gründen der Verkehrssicherheit gegenüber außenstehenden Dritten, weitgehend zwingenden Normen, indem er einen fest umrissenen Katalog von Rechtsformen zur Verfügung stellt. Innerhalb dieses Grundtypenangebotes können die Unternehmungsträger frei wählen.[5] Die Anzahl der in Rechtsformen geregelten Typen ist zwar festgelegt, jedoch unterliegen die Typen selbst keinen starren Grenzen, so daß eine Anpassung an die sich wandelnde Wirtschafts- und Rechtswissenschaft gestattet wird, wodurch neue, aus Elementen der ursprünglichen Grundtypen zusammengesetzte Mischtypen entstehen.[6]

---

1 Vgl. Lanz, T.: (Entscheidungsproblem) S. 25
2 Vgl. Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 32
3 Stüdemann, K.: (Rechtsformen) S. 64
4 Schmitt, L.: (Unternehmungsformen) S. 41
5 Vgl. Stüdemann, K.: (Rechtsformen) S. 64;
vgl. auch Meyer, C.W.: (Organisationsbereiche) S. 86
6 Vgl. Stüdemann, K.: (Rechtsformen) S. 65

Das Rechtsformsystem ist geprägt durch den Gegensatz von Kapital- und Personengesellschaften.[1] "Die Zuordnung erfolgt danach, ob die Person des Gesellschafters oder seine Kapitalbeteiligung im Vordergrund stehen."[2]
Die Persönlichkeit der Gesellschafter ist bei den Personengesellschaften dominierend, wobei eine Kapitaleinlage die Regel, aber kein zwingendes Erfordernis ist. Die wichtigsten Rechtsformen der Personengesellschaften sind die OHG, die KG und die Außengesellschaften des bürgerlichen Rechts.
Bei den Kapitalgesellschaften spielt die Kapitalbeteiligung eine entscheidende Rolle, da eine Beteiligung ohne Einlage nicht möglich ist.[3] Die bedeutensten Vertreter der Kapitalgesellschaft sind die Rechtsformen der AG und GmbH.

Die Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft stehen sich aber nicht übergangslos gegenüber. So bestehen neben diesen beiden Grundtypen sogenannte Mischtypen, die sowohl Wesenszüge der Personenunternehmung, als auch der Kapitalgesellschaft kombinieren, um sich so den jeweiligen Bedürfnissen in der wirtschaftlichen Praxis anzupassen. So wurde vom Gesetzgeber von Anfang an die KGaA vorgesehen, während sich z.B. in der Praxis eine Zwischenform, wie z.B. die GmbH & Co.KG, entwickelt hat.[4]
Eine allgemeingültige Bestimmung der Größe mittelständischer Unternehmen mit Hilfe der Rechtsform ist nicht möglich, da sich eine mittelständische Unternehmung grundsätzlich jeder Rechtsform bedienen kann.[5] Jedoch kann mit Hilfe statistischer Erhebungen, die das quantitative Bestimmungsmerkmal "Beschäftigungszahl" zu den in der Praxis gewählten Rechtsformen in Beziehung setzen, Rückschlüsse und Tendenzen hinsichtlich der Rechtsformwahl mittelständischer Unternehmen gezogen werden.

---

1 Vgl. Buchwald, F./Tiefenbacher, E.: (Gesellschaftsform) S. 22
2 Stehle, H./Stehle, A.: (Gesellschaften) S. 25
3 Vgl. Stehle, H./Stehle, A.: (Gesellschaften) S. 33
4 Vgl. Buchwald, F./Tiefenbacher, E.: (Gesellschaftsform) S.31; vgl. auch Schmitt, L.: (Unternehmungsform) S. 56
5 Vgl. Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 34

Tab. 2: Unternehmen nach Rechtsformen[1]

Wirtschaftsgliederung Unternehmen mit... bis... Beschäftigten	Insgesamt		Unternehmen mit einer oder mehreren Personen als Inhaber		OHG bzw. KG		GmbH	
	Unternehmen	Beschäftigte	Unternehmen	Beschäftigte	Unternehmen	Beschäftigte	Unternehmen	Beschäftigte
1 - 2	986.470	1.435.410	972.470	1.412.202	8.770	15.212	5.230	7.996
3 - 9	687.045	3.198.934	640.884	2.942.761	36.469	203.988	9.692	52.185
10 - 49	170.917	3.268.624	115.131	2.006.428	44.671	1.006.572	11.115	255.624
50 - 99	20.492	684.767	6.822	458.078	10.603	739.852	3.067	216.086
100 - 199	10.409	1.437.174	2.247	304.646	5.858	809.731	2.304	322.797
200 - 499	6.155	1.859.240	836	239.031	3.399	1.018.666	1.920	601.543
500 - 999	1.649	1.125.050	115	76.393	896	609.501	638	439.156
1.000 - 4.999	882	1.627.802	36	54.684	394	698.575	452	874.543
5.000 und mehr	67	665.293	1	13.279	18	171.313	48	480.701
INSGESAMT	1.884.126	15.302.324	1.738.542	7.507.502	111.078	5.273.410	34.466	3.250.631

1.3 Eigenkapitalbeschaffungsmöglichkeiten

Neben den betrieblichen Bereichen der Beschaffung, Leistungserstellung und des Absatzes zählt die Finanzierung zu den Hauptfunktionen einer Unternehmung.

Die Finanzierung mittelständischer Unternehmen unterscheidet sich von der Finanzierung der Großbetriebe nicht hinsichtlich der Grundproblematik, sondern bezüglich der Beschaffung und Bereitstellung von Kapital zu Finanzierungszwecken. Dabei werden

---

1 Vgl. Statistisches Bundesamt 1972: (Unternehmen) S. 38

mittelständische Unternehmen mit - für sie typischen - Schwierigkeiten konfrontiert, die aus der Unternehmensgröße, der Rechtsform und der Stellung des mittelständischen Unternehmers als Eigentümer der Unternehmung resultieren.

Generell wird die Selbstfinanzierung als eigentliche Kapitalquelle des mittelständischen Unternehmens - hinsichtlich der Beschaffung von Eigenkapital - angesehen.[1] Als Voraussetzungen für eine Selbstfinanzierung sind dabei sowohl die Gewinnhöhe, als auch die Gewinnverwendung von Bedeutung.
Die Gewinnhöhe hängt, abgesehen von der konjunkturellen Lage, im wesentlichen von strukturellen Einflüssen ab. Branche und die dort herrschende Wettbewerbssituation müssen hierbei als wesentliche Einflußfaktoren berücksichtigt werden.[2]
Die Gewinnverwendung bestimmt in der Hauptsache die "mittelständische" Selbstfinanzierung. Welche Bedeutung der Gewinnverwendung im Gegensatz zur Gewinnerzielung zukommt, kann z.B. an der Auffassung von Gutenberg verdeutlicht werden.
Gutenberg sieht in der Selbstfinanzierung nicht ein Phänomen der Gewinnerzielung, da der Gewinn in der Höhe bereits festliegt, sondern ein Phänomen der Gewinnverwendung.[3]
Hinsichtlich der Selbstfinanzierung unterscheidet sich die mittelständische Unternehmung gegenüber Publikumsgesellschaften dadurch, daß bezüglich der Gewinnverwendung die Überlegungen des mittelständischen Unternehmers durch geschäftliche und private Absichten beeinflußt werden, so daß die Gewinnverwendung maßgeblich von der persönlichen Präferenzstruktur des oder der Eigentümer abhängt.[4]

Reicht die Selbstfinanzierung als Mittel zur Eigenkapitalbe-

---

1 Vgl. Hahn, O.: (Eigenfinanzierungsproblematik) S. 1083
2 Vgl. Oelschläger, K.: (Finanzierungsverhalten) S. 14
3 Vgl. Gutenberg, E.: (Betriebswirtschaftslehre) S. 229 f.
4 Vgl. Gutenberg, E.: (Betriebswirtschaftslehre) S. 230

schaffung nicht aus, sind die Unternehmen gezwungen, zusätzliche Mittel von außen zuzuführen. Dabei können neue Mittel durch die bisherigen Eigentümer oder durch Aufnahme neuer Kapitalgeber beschafft werden.

Typisch für mittelständische Unternehmen ist, daß sie sich zunächst aus Eigenkapital finanzieren, das der Unternehmer selbst oder Familienmitglieder zur Verfügung stellen. Die Grenzen dieser Finanzierung werden jedoch durch das Vermögen des Unternehmers und/ oder der Familienmitglieder abgesteckt. Versiegt das Familienvermögen als Kapitalquelle, da die Familienmitglieder diese Mittel anderweitig benötigen oder nach Risikoausgleich trachten, bleibt nur noch die Aufnahme neuer Beteiligter.[1]

Eine Zuführung von Beteiligungskapital erfolgt in erster Linie über den organisierten, d.h. den durch die Börse gekennzeichneten Kapitalmarkt. Die Schwäche mittelständischer Unternehmen hinsichtlich der Beteiligungsfinanzierung zeigt sich darin, daß ihnen aufgrund ihrer Größe und Rechtsformen dieser offene Kapitalmarkt als gut organisierter und ergiebiger Markt verschlossen bleibt.[2] Teilweise bemühen sich Finanzinstitute und Makler für derartige Unternehmen Beteiligungskapital zu vermitteln oder Kapitalangebot und Nachfrage vollziehen sich über Inserate in Fachzeitschriften und großen Tageszeitungen. Jedoch bereitet die Organisation eines Kapitalmarktes für nicht emissionsfähige Unternehmen sehr große Schwierigkeiten, da eine solche Beteiligung aus der Situation heraus sehr viele persönliche Umstände und individuelle Abmachungen verlangt.[3]

Weiterhin wird die Aufnahme neuen Eigenkapitals mittels Kapitalbeteiligung durch das Ziel der Erhaltung der Unabhängigkeit des mittelständischen Unternehmers determiniert. Bei nicht emissionsfähigen Unternehmen ist der Zuzug von verantwortlichem Kapital in der Regel mit Einflußnahme gekoppelt. Der Grad der Ein-

---

1 Vgl. Bertsch, R.: (Familienunternehmung) S. 60 f.

2 Vgl. Oelschläger, K.: (Finanzierungsverhalten) S. 16

3 Vgl. Gutenberg, E.: (Betriebswirtschaftslehre) S. 137

flußnahme wird durch die Gestaltungsmöglichkeiten, die sich durch die Wahl der Rechtsform ergeben, geregelt.[1] Es kann zwischen einer tätigen und nichttätigen Teilhaberschaft unterschieden werden, wobei sich zwischen beiden graduelle Abstufungen der Aufnahmebereitschaft erkennen lassen. "Während eine nichttätige Beteiligung wegen der damit verbundenen Informations- und Kontrollrechte bereits einen Eingriff in die Unabhängigkeit der Entscheidungsfindung bedeutet, verändert eine tätige Beteiligung weitgehend die Stellung des bisherigen Alleineigentümers."[2] Damit wird sowohl rechtlich als auch dispositiv seine persönliche Selbständigkeit eingeschränkt.
Für die mittelständischen Unternehmer stellt sich folglich die Frage, ob sie bei den einzelnen Finanzierungsarten darin eingeschränkt werden oder ob sie sogar mit dem Entzug der Entscheidungsfreiheit rechnen müssen.[3]
In der Regel kann bei der mittelständischen Unternehmung davon ausgegangen werden, daß sie eine Zuführung neuen Eigenkapitals durch Beteiligungsfinanzierung erst dann akzeptiert, wenn andere Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

3. Der Begriff "mittelständisch"

Seit langem haben sich schon zahlreiche Autoren um eine Definition bemüht, ohne ein allgemein akzeptiertes Ergebnis erreicht zu haben.[4] "Dabei zeigt sich, daß die grundsätzlichen Schwierigkeiten bei der Begriffsbestimmung aus den sich in einer dynamischen Wirtschaft ändernden Anforderungsprofilen und, in noch schnelleren Zeitintervallen, den Verschiebungen der Größen-

---

1 Vgl. Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 38
2 Niedermeyer, J.: (Bedeutung) S. 56
3 Vgl. Kittel, H.: (Einfluß) S. 23
4 Vgl. Gantzel, K.-J.: (Wesen) S. 123

ordnungen resultieren; so ist der Begriff 'mittelständisch' geblieben, während sein Inhalt einem ständigen Wandlungsprozeß unterliegt".[1] Bei dem Versuch einer abschließenden Bestimmung des Begriffes "mittelständisch" läßt sich eine exakte, allgemeingültige Definition nicht finden, da bei der Begriffsbestimmung eine solche Vielzahl von Merkmalen und Aspekten berücksichtigt werden müssen, daß nur von Fall zu Fall eine detaillierte Beschreibung gegeben werden kann.[2]
Auf die Problematik dieser Arbeit abgestimmt, soll deshalb eine "mittelständische Unternehmung" wie folgt charakterisiert werden:

- es handelt sich um kleine und mittlere Unternehmen bis zu 1.000 Mitarbeiter, 100 Millionen DM Jahresumsatz und 50 Millionen DM Bilanzsumme. [3]
- die GmbH und die GmbH & Co.KG ist eine für diese Unternehmen typische Gesellschaftsform.[4]
- "mittelständische Unternehmen sind sehr stark durch die Persönlichkeit des jeweiligen Inhabers (bzw. einer kleinen Gruppe von Inhabern) geprägt."[5]
- es besteht eine enge Verknüpfung zwischen Unternehmung und privatem Haushalt des Unternehmers. Für den Unternehmer ist die Unternehmung in der Regel die einzige Existenz- und Erwerbsgrundlage.[6]
- der mittelständische Unternehmer ist durch eine typische Funktionshäufung gekennzeichnet.[7] Aus der relativ geringen Zahl personeller Aufgabenträger ergibt sich eine geringe Arbeitsteilung. Die Stellen- und Instanzenbildung erfolgt aufgabenträgerorientiert.[8]

---

1 Lanz, T.: (Entscheidungsproblem) S. 16 f.
2 Vgl. Meyer, R.: (Einfluß) S. 39
3 Vgl. eigene Ausführungen S. 36
4 Vgl. Meyer, R.: (Einfluß) S. 41
5 Kann, G.: (Finanzierungssituation) S. 5
6 Vgl. Kann, G.: (Finanzierungssituation) S. 5
7 Vgl. Gantzel, K.-J.: (Wesen) S. 281
8 Vgl. Vincentz, L.: (Personalwirtschaft) S. 7

C. DIE RECHTSFORMEN DER GMBH UND GMBH UND CO.KG IN RECHTLICHER UND WIRTSCHAFTLICHER SICHT

1. Die Rechtsform der GmbH

a) Wesen der GmbH

Die rechtlichen Grundlagen der GmbH liegen in dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20.04.1892. Im Zusammenhang mit der Reform des HGB 1898 wurde dieses Gesetz neu gefaßt und hat auch heute im wesentlichen noch seine Gültigkeit.[1]

Die GmbH ist als juristische Person eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Gesellschaftsvermögen und kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden. (§ 1 GmbHG) Ihre Rechtsgültigkeit erhält die GmbH mit der Eintragung ins Handelsregister.

Die Organe der GmbH setzen sich aus Geschäftsführer, Gesamtheit der Gesellschafter und unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Aufsichtsrat zusammen. Nach außen hin handelt die GmbH durch ihren Geschäftsführer, wobei dieser nicht notwendigerweise Gesellschafter der GmbH sein muß. Gesellschafter einer GmbH kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die GmbH kann von einem Gesellschafter errichtet werden. Gründungsvoraussetzungen sind der Abschluß eines Gesellschaftsvertrages und die Übernahme der Stammeinlage.[2] Beides muß notariell beurkundet werden.

Aufgrund zwingender Vorschriften des § 3 Abs. 1 GmbHG muß der Gesellschaftsvertrag mindestens Firma und Sitz der Gesellschaft, Unternehmensgegenstand, den Betrag des Stammkapitals und den Betrag der Stammeinlage, den ein Gesellschafter übernommen hat, enthalten.

---

1 Vgl. Stehle, H./Stehle, A.: (Gesellschaften) S. 111

2 Bei Errichtung einer Einmann-GmbH vgl. eigene Ausführungen S. 52

Die Stammeinlage ist der Betrag, den jeder Gesellschafter als Einlage auf das Stammkapital zu erbringen hat, wie es aufgrund des Gesellschaftsvertrages für ihn bestimmt ist.[1] Dabei kann die Einlage in Geld- oder Sachwerten bestehen. Die Stammeinlagen der Gesellschafter können verschieden hoch sein, müssen jedoch mindestens 500,-- Deutsche Mark betragen und durch 100 teilbar sein. (§ 5 Abs. 1 und 3 GmbHG) Vor Anmeldung in das Handelsregister müssen Sacheinlagen in vollem Umfang und Geldeinlagen mit einem Viertel erbracht sein. (§ 7 Abs. 2 GmbHG)
Das Stammkapital setzt sich aus den Stammeinlagen der Gesellschafter zusammen und ist die Summe aller Stammeinlagen. Es ist ziffernmäßig im Gesellschaftsvertrag genau festzulegen und muß mindestens 50.000,-- Deutsche Mark betragen. (§ 5 Abs. 1 GmbHG) Das Stammkapital als Haftungskapital ist in der Bilanz zu passivieren und darf im Interesse der Gesellschaftsgläubiger nicht ausgezahlt werden. (§ 30 Abs. 1 GmbHG) Das Betriebsergebnis hat auf das Stammkapital keinen Einfluß, d.h., Gewinne und Verluste können es ziffernmäßig nicht verändern.[2] Erhöhungen und Herabsetzungen des Stammkapitals können nur aufgrund spezieller Vorschriften erfolgen.

Die Rechtsform der GmbH ist aus dem heutigen Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken. Seit der Einführung der GmbH ist ihre Anzahl ständig gestiegen. Eine besonders starke Aufwärtsentwicklung war nach dem Zweiten Weltkrieg zu verzeichnen. Während sich die Anzahl der GmbH's im Bundesgebiet Ende 1953 auf 27.907 belief, erhöhte sich ihre Zahl bis Anfang März 1979 auf mehr als 200.000 mit einem Gesamtstammkapital von rund 86 Mrd. DM. Damit ist das Stammkapital sämtlicher GmbH's sogar größer als das Grundkapital aller AG's. Obwohl auch Ende 1978 118 Gesellschaften mit einem Gesamtkapital von über 100 Mio DM ausgestattet waren, bleibt die GmbH eine typische Gesellschaftsform für

---

1 Vgl. Sellien, R./Brose-Allroggen: (GmbH) S. 16

2 Vgl. eigene Ausführungen S. 8

kleinere und mittlere Unternehmen.[1]

Eine Diskussion über eine Änderung des GmbHG erstreckte sich über Jahre hinweg. Dem Bundestag wurden von der Bundesregierung bereits am 05.11.1971 ein Gesetzesentwurf für eine Neufassung vorgelegt, der jedoch nicht abschließend beraten wurde. Am 13.07.77 wurde eine Gesetzesvorlage von der Bundesregierung verabschiedet, die sich jedoch auf einige wichtige Änderungen des GmbHG beschränkte. Mit dem Gesetzesentwurf, der vielfach als "kleine GmbH-Reform" bezeichnet wird, sollte das GmbH-Gesetz fortentwickelt und ursprüngliche Mängel beseitigt werden, wobei die Grundstruktur sowie die Gestaltungsfreiheit des Gesellschaftsvertrages beibehalten wurden. Im Mittelpunkt der Reform steht die Verbesserung des Gläubiger- und Minderheitenschutzes sowie Vereinheitlichungen im Rahmen der EG-Angleichung.[2] Zur Verbesserung des Gläubigerschutzes wurde zunächst das Mindeststammkapital von 20.000,-- Deutsche Mark auf 50.000,-- Deutsche Mark angehoben und die Mindeststammeinlage von 5.000,-- Deutsche Mark auf 25.000,-- Deutsche Mark erhöht. Dadurch werden zum einen den geänderten Geldwerten Rechnung getragen und zum anderen Gläubiger vor unsoliden Gründungen geschützt. Weiterhin wollte man, "daß nur Unternehmen die GmbH-Rechtsform benutzen, die ihren Gläubigern ein Mindestmaß an finanzieller Leistungsfähigkeit nachweisen können,"[3] Im Grundsatz ändert der Regierungsentwurf nichts an der bisherigen Regelung, daß vor Anmeldung einer GmbH nur ein Viertel auf jede Geldeinlage einbezahlt werden muß. Der Pflicht zur Volleinzahlung unterliegen jedoch solche Gesellschafter, "die als Schuldner in einem Verzeichnis nach § 15 ZPO oder § 107 Abs. 2 KO (Schuldnerverzeichnis) eingetragen sind oder über deren Vermögen in den letzten fünf Jahren das Konkurs-

---

1 Vgl. Hansen, H.: (GmbH-Bestand) S. 169

2 Vgl. Klunzinger, E.: (Grundzüge) S. 211

3 o.V. (GmbH-Reform) S. 3

verfahren eröffnet worden ist."[1] Außerdem besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 3 GmbHG bei Gründung einer "Einmann-GmbH" die Pflicht zur Volleinzahlung oder mindestens Sicherung der noch nicht geleisteten Bareinlage. Die Pflicht zur Volleinzahlung soll ein Ausgleich dafür sein, daß bei Gründung einer "Einmann-GmbH" der Gläubigerschutz durch die kollektive Deckungspflicht (§ 24 GmbHG) entfällt, da kein anderer Gesellschafter für die Leistung der Einlage haftet. Durch § 1 GmbHG wird explizit die Gründung einer "Einmann-GmbH" zugelassen.
Jedoch bedürfen bei der "Einmann-GmbH" neben der Pflicht zur Volleinzahlung der Bareinlage oder zumindest der Sicherung der ausstehenden Bareinlage sämtliche Beschlüsse des "Einmann-Gesellschafters" der Schriftform (§ 48 Abs. 3 GmbHG) mit der Folge, daß mündliche Absprachen formnichtig sind und steuerlich nicht anerkannt werden.
Im Interesse des Gläubigerschutzes wurden ferner die Bestimmungen für die Sachgründung verschärft. Sacheinlagen, d.h. alle Einlagen, die nicht in Geld bestehen, müssen vor der Anmeldung geleistet werden. (§ 7 Abs. 3 GmbHG)
"Für die Übertragung eines Grundstücks ließ es der RegE ausreichen, anstelle der Eintragung der Eigentumsübertragung auf die GmbH zunächst die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des der GmbH zustehenden Anspruchs und die Abgabe der zur Eintragung der Rechtsänderung erforderlichen Willenserklärungen vorzunehmen. Dem ist die GmbH-Novelle nicht gefolgt. Denn die Eintragung lediglich einer Vormerkung reicht für die Sicherung des Eigentumsverschaffungsanspruchs der GmbH nicht in allen Fällen aus. Die GmbH ist im Gründungsstadium im Grundbuch als Eigentümerin bereits eintragungsfähig. Es ist nur kenntlich zu machen, daß sie noch nicht im Handelsregister eingetragen ist. Allerdings wird eine spätere Grundbuchberichtigung unumgänglich sein."[2]

---

1 Deutler, K.F.: (Novellierung) S. 74 f.

2 Tillmann, B.: (GmbH-Gesetz) S. 6 (Übertragung eines Grundstücks im Original kursiv gedruckt)

Sacheinlagen müssen wie schon bisher im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden, insbesondere sind sie mit der Folge unwirksam, daß bei unwirksamer Sacheinlage der Gesellschafter die Einlage noch einmal in Geld leisten muß. Daneben müssen die Gesellschafter bei Sacheinlagen und Sachübernahmen einen Sachgründungsbericht beim Registergericht einreichen. (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 GmbHG) Das Registergericht hat zu prüfen, ob die Sacheinlagen und Sachübernahmen nicht überbewertet sind. Bei Überbewertung muß der Gesellschafter, der die Sacheinlage zu leisten hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem wahren Wert und dem auf die Einlageverpflichtung angerechneten höheren Wert der Sacheinlage in Geld leisten. (§ 9 GmbHG) Alle Gesellschafter sind als Gesamtschuldner der GmbH zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie durch Einlagen, Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grobfahrlässig geschädigt wird. (§ 9a Abs. 2 GmbHG)
Für den Gläubigerschutz von besonderer Bedeutung ist die Neuregelung der kapitalersetzenden Darlehen.
Kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen werden im Außenverhältnis, d.h. gegenüber den GmbH-Gläubigern wie Eigenkapital behandelt, falls die Darlehensgewährung zu einem Zeitpunkt erfolgte, in dem ein "ordentlicher Kaufmann" der GmbH Eigenkapital zugeführt hätte. (§ 32a Abs. 1 Satz 1 GmbHG) Dabei handelt es sich in der Hauptsache um Gesellschaftsdarlehen, um die Zahlungsfähigkeit der GmbH abzuwenden oder hinauszuschieben. Der kapitalersetzende Charakter muß bereits bei Darlehensgewährung vorliegen. Dies hat zur Folge, daß im Konkurs- oder Vergleichsverfahren kapitalersetzende Darlehen nicht zurückverlangt werden können. (§ 32a Abs. 1 GmbHG)

Im Interesse der Erhaltung des Stammkapitals darf die GmbH keine eigenen Anteile erwerben:

1. bei rückständiger Einlage (§ 33 Abs. 1 GmbHG)
2. wegen Rückzahlung des Stammkapitals (§ 33 Abs. 2 GmbHG)

Die GmbH darf eigene Anteile nur erwerben, soweit der Erwerbs-

preis aus dem das Stammkapital übersteigende Vermögen der GmbH entnommen werden kann. (§ 33 Abs. 2 GmbHG) Da der Erwerb eigener Anteile Rückgewähr von Einlagen an den Gesellschafter ist, darf durch die Bezahlung des Erwerbspreises das Stammkapital nicht angegriffen werden.
"Die im GmbH-Gesetz nur spärlich (vgl. § 50 GmbHG) geregelten Minderheitenrechte, die bisher nur durch die Rechtssprechung und die Wissenschaft fortentwickelt worden sind, sollen durch Vorschriften über das Auskunfts- und Einsichtsrecht des Gesellschafters sowie über die Sonderprüfung ergänzt werden."[1] Das weitgehende Auskunfts- und Einsichtsrecht, wie auch das Recht der Sonderprüfung rechtfertigt sich vor allem wegen der Risiken einer Gesamthaftung für die Gesellschafter, wie z.B. Gründerhaftung, Haftung bei Nachgründung und kollektive Deckungspflicht bei Bargründung.

Durch die am 31.07.1978 bekanntgegebene "4. Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen" (EGR) werden die nationalen Gesetzgeber innerhalb der europäischen Gemeinschaft verpflichtet, ihre Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften für Kapitalgesellschaften entsprechend anzupassen, bzw. soweit derartige Vorschriften noch nicht bestehen, entsprechende Vorschriften neu zu schaffen. Für die Bundesrepublik bedeutet dies:

- Anpassung der aktienrechtlichen Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften an die EGR.
- Neuschaffung entsprechender GmbH-rechtlicher Rechnungs- und Prüfungsvorschriften.

Die EGR betrifft lediglich Kapitalgesellschaften.
Die GmbH & Co.KG ist von den neuen Vorschriften nicht betroffen.
Die Mitgliedsstaaten der EG sind verpflichtet, ihre nationalen Vorschriften innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie anzugleichen und nach Ablauf von weiteren 18 Monaten müssen sie von den betroffenen Unternehmen angewandt werden. Für einige wichtige Vorschriften ist aber eine Übergangszeit bis zu

---

1 Deutler, K.F.: (Novellierung) S. 75

sieben Jahren eingeräumt worden. Dies gilt insbesondere für die Prüfungspflicht des Jahresabschlusses, wenn die Gesellschaften die dafür vorgesehenen Größenmerkmale erfüllen.[1]
Für den Jahresabschluß, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, enthält das bisherige GmbH-Gesetz keine detaillierten Gliederungsvorschriften. Die EGR verlangt künftig auch für nicht veröffentlichungspflichtige Unternehmen eine einheitliche Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung. Es handelt sich dabei um eine Mindestgliederung, die weitergehend untergliedert werden darf.

Neu als Teil des Jahresabschlusses ist der Anhang, in dem die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung so zu erläutern sind, daß sie einen möglichst getreuen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmen ermöglichen. Neben dem Jahresabschluß steht der Lagebericht als gesonderter Teil der Rechnungslegung. Er entspricht grundsätzlich dem Lagebericht im Rahmen des aktienrechtlichen Geschäftsberichtes nach geltendem Recht. Der Lagebericht hat zumindest den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht. Weiterhin hat der Lagebericht auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Geschäftsjahr eingetreten sind, die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und den Bereich Forschung- und Entwicklung einzugehen. (Art. 46, 4 EGR)[2] Der Jahresabschluß und der Lagebericht müssen durch einen Abschlußprüfer geprüft und zusammen mit dessen Bestätigungsvermerk offengelegt werden. Gleichzeitig und in derselben Weise ist der Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses bzw. die Verwendung des Ergebnisses offenzulegen, falls diese Angaben im Jahresabschluß enthalten sind. (Art. 50 EGR) Die nationalen Gesetzgeber können kleinen und mittleren Gesellschaften bestimmte Erleichterungen bei der Rechnungslegung gewähren. Die Richtlinie sieht in Art. 11 u. 27

---

1 Vgl. Biener, H.: (Rechnungslegung) S. 197
2 Vgl. Biener, H.: (Auswirkungen) S. 16

EGR bestimmte Größenmerkmale vor[1], wobei das Überschreiten von zwei der drei Größenmerkmale zur Einordnung in die nächst größere Gruppe führt.

Für kleinere Unternehmen verlangt der Gesetzgeber nur die Erstellung einer verkürzten Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhanges. Es besteht auch für sie keine Prüfungspflicht (Art. 51 Abs. 2, 4 EGR). Ebenso sind kleine Unternehmen nur zur Offenlegung einer verkürzten Bilanz und eines verkürzten Anhanges verpflichtet, jedoch nicht zur Offenlegung der Gewinn- und Verlustrechnung und des Lageberichtes. Für mittelgroße Unternehmen sieht die Richtlinie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses eine Erleichterung nur hinsichtlich der Gewinn- und Verlustrechnung vor, die wie bei kleinen Unternehmen in verkürzter Form aufgestellt werden darf. Im Gegensatz zu den kleinen Unternehmen unterliegt aber die mittelgroße GmbH der Prüfungspflicht sowie der Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Beschlusses über die Gewinnverwendung, wobei allerdings eine Reihe von Erleichterungen vorgesehen sind.[2] Dagegen werden den großen Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH im Verhältnis zu den Aktiengesellschaften

---

1 Größenmerkmale der 4. EGR (noch auszuübende Wahlrechte des Gesetzgebers) Art. 11 u. 27, 4. EGR
Kleine Gesellschaften:
- Bilanzsumme: 1 Mio ERE = 2.575.600.-- DM
- Netto-Umsatzerlöse: 2 Mio ERE = 5.151.200.-- DM
- Beschäftigte: 50 Arbeitnehmer
Mittelgroße Gesellschaften:
- Bilanzsumme: 4 Mio ERE = 10.302.400.-- DM
- Netto-Umsatzerlöse: 8 Mio ERE = 20.604.800.-- DM
- Beschäftigte: 250 Arbeitnehmer
Große Gesellschaften:
darüberliegende Größenordnungen
Dabei beträgt der Umrechnungskurs DM 2.5756.- je ERE

2 Vgl. Biener, H.: (Rechnungslegung) S. 204

keine Erleichterungen in der Richtlinie eingeräumt, da sich die Mitgliedstaaten in der Richtlinie für eine rechtsformunabhängige Behandlung ausgesprochen haben.[1]

b) Gestaltungsmöglichkeiten

Eine der möglichen Varianten der GmbH ist die "Einmann-GmbH". Eine "Einmann-GmbH" ist dann gegeben, wenn sich sämtliche Geschäftsanteile in einer Hand befinden. Während die Rechtsprechung[2] die "Einmann-GmbH" schon sehr früh anerkannt hatte, war diese Konstruktion in der Literatur[3] sehr lange umstritten. "Heute ist allgemein anerkannt, daß die GmbH auch nach Vereinigung aller Anteile in einer Hand rechtswirksam als selbständige juristische Person weiterbestehen kann."[4] Da vor der GmbH-Reform für die Gründung einer GmbH mindestens zwei Gründer notwendig waren, konnte eine "Einmann-GmbH" nur durch nachträgliche Vereinigung aller GmbH-Anteile in der Hand eines Gesellschafters entstehen. Schon früher konnte aber im Ergebnis die Gründung einer "Einmann-GmbH" schon dadurch erreicht werden, daß ein Strohmann-Gründer im notariellen Beurkundungstermin seine GmbH - Anteile im voraus an den späteren Alleingesellschafter abtritt.

Für eine rechtswirksame Gründung einer GmbH schreibt der Gesetzgeber hinsichtlich des Gesellschaftsvertrages einen Mindestinhalt vor.[5] Darüberhinaus können die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag Bestimmungen aufnehmen, die nicht zwingend zu

---

1 Vgl. Biener, H.: (Rechnungslegung) S. 205
2 Vgl. dazu Urteile bei Buchwald, F./Tiefenbacher, E.: (Gesellschaftsform) S. 169 Fußnote 7
3 Vgl. dazu Literaturhinweise bei Buchwald, F./Tiefenbacher, E.: (Gesellschaftsform) S. 169 Fußnote 7
4. Buchwald, F./Tiefenbacher, E.: (Gesellschaftsform) S. 169
5 Vgl. eigene Ausführungen S. 49

dem formbedürftigen Inhalt des Gesellschaftsvertrages gehören. In den Gesellschaftsvertrag gehört alles, was das Verhältnis von Gesellschaftern und Gesellschaft dauernd betrifft und auch künftig eintretende Anteilseigner bindet. Bestimmte gesetzliche Regelungen binden die Gesellschafter und Gesellschaft aber nur, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist.[1] Aber daneben gibt es auch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag, die nur tatsächlich, aber nicht rechtlich Bestandsteil des Gesellschaftsvertrages sind.[2]

Gemäß § 26 GmbHG kann der Gesellschaftsvertrag einer GmbH bestimmen, daß die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlage hinaus zu weiteren Zahlungen (Nachschüsse) verpflichtet werden können. Zur Konkretisierung dieser Möglichkeit ist in diesem Fall ein Gesellschafterbeschluß erforderlich. Die Nachschußpflicht kann auch durch eine spätere Satzungsänderung in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden; dann kann aber die Satzungsänderung nicht mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, sondern es bedarf vielmehr der Zustimmung aller Gesellschafter. (§ 53 Abs. 3 GmbHG) Durch die Nachschußeinforderung hat die Gesellschaft die Möglichkeit, zusätzliches Kapital zuzuführen. Laut § 42 Abs. 3 und 4 GmbHG ist das Nachschußkapital, wie das Stammkapital, in der Bilanz zu passivieren, entspricht diesem jedoch nicht. Im Gegensatz zum Stammkapital "kann das Nachschußkapital gestundet, erlassen und wieder zurückgezahlt werden, und zwar ohne förmliche Herabsetzung und ohne Eintragung im Handelsregister."[3]

Im Hinblick auf den Umfang der Nachschußpflicht ist zwischen unbeschränkter und beschränkter Nachschußpflicht und der Kombination der beiden Möglichkeiten zu unterscheiden. Die unbeschränkte Nachschußpflicht ist von vornherein auf keinen bestimmten Betrag begrenzt. Bestimmt die Satzung einfach, daß Nachschüsse eingefordert werden können, ist diese Nachschuß-

---

1 Z.B. §§ 28, 29; § 35 Abs. 2; § 38 Abs. 2 GmbHG

2 Vgl. Ganssmüller, H.: (Satzungsbestandteile) S. 85

3 Sudhoff, H.: (Gesellschaftsvertrag) S. 176

pflicht unbeschränkt. Sowohl die unbeschränkte als auch die beschränkte Nachschußpflicht begründen keine unmittelbare Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern. Eine Forderung der Gesellschaft, in die auch Gläubiger vollstrecken können, entsteht erst mit dem Einforderungsbeschluß der Gesellschaft.[1] Damit die mögliche unbeschränkte Haftung nicht mit dem Wesen der GmbH in Widerspruch steht, gibt das Gesetz in § 27 GmbHG den Anteilseignern ein Preisgaberecht (Abandon), das im Gesellschaftsvertrag nur dann beschränkt werden kann, wenn die Nachschüsse einen bestimmten Betrag überschreiten. (§ 27 Abs. 4 GmbHG) Durch das Abandonrecht hat der Gesellschafter die Möglichkeit, sofern seine Stammeinlage vollständig eingezahlt ist, sich von der Nachschußpflicht zu befreien, indem er seinen Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Verfügung stellt. Dadurch haftet der Gesellschafter nur noch mit seinem preisgegebenen Geschäftsanteil.[2] Die Gesellschaft kann zunächst nur durch Verkauf des preisgegebenen Geschäftsanteils ihre Befriedigung wegen des Nachschusses suchen. Der Gesellschafter ist bis zum Verkauf oder Verkaufsversuch Inhaber der Geschäftsanteile mit allen Rechten und Pflichten.[3] Kann die Gesellschaft den Geschäftsanteil nicht verkaufen, so fällt er der Gesellschaft zu, die ihn auf eigene Rechnung veräußern kann. (§ 27 Abs. 2 GmbHG) Erfolgt die Preisgabeerklärung des Gesellschafters nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat, so kann die Gesellschaft die Abandonerklärung fingieren, mit der Folge, daß dieselbe Rechtslage eintritt, als wenn der Gesellschafter selbst seinen Geschäftsanteil zur Verfügung gestellt hätte.[4]

Wird der Nachschußpflichtige aufgrund seiner Nachschußpflicht nur bis zu einer gewissen Grenze zu Leistungen herangezogen, so handelt es sich um die beschränkte Nachschußpflicht. Bei der be-

---

1 Vgl. Buchwald, F./Tiefenbacher, E.: (Gesellschaftsform) S. 67 f.
2 Vgl. Sudhoff, H.: (Gesellschaftsvertrag) S. 179
3 Vgl. Scholz, F.: (Kommentar) S. 332 f.
4 Vgl. Sudhoff, H.: (Gesellschaftsvertrag) S. 180

schränkten Nachschußpflicht entfällt das Abandonrecht des Gesellschafters. Für die GmbH ist die Beschränkung auf einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile festzusetzenden Betrag gesetzlich vorgesehen. (§ 26 Abs. 3 GmbHG) Der Gesellschafter haftet für die eingeforderten Nachschüsse in gleicher Weise wie für rückständige Einlagen. Bei Säumnis hat die Gesellschaft die Möglichkeit zu kaduzieren.[1] War die Stammeinlage auf den Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt, so geht mit der Kaduzierung der Gesellschafter aller auf den Anteil gezahlten Stammeinlage- und Nachschußraten verlustig und er haftet auch noch für den Ausfall an jetzigen und künftigen Nachschuß- und Stammeinlagenraten.[2]
Als dritte Möglichkeit sieht das Gesetz in § 27 Abs. 4 GmbHG eine Kombination der beschränkten mit der unbeschränkten Nachschußpflicht vor. Dabei kann der Gesellschaftsvertrag die Ausübung des Abandonrechts davon abhängig machen, daß die eingeforderten Nachschüsse einen bestimmten Betrag übersteigen. In diesem Fall ist die Nachschußpflicht bis zu dieser Grenze eine beschränkte, darüberhinaus eine unbeschränkte.[3]
Wird allerdings der Betrag, von dem die Ausübung des Abandonrechts abhängt, zur Umgehung des Gesetzes so hoch angesetzt, daß dieser Betrag nicht erreicht wird, muß diese Beschränkung des Abandonrechts unwirksam sein.[4]

Reicht das vorhandene Eigenkapital nicht aus, so kann der GmbH durch die Maßnahme der Kapitalerhöhung zusätzliches Eigenkapital zugeführt werden. Da jede Änderung des Stammkapitals zu einer Änderung der Satzung führt, ist ein Beschluß der Gesellschaft mit Dreiviertelmehrheit notwendig (§ 53 Abs. 1 und 2 GmbHG). Soll zusätzliches Eigenkapital zugeführt werden, kommt nur eine ordentliche Kapitalerhöhung in Betracht, da nur durch diese neue

---

1 Vgl. Hueck, A.: (Gesellschaftsrecht) S. 253
2 Vgl. Scholz, F.: (Kommentar) S. 338
3 Vgl. Scholz, F.: (Kommentar) S. 337
4 Vgl. Hachenburg, M.: (Kommentar) S. 557

Mittel zugeführt werden. Bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird das Stammkapital nur dadurch erhöht, daß offene Rücklagen in Stammkapital umgewandelt werden. Es findet folglich eine Vermögensumschichtung (Passivtausch) statt.[1]
Bei der ordentlichen Kapitalerhöhung können die neuen Anteile sowohl von neuen, als auch alten Gesellschaftern übernommen werden. Übernehmen die alten Gesellschafter Anteile aus erhöhtem Stammkapital, so erwerben sie einen zusätzlichen Geschäftsanteil. Unzulässig ist die Übernahme von Geschäftsanteilen durch die Gesellschaft selbst, da sonst eine Identität zwischen Gesellschaft und Übernehmer bestehen würde.[2] Die ordentliche Kapitalerhöhung ist, wie jede Satzungsänderung, zum Handelsregister anzumelden und wird erst mit der Eintragung wirksam.[3]

c) Die GmbH im Hinblick auf Haftung und Geschäftsführung

Zu den anerkannten Grundsätzen unserer Wirtschaftsverfassung gehört die Möglichkeit, die unternehmerische Haftung durch Auswahl geeigneter Gesellschaftsrechtsformen zu begrenzen, um so das wirtschaftliche Risiko zu einer überschaubaren und kalkulierbaren Größe zu machen. Dabei entspricht das Streben nach Haftungsbeschränkung sowohl einem einzelnen als auch gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis, da die aus der Möglichkeit der Haftungsbeschränkung resultierende Freisetzung zusätzlicher unternehmerischer Initiative zu einer Dynamisierung unserer Wirtschaftsordnung beiträgt.
"Haftung ist das rechtliche Einstehenmüssen für eine geschuldete Leistung".[4] Infolge der eigenen Rechtspersönlichkeit der Ge-

---

1 Vgl. Sudhoff, H.: (Gesellschaftsvertrag) S. 147
2 Vgl. BGH, NJW 1955, S. 222
3 Vgl. Peter, K.: (Unternehmensformen) S. 230
4 Tielsch, E.: (Haftung) S. 1

sellschaft mit beschränkter Haftung ergibt sich, daß sie mit ihrem ganzen Vermögen unbeschränkt haftet. Es ist daher irreführend, wenn diese Gesellschaftsform den Zusatz "mit beschränkter Haftung" gebraucht,[1] denn die rechtliche Selbständigkeit der juristischen Person trennt sie von den hinter ihr stehenden natürlichen Personen.[2] Die Tatsache, daß die natürlichen Personen nicht mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der juristischen Personen haften, führt nicht zur beschränkten Haftung der rechtlich selbständigen juristischen Personen, denn diese hat mit ihrem ganzen Vermögen für die Erfüllung einzustehen. In der rechtlichen Ausgestaltung ist der Umfang der unbeschränkten Haftung einer juristischen Person nicht unerheblich weiter als der einer natürlichen Person. Haftungsfreigrenzen und Vollstreckungsschutz, die natürliche Personen gemäß § 811 ff. ZPO genießen, stehen juristischen Personen nicht zur Verfügung. Die Eröffnung des Konkursverfahrens findet für juristische Personen auch nicht erst im Falle der Zahlungsunfähigkeit, sondern schon bei Überschuldung statt.[3]

Zwar können die Anteilseigner der GmbH über die Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Stammkapitals hinaus auf Grund ihres Willens Einfluß auf den Umfang der Haftung nehmen, doch schwindet mit der Verselbständigung des Vermögens der Gesellschaft der Einfluß, da nicht nur das eingebrachte Kapital, sondern das gesamte Vermögen der juristischen Person haftet. Durch § 13 GmbHG wird die Stellung der Gesellschaftsgläubiger maßgeblich bestimmt, wonach nur die GmbH für ihre Verbindlichkeiten unbeschränkt haftet. Die Gesellschafter können in der Regel nur beschränkt im Sinne des § 24 GmbHG haften, indem sie in dem Maße für die Verbindlichkeiten der GmbH einstehen müssen, soweit das Stammkapital noch nicht eingezahlt ist. Damit wird die Haftung

---

1 Vgl. Eder, E./Berg. K./Tillmann, B./Gaul, D.: (Handbuch) RZ 183 I

2 Vgl. Büttner, H.: (Indentität) S. 30

3 Vgl. §§ 207, 213 KO im Gegensatz zu § 102 KO

eines jeden Gesellschafters bis zum gesamten, auf das Stammkapital rückständigen Betrag erhöht.[1]
Eine persönliche Haftung der Gesellschafter ergibt sich weiterhin aus § 11 Abs. 2 GmbHG. "Dieses Haftungsmodell beruht auf der Vorstellung, daß eine handlungs- und haftungsfähige (Vor-) Gesellschaft in diesem Stadium noch nicht vorhanden sei."[2] Als Vorgesellschaft wird die Gründung der Gesellschaft zwischen Abschluß des Gesellschaftsvertrages und Registrierung bezeichnet. § 11 Abs. 2 GmbHG nominiert eine gesamtschuldnerische Haftung der Handelnden, wenn vor Eintragung namens der Gesellschaft gehandelt wird. Umstritten ist, wer als "Handelnder" anzusehen ist. Überwiegend schließt sich das Schrifttum der Meinung der Rechtsprechung an, die die weite Auslegung des Begriffes auf die zukünftigen Gesellschafter bezieht.[3] "Inhalt und Umfang der Haftung bestimmen sich, als wäre der Vertrag mit der GmbH geschlossen; der Handelnde muß so leisten, wie es die GmbH müßte, wenn sie verpflichtet wäre."[4] In Judikatur und Schrifttum wird heute vielfach die Stellung der Gläubiger juristischer Personen als unbefriedigend empfunden. Über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus enthält das Recht der Kapitalgesellschaften[5] keine ausdrücklichen Bestimmungen, wie hoch das Stammkapital im konkreten Fall sein muß. Daraus folgt, daß in vielen Fällen Kapitalgesellschaften unterkapitalisiert sind, d.h., sie sind nicht mit einem Eigenkapital ausgestattet, "das den allgemeinen und besonderen Unternehmerrisiken entspricht."[6] Gerade bei der GmbH hat die Unterkapitalisierung eine erhebliche Bedeutung, da über 60 % aller GmbH's nur mit dem Mindeststammkapital ausgestattet sind. Hierauf ist auch zu-

---

1 Vgl. Baumbach, A./Hueck, A.: (GmbH-Gesetz) Anm. 1 zu § 24
2 Schmidt, K.: (Handelndenhaftung) S. 152
3 Vgl. Schmidt, K.: (Handelndenhaftung) S. 152
4 Baumbach, A./Hueck, A.: (GmbH-Gesetz) Anm. D zu § 11
5 Mit Ausnahme für den Bereich des Kreditwesens und Kapitalanlagegesellschaften.
6 Steffen, N.: (Eigenkapitalzuführung) S. 12

rückzuführen, daß bei der GmbH im Konkursfall häufiger Gläubigerausfälle zu verzeichnen sind, als bei anderen Rechtsformen.[1] Der in der Regel persönliche Haftungsausschluß und die Begrenzung des Gesellschafterrisikos auf die Höhe ihrer Stammeinlage kennzeichnen die Haftungsproblematik der GmbH. Ebenso können die Gesellschafter de lege lata nicht verpflichtet werden, die Gesellschaft dem Bedarf entsprechend mit Eigenkapital auszustatten. Oft wird die Finanzierungslücke durch Gesellschafterdarlehen geschlossen. Im Konkursfall der GmbH bleibt der Anspruch des Gesellschafters auf Rückgewährung des Darlehens. Dabei stellt sich die Frage des Drittschutzes gegen Beeinträchtigung aus dem Gesellschafterdarlehen. Ergibt sich im Konkursfall der unterkapitalisierten Gesellschaft keine unmittelbare Haftung der Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern aus Vertrag oder aus Gesetz, so kann der Gesellschaftsgläubiger nur über die "Durchgriffshaftung" befriedigt werden,[2] "bei der ein Haftungsdurchgriff auf die Gesellschafter für Verbindlichkeiten ihrer an sich rechtlich selbständigen GmbH stattfindet."[3] Die Rechtsprechung hat schon bisher die Geltendmachung der Darlehen im Konkursfall an unterkapitalisierte GmbH's durch ihre Gesellschafter unter bestimmten Voraussetzungen abgelehnt. Durch § 32a GmbHG wurde bisher fehlende Rechtsgrundlage geschaffen, womit auch die rechtsdogmatischen[4] Probleme in Bezug auf die Entwicklung von Anspruchsgrundlagen für die Haftung bei einer unterkapitalisierten GmbH gelöst wurden.[5]

Die gesetzlichen Regelungen der GmbH sind auf einen kleineren Kreis von Gesellschaftern zugeschnitten, weshalb der Gesetzgeber nur einen Rahmen vorgegeben hat, dessen Inhalt durch die An-

---

1 Vgl. Heber, R.: (GmbH-Novelle) S. 28
2 Vgl. Rexrodt, D.M.: (Gesellschafterdarlehen) S. 19
3 Eder, K./Berg, K./Tillmann, B./Gaul, D.: (Handbuch) RZ 184 I
4 Vgl. eigene Ausführungen S. 53
5 Vgl. Steffen, N.: (Eigenkapitalzuführung) S. 12

teilseigner mittels Gesellschaftsvertrag ausgefüllt werden kann. Als Willenszentren fungieren bei der GmbH laut Gesetz der Geschäftsführer, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat,[1] wobei der Aufsichtsrat in der Regel ein fakultatives Organ der GmbH ist.[2] Das auszuführende Organ der GmbH ist der Geschäftsführer. Die GmbH muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben, da sie durch ihre Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird und nur durch diese handeln kann (§ 35 Abs. 1 GmbHG). Zum Geschäftsführer können alle oder einzelne Gesellschafter bestellt werden, ebenso aber auch Nichtgesellschafter. Ihre Bestellung erfolgt durch die Gesellschafter und zwar in der Weise, daß ihre Bestellung entweder schon im Gesellschaftsvertrag festgelegt ist oder durch späteren Beschluß der Gesellschafterversammlung erfolgen kann. Zu unterscheiden ist zwischen Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis. Beide stimmen zwar in praxi meist überein, wobei jedoch die Geschäftsführung das Innenverhältnis zur Gesellschaft betrifft und die Vertretungsbefugnis nach außen, Dritten gegenüber wirkt. Während die Vertretungsbefugnis nach außen hin grundsätzlich besteht, kann im Gegensatz dazu die Geschäftsführung im Innenverhältnis durch Dienstanweisung der Gesellschaft eingeschränkt sein.[3] Als oberste Instanz der GmbH fungiert die Gesamtheit der Gesellschafter, auch Gesellschafterversammlung genannt. Sie ist das beschließende Organ der GmbH. Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung ist sehr weitreichend. Ihr unterliegt nicht nur die Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer, sondern sie kann nach eigenem Willen den Umfang der Geschäftsführerbefugnisse erweitern oder einschränken und sogar weitgehend auf sich selbst übertragen.
Neben den Geschäftsführerangelegenheiten regelt § 46 GmbHG weitere Aufgaben der Gesellschafterversammlung, wie Feststellung

---

1 Vgl. Lanz, T.: (Entscheidungsproblem) S. 71

2 Bezüglich der Ausnahmen vgl. Sudhoff, H.: (Gesellschaftsvertrag) S. 233 ff.

3 Vgl. Sudhoff, H.: (Pflichten) S. 1

und Beschluß der Jahresbilanz und Verteilung des Reingewinns, Einforderungen von Einzahlungen auf Stammeinlagen, etc..
Weiterhin beschließt die Gesellschafterversammlung über Satzungsänderungen (§ 53 GmbHG) und über die Auflösung der Gesellschaft (§ 60 Abs. 1 und 2 GmbHG). Bei Auflösung hat sie die Benennung und Abberufung der Liquidatoren zu übernehmen.
Über die gesetzlichen Regelungen hinaus kann die Gesellschafterversammlung weitere Aufgaben übernehmen, wenn diese in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.[1]
Eine nicht unwesentliche Bedeutung kommt dem Stimmrecht zu, das den Gesellschaftern als Träger der Gesellschaft zusteht und neben dem Recht auf Gewinnanteil eine der bedeutensten Mitgliedschaftsrechte des GmbH-Gesellschafters ist. Durch sein Stimmrecht hat jeder Gesellschafter die Möglichkeit, direkt auf das Handeln der Gesellschaft Einfluß zu nehmen. Der Grundsatz, daß jedem Gesellschafter bei beschlußbedürftigen Angelegenheiten ein Stimmrecht zusteht, kann durch Gesetz, Rechtsprechung und Gesellschaftsvertrag modifiziert oder sogar durchbrochen werden.[2]
In der Regel findet die Beschlußfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen statt, wobei 100 Deutsche Mark eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren (§ 47 Abs. 1 u. 2 GmbHG).
Als weiteres Organ der GmbH kann neben dem Geschäftsführer und Gesellschafterversammlung ein Aufsichtsrat bestellt werden. Er ist durch das GmbH-Gesetz selbst gesetzlich nicht vorgeschrieben, kann aber durch den Gesellschaftsvertrag fakultativ eingesetzt werden, wofür ein Beschluß mit Dreiviertelmehrheit der Gesellschafterversammlung notwendig ist. Eine Ausnahme von dieser Kann-Bestimmung existiert demnach gemäß § 77 Betriebsverfassungsgesetz, nach dem alle GmbH's mit mehr als 500 Arbeitnehmern einen Aufsichtsrat einsetzen müssen, wobei sich seine Rechte und Pflichten, sowie seine Zusammensetzung nach dem Aktiengesetz und Betriebsverfassungsgesetz richten.[3]

---

1 Vgl. Klauss, H./Mittelbach, R.: (Gesellschaft) S. 123
2 Vgl. Vogel, W.: (Gesellschafterbeschlüsse) S. 14
3 Vgl. Sellien, R./Brose-Allrogen: (GmbH) S. 53

Generell können dem Aufsichtsrat alle Aufgaben übertragen werden, für die nicht eine andere Zuständigkeit zwingend vorgeschrieben ist. Die Grenzen liegen einmal da, wo das Gesetz die Gesellschafterversammlung als alleinige kompetente Instanz vorsieht und zum anderen, wo als Organ der Gesellschaft der Geschäftsführer zu handeln hat.[1]

2. Die Rechtsform der GmbH & Co.KG

a) Wesen der GmbH & Co.KG

Die GmbH & Co.KG ist keine gesetzlich geregelte Rechtsform, sondern eine Mischform, die eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten bietet. Sie ist eine Kommanditgesellschaft, an der als persönlich haftender Gesellschafter keine natürliche, sondern eine juristische Person und zwar eine GmbH, beteiligt ist.[2]
Die Kommanditisten können natürliche als auch juristische Personen sein. Das herausragendste Merkmal ist, daß keine natürliche Person persönlich unbeschränkt haftet. Daß Kapitalgesellschaften an der KG beteiligt sind, insbesondere die GmbH als Komplementärin, ändert den Typ der KG als Personengesellschaft nicht. Deshalb gelten auch für die GmbH & Co.KG die allgemeinen Bestimmungen für eine KG mit dem Inhalt "daß ihr Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet sein muß, der nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert."[3]
Die Träger der mit dem Gesellschaftsvermögen gekoppelten Rechten und Pflichten sind die Gesellschafter und nicht die KG als solche. Das Gesellschaftsvermögen ist Eigentum der Gesellschaf-

---

1 Vgl. Klauss, H./Mittelbach, R.: (Gesellschaft) S. 140
2 Vgl. Klauss, G./Mittelbach, R.: (GmbH & Co.KG) S. 20
3 Böttcher, C.: (GmbH & Co.) S. 775; vgl. dazu §§ 161, Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 HGB

ter zur gesamten Hand.[1]
Wie die normale KG wird auch die GmbH & Co.KG durch einen Gesellschaftsvertrag errichtet, wobei für diesen keine Form vorgeschrieben ist.[2] Es bedarf aber einer gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden soll, daß ein Gesellschafter beim Ausscheiden verpflichtet ist, seinen eventuellen Anteil an der Komplementär-GmbH abzutreten.
Die GmbH handelt beim Abschluß des Gesellschaftsvertrages durch ihre Organe. Als juristische Person besteht sie erst mit Registereintragung und kann folglich auch erst mit der Eintragung wirksam Komplementär werden. Liegt ein Grundhandelsgewerbe (§ 1 HGB) vor, so wird die GmbH & Co.KG im Innenverhältnis durch Beschluß des Gesellschaftsvertrages und im Außenverhältnis durch Eintragung ins Handelsregister oder durch früheren Gesellschaftsbeginn wirksam errichtet. In den anderen Fällen entsteht sie im Innen- und Außenverhältnis erst mit Registereintragung.[3]

Die Zulässigkeit der GmbH & Co.KG war früher problematisch. Der eigentliche Anstoß der Entwicklung der GmbH & Co.KG war die Einführung der steuerlichen Doppelbelastung der GmbH und ihren Gesellschafter in Bayern im Jahre 1910. Dadurch war die Wahl der haftungsbeschränkten Rechtsform GmbH mit einer nicht unerheblichen steuerlichen Mehrbelastung verbunden. Die Haftungsbeschränkung verbunden mit dem Ausschluß der steuerlichen Doppelbelastung ließ sich mit der GmbH & Co.KG erreichen. Die Registergerichte lehnten zunächst eine Eintragung der "neuen" Rechtsform ins Handelsregister ab, da sie diese für unzulässig hielten. Mit dem Beschluß vom 16.02.1912 bejahte das Bayerische Oberste Landesgericht die neue Konstruktion und wies die Registerge-

---

1 Vgl. Henze, M.: (Kommanditgesellschaft) S. 14
2 Ausnahme besteht, wenn ein Grundstück eingebracht wird.
3 Vgl. Hesselmann, M.: (Handbuch) S. 56 f.

richte an, eine Eintragung vorzunehmen. Nach der reichseinheitlichen Einführung der Körperschaftsteuer mit der damit verbundenen Doppelbelastung beschäftigte sich das Reichsgericht mit der Zulässigkeit der GmbH & Co.KG. Mit seinem Beschluß vom 4.7.1922 erkannte es die "neue Rechtsform" mit der Begründung an, daß nicht nur steuerliche Motive, sondern auch berechtigte wirtschaftliche Motive die Errichtung einer GmbH & Co.KG rechtfertigen. Letztendlich bejahte auch der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28.9.1955 die Zulässigkeit der GmbH & Co.KG und verwies dabei auf die Entscheidung des Reichsgerichtes.[1]
Seit Anerkennung der GmbH & Co.KG hat diese an Zahl von Jahr zu Jahr zugenommen und verdrängen langsam die gewohnten handelsrechtlichen Gesellschaften.[2] Eine amtliche Statistik für die GmbH & Co.KG gibt es nicht. Diese werden in den Statistiken bei der KG mitgeführt. Veismann[3] weist auf Erhebungen der Industrie- und Handelskammer Osnabrück hin, die feststellte, daß in ihrem Bezirk etwa zwei Drittel aller neuen Kommanditgesellschaften GmbH & Co.KG und über die Hälfte aller neuen GmbH's Komplementär einer KG sind. Damit dürfte die KG etwa zu einem Drittel die Sonderform der GmbH & Co.KG haben.[4]

b) Gestaltungsmöglichkeiten

Die typische GmbH & Co.KG ist dergestalt, daß Gesellschafteridentität besteht, d.h. die Beteiligung dieser Gesellschafter an der Komplementär-GmbH und an der KG stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Man spricht dann auch von einer "GmbH & Co.KG im

---

1 Vgl. Hofbauer, M.A.: (GmbH & Co.KG) S. 13 ff.; vgl. auch: Hesselmann, M.: (Handbuch) S. 3 ff.
2 Vgl. Mayer, K.: (Gesellschaftsform) S. 1072
3 Vgl. Veismann, J.: (Verbreitung) S. 69 f.
4 Vgl. Veismann, J.: (Verbreitung) S. 69

eigentlichen Sinn" oder von einer "echten GmbH & Co.KG".[1] Eine solche Gestaltung wird oft angestrebt, "wenn es sich um eine GmbH & Co. mit kleinerer Mitgliederzahl und persönlichem Zuschnitt handelt".[2]

Die Teilhaberschaft an der GmbH und der KG kann aber auch unterschiedlich sein. Es können an der GmbH Gesellschafter beteiligt sein, die nicht Kommanditisten sind und umgekehrt. Sind die Kommanditisten nicht an der GmbH beteiligt, treten sie in der Regel nur als Geldgeber auf, "während die wirtschaftlichen Inhaber der GmbH & Co. Gesellschafter und Geschäftsführer der GmbH sind."[3]

Die Gesellschafteridentität in der GmbH und KG hat in der Praxis das Bedürfnis erkennen lassen, eine einheitliche Willensbildung innerhalb der KG und GmbH herzustellen. Dies kann dadurch erreicht werden, daß die KG sämtliche Anteile der GmbH erwirbt und somit der Kommanditist im gleichen Verhältnis am Kapital der GmbH beteiligt ist. Die KG ist dann alleiniger Gesellschafter der GmbH. Die Rechtssprechung hat zu dieser Gestaltungsform noch keine Stellung genommen. In der Literatur hat diese "Einheitsgesellschaft" keine allgemeine Zustimmung gefunden. Die Mehrheit bejaht zwar die "Einheitsgesellschaft", führt aber gewisse Gefahren[4] an, die von einer solchen Gestaltungsform abraten lassen.

Wie bei der GmbH gibt es auch bei der GmbH & Co.KG eine Einmann-Gesellschaft, wenn nur eine Person an der GmbH und KG beteiligt ist. Diese Gestaltungsform ist steuerrechtlich und zivilrechtlich anerkannt,[5] jedoch hat das Problem des "Haftungsdurchgriffes" aufgrund der engen Verknüpfung zwischen dem Vermögen

---

1 Vgl. Böttcher, C./Beinert, J.: (Unternehmensform) S. 21

2 Sudhoff, H.: (GmbH & Co.) S. 40

3 Sudhoff, H.: (GmbH & Co.) S. 41

4 Vgl. Baltzer, J.: (Erwerb) S. 79 ff. - Eltermann, D.: (Zulässigkeit) S. 207 ff. - Hunscha, A.: (Gläubigerschutz) S. 145 ff.

5 Vgl. Peter, K.: (Unternehmensformen) S. 316

der GmbH und dem Vermögen des Einmann-Gesellschafters hier besondere Bedeutung gewonnen.[1]
Die Bezeichnung Einmann-GmbH & Co.KG ist insofern unrichtig, als die Kommanditgesellschaft aus zwei Personen - aus einer juristischen und einer natürlichen Person - besteht. "Die GmbH & Co. hat dann nach wie vor einen Komplementär, nämlich die GmbH, und einen Kommanditisten, nämlich die natürliche Person. Sie hat damit die erforderliche Mindestzahl an Gesellschaftern; die Einmann GmbH & Co. ist deshalb handelsrechtlich unangreifbar, wenn sie auch wirtschaftlich auf eine Einzelfirma mit beschränkter Haftung hinausläuft."[2]
Kapitalverkehrsteuerliche Gründe führten zu der Gestaltungsform der sog. "dreistufigen" oder "doppelstöckigen" GmbH & Co.KG. In dieser Konstellation wird die übliche GmbH als Komplementärin durch eine weitere GmbH & Co.KG (kleine GmbH & Co.KG) ersetzt. Somit können die hinter einer solchen dreistufigen GmbH & Co.KG stehenden Personen zunächst Gesellschafter der GmbH sein, die die Komplementärin der "kleinen GmbH & Co." stellt, die ihrerseits jedoch Komplementärin der "großen GmbH & Co." ist. Sie sind außerdem Kommanditisten der "kleinen GmbH & Co." und schließlich Kommanditisten der "großen GmbH & Co."[3]

---

1 Vgl. Sudhoff, H.: (GmbH & Co) S. 53
2 Böttcher, C.:/Beinert, J.: (GmbH & Co.) S. 32
3 Vgl. Böttcher, C./Beinert, J.: (Unternehmensform) S. 23; vgl. dazu: Peter, K.: (Unternehmensform) S. 317; vgl. Brönner, H./Bünz, V.: (GmbH & Co.KG) S. 29

Abb.8:[1] "Doppelstöckige" GmbH & Co.

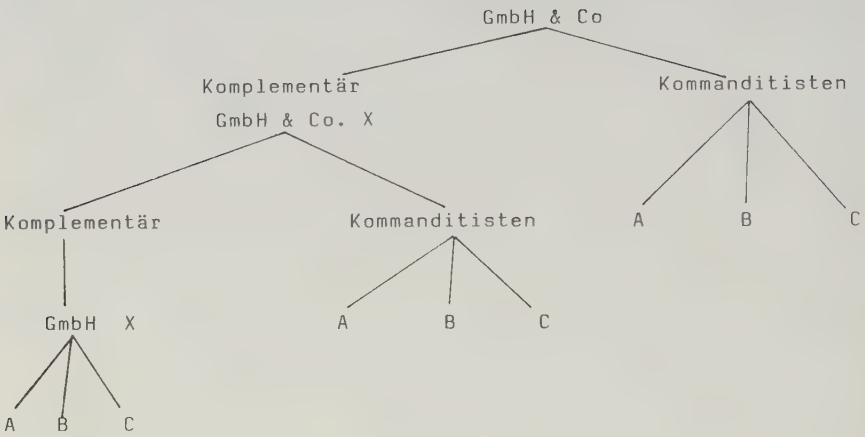

Gegen die doppelstöckige GmbH & Co.KG werden im Schrifttum Bedenken unter den Gesichtspunkten erhoben, daß diese Gesellschaftsform das Interesse der Öffentlichkeit an der leichten Durchschaubarkeit einer Unternehmensorganisation verletzt.[2] Diese Bedenken werden jedoch von der Rechtssprechung nicht geteilt.[3] Diese hält es für zumutbar, daß der Interessierte sich durch dreifache Einsicht ins Handelsregister einen Überblick über die Verhältnisse schaffen kann.[4]

---

1 Böttcher, C./Beinert, J.: (Unternehmensform) S. 23

2 Vgl. Peter, K.: (Unternehmensformen) S. 317

3 Vgl. Hans. OLG, Hamburg, Beschluß v. 5.12.68 - 2 W 34/68

4 Kritik vgl. Böttcher, C./Beinert, I./Hennerkes, B.: (Anerkennung) S. 261

c) Die GmbH & Co.KG im Hinblick auf Haftung und Geschäftsführung

Die Gründe für die Wahl der Rechtsform einer GmbH & Co.KG werden neben steuerrechtlichen Gesichtspunkten, ähnlich wie bei der GmbH, von gesellschaftsrechtlichen Gesichtspunkten geprägt. Diese sind im wesentlichen das Problem der Haftung, Geschäftsführung und Kapitalbeschaffung.[1] Aufgrund der Verschmelzung der Rechtsform der GmbH und der KG wird die GmbH & Co.KG von den Haftungsgrundsätzen des GmbH-Rechts und des KG-Rechts bestimmt.[2] Die Komplementär-GmbH haftet wie die normale GmbH mit ihrem gesamten Vermögen, das sie aber nicht in die KG einbringen muß.[3] Die Kommanditisten haften nur beschränkt in Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Sie werden dann haftungsfrei, wenn ihre Hafteinlage[4] in voller Höhe einbezahlt wurde und keine ganze oder teilweise Rückzahlung der Hafteinlage stattgefunden hat. "Stimmt aber die Gesamtsumme der Hafteinlage (einschl. des Kapitals der Komplementär-GmbH) mit dem Eigenkapital der Gesellschaft überein oder übersteigen die Kapitalanteile der Kommanditisten die vom Handelsregister eingetragenen Haftsummen, so könne zwar auch unter dieser Voraussetzung die Gesellschaftsgläubiger nicht in das private Vermögen der Kommanditisten vollstrecken, gilt folglich insoweit die beschränkte Haftung, steht andererseits aber den Gläubigern das gesamte Gesellschaftsvermögen (als Haftgrundlage) zur Verfügung,

---

1 Vgl. Peter, K.: (Unternehmensformen) S. 305

2 Vgl. Lanz, T.: (Entscheidungsproblem) S. 123; vgl. Böttcher/Beinert/Hennerkes: (GmbH & Co.) S. 31 f.

3 Vgl. Brönner, H.:/Bünz, V.: (GmbH & Co.KG) S. 103. Bezüglich der Haftung der GmbH vgl. eigene Ausführungen S. 61 ff.

4 Die Hafteinlage kann aus Geld- oder Sachwerten oder aus Dienstleistungen bestehen, jedoch muß die Haftsumme auf einen bestimmten Geldbetrag lauten.

so daß sich bezüglich des Gesellschaftsvermögens die beschränkte Haftung der Kommanditisten nicht auswirkt."[1]
Hat der Kommanditist seine Einlage an die Gesellschaft noch nicht geleistet, so haftet er bis zur Höhe der Einlage. Dasselbe gilt, wenn die Hafteinlage an den Kommanditisten mittelbar oder unmittelbar zurückbezahlt wurde. Die Einlage gilt im Außenverhältnis ebenfalls als nicht geleistet, sofern ein Kommanditist Gewinne entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter dem Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder sofern durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird. (§ 172 Abs. 4 HGB)

Ein Kommanditist haftet für Gesellschaftsschulden gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, falls die KG ihre Geschäfte begonnen hat, bevor sie im Handelsregister eingetragen ist und der Kommanditist dem Geschäftsbeginn zugestimmt hat. Voraussetzung dafür ist aber, daß die KG die Kaufmannseigenschaft kraft Gewerbebetriebes erworben hat. (§ 176 Abs. 1 HGB)
Tritt ein Kommanditist in eine schon bestehende KG ein, so gilt diese Regelung für die in der Zeit zwischen seinem Eintritt und dessen Eintragung ins Handelsregister begründeten Schulden der Gesellschaft entsprechend. (§ 176 Abs. 2 HGB) Diese Regelung gilt nach einer Grundsatzentscheidung des BGH auch für die GmbH & Co. KG.[2]
Wie jede KG wird auch die GmbH & Co.KG durch ihren Komplementär vertreten. Die Kommanditisten sind gemäß § 164 HGB von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Geschäftsführung und Vertretung liegen folglich bei der Komplementär-GmbH, die als juristische Person durch ihre Organe, den Geschäftsführern, vertreten wird.[3] Der oder die Geschäftsführer der GmbH führen die Geschäfte der GmbH & Co.KG aufgrund der §§ 161 Abs. 2, 114 ff. HGB

---

1 Sudhoff, H.: (Eigenkapital) S. 122
2 Vgl. BGH, NJW 1980, S. 54; vgl. dazu auch: Binz, K.: (Haftungsverhältnisse) S. 33 f.
3 Vgl. Klauss, H./Mittelbach, R.: (GmbH & Co. KG) S. 47

und §§ 6, 35 ff. GmbHG. In der Literatur werden daher die Geschäftsführer einer GmbH & Co.KG auch als "mittelbare Geschäftsführer" bezeichnet. Der Gesellschaftsvertrag der KG kann aber auch vorsehen, daß die Geschäftsführerbefugnis einem Kommanditisten übertragen wird. Diese Befugnis betrifft aber lediglich das Innenverhältnis und ist von der Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis scharf abzugrenzen, da diese einem Kommanditisten stets verboten ist. Auf die Bestellung der Geschäftsführer können Kommanditisten keinen Einfluß nehmen. Dieser Tatsache kommt jedoch nur praktische Bedeutung zu, soweit keine Personenidentität von Kommanditist und Gesellschafter der GmbH besteht.[1]
Hinsichtlich der Geschäftsführerwahl zeichnet sich die GmbH & Co.KG aufgrund ihrer kapital- und personalorientierten Strukturelemente durch eine hohe Elastizität aus. Als Geschäftsführer könne außenstehende Dritte bestellt werden, die weder Kommanditist noch Gesellschafter der GmbH sind, ohne daß der Typ der Personengesellschaft aufgegeben werden muß.[2] Ebenso kann aber die Geschäftsführung durch einen oder mehrere Gesellschafter der Komplementär-GmbH, die nicht Kommanditisten sind oder durch einen Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, der auch gleichzeitig Kommanditist ist, getätigt werden. Die unterschiedliche gesellschaftsrechtliche Stellung der Geschäftsführer hat vor allem im steuerlichen Bereich der Gesellschaft unterschiedliche Auswirkungen.[3]

Letzlich soll noch die Geschäftsführung bei der doppelstöckigen GmbH betrachtet werden. Hier hat die Geschäftsführung nicht eine Komplementär-GmbH, sondern eine andere GmbH & Co.KG inne, wobei aber auch in diesem Fall die Geschäftsführung stets von der Komplementär-GmbH der zweiten GmbH & Co.KG wahrgenommen wird. Die besondere Problematik liegt auch in der steuerlichen Abzugs-

---

1 Vgl. Mihatsch, G.: (Wahl) S. 6
2 Vgl. Castan, E.: (Rechtsformen) S. 50
3 Vgl. Mihatsch, G.: (Wahl) S. 6 f.

fähigkeit der Geschäftsführergehälter, worin sich Literatur und Rechtssprechung mit unterschiedlichen Meinungen gegenüberstehen.[1]

II. VERBREITERUNG DER EIGENKAPITALBASIS DURCH GEWINN

Entsprechend der im ersten Teil erarbeiteten Grundlagen wurde festgestellt, daß für mittelständische Unternehmen in der Rangfolge der Eigenkapitalbeschaffungsmöglichkeiten die Finanzierung durch Gewinn in der Regel an erster Stelle steht.

Entscheidend für den von dem Gewinn ausgehenden Finanzierungsbeitrag ist die Gewinnverwendungsentscheidung, in der festgelegt wird, welche Teile des Gewinns einbehalten und welche Teile ausgeschüttet werden.[2] Die für die Verwendungsentscheidung zugrundeliegende Gewinngröße ist eng mit den verschiedenen verfolgten Kapitalerhaltungsprinzipien verknüpft, da die verschiedenen Ermittlungsverfahren zu unterschiedlichen Gewinngrößen führen. Dabei knüpfen die Ermittlungsverfahren auch an die Interessenlage derjenigen an, für die der Erfolg festgestellt wird, wie z.B. Gesellschafter, Arbeitnehmer, Fiskus, sowie das Unternehmen selbst. Diese zentrale Stellung des Gewinns macht es notwendig, insbesondere in Bezug auf die Grenzen der Finanzierung aus Gewinn, diese Größe näher zu betrachten.

---

1 Vgl. Mihatsch, G.: (Wahl) S. 7

2 Vgl. Gutenberg, E.: (Betriebswirtschaftslehre) S. 227

A. DER GEWINN ALS FINANZIELLE ZIELGRÖSSE

Aus dem Funktionieren des marktwirtschaftlichen Wirtschaftsystems schließt Engels, daß das vorherrschende Unternehmermotiv das Prinzip der Gewinnmaximierung ist,[1] d.h. nach dauerhafter maximaler Differenz zwischen Ertrag und Aufwand zu streben. Die Vorstellungen beim Gebrauch des Wortes "Gewinn" knüpfen meist an den Gewinnbegriff in der kaufmännischen Rechnungslegung oder an den betriebswirtschaftlichen richtigen Erfolg an. Es bedarf daher der Erörterung der beiden Gewinnbegriffsvorstellungen und der Klärung, in welchem Verhältnis sie zueinander stehen.

1. Der Gewinn in der kaufmännischen Rechnungslegung

Die Minimalanforderungen an die kaufmännische Rechnungslegung sind im Handelsrecht kodifiziert. Grundlage der Bilanzierung aller Unternehmensformen sind die §§ 38 ff. HGB, welche die allgemeinen handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften enthalten. Danach ist der Kaufmann verpflichtet, "Bücher zu führen und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen" (§ 38 Abs. 1 HGB). Detaillierte Vorschriften für einzelne Rechtsformen enthalten neben dem HGB (§§ 120 ff.; 167 ff.) auch das AktG (§§ 91, 148 - 161, 278) und das GmbHG (§§ 41, 42, 71). Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind gesetzlich nicht geregelt. Nach Leffson können die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wie folgt gewonnen werden:

" 1. Aus der allgemeinen kaufmännischen Übung,
2. aus den Ansichten der ordentlichen Kaufleute,
3. aus wissenschaftlichen Überlegungen, hierbei kann..., vertreten,

---

1 Vgl. Engels, W.: (Bewertungslehre) S. 61

4. aus der Rechtsprechung,
5. durch Kodifikation."[1]

Der Begriff "ordnungsmäßige Buchführung" spielt auch im Steuerrecht eine bedeutende Rolle, da entsprechend dem "Maßgeblichkeitsprinzip" die handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften ebenso für die Steuerbilanz gelten und im Interesse der Besteuerung zu erfüllen sind.
Häufigstes Instrument der kaufmännischen Gewinnrechnung ist der periodisch aufgestellte Jahresabschluß. "Die Faktoren, die auf Inhalt und Form der Ermittlung des Jahresgewinnes am stärksten wirken, sind die Konventionen, Prinzipien, Regeln u.s.f. der Buchhaltung, die aus der Umwelt stammen, in der die Ermittlung des Jahresgewinnes erfolgte."[2]
Die Konventionen der Buchhaltung lassen sich nach Honko[3] in drei Gruppen einteilen, nämlich Konventionen über die Abgrenzung, Bewertung und Periodisierung. Von diesen Konventionen sind Inhalt und Form der Ermittlung des Jahresabschlusses und somit ebenfalls der Gewinnbegriff des kaufmännischen Rechnungswesens abhängig.

Die Konventionen der Buchhaltung bedingen, daß Abänderungen in den Jahresabschluß hineingetragen werden. Im Verlauf der Zeit wurde der Gewinnbegriff nach verschiedenen Zwecken interpretiert, wobei die Ermittlung der ausschüttungsfähigen Mittel im Vordergrund steht.[4]

In der Periodisierung des Unternehmenserfolges sieht Rieger die Hauptmängel der kaufmännischen Gewinnrechnung.[5] Der buchhal-

---

1 Leffson, U.: (Grundsätze) S. 6
2 Honko, J.: (Probleme) S. 616 f.
3 Vgl. Honko, J.: (Probleme) S. 617
4 Vgl. Honko, J.: (Probleme) S. 617
5 Vgl. Rieger, W.: (Einführung) S. 203 ff.

terische Unternehmensgewinn kann in zwei Erscheinungsformen auftreten, einmal als Totalgewinn, d.h. ein erwirtschaftetes Mehr der Unternehmung während ihrer gesamten Lebensdauer, oder als Periodengewinn, der in einer Zeitabschnittsrechnung ermittelt wird.[1] Der Totalgewinn ergibt sich aus der Gegenüberstellgung aller Einnahmen und Ausgaben während der gesamten Lebensdauer.[2] Rieger sieht den Totalgewinn als den einzig theoretisch richtigen Gewinn an, da in der Endrechnung nur noch Geld als Bestand vorhanden ist und somit Bewertungsprobleme ausscheiden.[3]
Für die Praxis ist jedoch der Totalgewinn ohne Bedeutung, da die Unternehmensleitung für laufende Dispositionen ein Kontroll- und Entscheidungsinstrument benötigt, das ihr als Orientierungshilfe dient, um auf der Grundlage aus der Vergangenheit gewonnener Ergebnisse, Zukunftsentscheidungen treffen zu können.
Ferner wollen die Gewinnanspruchsberechtigten ihre Ansprüche an dem Unternehmensgewinn nicht erst am Ende einer von der Dauer unbestimmten Totalperiode befriedigt sehen, sondern in bestimmten Zeitintervallen, wofür aber eine Periodenabrechnung benötigt wird. Da aber zum Stichtag der Periodenabrechnung eingeleitete Umsatzgeschäfte den Geldzustand noch nicht wieder erlangt haben, müssen noch nicht wieder zu Geld gewordene Ausgaben und vorgezogene Einnahmen abgegrenzt und vorhandenes Vermögen und Schulden bewertet werden.[4] "Die Bewertung in der Bilanz hat so zu erfolgen, daß jeder Rechnungsperiode der richtige Anteil der totalen Einnahmen und Ausgaben als Ertrag bzw. als Aufwand zugerechnet wird."[5]

Wird die Problematik des Periodengewinnes nicht aus dynamischer, sondern statischer Sicht betrachtet, d.h. vom jeweiligen Zustand

---

1 Vgl. Schneider, D.: (Investition) S. 202
2 Vgl. Hax, H.: (Bilanzgewinn) S. 642
3 Vgl. Rieger, W.: (Einführung) S. 207
4 Vgl. Hiege, W.: (Ansprüche) S. 18 f.
5 Hax, H.: (Bilanzgewinn) S. 642

des Unternehmens her, treten Periodisierungsfragen gegenüber Substanzerwägungen zurück. Hier tritt das Problem in den Vordergrund, "inwieweit die Substanz des Unternehmens als erhalten, als vermehrt oder als vermindert anzusehen ist."[1] Als wesentliche Arten, die sich grundsätzlich unterscheiden, sind die Gewinnbegriffe zu untersuchen, denen die nominelle, reale und substantielle Kapitalerhaltung zugrunde liegen.

Der aktien- oder steuerrechtlichen Gewinnermittlung liegt der Grundsatz der nominellen Kapitalerhaltung zugrunde. Sie ist Ausfluß des Gläubigerschutzgedankens, da den Interessen der Gläubiger am besten Rechnung getragen wird, wenn Gewinn nur in der Höhe ausgewiesen wird, daß eine Ausschüttung des ursprünglichen, am Anfang der Periode vorhandenen Eigenkapitals verhindert wird.[2] "Der nominelle Gewinn ist definiert als positive Differenz zwischen dem Eigenkapital am Anfang und dem Eigenkapital am Ende der Periode, vermindert um Einlagen und erhöht um Entnahmen."[3] Um eine nominelle Kapitalerhaltung zu gewährleisten, darf kein Vermögensgegenstand höher bewertet werden als mit seinen Anschaffungskosten, bzw. mit den daraus abgeleiteten Herstellungskosten,[4] wobei Geldwertänderungen und gestiegene Wiederbeschaffungspreise keine Berücksichtigung finden.
Treten im Zeitablauf Preisänderungen ein, werden bei nomineller Gewinnermittlung in Zeiten steigender Preise Scheingewinne und bei fallenden Preisen Scheinverluste ausgewiesen. Die Ausschüttung solcher Scheingewinne an die Anspruchsberechtigten bewirkt, daß im Produktionsprozeß verbrauchte Produktionsfaktoren nicht in der gleichen Menge oder Qualität wiederbeschafft werden können.[5] "Der Jahresüberschuß eines Rechnungswesens, welches

---

1 Schäfer, E.: (Unternehmung) S. 261
2 Vgl. Pieper, H.: (Geldkapitalerhaltungskonzeption) S. 205
3 Hiege, W.: (Ansprüche) S. 23
4 Vgl. Schäfer, E.: (Unternehmung) S. 261
5 Vgl. Hiege, W.: (Ansprüche) S. 23 f.

sich in Zeiten schwankender Geldwerte an historischen Werten orientiert, kann daher nur mit äußerster Vorsicht als Unterlage für eine Gewinnverwendungsentscheidung herangezogen werden."[1]

Diesen Mangel versucht die Theorie der realen Kapitalerhaltung zu beseitigen. Danach liegt echte Kapitalerhaltung dann vor, wenn mit dem in Geld veranschlagten Endbestand an Kapital die gleiche Gütermenge erworben werden kann, die am Anfang vorhanden war. Mittels eines Index wird das Eigenkapital auf die gleiche Kaufkraft umgerechnet. Beim Vergleich wird das umgerechnete Endkapital dem Anfangskapital gegenübergestellt. Der Gewinn stellt sich dann als Eigenkapitalzunahme und Verlust als Eigenkapitalabnahme dar. Aber auch hier ist ein genaues Ausschalten der aus Preissteigerungen resultierenden Scheingewinne nicht möglich, zumal kein ausreichend relevanter Index existiert und eine Geldwertveränderung die einzelnen Unternehmen unterschiedlich betrifft.[2]

Während die bisherigen Erhaltungstheorien auf die geldmäßige Erhaltung des Kapitals abzielen, ist bei Substanzerhaltung die Erhaltung der realen Güter der Unternehmung Gegenstand des Interesses. Die Konzeption der Substanzerhaltung strebt danach, die Unternehmung als eine dauerhafte Produktionsstätte und Einkommensquelle zu erhalten. Für eine längerfristige Erfüllung der erwerbswirtschaftlichen Zielsetzung der Unternehmung ist die Substanz unabdingbare Voraussetzung der Leistungserstellung.[3] "Der Erhaltungsmaßstab ist der substantielle Bestand an Produktivkräften, der zu Beginn der Abrechnungsperiode im Unternehmen vorhanden war."[4] Dies kann dadurch erreicht werden, daß nicht zu historischen Anschaffungswerten, sondern mit den

---

1 Pieper, H.: (Geldkapitalerhaltungskonzeption) S. 206
2 Vgl. Hiege, W.: (Ansprüche) S. 24 f.
3 Vgl. Lauffer, H.-M.: (Unternehmungsgewinn) S. 27
4 Pieper, H.: (Geldkapitalerhaltungskonzeption) S. 208

jeweiligen Wiederbeschaffungswerten bilanziert wird. Unter Einbeziehung gesamtwirtschaftlicher Entwicklung, wie Änderungen von Produktionstechniken oder Marktverhältnissen, wurden unterschiedliche Vorstellungen zur Substanzerhaltung entwickelt,[1] auf die aber hier nicht näher eingegangen werden soll.

Über den Gewinnbegriff des kaufmännischen Rechnungswesens kann zusammenfassend gesagt werden, daß er vergangenheitsorientiert ist und unter Anlehnung an verschiedene Konventionen ermittelt wird und verschiedenen praktischen Zwecken gerecht werden soll. Beim Vorliegen mehrerer Zwecke müssen zwangsläufig Kompromisse gefunden werden. Hauptsache ist jedoch die Ermittlung des Jahresgewinnes zum Zwecke der Gewinnverteilung an die Anspruchsberechtigten.[2]

2. Der Gewinn auf der Grundlage der ökonomischen Theorie

Während die bisher vorgetragenen Gewinnbegriffe auf Vergangenheitswerte bassierten, ist der auf der Erfolgskapitalerhaltung ausgerichtete ökonomische Gewinnbegriff zukunftsorientiert. Der "ökonomische Gewinnbegriff" oder auch "klassischer theoretischer Gewinnbegriff"[3] entstammt den Ergebnissen der Theorie des Einkommens und Kapitals insbesondere von Irving Fisher und Böhm-Bawerk,[4] die den Gewinn einer Periode als Ausgabe verstehen, die in Form von Einkommen dem Unternehmer zufließt. Nach der Gewinnentnahme soll der Kapitalwert am Ende der Periode gleich dem Wert am Anfang der Periode sein. Ein während der Periode festgestellter Wertzuwachs stellt Gewinn dar und kann

---

1 Vgl. dazu.: Lauffer, H.-M.: (Unternehmungsgewinn) S. 27 ff.
2 Vgl. Honko, J.: (Probleme) S. 622 f.
3 Vgl. Schneider, D.: (Investition) S. 214
4 Vgl. dazu: Böhm-Bawerk, E. von: (Kapital) und Fisher, I.: (Nature)

ausgeschüttet werden.[1] "So wird der ökonomische Gewinn als der Betrag definiert, der ausgeschüttet werden kann, ohne daß sich das Erfolgskapital des Unternehmens verändert,"[2] wobei sich das Erfolgskapital aus dem Barwert aller zukünftigen Einzahlungsüberschüsse ergibt. Um den ökonomischen Gewinn bestimmen zu können, müssen die Ertragswerte am Anfang und Ende der Periode bekannt sein. Die Hauptproblematik der Ermittlung der Ertragswerte liegt bei den zukünftigen Zahlungsströmen und dem Kalkulationszinsfuß.[3]

Da die Einnahmen und Ausgaben in der Zukunft liegen und somit geschätzt werden müssen, sind sie naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet, die um so größer werden, je größer der Abstand zwischen Planungsperioden und Planungszeitpunkt ausfällt.[4] Zur Berechnung des Ertragswertes wird ebenso der Kalkulationszinsfuß benötigt, der allgemein "als Verzinsung der besten alternativen Anlagemöglichkeiten"[5] definiert werden kann. Um einen Zusammenhang zu alternativen Investitionen innerhalb einer Volkswirtschaft herstellen zu können, eignet sich am besten der landesübliche Zinsfuß. Damit wird auch erreicht, daß im Sinne der Substanzerhaltung, die Substanz der Unternehmung entsprechend der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erhalten werden kann. Da bei den zukünftigen Zahlungsströmen eine Berücksichtigung der durch Geldveränderungen bedingte Einflüsse stattfindet, bedarf es keines Risikozu- oder -abschlages.

Dies setzt jedoch voraus, daß die Höhe des landesüblichen Zinses am Kapitalmarkt frei bestimmt wird.[6]

Überträgt man den ökonomischen Gewinnbegriff auf die Bilanzrechnung, resultiert daraus eine Bilanzgestaltung, die auf der Grundlage von Ertragswerten basiert, die wie erläutert auf

---

1 Vgl. Heinen, E.: (Handelsbilanzen) S. 89
2 Jansen, H.: (Kapitalstruktur) S. 39 f.
3 Vgl. Jansen, H.: (Kapitalstruktur) S. 40
4 Vgl. Emmerich, G.: (Bilanzierung) S. 115
5 Emmerich, G.: (Bilanzierung) S. 117
6 Vgl. Emmerich, G.: (Bilanzierung) S. 118

Schätzungen zukünftiger Einnahmen und Ausgaben beruhen, welche mit Hilfe des in der Regel landesüblichen Zinsfußes als Kalkulationszinsfuß auf ihre Barwerte abgezinst werden. Wird die Unternehmung als Investitionsobjekt angesehen und werden ihre Jahresüberschüsse Z_t $(t = 1,\ldots,Z_n)$ am Ende der Periode in t_o entnommen, so ergibt sich für ihren Ertragswert $(C_o;C_1)$ bzw. für die Größe des Erfolgskapitals:[1,2]

$$C_o = \sum_{t=1}^{n} Z_t \ (1+i)^{-t}$$

In t_1 nach Entnahme von Z_1 ergibt sich :

$$C_1 = \sum_{t=2}^{n} Z_1 \ (1+i)^{-(t-1)}$$

Die Differenz zwischen Ertragswerten am Anfang und am Schluß der Periode stellt das Ergebnis dieser Periode dar, wobei Einlagen bzw. Entnahmen berücksichtigt wurden. Für den Gewinn ergibt sich sodann folgende Beziehungen:

$$C_t = (1 + i)\ C_{t-1} - Z_t$$

$$C_t = C_t - C_{t-1} + Z_t = i.C_{t-1}$$

Der ökonomische Gewinn ist nun gleich der Verzinsung des Ertragswertes zum Kalkulationszinsfuß.
Es besteht die Möglichkeit, die ökonomische Gewinnkonzeption dahingehend zu präzisieren, indem bestimmte Annahmen bezüglich

---

1 Vgl. Heinen, E.: (Handelsbilanzen) S. 94

2 Die folgenden Berechnungen sind entnommen: Heinen, E.: (Handelsbilanzen) S. 94

gemacht werden. Dann gilt folgende Beziehung für Ertragswert und ökonomischen Gewinn:

$$C_o = \sum_{t=1}^{n} Z_t \, (1+i)^{-t} + C_o (1+i)^{-n}$$

aus der Umformung folgt:

$$C_o = \sum_{t=1}^{n} Z_t \, (1+i)^{-t} . \frac{(1+i)}{(1+i)^{n-1}}$$

$$i.C_o = \sum_{t=1}^{n} Z_t \, (1+i)^{-t} . \frac{i(1+i)}{(1+i)^{n-1}}$$

$$G_1 = i.C_o = B.w$$

"Der ökonomische Gewinn G entspricht dem Barwert der Einnahmenüberschüsse B, multipliziert mit dem Wiedergewinnungsfaktor w. Er stellt somit die Annuität der Gesamteinnahmenüberschüsse während der Planperiode dar. Bei der Erfolgskapitalerhaltung ist der ökonomische Gewinn bei endlichem Planungshorizont nicht mit der Annuität des Ertragswertes identisch, weil die Anzahl der Teilperioden n gegen unendlich strebt."[1]

Setzt man künftige sichere Erwartungen voraus, kann der Gewinn auf diese Weise eindeutig bestimmt werden. Werden jedoch die Prämissen aufgehoben, kommen die Schwachstellen der ökonomischen

---

1 Heinen, E.: (Handelsbilanzen) S. 95 (die Annuität ..... Planperiode-, im Original fett gedruckt)

Gewinnermittlung zum Vorschein. Der Hauptmangel ist darin zu sehen, daß ex ante zukünftige Zahlungsströme nicht exakt bestimmt werden können. Der ökonomische Gewinn, der zum Zwecke der Ausschüttbarkeit der Gewinne ermittelt wird, kann diesem Zweck nur unvollkommen dienen, da das ökonomische Gewinnkonzept die Möglichkeit subjektiver Entscheidungen nicht eliminieren kann. Aufgrund der Gewinnmanipulationsmöglichkeit ist der ökonomische Gewinn ungeeignet, als Grundlage für Dividendenermittlung oder Besteuerung zu dienen.[1] Er kann höchstens dort als Entscheidungsgrundlage angesehen werden, wo objektive Rechenschaft weniger ins Gewicht fällt, "sofern nämlich Bilanzierende und Gewinnempfänger identisch sind oder sie gleichartige Interessen bezüglich der Selbstfinanzierung der Unternehmung haben."[2]

3. Unterschiede und Beurteilung des kaufmännischen und ökonomischen Gewinns

"Die Definition des Erfolges als der Änderung des Erfolgskapitals in einer Rechnungsperiode zuzüglich der Entnahmen und abzüglich der Einlagen in dieser Periode entspricht formal der herkömmlichen Formel für die Erfolgsermittlung auf Grund der Bilanz, unterscheidet sich jedoch von dieser materiell durch den der Errechnung zugrunde liegenden Kapitalbegriff."[3]

In der herkömmlichen handels- und steuerrechtlichen Auffassung wird Eigenkapital als Fonds an finanziellen Mitteln angesehen, das dem Betrieb von seinem Eigentümer überlassen wurde. Dagegen betrachtet die ökonomische Gewinnkonzeption das Eigenkapital als Barwert künftiger Einnahmenüberschüsse. Der Unterschied zwischen beiden Konzeptionen besteht im Goodwill als "Differenz von Zu-

---

1 Vgl. Baetge, J.: (Möglichkeiten) S. 26

2 Baetge, J.: (Möglichkeiten) S. 26 f.

3 Münstermann, H.: (Bilanz) S. 526

kunftserfolgswert und nominalem Eigenkapital."[1]
Bei der Ermittlung des Erfolgskapitals mittels Bilanz wird vom Barwert aller zukünftigen Einzahlungen, die dem Gesamtwert entsprechen, ausgegangen. Ein solches Vorgehen verstößt jedoch gegen den handelsrechtlichen Grundsatz der Einzelbewertung. Um dies zu vermeiden, müßten sämtliche Vermögensteile mit ihren Ertragswerten bilanziert werden. Abgesehen von der Schwierigkeit, zukünftige Einnahmen und Ausgaben bestimmten Vermögensgegenstände zuzuschreiben,[2] würde eine solche Vorgehensweise zu einem anderen Resultat führen, da der Gesamtwert unabhängig von Werten einzelner Vermögensgegenstände ist und daher eine Summation solcher Einzelwerte nicht zum Gesamtwert führt.[3] Damit versagt der Grundsatz der Einzelbewertung, was letztlich zu einer verminderten Transparenz des Jahresabschlusses führt, da einzelne Positionen in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht mehr nach Art, Höhe und Herkunft aufzuschlüsseln sind, wie im kaufmännischen Jahresabschluß.[4]
Handels- und steuerrechtlich erfolgt die Einzelbewertung nach dem Prinzip der nominellen Kapitalerhaltung. Um eine nominelle Kapitalerhaltung zu gewährleisten, muß ein Vermögensgegenstand mit dem Betrag bewertet werden, "den er bei seiner Verflüssigung im Laufe des betrieblichen Umsatzprozesses einbringt."[5] Eine solche Bewertung wird durch das Prinzip der Vorsicht und den hiervon abgeleiteten Realisations- und Imparitätsprinzip bestimmt. Das Realisationsprinzip besagt, "daß Gewinne erst dann als eingetreten gelten, wenn sie durch Umsatz entstanden sind."[6] Das Imparitätsprinzip fordert dagegen, "daß Verluste schon dann als eingetreten gelten, wenn sie wahrscheinlich sind,

---

1 Münstermann, H.: (Bilanz) S. 527
2 Vgl. Münstermann, H.: (Bilanz) S. 527
3 Vgl. Hansen, P.: (Accounting Concept) S. 40
4 Vgl. Wegmann, W.: (Gewinn) S. 78; vgl. auch: Lücke, W./ Hautz, K.: (Bilanzen) S. 39 ff.
5 Hax, K.: (Bilanzgewinn) S. 643
6 Egner, H.: (Gewinn) S. 503

ohne daß sie durch einen Umsatz- oder sonstigen Akt konkretisiert zu sein brauchten."[1]
Beide Prinzipien als maßgebliche Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung verfolgen das Ziel, überhöhte Gewinnausschüttungen zu verhindern, um somit die nominelle Kapitalerhaltung zu sichern.

Bei der Betrachtung, ob die ökonomische Gewinnkonzeption dem Realisations- und Imparitätsprinzip entspricht, steht das Periodisierungsproblem im Vordergrund. Während die buchhalterische Gewinnkonzeption Aufwendungen und Erträge den einzelnen Perioden zuordnet, werden bei der ökonomischen Gewinnkonzeption die Entscheidungen betrachtet, die zu künftigen Zahlungsströmen führen. Neben die Antizipation zu erwartender Verluste tritt folglich eine Antizipation künftig zu erwartender Einnahmen. Der Unternehmenserfolg tritt also nicht erst im Zeitpunkt des Absatzes ein, sondern schon in allen Phasen des Unternehmungsprozesses.[2] "Durch die Antizipation künftiger Einnahmen und Ausgaben - und damit der Antizipation künftiger Gewinne und Verluste - wird zwar der ökonomische Gewinn dem Prinzip der Verlustantizipation und damit einem Teil des Imparitätsprinzip vollauf gerecht, verstößt andererseits aber eindeutig gegen das Realisationsprinzip."[3]
Das Durchbrechen rechtlicher Vorschriften durch die ökonomische Gewinnkonzeption zeigt, daß das Konzept des ökonomischen Gewinnes der herrschenden Bilanzierungsgrundsätze des Handels- und Steuerrechts nicht genügt. Das Festhalten an der nominellen Gewinnermittlung birgt aber die Gefahr in sich, daß in Zeiten dynamischer Wirtschaftsentwicklung, Gewinne ausgeschüttet werden,[4] die hinsichtlich der Erfolgskapital- oder Substanzerhaltung hätten zurückgehalten werden müssen. Um dies zu ver-

---

1 Egner, H.: (Gewinn) S. 504
2 Vgl. Lücke, W./Hautz, U.: (Bilanzen) S. 44 f.
3 Lücke, W./Hautz, U.: (Bilanzen) S. 45 f.
4 Vgl. eigene Ausführungen S. 80

hindern schlägt Schneider[1] vor, nach dem "Prinzip des doppelten Minimums zu verfahren. Um den nach dem Grundsatz der Ertragswerterhaltung zu bestimmenden Gewinn berechnen zu können, müßte nach Schneider nebeneinander der nominelle und ökonomische Gewinn ermittelt werden.
Ausgangspunkt stellt der entziehbare nominelle Gewinn dar. "Ist der entziehbare nominelle Gewinn höher als der Ertragswertzuwachs eines Jahres, dann darf nur dieser 'ökonomische' Gewinn ausgeschüttet werden."[2] "Ist in einem Jahr der Ertragswertzuwachs höher als der entziehbare nominelle Gewinn, dann darf höchstens der entziehbare nominelle Gewinn ausgeschüttet werden, denn nur in Höhe des entziehbaren nominellen Gewinns sind Einnahmenüberschüsse während des Jahres entstanden."[3] Ausgeschüttet werden kann folglich jeweils der geringere der beiden. Der Unterschiedsbetrag zwischen ökonomischem und entziehbarem nominellem Gewinn ist einer Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.[4] Jedoch wird das "Prinzip" des doppelten Minimums immer dann durchbrochen, "wenn der ökonomische höher als der nominelle Gewinn ist, und gleichzeitig eine bestehende Rücklage zur Unternehmungserhaltung die Ausschüttung des höheren Betrages gestattet."[5]
Hinsichtlich der Praktikabilität wirft die Ermittlung des nominell entziehbaren Gewinnes keine Probleme auf. Dagegen ist das Konzept des auf der Ertragswerterhaltung beruhenden ökonomischen Gewinns in Theorie und Praxis sehr umstritten, da es auf einem Zirkelschluß beruht, der darin besteht, "daß zur Errechnung des Ertragswertes auf der Basis der zukünftigen Einnahmen und Ausgaben die Kenntnis der künftigen Ausschüttungen notwendig ist."[6] Unter diesen unrealistischen Prämissen kann dem öko-

---

1 Vgl. Schneider, D.: (Gewinn) S. 614 ff.
2 Schneider, D.: (Gewinn) S. 614
3 Schneider, D.: (Gewinn) S. 614
4 Vgl. Schneider, D.: (Gewinn) S. 614
5 Lücke, W./Hautz, U.: (Bilanzen) S. 58
6 Emmerich, G.: (Bilanzierung) S. 119

nomischen Gewinnermittlungskonzept keine praktische Bedeutung zugemessen werden.

Die buchhalterische Gewinnermittlung dagegen kann jedoch auch bei unsicheren Erwartungen, vor allem, da relativ eindeutige Rechnungslegungsvorschriften vorhanden sind, als brauchbares Rechnungslegungs- und Informationsinstrument dienen, wenn auch hier Mängel existieren und nicht alle Informationswünsche erfüllt werden können.[1]

Die Beschränkung auf den handels- und steuerrechtlichen Gewinnbegriff, der die nominelle Kapitalerhaltung als Ziel hat, bedeutet jedoch nicht, daß andere Gewinnvorstellungen nicht berücksichtigt werden können. Dies ist aber weniger ein Problem der Gewinnermittlung, als der Gewinnverwendung. Für letztere ist es von Bedeutung, einen Gewinnbegriff zu finden, der allen Anspruchsberechtigten genügt. Hier wird schon klar, daß dieser Gewinnbegriff weiter gefaßt sein muß als der herkömmliche, wenn das gesamte Entscheidungsfeld, das die Bedienung aller Anspruchsberechtigten umfaßt, abgedeckt werden soll.

Der Gewinn, der als Entscheidungsgrundlage für die Gewinnverwendung dienen soll, ist nach Fischer[3] der "disponible Gewinn". Dieser Gewinn ist anders aufbereitet als in der Gewinn- und Verlustrechnung, baut aber vollständig auf den Prinzipien des aktienrechtlichen Jahresabschlusses auf, womit auch die Grundsätze der nominellen Kapitalerhaltung nicht verletzt werden. Entsprechend dem Gewinnverwendungsproblem beinhaltet er zusätzlich die Komponenten Gewinnausschüttungen an Gesellschafter, offene versteuerte Selbstfinanzierung und stille unversteuerte Selbstfinanzierung, gewinnabhängige Ausschüttungen an Arbeitnehmer und gewinnabhängige Steuern.

---

1 Vgl. Lippmann, K.: (Beitrag) S. 114 f.
2 Vgl. Meyer, W.: (Gewinn) S. 46 ff.
3 Vgl. Fischer, O.: (Kapitalflußrechnung) S. 46 f.

Der disponible Überschuß setzt sich wie folgt zusammen:

" Jahresüberschuß
+ Bildung stiller Rücklagen
+ verdeckte Gewinnausschüttung
+ fiskalischer Gewinnanteil
+ Gewinnanteil der Belegschaft
= disponibler Überschuß"[1]

"Dieser Gewinnbetrag ist disponibl, weil die einzelnen Komponenten untereinander austauschbar sind und je nach Verwendungsplanung unterschiedliche Wirkungen bei Eigentümern, Gläubigern, Belegschaft und nicht zuletzt auch beim Fiskus erzeugen, da die Höhe der Gewinnsteuern hierdurch manipuliert wird."[2]
Zu beachten ist jedoch, daß der disponible Überschuß zwar den Umfang der Ansprüche der Gewinnberechtigten festlegt, aber nicht die Bemessungsgrundlage darstellt. Diese bildet z.B. für den fiskalischen Gewinnanteil der nach einkommen- und körperschaftsteuerlichen Gesichtspunkten ermittelte Gewinn.[3]
Die Verwendung des disponiblen Gewinnbegriffes erlaubt einmal, daß zwischen Gewinnermittlung und Gewinnverwendung getrennt werden und so wissenschaftlichen Anforderungen Rechnung getragen werden kann, aber auch andererseits durch die Subsumtionsmöglichkeit von aktienrechtlichem und steuerrechtlichem Gewinnbegriff unter dem disponiblen Gewinnbegriff praktische Erfordernisse berücksichtigt werden können.[4]
Es ist aber darauf hinzuweisen, daß die auf die abstrakte Größe "disponibler Gewinn" gerichteten Gewinnausschüttungsentscheidungen nur realisiert werden können, wenn in gleicher Höhe liquide Mittel vorhanden sind oder beschafft werden können, wofür ein

---

1 Hiege, W.: (Ansprüche) S. 36
2 Fischer, O.: (Kapitalflußrechnung) S. 46
3 Vgl. Hiege, W.: (Ansprüche) S. 33
4 Vgl. Hiege, W.: (Ansprüche) S. 36

hoher disponibler Überschuß keineswegs garantiert. Für Ausschüttungen müssen folglich immer zwei Voraussetzungen erfüllt sein, nämlich, daß einmal ein Gewinn erwirtschaftet wurde und zum anderen in Höhe der Gewinnausschüttungen entsprechend liquide Mittel vorhanden sind.[1]

B. GEWINNVERWENDUNGSPOLITIK ALS DETERMINANTE DER FINANZIERUNG AUS GEWINN

Unter Gewinnverwendungspolitik können "die Zielsetzung und gründsätzlichen Entscheidungen, deren Gegenstand die Disposition über die Einkünfte einer Unternehmung ist"[2], verstanden werden.
Die Selbstfinanzierungsmöglichkeit der Unternehmung wird direkt davon determiniert, ob überhaupt und in welcher Höhe Gewinne erwirtschaftet wurden und wie diese Gewinne im Rahmen der Gewinnverwendungsentscheidung behandelt werden. Die im Rahmen der Gewinnverwendungspolitik zu erfüllende Verwendungsentscheidung wird von unternehmungsinternen oder externen Organen getragen oder maßgeblich beeinflußt.
Über die Richtung der Gewinnverwendung urteilen diese aus ihrer situationsbedingten Interessenslage.[3] Zentrales Problem ist folglich die Abstimmung der einzelnen Ansprüche, die an das Periodenergebnis gestellt werden, wobei sich die Entscheidungssituation bei mittelständischen, personenbezogenen Unternehmen anders darstellt, als bei Publikumsgesellschaften.

---

1 Vgl. Hiege, W.: (Ansprüche) S. 38
2 Bellinger, B.: (Gewinnverwedungspolitik) S. 767 f.
3 Vgl. Schmidt, R.B.: (Gewinnverwendung) S. 216

1. Arten der Gewinnverwendung

"Gewinnverwendung bedeutet die Aufteilung des Gewinns auf die verschiedenen Verwendungsalternativen".[1] Nach Schmitt kann nach finanzwirtschaftlichen Aspekten zwischen drei Gewinnverwendungsarten unterschieden werden, nämlich Gewinnreservierung, Gewinninvestition und Gewinnausschüttung.

Abb. 9:[2] Gewinnverwendungsarten

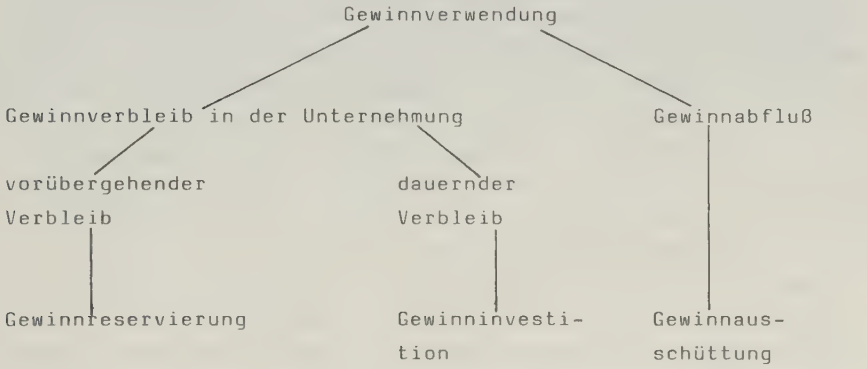

Bei der Gewinnreservierung werden Erlösüberschüsse nur vorübergehend in Unternehmen zurückbehalten, um sie dann zu verwenden, wenn sie z.B. für zukünftige Gewinnausschüttungen, Verlustdeckung, spätere Investitionen etc. benötigt werden. Die späteren Ausgaben können gewollt oder ungewollt, der Zeitpunkt der Ausgabe bestimmt oder unbestimmt sein. Die Reservierungen sollen bei Gebrauch bereitstehen. Ihre zwischenzeitliche Anlage ist

---

1 Franz, K.P.: (Ausschüttungsentscheidung) S. 26

2 Schmidt, R.B.: (Gewinnverwendung) S. 51

nach Rentabilitäts-, Risiko- und Fristigkeitskriterien auszurichten.
Dagegen werden bei der Gewinninvestition Erlösüberschüsse dauernd in der Unternehmung zurückbehalten. "Finanzwirtschaftlich gesehen, bedeutet Gewinninvestition, daß die Erlösüberschüsse die Unternehmung in liquider Form verlassen; an ihrer Stelle treten Gegenwerte: Grundstücke und Gebäude, Werkstoffe, Beteiligungen, Wertpapiere; auch immaterielle Werte durch Ausgaben für Forschung und Werbung."[1] Entsprechend der Höhe der Gewinninvestition wird die Eigenkapitalbasis der Unternehmung verbreitert.
"Unter Gewinnausschüttung wird diejenige Gewinnverwendung verstanden, die einen endgültigen Gewinnabfluß für die Unternehmung darstellt."[2] Teil dieser Gewinnverwendung sind auch die Gewinnsteuern. Eine solche Ausschüttungsform ist erzwungen und ist der Entscheidungsmacht der Unternehmungsleiter entzogen. Bezüglich der beeinflußten Gewinnausschüttung hängt der Gewinnabfluß davon ab, inwieweit die Unternehmung verpflichtet ist, aufgrund von Gesellschafts- und Arbeitsverträgen Gewinne auszuschütten, d.h. wer die Ausschüttungsbegünstigten sind und welche Erwartungen und Ziele diese hinsichtlich der Ausschüttungshöhe verfolgen. Gewinnverwendungspolitische Entscheidungen werden immer dann notwendig, wenn der ausschüttbare Gewinn die Erwartungen der Anspruchsberechtigten übersteigt oder unterschreitet.[3]
Eine rein finanzwirtschaftliche Betrachtungsweise ist für die Praxis nicht verwendbar.[4] Deshalb kann es sinnvoll sein, unter entscheidungsbezogenen Aspekten nicht zwischen Gewinninvestition und Gewinnreservierung zu trennen, womit als Entscheidungsalternative nur noch Gewinnausschüttung und Gewinneinbehal-

---

1 Schmidt, R.B.: (Gewinnverwendung) S. 50
2 Schmidt, R.B.: (Gewinnverwendung) S. 49
3 Vgl. Münstermann, H.: (Theorie) S. 340
4 Vgl. Hiege, W.: (Ansprüche) S. 42

tung existieren.[1]

2. Anspruchsorientierte Gewinnverwendung

Im Rahmen der Gewinnverwendungsentscheidung hat die Unternehmensführung unter Berücksichtigung ihrer Ziele und der Gewinnansprüche der Anspruchsberechtigten den disponiblen Überschuß aufzuteilen. Generell können das Unternehmen selbst, personifiziert durch die Unternehmensführung, die Eigentümer, Arbeitnehmer und Fiskus Ansprüche auf den Gewinn geltend machen. Da bei mittelständischen Unternehmen weitgehend Übereinstimmung von Eigentum und Unternehmensführung herrscht, reduziert sich das Entscheidungsproblem auf die verbleibenden drei Gruppen, nämlich Eigentümer, Arbeitnehmer und Fiskus.

a) Eigentümer

Durch das Zusammenfallen von Eigentum und Geschäftsführung in mittelständischen Unternehmen treten hier - im Gegensatz zu Publikumsgesellschaften - Interessensgegensätze zwischen Kapital und Führung nicht auf. Die damit verbundene Vermischung von unternehmerischer und privater Sphäre spielt für die Gewinnverwendung eine entscheidende Rolle. Die Eigentümer haben zu entscheiden, ob sie unternehmensbezogenen oder persönlichen Zielvorstellungen bei der Gewinnverwendung den Vorzug geben, wobei sich Unternehmensgewinnanspruch und Eigentümergewinnanspruch zu einer komplexen Größe zusammenschließen, die nur gedanklich ge-

---

1 Vgl. Münstermann, H.: (Theorie) S. 341. Münstermann faßt dabei im Sinne der Investitionstheorie jeden Kapitaleinsatz als Investition auf, so daß auch betriebsnotwendige Rücklagen Investitionscharakter annehmen.

trennt werden kann.[1]

Die Unternehmung an sich verfolgt keine eigenen Ziele, sondern sie ist lediglich ein Instrument, dessen sich die Organisationsteilnehmer bedienen, um ihre eigenen Ziele zu verwirklichen. Das Gewinnziel wird neben Rentabilitätsstreben und Sicherheitsstreben von Heinen[2] als dominant angesehen. Dies gilt ebenso für mittelständische Unternehmen, da hier die Erträge der Unternehmung oft die wichtigste und einzigste Einnahmequelle des oder der Unternehmer sind.

Um das Gewinnpotential zu erhalten oder zu maximieren, muß ein ausreichender Kapitalstock vorhanden sein um die angestrebten Unternehmerziele erreichen zu können. "Da die Selbstfinanzierung eine der Hauptquellen bildet, aus denen gerade die nicht emissionsfähigen Unternehmen ihren Bedarf an Eigenkapital decken, so kann von den geschäftspolitischen Zielen der Unternehmensinhaber ein starker Sog auf die im Unternehmen erzielten Gewinne ausgehen, der unter Umständen große Teile der Gewinne in die geschäftliche Betätigung hineinzieht."[3] Diese Wirkung tritt nicht nur bei Expansionstendenzen in Erscheinung, sondern auch bei Umsatzrückgang, um diesen mit den nötigen Rationalisierungsinvestitionen auffangen zu können.[4]
Diese Gewinnverwendung zur Erhaltung der Existenz der Unternehmung kommt in der Existenzsicherungsfunktion zum Ausdruck, "konkretisiert in Substanzerhaltung der Produktionsausrüstung, Bewährung der Marktposition und des Anschlusses an die technologische Entwicklung wie auch Berücksichtigung wachsender Erfordernisse der

---

1 Vgl. Hiege, W.: (Ansprüche) S. 79

2 Vgl. Heinen, E.: (Zielsystem) S. 59 ff.. Daneben tritt aber gerade bei mittelständischen Unternehmen das Unabhängigkeitsziel.

3 Gutenberg, E.: (Betriebswirtschaftslehre) S. 231

4 Vgl. Gutenberg, E.: (Betriebswirtschaftslehre) S. 231

Arbeitsplatzgestaltung und sozialer Betreuung."[1]

Eine Gewinnverwendung in Form der Selbstfinanzierung wird auch durch das Streben des mittelständischen Unternehmers nach Unabhängigkeit determiniert, da durch eine Finanzierung aus Gewinn die Unternehmung unabhängig von den Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt und fremden Kapitalgebern bleibt.
Werden die Unternehmensgewinne zu Konsumzwecken entnommen, so kann Eigenkapital für betriebsnotwendige Finanzierungsmaßnahmen, sofern der oder die bisherigen Eigenkapitalgeber über keine freie Mittel mehr verfügen oder nicht bereit sind, vorhandene Mittel einzulegen, nur durch Aufnahme neuer Gesellschafter zugeführt werden. Dies ist aber in der Regel mit Teilung oder Verlust der Herrschaftsgewalt verbunden. Da aber der Majoritätswille in mittelständischen Unternehmen sehr stark ausgeprägt, ja sogar wesensbestimmend ist, ist der Zuzug neuer familienfremder Gesellschafter nur sehr beschränkt möglich.[2] Folglich wird die Frage, ob und in welcher Höhe Gewinne einbehalten werden sollen, auch dadurch beeinflußt, ob überhaupt für mittelständische Unternehmen Finanzierungsalternativen bestehen.[3]

Die Gewinnverwendung im geschäftlichen Bereich wird durch die Konsumwünsche des Unternehmers begrenzt. Sofern keine oder nur unbedeutende Einnahmen außerhalb der Unternehmung bezogen werden können, ist der Unternehmer gezwungen, zur Sicherung und Erhaltung seines Lebensstandards den Gewinn teilweise oder ganz zu entnehmen, um seine Aufwendungen für die notwendige private Lebensführung und anderen Zwangsausgaben bestreiten zu können.
Eine Gewinnentnahme kann jedoch auch zu dem Zweck erfolgen, den Lebensstandard nicht nur zu halten, sondern um ihn zu erhöhen, indem Ausgaben für Hobbies, zur kulturellen oder kulinarischen

---

1 Schmidt, R.B.: (Wirtschaftslehre) S. 125
2 Vgl. Bertsch, R.: (Familienunternehmung) S. 60 f.
3 Vgl. Gutenberg, E.: (Betriebswirtschaftslehre) S. 231

Bedürfnisbefriedigung gemacht werden, die unter Umständen dazu führen, daß über den Jahresgewinn hinaus Entnahmen getätigt werden.[1]

Ebenso werden Gewinne teilweise oder ganz aufgrund von Risikoüberlegungen entnommen. Der Satz, wonach die betriebliche Verwendung von Kapital nur dann einer außerbetrieblichen Anlage des Kapitals vorzuziehen sei, wenn die Rendite auf dieses Kapital im Unternehmen größer ist als die bei der außerbetrieblichen Verwendung erzielbare Verzinsung, muß nicht im Einklang mit dem tatsächlichen Verhalten der Unternehmer stehen.[2] Obwohl es sich lohnen würde, erzielte Gewinne im Unternehmen zu investieren, werden diese entnommen und externen Anlagemöglichkeiten wie Wertpapiere, Grundstücke, Kunstgegenstände etc. zugeführt. Der Unternehmer will dadurch einen Risikoausgleich schaffen, um nicht alles auf "eine Karte" zu setzen und verzichtet dafür auf eine eventuell höhere Gewinnmöglichkeit.
Zusammenfassend kann gesagt werden, daß im Hinblick auf die Gewinnverwendung in mittelständischen Unternehmen die Vermischung von unternehmerischer und privater Sphäre eine bedeutende Rolle spielt.[3] Die individuell determinierten Entnahmevorstellungen, die enge Verknüpfung von Tätigkeitsfeld, Existenzgrundlage und Haupteinkommensquelle mit ihren Auswirkungen auf die stark persönlich bestimmte Motivationsstruktur und der aus privatem Interesse resultierende Drang zu Risikoausgleich, stellen sich gegen eine allgemeine Lösung der mittelständischen Entscheidungssituation bei der Selbstfinanzierung. Nach Gutenberg könne das Selbstfinanzierungsproblem bewältigt werden, wenn durch einen simultanen Ansatz das Verteilungs-, Investitions- und Finanzierungsproblem gelöst werden könnte, was aber durch

---

1 Vgl. Hiege, W.: (Ansprüche) S. 80
2 Vgl. Gutenberg, E.: (Betriebswirtschaftslehre) S. 239
3 Vgl. Hahn, O.: (Finanzwirtschaft) S. 313

die aus nicht quantifizierbaren Motivationsbeständen stammenden Nutzenvorstellungen unmöglich gemacht wird.[1]

b) Fiskus

Neben die Eigentümer tritt der Fiskus als zweiter Anspruchsberechtigter des Unternehmensgewinns. Der Gewinnanspruch des Staates erstreckt sich grundsätzlich auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und Gewerbeertragsteuer. Aufgrund der gesetzlich festgelegten Steuersätze ist der Gewinnanspruch des Staates bei der Planung der Gewinnverwendung als abhängige Variable gegenüber den anderen Anspruchsarten anzusehen, während Eigenkapitalgeber, Unternehmung und Arbeitnehmer die unabhängigen Variablen darstellen, die den auf den Staat entfallenden Gewinnanteil bestimmen. Letztlich können jedoch nur zwei Anspruchsarten variabel gestaltet werden. Wird z.B. festgelegt, wieviel Gewinn an Eigenkapitalgeber und Arbeitnehmer ausgeschüttet werden soll, ist somit auch der Steueranteil und Rücklagenanteil bestimmt,[2] "da der vorgegebene disponible Überschuß in voller Höhe im Gewinnverwendungskalkül aufgeteilt werden muß."[3]

---

1 Vgl. Gutenberg, E.: (Betriebswirtschaftslehre) S. 241 f.

2 Vgl. Meyer, W.: (Gewinn) S. 210 f.

3 Meyer, W.: (Gewinn) S. 211

c) Arbeitnehmer

Die Teilhabe der Mitarbeiter am Erfolg des arbeitgebenden Unternehmens kann in zahlreichen Variationen praktiziert werden.[1] Dadurch können die Belange des Betriebes, die sich aus der Branchenzugehörigkeit, dem Standort, der Produktionsstruktur, dem Lohn- und Gehaltssystem, dem betrieblichen Sozialaufwand und der Struktur der Belegschaft ergeben, besser berücksichtigt und so ein betriebsindividuelles Beteiligungssystem geschaffen werden.[2]
Die Erfolgsbeteiligungssysteme geben den Mitarbeitern den Anspruch, über die Lohnzahlung hinaus am ökonomischen Resultat des Betriebes teilzuhaben. Dabei kann die Einzelleistung des Mitarbeiters entweder an eine Gruppenleistung oder am Gesamterfolg des Unternehmens angeknüpft werden.[3] Grundlage für das Erfolgsbeteiligungsverhältnis bildet das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Spezielle Punkte des Beteiligungssystems können in einer Ergänzung des Einzelarbeitsvertrages oder in einem einseitigen Statut der Unternehmensleitung festgelegt werden.[4] Ein rechtlicher Anspruch auf Erfolgsbeteiligung steht nach geltendem Recht den Arbeitnehmern nicht zu. Es liegt im Ermessen der Unternehmensleitung, ob diese eingeführt wird oder nicht. Die Entscheidung für eine Einführung der Erfolgsbeteiligung entspricht in der Regel drei Beweggründe:

" 1. dem privatwirtschaftlichen Interesse der Unternehmung
2. der sozialen Zweckmäßigkeit und
3. einer Gerechtigkeitsidee."[5]

---

1 Vgl. Gaugler, E./Kuchinka, H.:(Mitarbeiterbeteiligung) S. 11
2 Vgl. Mellerowicz, K.: (Funktionen) S. 114
3 Vgl. Gaugler, E./Kuchinka, H.:(Mitarbeiterbeteiligung) S. 11
4 Vgl. Gaugler, E./Kuchinka, H.:(Mitarbeiterbeteiligung) S. 11
5 Schultz, R.: (Aspekte) S. 299

"Äußeres Unterscheidungsmerkmal der unterschiedlichen Beteiligungssysteme ist die Bezugsgröße, nach der die Höhe der Beteiligung der Belegschaft bestimmt wird."[1] In Betracht kommen dafür die Leistung, der Ertrag und der Gewinn,[2] wobei die Höhe der Erfolgsbeteiligung von der Höhe des Betriebserfolges abhängt. "Schwanken Leistung, Ertrag oder Gewinn, so wird der Erfolg und damit auch die materielle Beteiligung der Arbeitnehmer verändert."[3] Eine Erfolgsbeteiligung der Arbeitnehmer kann folglich in Form der Ertrags-,Leistungs- oder Gewinnbeteiligung durchgeführt werden, wobei die hier interessierende Gewinnbeteiligung in Bilanzgewinn-, Ausschüttungsgewinn- und Substanzgewinnbeteiligung untergliedert werden kann.[4]
Die einfachste und praktikabelste Form der Gewinnbeteiligungsarten ist die Ausschüttungsgewinnbeteiligung. Sie richtet sich nach dem Teil des Gewinns, der an die Kapitaleigentümer ausgeschüttet wird. Bei der Ausschüttungsgewinnbeteiligung sind zwei Formen möglich: Dividendensatzbeteiligung und Dividendensummenbeteiligung.[5] Bei der Dividendensatzbeteiligung empfangen die Mitarbeiter als Beteiligungsertrag so viel Prozent ihres Lohneinkommens, wie die Gesellschaft als Dividende an die Kapitaleigentümer zahlt.[6]
Wird die Dividendensummenbeteiligung angewendet, so wird dieselbe Summe sowohl an Kapitalgeber als auch an die Arbeitnehmer verteilt. Die unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen sind davon abhängig, ob ein Unternehmen arbeits- oder kapitalintensiv arbeitet. Im ersten Fall ist die Belastung des Dividendensatzsystems größer als bei der Dividendensummenbeteiligung.[7]

---

1 Mellerowicz, K.: (Funktionen) S. 115
2 Vgl. Mellerowicz, K.: (Funktionen) S. 115
3 Günther, M.: (Einfluß) S. 19
4 Vgl. Zander, E.: (Taschenbuch) S. 24
5 Vgl. Goossens, F.: (Erfolgsbeteiligung) S. 33
6 Vgl. Esser, K./Faltlhauser, K.: (Beteiligungsmodelle) S. 30
7 Vgl. Spiegelhalter, F.: (Ziele) S. 29

Ob die Arbeitnehmerbeteiligungserträge abfließen oder bei der Kapitalausstattung der Unternehmung berücksichtigt werden können, hängt von der Form ihrer Verwendung ab. Es existieren grundsätzlich drei Möglichkeiten:

" 1. Die Anteile werden in bar ausgeschüttet;
2. die Anteile bleiben zugunsten der Arbeitnehmer im Unternehmen;
3. Die Anteile werden vom Arbeitgeber zugunsten der Arbeitnehmer bei einer dritten Stelle angelegt."[1]

Bei der ersten und letzten Möglichkeit kommt es zu einem Mittelabfluß in entsprechender Höhe. Dagegen können bei der zweiten Methode die Gewinnanteile bei der Planung der Kapitalausstattung verwendet werden,[2] wobei zu entscheiden ist, ob die Arbeitnehmer als Eigenkapital- oder Fremdkapitalgeber fungieren sollen.[3]
Zwischen den Gewinnanteilen der einzelnen Anspruchsberechtigten (Unternehmung/Eigentümer, Fiskus und Belegschaft) besteht eine enge Beziehung. Dadurch, daß die Gewinnanteile der Arbeitnehmer handels- und steuerrechtlich wie Personalaufwendungen als Aufwendungen bzw. Betriebsausgaben behandelt werden, mindern sie den Gewinnanteil der anderen Anspruchsberechtigten. Gerade die Kürzung des fiskalischen Gewinnanteils wird oft als Einführungsgrund der Arbeitnehmergewinnbeteiligung genannt.[4]
Hellinger[5] nennt drei Einflußgrößen, die bei der Verteilung des Ertrags die Anteile von Fiskus und Kapitalgeber bei Einführung einer Gewinnbeteiligung beeinflussen:

---

1 Schultz, R.: (Aspekte) S. 311
2 Vgl. Meyer, W.: (Gewinn) S. 206
3 Vgl. Schultz, R.: (Aspekte) S. 312
4 Vgl. Hiege, W.: (Ansprüche) S. 114
5 Vgl. Hellinger, A.: (Gewinnbeteiligung) S. 39 ff.

" 1. Der Steuersatz für das einzelne Unternehmen[1] ist die eine Komponente, von der die vom Fiskus und Kapital an den Arbeitnehmeranteil zu leistenden Beiträge abhängen. Sie bestimmt den Prozentsatz, den Fiskus und Kapital am Arbeitnehmeranteil zu tragen haben.

2. Der Verteilungsschlüssel als zweite Komponente bestimmt die nach obigem Prozentverhältnis auf Fiskus und Kapital umzulegende absolute Größe des Arbeitnehmeranteils.

3. Aus diesen beiden Komponenten ergibt sich als Resultierende die notwendige Leistungssteigerung[2], die erforderlich ist, um Fiskus und Kapital die absoluten Anteile der Ausgangslage wieder zu gewähren."[3]

Daraus ergibt sich:

" 1. Je höher die Steuersätze, desto kleiner wird der Beitrag des Kapitals an dem Anteil Arbeit, desto größer der des Fiskus und desto geringer die notwendige Leistungssteigerung, um die absolute Größe des Ausgangsanteils wieder zu erreichen. Bei sinkenden Steuersätzen liegen die Verhältnisse umgekehrt. Dieses Gesetz ist unabhängig vom Gewinnverteilungsschlüssel zwischen Kapital und Arbeit.

2. Die Variation des Gewinnverteilungsschlüssels beeinflußt die absolute Größe des Anteils Arbeit. Das Verhältnis von Beitrag Fiskus zu Beitrag Kapital am Anteil Arbeit bleibt konstant. Bei zunehmender Dotierung der Arbeit

---

1 bzw. bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften der Steuersatz der Einzelunternehmer oder der Gesellschafter.

2 Kampschulte ermittelte durch objektive Erfassung 25 - 30% höhere Leistungen. Dies wurde nicht durch vermehrte körperliche Anstrengungen, sondern durch besseres Zusammenwirken aller Beteiligten erreicht.-Vgl. Kampschulte, F.: (Ertragsbeteiligung) S. 511

3 Hellinger, A.: (Gewinnbeteiligung) S. 39

steigt die Erzielung der absoluten Größe des Ausgangsanteils von Fiskus und Kapital in höhere Leistungsstufen."[1]

Bei hohen Gewinnen trägt der Fiskus einen großen Teil der Aufwendungen für eine Mitarbeiterbeteiligung, während demgegenüber der Teil, den das Unternehmen zu tragen hat, dadurch geringer ist.[2] Der Fiskus erleidet vor allem durch den Abbau der Progressionsspitze bei den bisherigen Empfängern der Leistungen erhebliche Einbußen. Diese steuermindernde Wirkung wird bei einer Kapitalbeteiligung noch verstärkt.[3]

3. Der Einfluß der Rechtsform auf die Gewinnverwendung

Für die Gewinnverwendung in der mittelständischen Unternehmung spielt die Rechtsform eine untergeordnete Rolle. Zwar bestehen im Rahmen der Gewinnverteilung Unterschiede zwischen GmbH und GmbH & Co.KG bedingt durch die unterschiedlichen Gewinnverteilungsvorschriften des GmbH-Gesetzes und des Handelsgesetzbuches, jedoch sind diese Vorschriften nur dispositiver Natur und greifen erst ein, wenn keine vertraglichen Gewinnverteilungsabreden getroffen wurden. Im Rahmen des Gesellschaftsvertrages kann folglich sowohl bei der GmbH als auch bei der GmbH & Co.KG die Gewinnverteilung frei vereinbart werden. Es obliegt den Gesellschaftern, "ihre Rechtsverhältnisse und besonders die Gewinnverteilung nach ihren Vorstellungen zu regeln."[4] Eine gesetzliche Verpflichtung - wie für die AG - eine gesetzliche Rücklage zu bilden, besteht weder für die GmbH noch für die

---

1 Hellinger, A.: (Gewinnbeteiligung) S. 42
2 Vgl. Prinz, H.: (Möglichkeiten) S. 70
3 Vgl. Barth, K.: (Vermögensbeteiligungsabgabe) S. 97 f.
4 Brönner, H./Bünz, V.: (GmbH & Co.KG) S. 169

GmbH & Co.KG. Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch bestimmen, daß der Gewinn immer nur in Höhe eines prozentualen Betrages zu verteilen ist und der jeweilige Restgewinn in eine Rücklage eingestellt wird. Die Satzung kann aber auch die Gewinnverwendung und Rücklagenbildung in das freie Ermessen der Gesellschafterversammlung stellen und sogar den Anspruch auf Gewinn aller oder einzelner Gesellschafter ausschließen. Die Grenzen der Gewinnverteilungsabreden finden sich in der steuerlichen Anerkennung. Eine Gewinnverteilung, die handelsrechtlich wirksam vereinbart wurde, findet auch grundsätzlich eine steuerliche Anerkennung.[1] Indirekt können jedoch Einflüsse auf die Gewinnverwendung insbesondere dann ausgehen, wenn die verschiedenen Gewinnverwendungsentscheidungsmöglichkeiten bei einer Rechtsform einer unterschiedlichen steuerlichen Belastung unterliegen.[2]

Mit Ausnahme der Freistellung nicht entnommener Gewinne gemäß § 10a EStG[3] bestehen hinsichtlich der Gewinnverwendungsform bei Personengesellschaften keine Belastungsunterschiede.

Bei Kapitalgesellschaften jedoch wird die Gewinnverwendungsentscheidung dadurch beeinflußt, daß ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne einem differenzierten Körperschaftsteuersatz unterworfen werden, wobei einbehaltene Gewinne einer höheren Körperschaftsteuerbelastung unterliegen. Um dieser Situation bei der GmbH Rechnung zu tragen, sollte über entsprechende gesellschaftsvertraglichen Regelungen eine den steuerlichen Gegebenheiten angepaßte Gewinnverwendungspolitik durchgeführt werden. Dazu "wird es in der Mehrzahl der Fälle erforderlich sein, den Gewinn ganz oder überwiegend an die Gesellschafter auszuschütten und gegebenenfalls den ausgeschütteten Gewinn von den Gesellschaftern zurückzufordern."[4] Gerade bei der mittelständi-

---

1 Vgl. Brönner, H./Bünz, V.: (GmbH & Co.KG) S. 169

2 Vgl. Störrle, W.: (Außenfinanzierung) S. 458

3 Zum begünstigten Personenkreis und Geltungsfristen siehe § 10a EStG

4 Tillmann, B.: (Rechtsformwahl) S. 287

schen GmbH, deren Anteile von wenigen Gesellschaftern und zum großen Teil von Familienangehörigen gehalten werden oder bei Übereinstimmung von Geschäftsführung und Kapitaleigentum, läßt sich dieses sog. "Schütt-Aus-Hol-Zurück-Verfahren" leicht anwenden und wird in der Regel auf geringen Widerstand stoßen.[1] [2]

---

1 Bezüglich des "Schütt-Aus-Hol-Zurück-Verfahrens" vgl. eigene Ausführungen S. 179 ff.

2 Die Ausschüttung und Wiedereinlage aller Gewinne hängt jedoch auch von der persönlichen Steuerbelastung des oder der Gesellschafter ab. Dieses Verfahren ist unter steuerlichen Aspekten dann zweckmäßig, wenn die Summe der individuellen Einkommen- und Kirchensteuer des Gesellschafters kleiner als 56% des Gewinns vor Steuern der Gesellschaft ist.

C. DAS STEUERSYSTEM ALS DETERMINANTE DER FINANZIERUNG AUS GEWINN

Die Unterwerfung der betrieblichen Strukturen und Tätigkeiten der Besteuerung ist eine Realität, der das Unternehmen Rechnung zu tragen hat. Je größer und differenzierter die Steuerbelastung ist, um so stärker ist ihr Einfluß auf die Gestaltung der betrieblichen Funktionen, insbesondere der Finanzierungsfunktion. Dies macht notwendig, daß die Unternehmensführung die Steuerwirkung in den Datenkranz einordnet, an dem sich die betriebliche Zielbildung und der Entscheidungsprozeß orientieren muß.[1] Bei der betrieblichen Zielbildung hinsichtlich der Besteuerung steht vielfach die Steuerminimierung im Vordergrund. Die Steuerminimierung kann aber nicht absolut, sondern nur relativ sein, denn sie steht in Konkurrenz zu anderen bedeutenden Motiven, deren Einfluß beachtet werden muß und deren Verwirklichung nicht erschwert oder unmöglich gemacht werden darf.[2] Bei der steuerlichen Betrachtung der Finanzierung aus Gewinn in Abhängigkeit der Rechtsform stellt sich die Frage, welche Steuern zu berücksichtigen sind. Auszuschließen sind alle Steuern, die vom Unternehmen für Dritte eingezogen und an den Fiskus weitergeleitet werden, z.B. die Lohnsteuer der Arbeitnehmer. Daneben ergibt sich das Problem der Einbeziehung der Einkommensteuer, da sie vielfach mit der Begründung abgelehnt wird, daß die Einkommensteuer bei der Unternehmung keine Ausgabe darstellt. Aber gerade bei alternativer Betrachtungsweise ist dieser Einwand abzulehnen, da eine Außerachtlassung zu einer unrichtigen Feststellung des Zielerreichungsgrades der einkommensteuerlich unterschiedlich belasteten Alternativen führt. Bedeutung kommt der Einkommensteuer auch bei der Kapitalgesellschaft zu, wenn die Höhe der einkommensteuerlichen Belastung der

---

1 Vgl. Lichy, W. (Besteuerung) S. 21

2 Vgl. Fischer, L.: (Problemen) S. 11

Gesellschafter entscheidungsbedeutend ist, wie z.B. bei Entscheidungen über die Anwendung des Schütt-Aus-Hol-Zurück-Verfahrens.[1]
Durch die Einbeziehung der Besteuerung alternativer Rechtsformen soll die steueroptimalste Rechtsform mittels Steuerbelastungsvergleich gefunden werden, die dadurch die größtmögliche Eigenkapitalbildung durch Finanzierung aus Gewinn zuläßt.

1. Grundlagen der Unternehmensbesteuerung

Obwohl die Unternehmung - wirtschaftlich gesehen - Träger der Steuern ist, stellt sie in der Regel keinen unmittelbaren Anknüpfungspunkt bei der Abgabenerhebung dar. Steuerpflichtig werden in den meisten Fällen natürliche oder juristische Personen, die Träger der Unternehmung sind. Folge ist, daß im geltenden Steuerrecht eine rechtsformdifferente Abgabenerhebung existiert, wodurch ökonomisch gleiche Merkmale in Art und Umfang unterschiedlich besteuert werden. Dies macht besonders die unterschiedliche ertrag- und vermögensteuerliche Belastung von natürlichen und juristischen Personen deutlich, so daß man beim geltenden Steuerrecht von einem "Rechtsformen-Steuersystem" sprechen kann.[2]

a. Strukturelemente der Besteuerung alternativer Unternehmensformen

Das geltende Steuersystem, das auf der Erzbergerschen Steuerreform
von 1919/20 basiert, setzt sich aus rund 50 Einzelsteuern zu-

---

1 Vgl. Fischer, L.: (Problemen) S. 16
2 Vgl. Rose, G.: (Steuerbelastung) S. 30 f.

sammen, wobei Einkommensteuer, Umsatz- und Gewerbesteuer rund 70% des Gesamtsteueraufkommens ausmachen.[1] Bei der Systematisierung der Steuerarten hinsichtlich der Rechtsform kann man die Steuern[2] folgendermaßen einteilen: Steuern, die von der Rechtsform abhängig sind; Steuern, die von der Rechtsform unabhängig sind und die jeweilige Rechtsform gleichmäßig belasten und schließlich Steuern, die zwar rechtsformunabhängig sind, aber eine unterschiedliche Belastungswirkung hervorrufen.

1.1 Rechtsformabhängige Steuern

Die rechtsformabhängigen Steuern umfassen sowohl Steuern personenbezogener Rechtsformen, wie die Einkommensteuer und die ihr anhängige Kirchensteuer als auch Steuern kapitalbezogener Rechtsformen, wie die Körperschaftsteuer und die Gesellschaftsteuer.[3]

Einkommensteuerpflichtig sind nach § 1 EStG alle natürlichen Personen, die im Inland einen Wohnsitz bzw. einen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Beziehung der Steuerfähigkeit auf eine natürliche Person schließt eine Einkommensteuerfähigkeit einer juristischen Person ebenso aus wie die der OHG oder KG. Einkommensteuerfähig sind ausschließlich die Gesellschafter bzw. Unternehmer mit ihren Gewinnanteilen und nicht die Gesellschaft oder Mitunternehmenschaft.[4]

---

1 Vgl. Wöhe, G.: (Steuern) S. 5

2 Dabei werden die "Bagatellsteuern", insbesondere die kleinen örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern außer Acht gelassen.

3 Vgl. Lanz, T.: (Entscheidungsproblem) S. 168

4 Vgl. Behrens, H./Klunzinger, E.: (Steuern) S. 35

Für die Einkommensteuer gilt als Bemessungsgrundlage das zu versteuernde Einkommen, das ein Steuerpflichtiger innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat. (§ 2 Abs. 5 EStG) Die Einkommensteuer erfaßt nur solche Zuflüsse, die unter eine der sieben Einkunftsarten [1] des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 EStG fallen.
Das Einkommensteuergesetz differenziert zwischen Einkommen und Einkünften, wobei Einkommen den Oberbegriff darstellt, das sich aus den verschiedenen positiven oder negativen Einkünften zusammensetzt.[2] Für unsere Betrachtung von Bedeutung sind die Einkunftsarten "Einkünfte aus Gewerbebetrieb" und "Einkünfte aus Kapitalvermögen".
Zu den "Einkünften aus Gewerbebetrieb" zählen Gewinnanteile von Personengesellschaften und anderen Mitunternehmerschaften und Vergütungen, die ein Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit in der Gesellschaft oder für Hingabe von Darlehen oder für Überlassung von Wirtschaftsgütern erhält sowie Veräußerungsgewinne.(§§ 15 - 17 Abs. 1 EStG) Während die Erträge aus einer Personengesellschaft oder anderen Mitunternehmerschaften den "Einkünften aus Gewerbebetrieb" zuzuordnen sind, stellen Beteiligungserträge aus juristischen Personen "Einkünfte aus Kapitalvermögen" dar. (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG)[3] Die frühere Doppelbelastung der von einer Kapital-

---

1 Bei den Einkunftsarten handelt es sich im einzelnen um:
(1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
(2) Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
(3) Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
(4) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
(5) Einkünfte aus Kapitalvermögen,
(6) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
(7) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

2 Vgl. Wöhe, G.: (Steuern) S. 25

3 Einschränkend § 20 Abs. 3 EStG

gesellschaft erzielten und ausgeschütteten Gewinne, nämlich durch die Körperschaftsteuer und die Einkommensteuer, wurde durch Inkrafttreten des neuen Körperschaftsteuergesetzes am 01.01.1977 beseitigt. Kernstück des neuen Gesetzes ist das "Anrechnungsverfahren", d.h.: die Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne wird auf die individuelle Einkommensteuerschuld des Anteilseigners angerechnet.
Der Steuertarif auf das zu versteuernde Einkommen ist dergestalt, daß sich an einen allgemeinen Freibetrag von 4.212,-- Deutsche Mark (8.424,--)[1] die Proportionalzone anschließt, die bis 18.000,-- Deutsche Mark (36.000,--) geht, bei einem Grenzsteuersatz von 22%.
An die Proportionalzone knüpft nahtlos mit einem ebenfalls 22prozentigen Grenzsteuersatz die Progressionszone an, die bis zu einem Einkommen von 130.000,-- Deutsche Mark (260.000,--) verläuft. Bei darüberliegendem Einkommen folgt wieder eine Proportionalzone mit einem Grenzsteuersatz von 56%.[2]

---

1 Zahlen in Klammern gelten für Verheiratete

2 Vor 1979 stieg der Grenzsteuersatz beim Übergang von der Proportionalzone in die Progressionszone unvermittelt von 22% auf 30,8% an. - Vgl. Bals, B.: (Änderungen) S. 210

Abb. 10:[1] Die Steuerbelastung nach dem Einkommensteuertarif 1979 und 1981

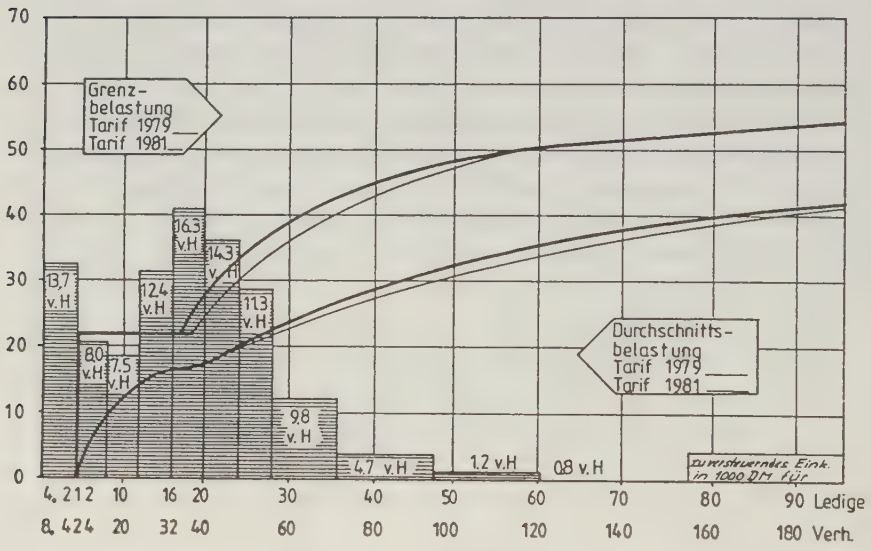

Von der Einkommensteuerzahllast abhängig ist die Kirchensteuer, die Religionsgemeinschaften, welche den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, von natürlichen Personen, die ihnen angehören, erheben können. Die Kirchensteuer ist landeseinheitlich geregelt und beträgt 8% bis 10% der staatlichen Einkommensteuer.[2]

---

1 Friebe, S.: (Auswirkungen) S. 180

2 Vgl. Rose, G.: (Ertragsteuern) S. 132

Der Einkommensteuer natürlicher Personen vergleichbar ist die Körperschaftsteuer, die den Ertrag bzw. Gewinn von Kapitalgesellschaften und anderen juristischen Personen des Privatrechts und gewerbliche Betriebe öffentlicher Körperschaften besteuert.[1]
Im Gegensatz zu den Personengesellschaften im Einkommensteuerrecht sind die Kapitalgesellschaften im Körperschaftsteuerrecht gemäß § 1 KStG steuerfähig. Dabei sind nicht die Gesellschafter, sondern die Gesellschaft als solche körperschaftsteuerfähig. Steuersubjekte, die der Körperschaftsteuer unterworfen werden, sind im § 1 KStG aufgezählt.[2] Juristisch betrachtet, ist die Körperschaftsteuer als Einkommensteuer der juristischen Personen eine Subjektsteuer, die mit der juristischen Person als selbständiger Rechtspersönlichkeit verbunden ist. Die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer ist das zu versteuernde Einkommen, welches eine steuerpflichtige juristische Person innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat.[3] Ausschließlich den "Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit" kann das körperschaftsteuerliche Einkommen alle Einkunftsarten umfassen. Bei Kapitalgesellschaften, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches verpflichtet sind, Bücher zu führen, sind sämtliche Einkünfte "Einkünfte aus Gewerbebetrieb".[4]

Ausgangspunkt für die Ermittlung des körperschaftsteuerlichen Einkommens ist der körperschaftsteuerliche Gewinn, der nach den Grundsätzen des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, in Verbindung mit den allgemeinen und speziellen Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes.[5]

---

1 Vgl. Bastert, V./Gräfer, H.: (Körperschaftsteuer) S. 15
2 Diese sind: AG, GmbH, KGaA u.a.
3 Zu beachten ist, daß das körperschaftsteuerliche Einkommen mit dem Einkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts nicht deckungsgleich ist.
4 Vgl. Schneider, D.: (Grundzüge) S. 228
5 Vgl. Wöhe, G.: (Steuern) S. 71

Das wesentliche Merkmal des Körperschaftsteuergesetzes 1977 ist das Anrechnungsverfahren. Das Anrechnungssystem ist dergestalt, daß der gesamte Gewinn mit Ausnahme von steuerfreien Gewinnbestandteilen einer Kapitalgesellschaft - unabhängig davon, ob er ausgeschüttet oder thesauriert wird - einem proportionalen Körperschaftsteuersatz von 56% unterworfen wird. Der auf eine Gewinnausschüttung entfallende Anteil der Körperschaftsteuer kann mit einem Anrechnungssatz von 36% von den Anteilseignern als Vorauszahlung von ihrer persönlichen Einkommensteuerschuld abgezogen werden. Dadurch wird in Höhe dieses Betrages eine Doppelbesteuerung vermieden.
Eine 56%ige Belastung von nichtausgeschütteten Gewinnanteilen bleibt zunächst erhalten. Erst bei späterer Ausschüttung der aufgelösten Rücklagen oder bei Unternehmensliquidierung findet eine Anrechnung statt.[1]
Neben der Körperschaftsteuer steht als Steuerart kapitalbezogener Rechtsformen die Gesellschaftsteuer. Der Gesellschaftsteuer unterliegen der Ersterwerb von Gesellschaftsrechten einer inländischen Kapitalgesellschaft, sowie Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen der Gesellschafter. "Die Gesellschaftsteuer erfaßt grundsätzlich (nur) die Kapitalbewegungen, die zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern stattfinden, und zwar ausschließlich in der Richtung: vom Gesellschafter zur Kapitalgesellschaft."[2]
Bei der Gesellschaftsteuer ist darauf hinzuweisen, daß das Kapitalverkehrsteuergesetz den Begriff "Kapitalgesellschaft" anders definiert als das allgemeine Recht. Als Kapitalgesellschaft im Sinne des Kapitalverkehrsteuergesetztes gilt auch die GmbH & Co.KG. Durch die Gesellschaftsteuer wird, wirtschaftlich betrachtet, die Eigenkapitalzuführung bei der Gründung sowie Kapitalerhöhungen einschließlich Kapitaländerungen der im § 5 KVStG aufgezählten Kapitalgesellschaften der Besteuerung

---

1 Vgl. Böckler, H.: (Steuerrecht) S. 266 f.

2 Rose, G.: (Verkehrsteuern) S. 23 f.

unterworfen.[1] § 8 KVStG regelt die Bemessungsgrundlage für jeden Steuergegenstand gesondert. In der Regel beträgt der Steuersatz 1%, mit Ausnahme von Sanierungen und Fusionen, wo sich der Steuersatz halbiert.[2]

1.2 Rechtsformunabhängige Steuern mit gleicher Belastungswirkung

Neben den rechtsformdifferenten Steuern existieren in unserem Steuersystem Steuern, die von der Unternehmensform nicht tangiert werden und jeweils zu gleichen Belastungshöhen führen. Diese sind im wesentlichsten die Umsatzsteuer, die sich an alle Unternehmer hält, die Lieferungen und sonstige Leistungen ausführen, wobei jedoch die Unternehmer die Steuer auf den Endverbraucher abwälzen können.[3]
Ferner die Grunderwerbsteuer und andere Verkehrsteuern, sowie die sonstigen Verbrauchsteuern. Aufgrund der gleichmäßigen Belastungswirkung bei allen Rechtsformen scheiden diese Steuern für unsere Betrachtung aus und brauchen hier nicht näher erörtert werden.

1.3 Rechtsformunabhängige Steuern mit unterschiedlicher Belastungswirkung

Als dritte Gruppe sind diejenigen Steuern zu nennen, die zwar bei jeder Rechtsform vorkommen, aber mit unterschiedlicher Belastungshöhe, wie z.B. die Gewerbesteuer und Vermögensteuer.

---

1 Vgl. Klunzinger, E./Schlüter, K.: (Realsteuern) S. 188
2 Vgl. Schneider, D.: (Grundzüge) S. 152
3 Vgl. Tipke, K.: (Steuerrecht) S. 389 f.

Dem Objektsteuercharakter entsprechend steht bei der Gewerbesteuer als Steuersubjekt nicht die juristische oder natürliche Person im Vordergrund, sondern gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG "jeder stehende Gewerbebetrieb", soweit er im Inland betrieben wird. Ein Gewerbebetrieb ist dann gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 1 GewStDV erfüllt sind:

1) Selbständigkeit der Betätigung
2) Nachhaltigkeit der Betätigung
3) Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr
4) Absicht der Gewinnerzielung
5) Betätigung weder Ausübung von
   - Land- und Forstwirtschaft
   - freien Berufs
   - noch anderer selbständiger Tätigkeit im Sinne des EStG

Die Tätigkeit von Personengesellschaften, deren Gesellschafter als Unternehmer des Gewerbebetriebes anzusehen sind, gilt stets als Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 GewStG)
Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind Gewerbebetriebe kraft Rechtsform. (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 GewStG)

Besteuerungsgrundlagen sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital. Grundlage für den Gewerbeertrag ist der nach einkommensteuerlichen und körperschaftsteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, vermehrt um Hinzurechnungen (§ 8 GewStG) und vermindert um Kürzungen (§ 9 GewStG). Dadurch soll der Gewinn objektiviert werden, denn "Der als Besteuerungsgrundlage mit heranzuziehende Gewerbeertrag ist nicht der subjektbezogene, einkommensteuerliche Gewinn, sondern die Ertragskraft des Gewerbebetriebs als solche."[1]
Neben dem Gewerbeertrag wird zusätzlich das Gewerbekapital als

---

1 Klunzinger, E./Schlüter, K.: (Realsteuern) S. 15
(Gewinn und Ertragskraft im Original kursiv geschrieben)

eine von der Ertragslage relativ unabhängige Bemessungsgrundlage herangezogen.[1] Als Basis wird der Einheitswert des Betriebes genommen, wodurch es zur Substanzbesteuerung kommen kann.
Wie der Gewerbeertrag wird auch das Gewerbekapital durch Hinzurechnung[2] und Kürzungen modifiziert, um eine Gleichstellung von Betrieben, die mit Fremdmitteln und Betrieben, die mit eigenen Betriebsmitteln arbeiten, zu erreichen und um eine Doppelbelastung von gleichen Vermögensteilen durch Realsteuern zu verhindern.[3]
Ebenso wie bei der einkommensteuerlichen Gewinnermittlung können Gewerbetreibende, die ihren Gewinn nach § 5 EStG ermitteln, Verluste bei der Ermittlung des Gewerbeertrages vortragen und den Verlust in den folgenden fünf Jahren beim Gewerbeertrag berücksichtigen.[4]
Bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag ist nach § 11 GewStG ein Steuermeßbetrag festzulegen, der durch Anwendung eines Prozentsatzes, der sog. Steuermeßzahl, auf den Gewerbeertrag ermittelt wird, wobei der Gewerbeertrag auf volle 100 Deutsche Mark abzurunden und bei Personengesellschaften ein Freibetrag von 36.000,-- Deutsche Mark zu berücksichtigen ist. Die Steuermeßzahl beträgt einheitlich 5%.

Wie bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auch die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital in der Weise ermittelt, daß ein Meßbetrag durch die Anwendung einer Meßzahl von 2 von Tausend auf das Gewerbekapital errechnet wird, wobei

---

1 Vgl. Wöhe, G.: (Steuern) S. 153
2 Ab 1981 wird ein Freibetrag von 50.000,-- DM für Hinzurechnung von Dauerschulden gewährt.
3 Vgl. Tipke, K.: (Steuerrecht) S. 380
4 Vgl. Wöhe, G.: (Steuern) S. 164

das Gewerbekapital auf volle 1000 Deutsche Mark abgerundet und ein genereller Freibetrag von 60.000,--[1] Deutsche Mark gewährt wird. (§ 13 GewStG) Durch Addition der Steuermeßbeträge aus Gewerbeertrag und Gewerbekapital wird ein einheitlicher Steuermeßbetrag ermittelt.

Die Gewerbesteuer wird schließlich auf der Grundlage des einheitlichen Steuermeßbetrages nach dem Hebesatz festgesetzt und erhoben, der von der hebeberechtigten Gemeinde festgelegt worden ist. Obwohl die Tarifstaffelung für Gewerbeerträge von Personengesellschaften weggefallen ist und nunmehr eine einheitliche Steuermeßzahl für Personen- und Kapitalgesellschaften existiert, wird die Kapitalgesellschaft gegenüber der Personengesellschaft bei der Gewerbeertragsteuer benachteiligt, da die Kapitalgesellschaft den Freibetrag von 36.000,-- Deutsche Mark nicht in Anspruch nehmen kann.[2]

Die Vermögensteuer ist wie die Einkommen- und Körperschaftsteuer eine Subjektsteuer. Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind nach § 1 VStG natürliche und juristische Personen und ihnen gleichgestellte Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Gesetz aufgezählt sind.

Vermögensteuerfähig sind also nicht die Personengesellschaften, sondern deren Gesellschafter. Die Feststellung des Vermögens erfolgt zwar einheitlich (§ 180 (I) 1 und 3 AO), die Besteuerung des Vermögens wird jedoch bei den einzelnen Gesellschaftern auf der Basis ihres Gesellschaftsanteils vorgenommen und bei diesen versteuert.

---

1 Ab 1981 120.000,-- Deutsche Mark

2 Jedoch sind Geschäftsführergehälter bei der Kapitalgesellschaft als Betriebsausgabe abzugsfähig, nicht jedoch bei der Personengesellschaft

Die unbeschränkte Vermögensteuerpflicht erstreckt sich auf das Gesamtvermögen. (§ 1 Abs. 3 Satz 1 VStG)
Das Gesamtvermögen wird nach den §§ 114-120 BewG ermittelt und setzt sich zusammen aus:

land- und forstwirtschaftlichem Vermögen
Grundvermögen
Betriebsvermögen und
sonstigem Vermögen

abzüglich Schulden und Lasten.

Die Vermögensteuer wird vom steuerpflichtigen Vermögen errechnet. Um zu diesem zu gelangen, müssen vom Gesamtvermögen noch die Freibeträge (§ 6 VStG) abgezogen werden. Die Vermögensteuer beträgt schließlich bei natürlichen Personen 0,5% und bei juristischen Personen 0,7% des steuerpflichtigen Vermögens.

Obgleich natürliche und juristische Personen zur Vermögensteuer herangezogen werden, existieren hinsichtlich der Höhe ihrer vermögensteuerlichen Belastung Unterschiede. Dies ist nicht nur durch verschiedene Steuersätze für natürliche und juristische Personen bedingt, sondern auch dadurch, daß natürlichen Personen und somit auch Gesellschaftern von Personengesellschaften höhere Freibeträge zustehen, die für juristische Personen nicht in Betracht kommen.

Im Gegensatz zum Handelsrecht läßt das Steuerrecht eine einheitliche, steuerliche Erfassung des Vermögens von Personengesellschaften nicht zu; sie sind vermögensteuerrechtliche Mitunternehmer nach Bruchteilen, d.h. das Gesellschaftsvermögen ist die Summe der Betriebsvermögen der Gesellschafter.[1]

---

1 Vgl. Paulick, H.: (Steuerrecht), RZ III 399

"Im Vergleich mit den Kapitalgesellschaften, deren Vermögen einmal bei der Gesellschaft selbst und zum anderen bei den Aktionären oder Anteilseignern besteuert wird, bedeutet das eine steuerliche Vergünstigung der Personengesellschaft; ihr Vermögen unterliegt nicht der steuerlichen Doppelbelastung."[1] Dies wird damit begründet, daß als Rücklagen thesaurierte Gewinnanteile deshalb vermögensteuerlich herangezogen werden müßten, da auch das in der Einzelunternehmung und Personengesellschaft gebundene Vermögen beim Unternehmer bzw. Gesellschafter der Vermögensteuer unterworfen werden muß. Wöhe hält aber dagegen, daß dieses Argument deshalb nicht überzeugen kann, "weil nicht der Nennwert der Anteile an Kapitalgesellschaften bei den Anteilseignern die Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer ist, sondern der Kurswert (bei nicht notierten Anteilen, die nach dem Stuttgarter Verfahren bewertet werden, der gemeine Wert), der nicht nur von der Höhe der Dividenden, sondern auch von der Höhe der angesammelten Rücklagen mitbestimmt wird, so daß die Anteilseigner den jeweiligen Verkehrswert ihrer Anteile zu versteuern haben und eine Besteuerung des Vermögens der juristischen Personen zu einer steuerlichen Doppelbelastung führt, da sie Vermögenswerte trifft, die bereits bei einer natürlichen Person erfaßt worden sind."[2]

b) Mittelstandsspezifische Bedeutung der Steuern

"Im Jahre 1955 fiel auf der Wiener Mittelstandstagung der Satz: 'Die steuerliche Belastung ist die Schicksalsfrage des Mittelstandes.'"[3] Diese grundsätzliche Bedrohung

---

1 Paulick, H.: (Steuerrecht) RZ III 399
2 Wöhe, G.: (Steuern) S. 115
3 Buchholtz, D.: (Mittelstand) S. 344

ist noch immer aktuell und ist auf ein mittelstandschädliches Steuersystem zurückzuführen.
Viele Steuergesetze gelten zwar formaljuristisch für alle Unternehmensgrößen, jedoch werden in der Praxis große Publikumsgesellschaften bevorzugt.[1] So kann ein Großbetrieb Abschreibungsmöglichkeiten wirkungsvoller nutzen, als ein lohnintensiver Mittelstandsbetrieb und dadurch Einsparungen bei den Ertragsteuern erreichen.[2]
Neben der schon hohen Ertragsbesteuerung fallen in unserem Steuersystem ertragsunabhängige Steuern an, die in keinem anderen Staat die Gewichtung haben, wie in der Bundesrepublik Deutschland. Bedingt auch durch die Erhöhung der Einheitswerte und Hebesätze bei der Gewerbesteuer haben sich die Realsteuereinnahmen der Kommunen von 1961 bis 1976 von DM 9,8 Milliarden auf DM 26,4 Milliarden erhöht. Dieser Aufwärtstrend hat zu einer ungleichmäßigen und in der Wirkung ungewollten Steuerbelastung geführt, da die Belastung bei abnehmenden Erträgen steigt, während sie bei steigender Ertragskraft abnimmt.
Publikumsgesellschaften können aber solche nachteiligen steuerlichen Effekte meist anders parieren als mittelständische Unternehmen und durch ihre flexiblere Organisation nationale und internationale Wettbewerbsnachteile besser auffangen.[3]
Ein weiteres wesentliches Problem stellt die Besteuerung von Scheingewinnen dar. Das unserem Steuersystem zugrundeliegende Nominalwertprinzip bewirkt, daß die nach diesem Prinzip ermittelten höheren Gewinne und nicht die in Kaufkraft gemessenen realen Gewinne der Besteuerung unterliegen, was zu einem ständigen Substanzverzehr in Höhe der Scheingewinne führt. Folglich führt die Besteuerung inflationär aufgeblähter Gewinne zu einer permanent verminderten Substanz- und Kapitalerhaltung.
Das Einkommensteuergesetz bietet zwar Möglichkeiten, wie z.B. die Preissteigerungsrücklage, um Scheingewinne auszuschalten, jedoch bleibt der inflationäre Werteverzehr in Bereichen wie z.B. den Abschreibungen von

---

1 Vgl. Meyer, R.: (Einfluß) S. 74
2 Vgl. Buchholtz, D.: (Mittelstand) S. 344
3 Vgl. Buchholtz, D.: (Mittelstand) S. 344 f.

Anlagevermögen unbeachtet.[1]
Dadurch, daß Kapitalgesellschaften bei Gewinnthesaurierung einem Körperschaftsteuersatz von 56% unterliegen und Einzelunternehmer und Personengesellschafter einem progressiven Einkommensteuertarif unterworfen sind, verschärft sich die Problematik der Besteuerung von Scheingewinnen.[2]

2. Rechtsformspezifische, steuerliche Probleme

a) Die Besteuerung der GmbH & Co.KG

Für die steuerliche Behandlung der GmbH & Co.KG als Sonderform der KG existieren keine speziellen gesetzlichen Regelungen.[3]
Die steuerliche Behandlung richtet sich nach den allgemeinen für die GmbH (Körperschaftsteuer) und für die KG (Personengesellschaft) geltenden Vorschriften. Die Bildung einer GmbH & Co.KG läßt die rechtliche Existenz und die Selbständigkeit der beiden Gesellschaften unangetastet.

1.1 Die Besteuerung des finanziellen Ergebnisses

Sowohl das Handels- als auch das Steuerrecht sieht die GmbH & Co. KG heute zweifelsfrei als Personengesellschaft an.[4]

---

1 Vgl. Zügel, W.: (Unternehmen) S. 23
2 Vgl. Zügel, W.: (Unternehmen) S. 23
3 Abgesehen von der Regelung in § 5 Abs. 2 KVStG
4 Vgl. BFH 15.11.1967 IV R 139/67 BStBL. 1968 II S. 152-
BFH 01.08.1968 IV 324/65 BStBl. II S. 678

Damit ist sie weder für das Einkommensteuergesetz noch für das Körperschaftsteuergesetz Steuersubjekt. Lediglich § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG erwähnt, daß Gewinnanteile der Gesellschafter einer KG, bei der der Gesellschafter Unternehmer (Mitunternehmer) ist, zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zu rechnen sind.[1] Voraussetzung für das Eingreifen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG ist folglich, daß die Gesellschafter einer GmbH & Co.KG Mitunternehmer im Sinne dieses Paragraphen sind. Der BFH hat sich in seiner Entscheidung[2] rechtstheoretisch mit dem Begriff Mitunternehmerschaft auseinandergesetzt. Dabei ging es um die Frage, ob durch die Erwähnung der handelsrechtlichen Kommanditgesellschaft im § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG hergeleitet werden kann, daß jeder Kommanditist Mitunternehmer im steuerlichen Sinne ist. Der BFH hat das abgelehnt[3] mit dem Ergebnis, daß der zivilrechtliche Begriff der Gesellschaft und der steuerliche Begriff der Mitunternehmerschaft nicht deckungsgleich sind. Es gibt folglich Gesellschafter, die nicht Mitunternehmer sind (z.B. Kinder-Kommanditisten in besonderen Fällen) und Mitunternehmer, die nicht Gesellschafter sind (z.B. leitende Angestellte bei Vorliegen besonderer Umstände). Während der Begriff "der Gesellschaft" sich nach zivilrechtlichen Kriterien bestimmt, ist der Begriff "Mitunternehmer" ein steuerlicher und wird durch eine Vielzahl von Merkmalen gekennzeichnet, z.B. Beteiligung am Anlagevermögen, stillen Reserven, am Firmenwert etc., wobei das Gesamtbild entscheidend ist.[4] Nach Meinung des BFH soll eine Mitunternehmerschaft den im HGB gesetzlich geregelten Typus eines Kommanditisten entsprechen.[5]

---

1 Vgl. Fetsch, H.: (GmbH & Co.) S. 15

2 Vgl. BFH 21.02.1974 IV B, 28/73 BStBl. 1974 II S. 404

3 Bestätigung in BFH 08.02.1979 IV R 163/76 BStBl. 1979 II S. 405

4 Vgl. Lange, J.: (Personengesellschaften) S. 51

5 Vgl. BFH 21.02.1974 IV B 28/73 BStBl. 1974 II S. 404 BFH 08.02.1979 IV R 163/76 BStBl. 1979 II. S. 407 f.

In der Regel erfüllen die handelsrechtlichen Personengesellschaften die Voraussetzungen der Mitunternehmerschaft, "so daß alle Fälle, in denen der BFH Mitunternehmerschaft nicht anerkannt hat, Ausnahmefälle sind."[1]
Die Mitunternehmerschaft hatte der BFH insbesondere bei Familiengesellschaften nicht anerkannt, bei denen bestimmte Voraussetzungen bei Familienmitgliedern nicht gegeben waren, obwohl eine Erfüllung der handelsrechtlichen Vorschriften vorhanden war.[2]
Die steuerliche Anerkennung der Familienpersonengesellschaft ist gerade für mittelständische Unternehmen von Bedeutung, da aus verschiedenen Gründen hauptsächlich kleinere und mittlere Unternehmen Familienangehörige als Gesellschafter aufnehmen. Die Anerkennung einer Familienpersonengesellschaft als steuerliche Mitunternehmerschaft setzt voraus, daß ein zivilrechtlich gültiger Gesellschaftsvertrag vorliegt. Bei Vertragsabschluß zwischen Eltern und Kindern können die Eltern ihre Kinder nicht vertreten. (§§ 1629, Abs. 2, 1795 Abs. 1 und 2, 181 BGB)
Für jedes Kind ist daher ein Ergänzungspfleger zu bestellen (§ 1909 BGB), wobei jedoch eine Dauerpflegschaft nicht erforderlich ist.[3]
Der Abschluß eines Gesellschaftervertrages mit Minderjährigen bedarf der vormundschaftlichen Genehmigung (§§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 3 BGB). Im Gesellschaftsvertrag müssen die Gesellschaftsverhältnisse klar, eindeutig und rechtswirksam geregelt sein.[4] Er muß weiterhin auch tatsächlich vollzogen werden, er muß insbesondere Ausdruck in den Büchern des Unternehmens finden, wo z.B. für die Kinder-Kommanditisten entsprechende Konten eingerichtet werden, die auch laufend zu führen sind.[5]

---

1 Lange, J.: (Personengesellschaften) S. 48
2 Vgl. Schulze zur Wiesche, D.: (Diskussion) S. 313
3 Vgl. BFH 29.01.1976 VI R 73/73 BStBl. 1976 II S. 324
4 Vgl. Klamroth, S.: (Anerkennung) S. 525 ff.
5 Vgl. BFH 24.11.1967 IV 274/66, BStBl. 1968 II. S. 260

Den Bedingungen für eine Mitunternehmerschaft unter Familienangehörigen wird von der Rechtsprechnung ein enger Rahmen gesetzt. Maßstab ist immer, ob ein Gesellschaftsvertrag gleichen Inhalts auch zwischen Fremden geschlossen werden könnte.[1] Die Voraussetzungen für das Eingreifen der Mitunternehmerschaft nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG gelten für die GmbH & Co.KG ebenso wie für die KG.[2]

In der Regel wird auch der Komplementär-GmbH die Mitunternehmerschaft nicht aberkannt. Hat die Komplementär-GmbH jedoch formale Geschäftsführerrechte und ist sie dazu noch vom Gewinn und Verlust ausgeschlossen, so kann es zweifelhaft sein, ob dann Mitunternehmerschaft vorliegt.[3] Nach Lange ist jedoch die Mitunternehmerschaft der GmbH sehr weit auszulegen, auch wenn sie vom Gewinn und Verlust ausgeschlossen ist, da das Unternehmerrisiko entscheidend ist. Nur beim Ausschluß des Haftungsrisikos im Innenverhältnis ist eine Mitunternehmerschaft zu verneinen.[4]

Ist die GmbH kein Mitunternehmer, wird sie nicht nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG besteuert, hat aber trotzdem Einkünfte aus Gewerbebetrieb, da sie kraft Rechtsform als GmbH prinzipiell Einkünfte aus Gewerbebetrieb hat.[5]

"Bedeutsamstes Merkmal im Rahmen der Besteuerung von Mitunternehmerschaften ist, daß zivilrechtlich mögliche Vertragsverhältnisse zwischen Gesellschaft und Gesellschafter nicht zu Betriebseinnahmen und -ausgaben führen, sondern wie Einlagen und Entnahmen behandelt werden."[6] Daraus resultieren Folgen hinsichtlich des Umfangs des Betriebsvermögens und auch hinsichtlich der Art der Einkünfte.[7]

---

1 Vgl. BFH 20.02.1975 IV R 62/74, BStBl. 1975 II, S. 569

2 Vgl. Lange, J.: (Personengesellschaften) S. 482

3 Vgl. Sudhoff, H.: (GmbH & Co.) S. 65

4 Vgl. FG Münster 13.12.1974 VII 685/74 F, EFG 1975, S. 471 f.

5 Vgl. Sudhoff, H.: (GmbH & Co.) S. 65

6 Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 21

7 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 21

Die Einkommensbesteuerung der Mitunternehmer ist seit der Rechtsprechungsänderung 1975 und dem Beginn der kritischen Auseinandersetzung in Fluß geraten. Zwischenzeitlich ist dazu eine Anzahl maßgeblicher BFH-Urteile ergangen. Der Mitunternehmererlaß[1] hat darüber hinaus eine Klärung über die Standpunkte der Finanzverwaltung gebracht, so daß insoweit eine teilweise Rechtssicherheit eingetreten ist.[2]
Der Umfang der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG, der die Besteuerung von Gesellschaftern einer Personengesellschaft zum Inhalt hat, war schon immer umstritten. In der Vergangenheit wurde sie im Sinne der sog. Bilanzbündeltheorie ausgelegt, die in ihrer letzten Ausgestaltung folgende Thesen umfaßte:

" 1. Jeder Gesellschafter hat seinen eigenen Gewerbebetrieb, belastet mit den Rechten seiner Mitgesellschafter.
2. Die Bilanz der Gesellschaft ist das Bündel der Bilanzen der einzelnen Gesellschafter.
3. Jeder Gesellschafter ist steuerlich grundsätzlich wie ein Einzelunternehmer zu stellen.
4. Forderungen und Schulden zwischen Gesellschaft und Gesellschafter sind steuerlich grundsätzlich nicht anzuerkennen."[3]

Daraus folgt, daß sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Gesellschaftern untereinander und auch zwischen Gesellschaft und Gesellschafter weder den Gewinn, noch das Betriebsvermögen beeinflussen, sondern nur deren Verteilung auf die Mitunternehmer.[4] "Demgegenüber sieht die neuere BFH-Rechtsprechnung in

---

1 Vgl. BMF-Schreiben vom 20.12.1977, BStBl. I, S. 8 ff.
2 Vgl. Tipke, K.: (Grundprobleme) S. 196
3 Plückebaum, R.: (Gewinn) S. 180
4 Vgl. BFH 21.12.1972 IV R 53/72, BStBl. 1973 II, S. 298

der durch § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG geregelten Überlassung von Arbeitskraft, Kapital und Wirtschaftsgütern vom Gesellschafter einer Personengesellschaft an die Gesellschaft lediglich einen Beitrag zur Förderung des Gesellschaftszwecks."[1] Erbringt folglich der Gesellschafter eine Sonderleistung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2, 3. Halbsatz EStG in Form seiner Arbeitskraft, von Darlehen oder durch Überlassung von Wirtschaftsgütern, dann qualifiziert die Beitragstheorie[2] nur solche Einkünfte restriktiv in gewerbliche um, die aus einem Leistungsverhältnis herrühren, die die Mitunternehmerschaft wirtschaftlich als Beitrag fördert. Demgemäß können Sondervergütungen durchaus nichtgewerbliche Einkünfte sein.[3] Dies bedeutet, daß sich die Rechtsprechnung einer bürgerlich-rechtlichen Betrachtungsweise annähert.[4] Welche Konsequenzen sich aus dieser neuen Rechtslage ergeben, ist allerdings noch nicht vollends abzusehen. Nach dieser Rechtsauffassung sind aber Rechtsverhältnisse zwischen Gesellschafter und Gesellschaft zum Teil anders auszulegen als nach der alten Rechtslage. Nach dem Mitunternehmererlaß wird jedoch im Zweifel das Ergebnis im Vordergrund stehen, "das bei wirtschaftlich vergleichbaren Sachverhalten zu einer gleichmäßigen Besteuerung von Einzelunternehmern und Mitunternehmern führt."[5] Folglich wird es nur in wenigen Fällen zu Korrekturen der Ergebnisse kommen, die sich bisher aus der Bilanzbündeltheorie ergaben. Wie bei der normalen KG zerfällt das Besteuerungsverfahren bei der GmbH & Co.KG in zwei Teile, wobei zuerst gemäß §§ 179, 180 AO der Gewinn der GmbH & Co.KG einheitlich und gesondert festgestellt und sodann auf die jeweiligen Gesellschafter aufgeteilt wird. Der Gewinnanteil, der auf einen Gesellschafter entfällt, wird dann bei dessen

---

1 Seithel, R.: (Betriebsaufspaltung) S. 161
2 Vgl. Woerner, L.: (Rechtsprechung) S. 645 ff.
3 Vgl. Seithel, R.: (Betriebsaufspaltung) S. 162
4 Vgl. Barth, K.: (BFH-Rechtsprechung) S. 317
5 Lange, J.: (Personengesellschaften) S. 112

Einkommensteuerveranlagung als "Einkünfte aus Gewerbebetrieb" berücksichtigt. Der Gewinnanteil der Komplementär-GmbH unterliegt entsprechend der Körperschaftsteuer.[1] Gehören die Anteile der Komplementär-GmbH zum Betriebsvermögen der GmbH & Co., so zählen Gewinnausschüttungen der GmbH zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb bei den Kommanditisten.

Neben dem Gewinnanteil sind nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG auch Vergütungen, die ein Gesellschafter für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft empfangen hat, "Einkünfte aus Gewerbebetrieb". Eine Besonderheit der GmbH & Co.KG besteht darin, daß der Komplementär-GmbH, die in der Regel einziger Komplementär ist, die Geschäftsführung obliegt und so die Geschäftsführung nicht unmittelbar von einer natürlichen Person getätigt wird, sondern durch einen mittelbaren Geschäftsführer.

Die steuerlichen Konsequenzen hinsichtlich der Geschäftsführerbezüge hängen maßgeblich davon ab, ob der Geschäftsführer ebenfalls Kommanditist ist, oder nicht.[2]

Unstreitig ist die steuerliche Behandlung der Geschäftsführerbezüge, wenn der Geschäftsführer der GmbH nicht Kommanditist ist. Die Gehaltszahlung ist in diesem Fall für die GmbH eine Betriebsausgabe und für den Geschäftsführer Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit. Vergütungen für die Geschäftsführung, die von der GmbH & Co. an die GmbH gezahlt werden, zählen bei der GmbH zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Diese sind bei der GmbH & Co. bei der einheitlichen Gewinnfeststellung zu erfassen und sind bei der GmbH & Co. keine Betriebsausgaben.[3]

---

1 Vgl. Böttcher, C./Beinert, J.: (Unternehmensform) S. 60 Bezüglich der Besteuerung der Komplementär-GmbH vgl. eigene Ausführungen S. 142 ff.

2 Vgl. Fetsch, H.: (GmbH & Co.) S. 26

3 Vgl. Hesselmann, M.: (Geschäftsführergehälter) S. 691

Steuerlich anders vorzugehen ist, wenn der GmbH-Geschäftsführer Kommanditist der GmbH & Co. ist und sein Geld unmittelbar von der KG erhält. Bei dem Geschäftsführer handelt es sich dann um eine Vorauszahlung auf den Gewinnanteil, bei der GmbH & Co., also um keine Betriebsausgabe. Nach einem Urteil des BFH[1] soll ebenso verfahren werden, wenn seine Gehaltszahlung durch die GmbH erfolgt. Der BFH sieht die gesamte Tätigkeit eines Mitunternehmers im Rahmen des Unternehmens der Gesellschaft als Unternehmertätigkeit des Gesellschafters im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Deshalb gilt das an den Geschäftsführer gezahlte Gehalt als Vorausgewinnanteil des Kommanditisten, obgleich er zivilrechtlich als Organ der GmbH in deren Dienst steht. Er wird wirtschaftlich als geschäftsführender Gesellschafter der GmbH & Co. angesehen. Mit einem Urteil vom 11.02.1965 hat der BFH trotz umfangreicher Gegenmeinungen in der Literatur an der alten Auffassung festgehalten.[2] Die daraufhin eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde am 23.11.1965 als unbegründet nicht zur Entscheidung angenommen.[3]

Die Folgen der BFH-Entscheidung sind, daß die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden können, sondern Vorweggewinn sind und daß bei der Gewerbesteuer der Gewerbeertrag um die Gehaltszahlungen erhöht wird.

Von Bedeutung ist die Frage, inwieweit Pensionszusagen im Bereich der GmbH & Co. gemacht werden können. Auch hier müssen wieder verschiedene Fallgruppen unterschieden werden.

Besteht ein Dienstverhältnis zwischen der GmbH & Co und ihren Geschäftsführern und sind diese nicht zugleich Gesellschafter der GmbH & Co., ist dies steuerlich gesehen unproblematisch,

---

1 Vgl. BFH 02.08.1960 I 221/59 S. BStBl. 1960 III, S. 408
2 Vgl. BFH 11.02.1965 IV 284/64, HFR 1965, S. 364
3 Vgl. Böttcher, C./Beinert, J.: (Unternehmensform) S. 78

d.h. es kann diesen Geschäftsführern eine Pensionszusage gegeben werden, die entsprechend gewinnmindernd passiviert werden kann.
Ist die Komplementär-GmbH Dienstherr und ist der Geschäftsführer weder Gesellschafter der Komplementär-GmbH, noch der GmbH & Co., oder ist der Geschäftsführer nur Gesellschafter der Komplementär-GmbH, so gelten die Grundsätze für Pensionsrückstellungen bei Kapitalgesellschaften mit der Folge, daß ebenfalls eine gewinnmindernde Rückstellung gebildet werden darf, wenn die Pensionszusage in rechtsverbindlicher Form erteilt wurde. Zu beachten ist jedoch, daß im zweiten Fall eine Rückstellung nur auf das 75. Lebensjahr gebildet werden kann, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einen beherrschenden Einfluß hat. Dies ist bei einer Beteiligung von mehr als 50% immer der Fall.[1]

Zu der Frage, ob für einen Geschäftsführer der GmbH, der zugleich Kommanditist der GmbH & Co. ist, eine Pensionsrückstellung gebildet werden kann, nimmt der BFH wie folgt Stellung. "In dem Urteil vom 21.12.1972[61] hat der IV. Senat an der seit dem Urteil desselben Senats vom 16.02.1967[62] praktizierten Auffassung festgehalten, daß eine Personengesellschaft für die Verpflichtung aus einer Pensionszusage gegenüber einem Gesellschafter-Geschäftsführer zu Lasten ihres steuerlichen Gewinns keine Rückstellung bilden darf. Der sich aus der Nichtanerkennung der Pensionsrückstellung ergebende steuerliche Mehrgewinn soll im Zweifel allen Gesellschaftern nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels zur Versteuerung zuzurechnen sein. „[2]

Für die Besteuerung der GmbH & Co.KG ist die Verteilung des Gewinns von großer Bedeutung. Die steuerrechtliche Anerkennung der Gewinnverteilung hat auf die Anerkennung der Mitunternehmer-

---

1 Vgl. Böttcher, C./Beinert, J.: (Unternehmensform) S. 83 f.
Vgl. dazu BFH 30.11.1966 - IR 110/66 BStBl. 1967 III S. 153

2 Keuk, B.: (Besteuerung) S. 11

schaft keinen Einfluß. Diese Trennungstheorie hat der BFH mit seinem Urteil bereits 1951 bejaht.[1] Die steuerliche Anerkennung sowohl der Mitunternehmerschaft, als auch der Gewinnverteilung wird im einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellungsverfahren entschieden.[2]

Für die Gewinnverteilung bei der KG ist das Handelsrecht nur dispositiver Natur, das lediglich bei fehlender vertraglicher Abreden eingreift. Die §§ 168, 121 Abs. 1 HGB bestimmen für die Gesellschaftsform der KG, daß auf den Kapitalanteil eine Vorausverzinsung bis zu vier Prozent entfällt, ansonsten der Restgewinn angemessen zu verteilen ist.[3]
Der Große Senat führte zur Gewinnverteilung aus[4], daß es aufgrund der Privatautonomie den Gesellschaftern einer Personengesellschaft freisteht, in welcher Weise sie die Gewinnverteilung vornehmen, doch müßten bestimmte steuerliche Vorschriften und Grundsätze, wie sie z.B. die Vorschriften über die Zurechnung von Bezügen zu bestimmten Einkommensarten beinhalten, beachtet werden.

Grundvoraussetzung für die steuerliche Anerkennung von bürgerlich-rechtlichen Abreden, dies gilt auch für die Gewinnverteilung, ist ihre tatsächliche Durchführung, aufgrund derer eine Änderung der bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten sein muß.[5]

---

1 Vgl. Wolff, G.:(Angemessenheit)S. 95; vgl. BFH 22.08.1951 IV 246/50 S. BStBl. 1951 III S. 181

2 Vgl. Halmburger, P.: (Familienunternehmen) S. 221

3 Vgl. Brönner, H./Bünz, V.: (GmbH & Co.KG) S. 169; vgl. dazu Flume, W.: (Gewinnverteilung) S. 786 ff.

4 Vgl. BFH 29.05.1972 Gr S. 4/71, BStBl. 1973 II, S. 5

5 Vgl. BFH 13.12.1963 VI 339/61 U, BStBl. 1964 III, S. 156

Allgemeinverbindliche Grundsätze hinsichtlich der Gewinnverteilung können nicht aufgestellt werden. Es muß immer der Einzelfall gesondert beurteilt werden, ob eine angemessene Gewinnverteilung vorliegt. Für die Angemessenheitsprüfung gewinnt in der Literatur und Rechtsprechnung der Fremdvergleich zunehmend an Bedeutung.[1] Dabei wird geprüft, ob die Vertragsgestaltung auch unter "Fremden" üblich ist.
Um steuerrechtlich anerkannt zu werden, muß die Gewinnverteilung so geregelt sein, daß sie der Tätigkeit, dem Haftungsrisiko und der Kapitaleinlage jedes Gesellschafters entspricht.[2] Eine Korrektur der Gewinnverteilungsabrede kann sich ergeben, wenn ein Mißbrauch im Sinne des § 42 AO vorliegt, d.h., wenn die getroffenen Gewinnverteilungsabreden den Leistungen der Gesellschafter nicht gerecht werden.[3]
In der typischen GmbH & Co.KG[4], an der die GmbH ohne nennenswerte Kapitalbeteiligung beteiligt ist, ist die angemessene Gewinnverteilung nach der klärenden BFH-Rechtsprechung von 1967[5] kaum noch umstritten. Die GmbH erhält die Erstattung der Kosten sowie eine Haftungsprämie und Kapitalverzinsung. Ist die GmbH am Kapital der KG nicht beteiligt, entfällt eine Kapitalverzinsung.[6] Der BFH[7] bestätigte die bisherige Rechtsprechung zur GmbH & Co.KG. Nach seiner Entscheidung ist der Gewinnanteil einer am Vermögen der KG nicht beteiligten Komplementär-GmbH angemessen, wenn sie neben der Kostenerstattung für die Haftung ein Entgelt erhält, das sechs Prozent ihres Stammkapitals entspricht und zwar auch in Verlustjahren. Ist das Entgelt verlustabhängig, so ist es anzuheben.

---

1 Vgl. Dornbach, E.-G.: (Gewinnverteilung) S. 278;
Vgl. dort Fußnote 39
2 Vgl. BFH 25.04.1968 VI R 279/66, BStBl. 1968 II, S. 741
3 Vgl. BFH 22.08.1951 IV 246/50 S, BStBL. 1951 III, S. 181
4 Vgl. o.V.: (Gewinnverteilung) S. 280
5 Vgl. BFH 15.11.1967 IV R 139/67, BStBl. 1968 II, S. 152;
Vgl. dazu: Dornfeld, R.: (Folgen) S. 357 ff.
6 Vgl. Sudhoff, H.: (Beteiligung) S. 996
7 Vgl. BFH 03.02.1977 IV R 122/73 BStBl. 1977 II, S. 346

Ist die GmbH kapitalmäßig an der GmbH & Co. beteiligt, muß sie ein angemessenes Entgelt erhalten. Dabei ist die 15%-Rechtsprechnung zur Familienmitunternehmerschaft anwendbar,[1] jedoch mit dem Unterschied, daß die 15%-Grenze hier als Untergrenze wirkt, während sie bei der Familienmitunternehmerschaft die Obergrenze darstellt.

Der BFH[2] hat eine 20%ige Rendite auf die Kapitaleinlage als angemessenen Gewinnanteil einer Komplementär-GmbH anerkannt.[3] Dabei ist ersichtlich,"daß eine Risiko- oder Haftungsprämie in diesen Fällen überhaupt nicht erforderlich ist; eine Verzinsung der Darlehenskonten nur dann, wenn die GmbH einem nicht unerheblichen Haftungsrisiko ausgesetzt ist (für diesen Fall jedoch nicht nur eine gleichmäßige Verzinsung der Darlehenskonten aller Gesellschafter, sondern eine höhere Verzinsung des Darlehenskontos der GmbH als der Darlehenskonten der Kommanditisten) und schließlich, daß für die Geschäftsführungstätigkeit der GmbH der Ersatz der tatsächlichen Auslagen für die Geschäftsführung (§§ 110 HGB und 713 BGB) ausreicht, wobei der an die Kommanditisten gezahlte Unternehmerlohn für deren Tätigkeit in der Gesellschaft als bloße Gesellschafter oder auch als Geschäftsführer, der als Vorabgewinn i.S. von § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG im Rahmen der Gewinnverteilung der KG zu behandeln ist, angemessen sein muß."[4] Damit ist der BFH dem Streben der Gesellschafter nachgekommen, den Gewinnanteil der Komplementär-GmbH nicht zu hoch festzusetzen, wobei er sich mit Recht von wirtschaftlichen Verhältnissen hat leiten lassen. Da insbesondere eine neugegründete GmbH & Co. mit Anfangsschwierigkeiten zu rechnen hat, ist es unter Umständen ratsam, eine Rendite unter 20% anzustreben, was in der Anlaufzeit auch angemessen sein würde.[5]

---

1 Vgl. Lange, J.: (Personengesellschaften) S. 498 f.
2 Vgl. BFH 15.11.1967 IV R 244/66, BStBl. 1968 II, S. 175
3 Vgl. Böttcher, C./Beinert, J.: (Unternehmensform) S. 71
4 Krollmann, H.: (Folgerungen) S. 591
5 Vgl. Böttcher, C./Beinert, J.: (Unternehmensform) S. 71

Werden Kinder oder andere Familienangehörige an der GmbH & Co.KG als Kommanditisten beteiligt, stellt der BFH nach ständiger Rechtsprechnung, wie bei allen Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen, besonders strenge Anforderungen. Der BFH[1] hat mit einem Urteil die Frage nach der Angemessenheit der Gewinnverteilung in Familiengesellschaften geklärt. Der Angemessenheitsprüfung wird ein sog. Restgewinn zugrunde gelegt, d.h., der Gewinn nach Abzug der Gewinnvorabs für Tätigkeit, Haftung und normale Verzinsung. Der Restgewinn ist dann angemessen verteilt, wenn die Verteilung zu einer durchschnittlichen Rendite von nicht mehr als 15% führt. Dieser Prozentsatz richtet sich nicht nach der Höhe des Nominalkapitals, sondern nach dem tatsächlichen Wert des Gesellschaftsanteils. Maßgeblich ist die Durchschnittssrendite von fünf Wirtschaftsjahren, wobei der Beurteilung der Zeitpunkt der Vereinbarung der Gewinnverteilung zugrunde zu legen ist. Dieser BFH-Grundsatz ist zwischenzeitlich in einigen Punkten konkretisiert worden. Die Rechtsprechung zur Angemessenheit betrifft den Fall der Schenkung eines Gesellschaftsanteils an nicht mitarbeitende Angehörige. Legt der Kommanditist eigenes Kapital ein, kann ebenfalls eine andere Beurteilung gerechtfertigt sein. Trimpop[2] sieht als erheblich an, ob der Betrieb das neue Kapital dringend benötigt oder ob es auch von Dritten als Darlehen beschafft werden könnte. "Der BFH hat bisher folgende Prozentsätze des tatsächlichen Werts der Beteiligung als angemessen bezeichnet, ohne daß erkennbar ist, wie diese Prozentsätze ermittelt worden sind oder auf welchen Vergleichswerten sie beruhen:"[3]

---

1 Vgl. BFH 29.05.1972 Gr. S. 4/71 BStBl. 1973 II, S. 5

2 Vgl. Trimpop, K.: (Gewinnverteilung) S. 88

3 Trimpop, K.: (Gewinnverteilung) S. 88

- werden nicht mitarbeitende Kinder auf dem Schenkungswege als Kommanditisten[1] aufgenommen und sind diese auch an Verlusten beteiligt, ist eine Rendite von 15% bei Ausschluß der Verlustbeteiligung von 12% angemessen

- werden nicht mitarbeitende Kinder als Kommanditisten entgeltlich aufgenommen, die eigenes Kapital einlegen, und die an Verlusten nicht beteiligt sind, ist eine Rendite von 25% angemessen.

Eine Mitarbeit in leitender Position schließt die Rechtsprechung aus.[2]

Neben der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer wird der Gewinn der GmbH & Co.KG der Gewerbesteuer unterworfen und zwar der Gewerbeertragsteuer. Der Gewerbesteuer unterliegt der stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. (§ 2 Abs. 1 GewStG) Jedoch sind Gesellschaften nur gewerbesteuerpflichtig, wenn die Gesellschafter als Unternehmer des Gewerbebetriebes angesehen werden können.[3] Nach herrschender Rechtsprechung hat aber eine GmbH & Co.KG immer dann einen Gewerbebetrieb, wenn die GmbH alleiniger persönlich haftender Gesellschafter ist[4], da davon ausgegangen werden muß, daß die GmbH wirtschaftlich gesehen dem Gesamtbild das Gepräge gibt und als persönlich haftende Gesellschafterin und Geschäftsführerin die eigentliche Unternehmertätigkeit ausübt.[5]
Steuersubjekt ist die GmbH & Co.KG, daneben bleibt aber die GmbH als selbständiges Steuersubjekt bestehen, da sie

---

1 oder auch als atypisch oder typisch stille Beteiligte
2 Vgl. Trimpop, K.: (Gewinnverteilung) S. 88
3 Vgl. Peter, K.: (Unternehmensformen) S. 341
4 Vgl. BFH 17.03.1966 IV 233/234/65 BStBl. 1966 III, S. 171; vgl. BFH 03.08.1972 IVR 235/67 BStBl. 1972 II, S. 799
5 Vgl. Grieger, R.: (Tätigkeit) S. 396

als gewerbliches Unternehmen kraft Rechtsform angesehen wird. Unternehmenseinheit i.S. des GewSt-Rechts mit der Folge, daß nur ein gewerbesteuerliches Rechtssubjekt existiert, wurde vom BFH mit
seiner Entscheidung[1] aus dem Jahr 1961 abgelehnt. Nach Auffassung des BFH kann eine Kapitalgesellschaft auf der einen Seite und eine Personengesellschaft auf der anderen Seite nicht als einheitliches Unternehmen im Sinne der Unternehmereinheit behandelt werden.[2]
Bei der Gewerbeertragsteuer ist für die Feststellung gemäß § 7 GewStG von dem nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb auszugehen. Für die GmbH & Co.KG ist dies folglich der einheitlich und gesondert festgestellte Gewinn ihrer Mitunternehmer. Zum ermittelten Gewinn sind aber noch die in § 8 GewStG aufgezählten Beträge, die bei der Ermittlung des Gewinns abgezogen wurden, wieder hinzuzurechnen und andererseits ist der Gewinn um die in § 9 GewStG bezeichneten Beträge zu kürzen.[3]
Nach der Rechtsprechnung des BFH[4] gilt auch bei der Ermittlung des Gewerbeertrages § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Somit können alle diejenigen Sondervergütungen vom Gewerbeertrag nicht abgezogen werden, die nach dem Einkommensteuergesetz als Vorausgewinn behandelt werden, obgleich - im Gegensatz zum Einkommensteuergesetz - die Gewerbesteuer die GmbH & Co.KG als Steuersubjekt betrachtet.[5] Der BFH[6] bestätigte 1979 diese Rechtsprechnung, wonach Geschäftsführervergütungen an den Kom-

---

1 Vgl. BFH 07.03.1961 I 251/60 S, BStBl. 1961 III, S. 211
2 Vgl. Lange, J.: (Personengesellschaften) S. 592
3 Vgl. Hesselmann, M.: (Handbuch) S. 186
4 Vgl. BFH 26.01.1968 IV R 129/66 BStBl. 1968 II, S. 369
5 Vgl. Lange, J.: (Personengesellschaften) S. 594
6 Vgl. BFH 14.12.1978 IV R 98/74 BStBl. 1979 II, S. 284

manditisten in der GmbH & Co. KG gewerbesteuerpflichtigen Vorabgewinn darstellt. Zum Gewerbeertrag zählen in diesen Fällen der Bruttoarbeitslohn, die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie sonstige freiwillige soziale Leistungen.[1] Führt die Geschäfte der KG aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrages eine GmbH, an der die KG-Gesellschafter beteiligt sind, so will Paus[2] ebenfalls die Vergütungen der KG-Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH § 15 EStG unterwerfen.

Die Komplementär-GmbH, auch wenn sie keinen eigenen Gewerbebetrieb hat, bleibt gewerbesteuerpflichtig, da sie gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 GewStG ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist. Hat sie keine anderen Einkünfte als die als Gesellschafter der KG, so kommt es insoweit zu keiner Besteuerung, "als der Gewerbeertrag der GmbH um den bei der GmbH & Co. bereits festgestellten und zur Gewerbeertragsteuer herangezogene Gewinnanteil gemäß § 9 Ziff. 2 GewStG zu kürzen ist."[3] Etwaige Verluste sind einem sonstigen Gewerbeertrag hinzuzurechnen. (§ 8 Abs. 1 Nr. 8 GewStG) Damit werden nicht nur Doppelerfassungen, sondern auch ein Ausgleich von Verlusten aus der Beteiligung verhindert.[4]

1.2 Die Besteuerung des Unternehmensmittelbestandes

Auch bei der Vermögensteuer ist die GmbH & Co. KG als solche nicht Steuersubjekt, sondern jeder einzelne an ihr beteiligte Gesellschafter ist mit dem ihm zuzurechnenden Anteil am Betriebsvermögen der GmbH & Co. KG subjektiv vermögensteuerpflichtig. Um seinen Anteil bestimmen zu können, muß jedoch

---

1 Vgl. Mittelbach, R.: (Personengesellschaft) S. 122
2 Vgl. Paus, B.: (Anwendung) S. 208 ff.
3 Hesselmann, M.: (Handbuch) S. 187
4 Vgl. Hesselmann, M.: (Handbuch) S. 187

zunächst das Betriebsvermögen der GmbH & Co. KG vom Finanzamt einheitlich und gesondert festgestellt und anschließend auf die Gesellschafter nach Maßgabe der Kapitalanteile aufgeteilt werden. Dabei geht man von der Steuerbilanz der Gesellschaft aus, wobei die Bilanzansätze entsprechend dem Bewertungsgesetz korrigiert werden. Nach den §§ 85, 97 BewG zählen zum Betriebsvermögen der Kommanditgesellschaft sämtliche Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb der Gesellschaft als Hauptzweck dienen. Dazu gehören alle Wirtschaftsgüter, die sich im Gesamthandvermögen der Gesellschafter befinden (§§ 95, 97 Abs. 1 Nr. 5 BewG), zusätzlich die Wirtschaftsgüter, die einem Mitunternehmer gehören, wenn diese überwiegend[1] dem Betrieb der Personengesellschaft gewidmet sind. (VStR Abschn. 15 Abs. 1) Ferner zählen dazu auch GmbH-Anteile eines Gesellschafters, wenn diese den Betriebszwecken der Personengesellschaft dienen.[2] Zur Bewertung der Anteile der Komplementär-GmbH wird das "Stuttgarter Verfahren" angewendet. Dabei ist es unerheblich, ob sie sich mit einem eigenen Geschäftsbetrieb am wirtschaftlichen Verkehr beteiligt, oder ob sie lediglich Komplementärin der KG ist.[3] Bei der Bewertung solcher Anteile sind die Ertragsaussichten zu berücksichtigen.

Ebenso wie bei der Ertragsbesteuerung werden bei der Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens der GmbH & Co. KG weder Forderungen noch Schulden zwischen Gesellschafter und Gesellschaft anerkannt.[4] Eine Ausnahme besteht dann, wenn es sich entweder nur um kurzfristig verauslagte Geldbeträge handelt, oder ein Gesellschafter selbst einen Gewerbebetrieb

---

1 überwiegend bedeutet zu mehr als 50%

2 Vgl. BFH 27.05.1970 III 244/65 BStBl. 1970 II, S. 734

3 Vgl. Peter, K.: (Unternehmensformen) S. 344 f.; vgl. Troll, M.: (Bewertung) S. 123

4 Vgl. Klauss, H./Mittelbach, R.: (Gesellschaftsvertrag) S. 435; vgl. BFH 22.02.1974 III 5/73, BStBl.1974 II, S. 330; vgl. BFH 10.03.1972 III R 52/69, BStBl. II 1972, S. 518

unterhält und dieser Gewerbebetrieb mit der KG regelmäßigen Geschäftsverkehr ausübt.[1]

"Der gemäß § 216 AO im Einheitswertbescheid für die Gesellschafter der GmbH & Co. festgestellte Vermögensteil ist bei der Vermögensteuerveranlagung von Komplementär-GmbH und Kommanditisten zu übernehmen."[2] Sowohl die Kommanditisten, als auch die Komplementär-GmbH[3] sind getrennt zur Vermögensteuer heranzuziehen. Sind die Kommanditisten zugleich an der GmbH beteiligt, so erfolgt insofern eine Doppelbesteuerung, als diese Beteiligung in der Vermögensteuer der Kommanditisten zu erfassen ist, obwohl die GmbH mit ihrem Vermögen selbst vermögensteuerlich subjektiv steuerpflichtig ist.

Die Kommanditisten werden mit ihrem Anteil am Betriebsvermögen der KG und ihren sonstigen Vermögen (zusammen das Gesamtvermögen) nach Abzug von Freibeträgen der Vermögensteuer unterworfen.[4] § 6 VStG gewährt jedem Steuerpflichtigen[5], Ehefrauen und Kindern unter 18 Jahren einen Freibetrag von je 70.000,-- Deutsche Mark. Außerdem ist ein Altersfreibetrag bei Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 6 Abs. 4 VStG) und ein erhöhter Altersfreibetrag bei Vollendung des 65. Lebensjahres unter bestimmten Voraussetzungen zu berücksichtigen (§ 111 Nr. 1 bis 4 und 9 BewG)
Neben der vermögensteuerlichen Belastung unterliegt das Vermögen der GmbH & Co. KG als auch das der Komplementär-GmbH der Gewerbekapitalsteuer.

---

1 Vgl. Sudhoff, H.: (GmbH & Co) S. 102

2 Sudhoff, H.: (GmbH & Co.) S. 103

3 Zur Vermögensbesteuerung der Komplementär-GmbH vgl. eigene Ausführungen über die Vermögensbesteuerung der GmbH,S.152f.

4 Vgl. Sudhoff, H.: (GmbH & Co.) S. 104

5 Auf Antrag auch bei Kindern über 18 Jahren, wenn für diese Unterhaltspflicht besteht.

Gemäß § 12 Abs. 1 GewStG gilt als Gewerbekapital der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelte Einheitswert des gewerblichen Betriebes, der um die in § 12 Abs. 2 GewStG bezeichneten Beträge vermehrt und um die in § 12 Abs. 3 GewStG vermindert wird. "Für die Gewerbekapitalsteuer der GmbH ergibt sich - ähnlich der Regelung bei der Gewerbeertragsteuer - insofern eine Besonderheit, als der Wert der zum Gewerbekapital der GmbH gehörenden Beteiligung an der GmbH & Co. gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 GewStG bei der GmbH vom Einheitswert zu kürzen ist. Die GmbH ist somit nur für den Teil ihres Gewerbekapitals gewerbekapitalsteuerpflichtig, der nicht auf die GmbH & Co. entfällt."[1]

1.3 Besteuerung der Mittelbeschaffung

Die GmbH & Co.KG ist im Kapitalverkehrsteuerrecht nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 KVStG einer Kapitalgesellschaft gleichgestellt worden.[2] Das trifft sowohl für die "normale", als auch für die "doppelstöckige" GmbH & Co.KG zu.[3] Die Steuerpflicht erstreckt sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVStG auf den Ersterwerb von Gesellschaftsrechten[4], jedoch nur auf die Kommanditeinlagen, denn der Anteil der Komplementär-GmbH gilt nicht als Gesellschaftsrecht.
Steuerbar sind aber nicht nur Leistungen aufgrund von im Gesellschaftsvertrag begründeten Verpflichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 KVStG, sondern auch freiwillige Gesellschafterleistungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 KVStG. Eine "Gesellschafterleistung" im Sinne des KVStG liegt nicht vor, wenn Verlustanteile von Kommanditisten auf besonderen Kapitalkonten

---

1 Hesselmann, M.: (Handbuch) S. 189
2 Vgl. Freudling, F.: (GmbH & Co.KG) S. 20
3 Vgl. Boergen, R.: (Gesellschaftsteuerpflicht) S. 691
4 Vgl. Hesselmann, M.: (Kaptialverkehrsteuerprobleme) S. 185 f.

vorgetragen und aus künftigen Gewinnen wieder aufgefüllt werden. Es ergeben sich daraus keine kapitalverkehrsteuerlichen Konsequenzen.[1] Werden jedoch die Verluste von den Kommanditisten übernommen, so liegt darin eine steuerpflichtige Leistung.[2]

Erhalten Kommanditisten einer GmbH & Co.KG Darlehenszinsen, so handelt es sich um eine nach § 2 Abs. 1 Nr. 4a KVStG steuerpflichtige freiwillige Gesellschafterleistung, soweit die Zinsen sofort mit Verlustanteilen der Kommanditisten des gleichen Jahres verrechnet werden, die Kommanditisten also die Zinsen nicht erhalten und daher auch nur mit entsprechend niedrigeren Verlustanteilen belastet werden. Wird die Kommanditeinlage durch Umwandlung stehengelassener Gewinne erhöht, ist dies dann kapitalverkehrsteuerfrei, wenn die stehengebliebenen Beträge nicht Darlehens-, sondern Einlagecharakter haben. Daher sollte unter dem Blickwinkel der Gesellschaftsteuer eine Gewinnthesaurierung am zweckmäßigsten auf Darlehenskonten erfolgen.[3]

Berechnungsgrundlage der Gesellschaftsteuer ist der Wert der Gegenleistung. Der Steuersatz beträgt 1%. Kapitaleinzahlungen und andere Gesellschafterleistungen zur Beseitigung einer Überschuldung sind auch bei der GmbH & Co.KG tarifermäßigt, d.h. halber Steuersatz, jedoch nur bis zur Höhe des Überschuldungsbetrages, der unter Berücksichtigung vorhandener stiller Reserven zu berechnen ist.

---

1 Vgl. BFH 29.01.1975 II R 90/73, BStBl. 1975 II, S. 414; vgl. auch Schmidt-Troschke, G.: (Gesellschaftsteuerpflicht) S. 62 ff.

2 Vgl. BFH 14.07.1976 II R 79/74 BStBl. 1976 II, S. 715

3 Vgl. Schubert, T.: (Kapitalverkehrsteuerpflicht) S. 992 f.; vgl. dazu auch: Kinnebrock, F.:(Kommanditisten) S. 459 ff.; Rettig, G.: (Gesellschaftsteuer) S. 1451 f.; Riepen, J.: (Behandlung) S. 444 ff.

b) Die Besteuerung der GmbH

Bei der Besteuerung der GmbH als Kapitalgesellschaft verfolgt der Gesetzgeber das Trennungsprinzip zwischen natürlichen und juristischen Personen. Gesellschaft und Gesellschafter sind eigenständige Steuersubjekte. Dadurch werden zivilrechtliche Vertragsgestaltungen zwischen diesen anerkannt und steuerlich wirksam, wobei jedoch die Problematik der "verdeckten Gewinnausschüttung" nicht übersehen werden darf.[1]

1.1 Die Besteuerung des finanziellen Ergebnisses

Gemäß § 7 Abs. 1 KStG bemißt sich die Körperschaftsteuer nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens, das der Betrieb innerhalb eines Kalender- bzw. Wirtschaftsjahres bezogen hat. Im einzelnen richtet sich die Gewinnermittlung und Versteuerung nach den Vorschriften des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes, wobei der Bilanzgewinn des Kalenderjahres zugrunde zu legen ist.[2]

Obwohl auch der Gewinn der Kapitalgesellschaft nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, bestehen hinsichtlich der Besteuerung wesentliche Unterschiede. Diese resultieren einmal aus den durch die Rechtsnatur der Kapitalgesellschaften bedingten Betriebsausgaben und zum anderen aus den speziellen Gewinnermittlungsvorschriften für Körperschaften.[3]

---

1 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 25

2 Vgl. eigene Ausführungen S. 112 f.

3 Vgl. Wöhe, G.: (Steuern) S. 71 f.

Während, wie schon ausgeführt, Gesellschafter-Gesellschaftsverhältnisse von tätigen Gesellschaftern bei der Personengesellschaft den Gewinn nicht mindern, stellen diese dagegen bei Kapitalgesellschaften Betriebsausgaben dar. Insgesamt werden bei der Kapitalgesellschaft folgende Leistungen aus Rechtsverhältnissen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter, soweit sie angemessen sind, steuerlich anerkannt und mindern den steuerpflichtigen Gewinn der Gesellschaft: Gehälter, Tantiemen und Pensionszusagen für Gesellschafter-Geschäftsführer aus einem Dienstverhältnis[1], Darlehenszinsen aus einem Darlehensverhältnis, gezahlte Pacht oder Miete aus einem Pacht- oder Mietverhältnis sowie Honorare aus einem Beratungsverhältnis.[2]

Als spezielle Einkommensermittlungsvorschriften sind bei der GmbH die "verdeckte Gewinnausschüttung" sowie die "nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben" und "steuerfreien Einnahmen" zu nennen. Trotz Trennung zwischen Gesellschafter- und Gesellschaftsebene wird die Höhe der vereinbarten Vergütungen vom Fiskus nicht ohne weiteres anerkannt und gegebenenfalls als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt. Gemäß § 8 Abs. 3 KStG dürfen weder offene noch verdeckte Gewinnausschüttungen den Gewinn mindern. Eine Legaldefinition für die "verdeckte Gewinnausschüttung" existiert nicht. Die Rechtsprechung hat jedoch dafür Kriterien herausgearbeitet, bei denen eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, "wenn eine Kapitalgesellschaft einem ihrer Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen, gewissenhaften Geschäftsleiters einer Person, die kein Gesellschafter ist, nicht zugewendet hätte."[3]

---

1 Zu beachten ist hier wie bei der Komplementär-GmbH der GmbH & Co., daß Pensionszusagen für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer erst auf das 75. Lebensjahr gemacht werden können.

2 Vgl. Wöhe, G.: (Steuern) S. 72 f.

3 Tipke, K.: (Steuerrecht) S. 272

Verdeckte Gewinnausschüttungen sind, "soweit sie das steuerliche Ergebnis durch unangemessen hohe Betriebsausgaben oder ungerechtfertigt verminderte Betriebseinnahmen verfälscht haben, durch Erhöhung des Steuerbilanzgewinnes zu korrigieren."[1]

Aus der Rechtsform der Kapitalgesellschaft resultieren oft spezifische Aufwendungen, die im § 10 KStG als nichtabziehbare Aufwendungen aufgeführt werden. Diese sind in der Hauptsache die nichtabzugsfähigen Steuern, wie die Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch sowie die Kapitalertragsteuer von zugeflossenen Erträgen. Außerdem dürfen Spenden, sofern sie bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllen, den Gewinn nicht verkürzen und müssen dem Steuerbilanzergebnis wieder hinzugerechnet werden.

Hat die GmbH Einnahmen, die nicht dem Einkommensteuergesetz oder anderen Vorschriften unterliegen, so sind sie auch nicht körperschaftsteuerpflichtig. Dazu gehören steuerfreie Investitionszulagen, steuerfreie Zinsen, etc..[2]

Das so ermittelte körperschaftsteuerpflichtige Einkommen dient als Bemessungsgrundlage, auf die der Körperschaftsteuertarif angewandt wird. Das Körperschaftsteuergesetz regelt in den §§ 23-26 die Tarifgestaltung für die Körperschaftsteuer. Im Gegensatz zur Einkommensteuer ist der Körperschaftsteuertarif grundsätzlich proportional. Der normale Tarifsatz beträgt 56 v.H..
Um die frühere steuerliche Doppelbelastung zu beseitigen, wurde das sog. Anrechnungsverfahren eingeführt.

---

1 Böckler, H.: (Steuerrecht) S. 290

2 Vgl. Wöhe, G.: (Steuern) S. 76

" Das Anrechnungssystem beruht auf drei Grundpfeilern:

- Der KSt.-Tarif beträgt grundsätzlich 56 v.H.. Es bestehen einige Ausnahmen (§§ 23 Abs. 4, 26 Abs. 6 KStG 1977).
- Für Gewinnausschüttungen beträgt die Ausschüttungsbelastung 36 v.H.. Die Tarifbelastung (im Normalfall 56 v.H.) ist in die Ausschüttungsbelastung zu überführen.

- Die Anteilseigner rechnen die KSt.-Belastung von 36 v.H., die auf den ausgeschütteten Gewinnen ruht, auf ihre ESt.- oder KSt.- Schuld an. Damit ist die gesamte KSt.-Belastung der ausgeschütteten Gewinne beseitigt."[1]

Um eine einheitliche Ausschüttungsbelastung herzustellen, muß die Steuerbelastung des ausgeschütteten Betrages (Tarifbelastung) mit KSt bekannt sein. Dazu müssen alle Vermögensmehrungen, die für die Ausschüttung zur Verfügung stehen, in einer gesonderten Aufstellung über das sog. verwendbare Eigenkapital, das "im Mittelpunkt der steuerlichen Belastungsrechnung steht"[2], erfaßt werden. Das verwendbare Eigenkapital umfaßt Gewinn

+ Gewinnvortrag
+ Rücklagen
./. Verlustvortrag.

Das gesamte Eigenkapital wird nach dem Körperschaftsteuerrecht wie folgt aufgeteilt:[3]

---

1 Freericks, W.: (Reform) S. 254
2 Herzig, N.: (Funktionsweise) S. 442
3 Vgl. Eggesiecker, F.: (Körperschaftsteuersystem) S. 206

Abb. 11: Gliederung des verwenbaren Eigenkapitals

Eigenkapital		Beschreibung
verwendbares Eigenkapital	EK_{56}	Einkommensteile, die nach dem 31.12.1976 der KSt ungemildert unterliegen
	EK_{36}	Einkommensteile, die nach den 31.12.1976 ermäßigter KSt unterliegen
	EK_{01}	Eigenkapitalanteile aus ausländischen Einkünften, die inländischer Tarifbelastung nicht unterlegen haben (Tarifbelastung 0%)
	EK_{02}	Sonstige nicht tarifbelastete Vermögensmehrungen, soweit sie nicht zum Eigenkapital$_{03}$ oder Eigenkapital$_{01}$ gehören
	EK_{03}	verwendbares Eigenkapital aus der Zeit vor dem Anrechnungssystem
	EK_{04}	Einlagen, die nicht zum Nennkapital gehören
übriges Eigenkapital		andere Teile der Eigenkapitalpositionen (in etwa das Nennkapital)

Abb. 12: Handelsbilanzielles und körperschaftsteuerliches Eigenkapital[1]

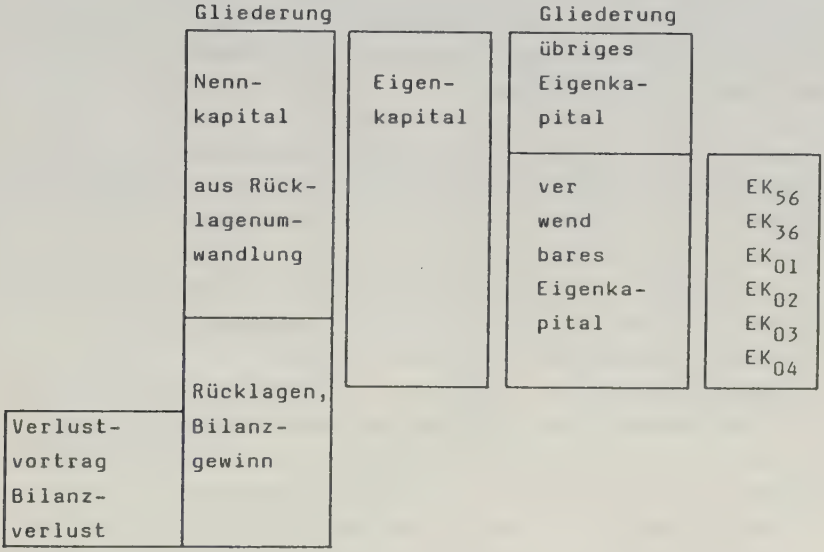

Werden Ausschüttungen vorgenommen, so werden hierfür entsprechende Teile des Eigenkapitals verwendet, denn das Eigenkapital dokumentiert die Ausschüttungsmasse. Steht fest, welches Eigenkapital mit welcher Steuerbelastung verwendet wird, kann die einheitliche Ausschüttungsbelastung von 36 v.H. hergestellt werden. § 28 KStG bestimmt im Wege einer gesetzlichen Fiktion, daß das verwendbare Eigenkapital in der Reihenfolge als verwendet gilt, in der die Belastung abnimmt. Für eine Ausschüttung wird das Eigenkapital verwendet, das sich zum Schluß des letzten - vor dem Gewinnverteilungsschluß abgelaufenen - Wirtschaftsjahres ergibt.

---

1 Eggesiecker, F.: (Körperschaftsteuersystem) S. 206

Ist bekannt, welcher Teil des verwendbaren Eigenkapitals als ausgeschüttet gilt und mit welcher Körperschaftsteuer dieser belastet ist, kann die Ausschüttungsbelastung, die stets 36 v.H. betragen muß, hergestellt werden. Sind die ausgeschütteten Eigenkapitalteile mit 36 v.H. belastet, so ist die Tarifbelastung gleich der Ausschüttungsbelastung und es resultieren daraus keine weiteren Folgen.

Übersteigt die Tarifbelastung die Ausschüttungsbelastung, so muß die Tarifbelastung mit der Folge einer KSt-Minderung gesenkt werden.

Liegt die Tarifbelastung des ausgeschütteten Eigenkapitals unter der Ausschüttungsbelastung, so erfolgt eine KSt-Erhöhung.[1]

Auf der Gesellschafterebene setzen sich die Gewinnausschüttungen aus zwei Beträgen zusammen, nämlich aus dem zu überweisenden Gewinnanteil (gekürzt um die Kapitalertragsteuer) und der Ausschüttungsbelastung (zusätzlich als Steuergutschrift).[2] Die Bruttoausschüttung, d.h. der tatsächlich ausgezahlte Betrag zuzüglich der einbehaltenen Kapitalertragsteuer und zuzüglich der Körperschaftsteuer unterliegen der Einkommensteuer des Anteilseigners als "Einkünfte aus Kapitalvermögen". Die Steuergutschrift wird aber gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 EStG auf die Einkommensteuer angerechnet, wodurch der GmbH eine vollständige Entlastung von der Körperschaftsteuer sichergestellt wird.[3]

Abgesehen von der Gewerbesteuer hat mit dem Wegfall der steuerlichen Doppelbelastung des Gewinns einer Kapitalgesellschaft das Institut der verdeckten Gewinnausschüttung an Bedeutung verloren. Nach dem KStG 1977 werden verdeckte Gewinnausschüttungen

---

1 Vgl. Freericks, W.: (Reform) S. 258 f.
2 Vgl. Sudhoff, H.: (Gesellschaftsvertrag) S. 89
3 Vgl. Freericks, W.: (Reform) S. 260

wie offene Gewinnausschüttungen in das Anrechnungsverfahren einbezogen.[1] Sie unterliegen einer Ausschüttungsbelastung von 36 v.H., wobei sich jedoch diese 36 v.H. auf den Gewinn vor Abzug der Ausschüttungsbelastung bezieht, aber auf den Betrag der verdeckten Gewinnausschüttung gerechnet dagegen 56,25 v.H. ausmachen.[2] Beim Anteilseigner wird die Körperschaftsteuer auch bei der verdeckten Gewinnausschüttung auf seine Einkommensteuer angerechnet. Trotzdem beinhaltet das Institut der verdeckten Gewinnausschüttung auch nach dem KStG 1977 seine steuerlichen Probleme: bei verdeckten Gewinnausschüttungen im Jahre 1977 und im Gründungsjahr einer Kapitalgesellschaft. Sie resultieren aus § 27 Abs. 3 Satz 2 KStG 1977, wonach sich die Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum ändert, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in das die Ausschüttung fällt. Das bedeutet, daß das verwendbare Eigenkapital zu Beginn des Wirtschaftsjahres in Höhe der verdeckten Gewinnausschüttung als ausgeschüttet gilt. Enthält das verwendbare Eigenkapital kein EK_{56}[3], so muß die verdeckte Ausschüttung mit ermäßigt besteuerten Eigenkapitalteilen (EK_{36}) oder sogar unbesteuert gebliebenen Eigenkapitalteilen (EK_0) verrechnet werden. "Je nachdem, welche Eigenkapitalteile für eine Verrechnung mit der verdeckten (Gewinn-) Ausschüttung zur Verfügung stehen, ergibt sich für den Nettobetrag der Ausschüttung die folgende körperschaftsteuerliche Gesamtbelastung"[4], wobei aber nur die körperschaftsteuerliche Seite betrachtet wird.

---

1 Vgl. Pezzer, H.-J.: (Entlastung) S. 322

2 Vgl. Herzig, N.: (Steuerbelastung) S. 239

3 was 1977 oder bei neugegründeten Gesellschaften in allen Fällen zutrifft.

4 Märkle, R./Gottstein, S./Seibold, W./Stegmüller, H.: (Anrechnungsverfahren) S. 56

Entnahmen der verdeckten Gewinnausschüttung	Gesamtbelastung des Nettobetrages der verdeckten Gewinnausschüttung
EK 56	24,75 v.H.
EK 36	56,00 v.H.
EK 0	112,25 v.H.

Das Beispiel zeigt, daß die Höhe der Steuerbelastung, die durch die verdeckte Gewinnausschüttung reduziert wird, im wesentlichen davon abhängt, mit welchen Eigenkapitalteilen die verdeckte Gewinnausschüttung verrechnet wurde. Dasselbe gilt zwar auch für offene Gewinnausschüttungen, doch kommt hierbei der verdeckten Gewinnausschüttung besondere Relevanz zu.[1] Allerdings ist der Erhöhungsbetrag beim Empfänger anrechenbar, stellt jedoch ein vermeidbares zinsloses Darlehen an den Fiskus dar.

Unerfreulicher Nebeneffekt der verdeckten Gewinnausschüttung ist zusätzlich, daß durch die Gleichstellung der verdeckten mit der offenen Gewinnausschüttung den Anteilseignern ein in der Regel ungewollter Vorteil zukommt, "denn das die Steuergutschrift vermittelnde EK 56 wird einseitig zugunsten des Gesellschafters abgebaut, der die verdeckte Gewinnausschüttung empfangen hat."[2] Durch dieses sachwidrige Ergebnis werden die Gesellschaft und die übrigen Anteilseigner benachteiligt, da es in Höhe des Anrechnungsanspruchs zu einem Vermögenstransfer von der Gesellschaft auf den Gesellschafter kommt.[3]

Die GmbH gilt kraft Rechtsform als Gewerbebetrieb und unterliegt als solche der Gewerbesteuer. Gemäß § 7 GewStG ist beim gewerbe-

---

1 Vgl. Herzig, N.: (Eigenkapital) S. 333

2 Tillmann, B.: (Rechtsformwahl) S. 287

3 Als Lösung könnte die Gesellschaft auf zivilrechtlichem Wege (§ 812 BGB) einen Ausgleichsanspruch erlangen. Vgl. dazu: Thiel, R.: (Besteuerung) S. 1543 f.

steuerlichen Ertrag vom körperschaftsteuerpflichtigen Einkommen auszugehen, das wie bei der Personengesellschaft um die in § 9 GewStG genannten Beträge gekürzt und um die in § 8 GewStG genannten Beträge vermehrt wird. Aus der Gewinnminderung durch die Abzugsfähigkeit der Gehälter der Gesellschafter-Geschaftsführer und anderen Gesellschaftern im Angestelltenverhältnis sowie der vereinbarten Tantiemen und Pensionszusagen ergibt sich bei der GmbH ein nicht unbeträchtlicher steuerlicher Vorteil gegenüber den Personengesellschaften, der sich aber nur insofern auswirkt, soweit die genannten Beträge den gewerbeertragsteuerlichen Freibetrag für Personengesellschaften von 36.000,-- Deutsche Mark übersteigen, da der GmbH keine gewerbeertragsteuerlichen Freibeträge zustehen, es sei denn, es handelt sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts.[1]

Bei der Ermittlung der realen Steuerbelastung einer GmbH bei verdeckter Gewinnausschüttung kommt der Gewerbeertragsteuer besondere Bedeutung zu. Unter Berücksichtigung von Gewerbesteuerhebesätzen von 300 v.H. bzw. 400 v.H. und der Abzugsfähigkeit der Gewerbeertragsteuer bei sich selbst, kommt Herzig[2] zu folgender Steuerbelastung in Prozent der verdeckten Gewinnausschüttung:

---

1 Die Berechnung der Gewerbeertragsteuer erfolgt ebenso wie bei der GmbH & Co. KG, jedoch unter Außerachtlassung von Freibeträgen.

2 Herzig, N.: (Steuerbelastung) S. 239

Tab. 3: Belastung der verdeckten Gewinnausschüttungen in %

Entnahmen der verdeckten Gewinnausschüttung	Gesamtbelastung des Nettobetrages der verdeckten Gewinnausschüttung		
	ohne Berücksichtigung der Gewerbeertragsteuer	unter Berücksichtigung der Gewerbeertragsteuer	
		Hebesätze	
		300%	400%
EK 56	24,75%	79,69%	87,50%
EK 36	56,00%	116,36%	172,62%
EK 0	112,25%	308,38%	326,13%

Die Berechnungen zeigen, daß sich die reale Steuerbelastung der GmbH bei der verdeckten Gewinnausschüttung beträchtlich erhöht. Insbesondere aus der Verrechnung von verdeckten Gewinnausschüttungen mit EK_0 resultiert eine extrem hohe Steuerbelastung, die bei einem Hebesatz von 400 v.H. 326,14 v.H. der verdeckten Gewinnausschüttung beträgt.[1]

1.2 Die Besteuerung des Unternehmensmittelbestandes

Im Gegensatz zur Körperschaftsteuer ist im Bereich der Vermögensteuer die steuerliche Doppelbelastung nicht weggefallen. Die GmbH ist als juristische Person subjektiv vermögensteuerpflichtig, ebenso wie der Anteilseigner der GmbH als natürliche Person.

Die Vermögensteuer der GmbH wird vom Einheitswert des Betriebsvermögens erhoben. Dieser wird dadurch ermittelt, daß alle sich

---

1 Vgl. Herzig, N.: (Steuerbelastung) S. 241

im Eigentum oder Eigenbesitz der GmbH befindlichen Wirtschaftsgüter mit ihren Werten in einer Vermögensaufstellung zusammengefaßt und in der Regel mit dem Teilwert, mit Ausnahme von Wertpapieren, die mit dem Kurswert und Gewerbeberechtigungen mit dem jeweiligen Einheitswert, angesetzt werden.[1]

Bei den Anteilseignern wird die Vermögensteuer auf den Wert der Anteile festgesetzt, der im allgemeinen durch das "Stuttgarter Verfahren" ermittelt wird. Nachteilig wirkt sich aus, daß bei der Ermittlung des Vermögenswertes beim "Stuttgarter Verfahren" Betriebsgrundstücke mit 250 v.H. des maßgeblichen Einheitswertes angesetzt werden.[2]

Der Steuersatz für die GmbH beträgt ab 01.01.1978 0,7 v.H. des Einheitswertes des Betriebsvermögens. Durch den sog. "Schatteneffekt" ist jedoch die tatsächliche steuerliche Belastung erheblich höher. Dies resultiert daraus, daß die Vermögensteuer als nichtabzugsfähige Betriebsausgabe mit der Tarifbelastung von 56 v.H. Körperschaftsteuer besteuert wird. Die auf der Vermögensteuer lastende Körperschaftsteuer führt dazu, daß eine Entlastung beim Anteilseigner nicht eintritt, da eine Ausschüttung an die Gesellschafter nicht erfolgen kann. Dies verdeutlicht das folgende Beispiel:[3]

---

1 Vgl. Sudhoff, H.: (Gesellschaftsvertrag) S. 93 f.

2 Vgl. Teß, W.: (Vermögensteuer) S. 193

3 Jacobs, O./Brewi, K.J./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 59

Einheitswert des Betriebsvermögens einer GmbH = 3.000.000,-- DM
VSt = 0,7% = 21.000,-- DM

Körperschaftsteuerliches Einkommen	500.000,-- DM
./. KSt = 56%	280.000,-- DM
	220.000,-- DM
./. VSt	21.000,- DM
= verwendbares EK	199.000,-- DM
+ KSt-Minderung	
(bei Aussch. = 5/11 x 199.000,--)	90.455,-- DM
= Bardividende	289.455,-- DM
bei GmbH-Gesellschafter anrechenbare	
KSt = 9/16 der Bardividende	162.818,-- DM
	==========

Mit Hilfe der KSt-Minderungsrechnung[1] ergibt sich, daß die GmbH 189.545,-- DM Körperschaftsteuer zahlt, bei den Gesellschaftern aber nur 162.818,-- angerechnet werden. Die Differenz entspricht der auf der Vermögensteuer lastenden Körperschaftsteuer, das bedeutet 127,27 v.H. auf 21.000,-- DM Vermögensteuer. Dadurch werden insbesondere Gesellschaften mit einer hohen Eigenkapitalausstattung stark benachteiligt.[2]

Neben der Vermögensteuer unterliegt das Gewerbekapital der Gewerbekapitalsteuer. Da aber hinsichtlich der Gewerbekapitalsteuer für die verschiedenen Rechtsformen keine wesentliche Unterschiede[3] bestehen, kann hier auf die Ausführungen bezüglich der GmbH & Co. KG verwiesen werden.

---

1 280.000,-- ./. 90.455,-- = 189.545,-- DM

2 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 59 f.

3 Mit der Ausnahme, daß Gesellschafterforderungen bei Mitunternehmerschaften als Eigenkapital und bei Kapitalgesellschaften, soweit 50.000,-- DM überschritten werden, als Fremdkapital behandelt werden.

1.3 Besteuerung der Mittelbeschaffung

Neben den laufenden Steuern unterliegt die GmbH einer einmaligen Besteuerung, und zwar der Gesellschaftsteuer bei erstmaliger Zuführung von Eigenkapital.[1] Daneben sind auch sonstige Leistungen der Gesellschafter wie weitere Einzahlungen, Nachschüsse, soweit diese Leistungen nicht auf schuldrechtlicher Basis, sondern auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage erfolgen, gesellschaftsteuerpflichtig. Hinsichtlich der Durchführung der Besteuerung besteht zur GmbH & Co.KG kein Unterschied.[2]

3. Steuerbelastungsvergleich zwischen GmbH und GmbH & Co. KG

In den vorangegangenen Abschnitten wurde die Besteuerung der GmbH sowie der GmbH & Co.KG analysiert und die Belastungsauswirkungen in den einzelnen Steuerarten verbal dargestellt, wobei sowohl die Verhältnisse bei der Gesellschaft als auch bei den Gesellschaftern Berücksichtigung fanden.

Im folgenden sollen mittels einer Fallstudie exakte Ergebnisse hinsichtlich der Belastungsunterschiede beider Gesellschaftsformen herausgearbeitet werden.

Dabei kommen grundsätzlich nur Steuerbelastungsvergleiche in Frage, die eine Quantifizierung der zu erwartenden Steuerlast zulassen.
Im wesentlichen ist dies die reine Steuerartenrechnung (kasuistischer Steuerbelastungsvergleich) und die Teilsteuerrechnung.

---

1 Vgl. Lanz, T.: (Entscheidungsproblem) S. 202

2 Vgl. eigene Ausführungen zur Gesellschaftsteuer bei der GmbH & Co.KG, S. 140 f.

Die Methode der Steuerartenrechnung besteht darin, daß das steuerliche Veranlagungsverfahren simuliert wird, indem die Totalbelastung der jeweiligen Unternehmensformen durch Addition der sich aus den Steuerarten ergebenden Einzelbelastungen ermittelt wird.[1]
Der Hauptnachteil dieser Methode liegt darin, daß die Auswirkungen der Variation einer ökonomischen Größe, z.B. Leistungsvergütungen an die Gesellschafter, nur durch die jeweilige Änderung der Gesamtsteuerlast festgestellt werden können.[2]
Die Teilsteuerrechnung, ein Verfahren, das von Rose[3] entwickelt wurde, knüpft an der Tatsache an, daß sich die steuerrechtlichen Bemessungsgrundlagen nicht mit den entsprechenden betriebswirtschaftlichen Größen decken, bzw. daß einzelne Steuern bei der Bemessungsgrundlage einer anderen Steuer abzugsfähig sind (z.B. Gewerbesteuer).
Diese Problematik wird durch die Teilsteuerrechnung dadurch gelöst, daß die juristischen Bemessungsgrundlagen in nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederten Bemessungsgrundlagenteilen (z.B. Reinertrag, Leistungsvergütungen an die Gesellschafter etc.) zerlegt werden und die auf diese Bemessungsgrundlagenteile entfallende gesamte Steuerlast durch einen Faktor (Teilsteuersatz) ausgedrückt wird.
Durch Addition der jeweiligen Produkte aus Steuersatz und Bemessungsgrundlagenteil ergibt sich die dann vergleichbare Gesamtsteuerlast.
Der Vorteil der Teilsteuerrechnung liegt darin, daß betragsmäßige Variationen von Bemessungsgrundlagenteilen und die sich verändernden Belastungswirkungen durch Faktoranwendung herzuleiten sind.

---

1 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 73
2 Vgl. Rose, G.: (Steuerbelastung) S. 53 f.
3 Vgl. Rose, G.: (Steuerbelastung) S. 56 ff.

Von Nachteil ist, daß die Faktorgewinnung mit großem Rechenaufwand verbunden ist[1] und zudem das Problem der Steuersatzdifferenzierung, d.h. die Abhängigkeit des Tarifs von der Bemessungsgrundlage nur näherungsweise gelöst werden kann.[2] Weiterhin liefert die Teilsteuerrechnung unübersichtliche Ergebnistableaus, die das Verfolgen einer Auswirkung der Änderung eines Bemessungsgrundlagenteils teilweise wenig anschaulich werden läßt.[3]

Von der zahlenmäßigen Exaktheit her gesehen, liefern die Teilsteuerrechnung und die reine Steuerartenrechnung (kasuistischer Steuerbelastungsvergleich) annähernd gleiche Ergebnisse.[4]

Für die Ermittlung und den Vergleich der Gesamtbelastung alternativer Unternehmensformen ist der kasuistische Steuerbelastungsvergleich anschaulicher und besser geeignet, denn "Das Ziel der Teilsteuerrechnung liegt weniger in der Ermittlung der Gesamtbelastung und deren Zusammensetzung aus einzelnen Steuerarten als in der Vermutung, welche steuerliche Be- oder Entlastung die Veränderung einer betriebswirtschaftlichen Größe bringt."[5]

Der kasuistische Steuerbelastungsvergleich soll in Anlehnung an Jacobs[6] erfolgen. Dabei soll auch dasselbe Zahlenmaterial verwendet werden, da aus diesem eine für mittelständische Unternehmen typische Vergleichsbilanz und Vergleichs-Gewinn- und Verlustrechnung entwickelt wurde, die der Praxis entspricht und empirisch ermittelt wurde.[7]

---

1 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 78 f.

2 Vgl. Gelbert, E.: (Berücksichtigung) S. 1281 ff.

3 Vgl. Krause, B.: (Rechtsform) S. 505 ff.

4 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S.78

5 Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 75 (Be- oder Entlastung und betriebswirtschaftliche Größe im Original fett gedruckt)

6 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.:(Rechtsform) S.65 ff.

7 Jacobs hat eine Vergleichsbilanz entwickelt, die sich an die Verhältnisse anlehnt, wie sie sich aus dem Ergebnis einer Umfrage der Industriekreditbank für die Jahre 1971-1974 ergab. In die Umfrage wurden 1840 mittelständische Unternehmen einbezogen. Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 71

Zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Gesamtsteuerbelastung wird dabei von einer Vollausschüttung ausgegangen und das "Zuflußprinzip" durchbrochen, d.h., daß z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, die erst im darauffolgenden Jahr zufließen und besteuert werden, im Veranlagungsjahr als bezogen gelten. Ebenso ist die für das Veranlagungsjahr errechnete Kirchensteuer abzugsfähig und der Abzug von Steuerschulden gemäß § 105 BewG findet keine Anwendung. Bei der Gesellschaft sind die GewSt, VSt, KSt, KapSt und bei den Gesellschaftern die VSt, ESt und KiSt im Steuerbelastungsvergleich einzubeziehen.[1] Berücksichtigt werden die Änderungen des StÄndG 1980.
Die nachfolgend aufgestellte Bilanz[2] entspricht der Handelsbilanz einer mittelständischen Unternehmung unter Berücksichtigung der §§ 4 ff. EStG, jedoch vor Berücksichtigung jeglicher Steuern. Steuervorauszahlungen und Steuerrückstellungen werden aus Vereinfachungsgründen nicht berücksichtigt. Die Auswirkungen der Verträge zwischen Gesellschaft und Gesellschafter sind sowohl in der Bilanz, als auch in der Gewinn- und Verlustrechnung angesetzt.[3]

---

1 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 66 f.

2 Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 80

3 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 79 f.

Vergleichsbilanz

I A V		Festkapital A 1)	25.000
Bebaute Grundstücke		Festkapital B 1)	25.000
- Grundstücke	800.000	Variabl.Kapital A2)	1.300.000
- Gebäude	1.125.000	Variabl.Kapital B2)	1.300.000
Masch. Anlagen	1.385.000	Pensionsrückst. A	60.000
Sonst. AV	1.000.000	Pensionsrückst. B	60.000
II UV		Langfr. Verbindl.	
RHB-Stoffe u.		- Darlehen A	200.000
H.-F.-Fabrikate	2.005.000	- Sonstige	2.505.000
Ford.	1.039.000	Kurzfr. Verbindl.	2.244.800
Kasse,Bank,Sonst..UV	646.000	Gewinn vor Steuern	280.200
	8.000.000		8.000.000

Vergleichs G + V

Materialkosten	7.457.100	Umsatzerlöse	15.900.00
Personalkosten			
- Ges. Geschäftsf. Gehälter A u. B	180.000		
- Sonst. Löhne u. Gehälter	4.176.700		
- Sozialkosten f. A u. B	12.300		
- Sonst.Soz.Kosten	800.000		
Zuführung Pensions-rückst. A u. B	24.000		
Zinsen f. Darl. A	20.000		
sonst. lanfr. Zinsen	200.000		
Pacht f. Grundst. B	20.000		
Sonstiges	2.729.700		
Gewinn vor Steuern	280.200		
	15.900.000		15.900.000

1 Die als Festkapital ausgewiesenen Beträge entsprechen bei einer GmbH den Stammeinlagen der Gesellschafter

2 Bei einer GmbH vor 1977 gebildete offene Rücklagen.

Zur Durchführung der Steuerbelastungsrechnung müssen neben der Handelsbilanz noch die Vermögensaufstellung und die nachfolgend genannten Angaben berücksichtigt werden:[1]

- An der Gesellschaft sind A und B zu je 50% beteiligt. Dies gilt ensprechend für die Gewinnverteilung.[2]
- Ein langfristiges Darlehen in Höhe von 200.000,-- DM wurde von A der Gesellschaft gewährt, wobei die Zinsen dafür 20.000,-- DM p.a. betragen.[3]
- Die Gesellschaft hat von B ein Grundstück gepachtet, dessen Anschaffungskosten (=Teilwert), nach denen sich auch die 10%ige Pacht bemißt, sich auf 200.000,-- DM beliefen. Der Einheitswert beläuft sich auf 107.200,-- DM, was gemäß § 121 a BewG zu 150.000,-- DM (140%) führt.[4]
- A und B sind Geschäftsführer bei der Gesellschaft und beziehen ein Bruttojahresgehalt von jeweils 90.000,-- DM. Zusätzlich wird für jeden ein Zuschuß zur Sozialversicherung (Arbeitgeberanteil) von 6.150,-- DM gewährt. Für jeden Gesellschafter werden in dieser Periode 12.000,-- DM den Pensionsrückstellungen zugeführt.[5]
- Die Vereinbarungen aus den Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen sind angemessen.[6]
- A und B sind beide kinderlos verheiratet. Jeder hat die Zusammenveranlagung gewählt. Der Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 3 EStG für Vorsorgeaufwendungen wurde geltend gemacht. A und B sind kirchensteuerpflichtig. Die vermögensteuerlichen Freibeträge (§6 VStG, § 110 BewG) kommen nicht zum Ansatz, da sie durch sonstiges Vermögen in gleicher Höhe kompensiert werden. Unternehmensanteile und Darlehen sind im sonstigen Vermögen noch nicht berücksichtigt.[7]

---

1 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.:(Rechtsform) S. 81
2 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.:(Rechtsform) S. 81
3 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.:(Rechtsform) S. 81
4 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.:(Rechtsform) S. 81 f.
5 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.:(Rechtsform) S. 82
6 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.:(Rechtsform) S. 82
7 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.:(Rechtsform) S. 82

- Der Einheitswert des Betriebsvermögens der aufgestellten Bilanz beträgt 3.000.000,-- DM. Das Betriebsgrundstück hat einen Einheitswert gemäß § 121 a BewG von 1.600.000,-- DM und ist im Einheitswert des Betriebsvermögens enthalten. Die Pensionsrückstellungen von 120.000,-- und Darlehen von 200.000,-- DM wurden durch Abzug berücksichtigt.[1] Zusätzlich gelten noch folgende Werte:[2]

Betriebsgrundstück:	100% =	1.142.900,-- DM
	250% =	2.857.200,-- DM
verpachtetes Grundstück des B:	100% =	107.200,-- DM
	140% =	150.000,-- DM

- Der Hebesatz der Gemeinde bei der GewSt beträgt 400%, die KiSt 8%.[3]

Für die GmbH & Co.KG gelten noch folgende Prämissen:[4]

- Das Kapital der Komplementär-GmbH beträgt 50.000,-- DM. Die Anteile besitzen A und B je zur Hälfte und haben dieses Kapital bei der GmbH & Co.KG eingelegt.

- Geschäftsführer der Komplementär-GmbH sind A und B, die ihre Vergütungen unmittelbar von der GmbH & Co.KG erhalten. Die anderen Verträge zwischen Gesellschaft und Gesellschafter wurden mit der GmbH & Co.KG abgeschlossen.

---

1 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.:(Rechtsform) S. 81
2 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.:(Rechtsform) S. 81 f.
3 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.:(Rechtsform) S. 81
4 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.:(Rechtsform) S. 83

- Die GmbH & Co. KG weist folgende Handelsbilanz[1] aus:

Handelsbilanz der GmbH & Co. KG

I A V		Kapitalkonten	
Bebaute Grundstücke		- GmbH	50.000
- Grundstücke	800.000	-Gesellschafter A	1.300.000
- Gebäude	1.125.000	-Gesellschafter B	1.300.000
Masch.-Anlagen	1.385.000	Pensionsrückst. A	60.000
Sonsti. AV	1.000.000	Pensionsrückst. B	60.000
II UV		Langfr.Verbindl.	
RHB-Stoffe u.		- Darlehen A	200.000
H.-F. Fabrikate	2.005.000	- Sonstige	2.505.000
Ford. aus Lief.	1.039.000	kurzfr.Verbindl.	2.244.800
Kasse,Bank,Sonst.UV	646.000	Gewinn vor Steuern	280.200
	8.000.000		8.000.000

Handelsbilanz der GmbH

Beteiligung	50.000	Stammkapital A	25.000
		Stammkapital B	25.000
	50.000		50.000

Der Einheitswert des Betriebsvermögens der GmbH & Co. KG erhöht sich um den gemeinen Wert der GmbH-Anteile. Für den gemeinen Wert der GmbH-Anteile ergeben sich folgende Interdependenzen:

---

1 Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 83

Abb. 13:[1] Interdependenzen für den gemeinen Wert von GmbH-Anteilen

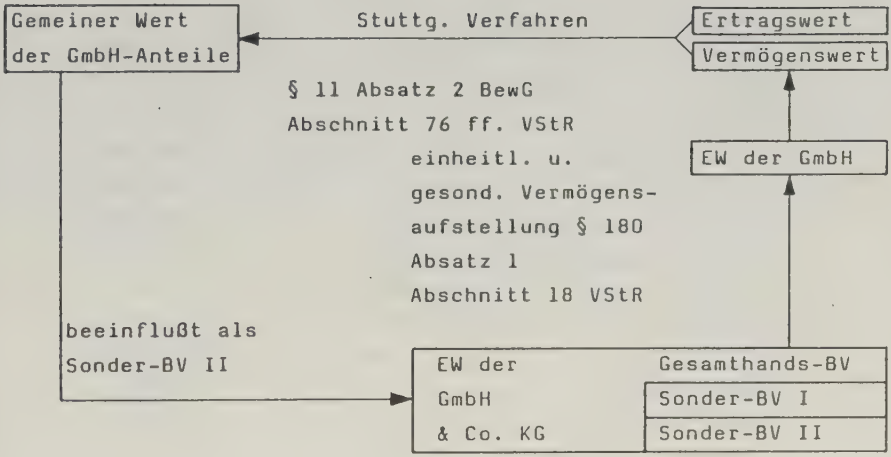

Aufgrund dieser Abhängigkeiten läßt sich der gemeine Wert nicht nach den üblichen Methoden feststellen. Um demnach den gemeinen Wert der GmbH-Anteile ermitteln zu können, soll bei der einheitlichen und gesonderten Vermögensaufstellung von dem Anteil des Gesamthandsvermögens am Einheitswert der GmbH & Co. KG ausgegangen werden.[2]

Die nachfolgende Belastungsrechnung wird in der Weise durchgeführt, daß für jede Gesellschaftsform die Steuerbelastung der einzelnen Steuerarten dargestellt wird. Die unternehmensspezifische Gesamtsteuerbelastung ergibt sich durch die Zusammenfassung der Einzelsteuern der Gesellschafter und der Gesellschaft.[3]
Wird die Unternehmung als GmbH geführt, ergibt sich die folgende steuerliche Belastung:

---

1 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 84
2 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 84
3 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 88

Steuerlast der Gesellschaft

Gewerbesteuer:			
1)	Gewerbekapitalsteuer[1]		
	EW des BV (§ 12 Abs. 1 GewStG)		3.000.000,-- DM
	+ Dauerschulden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 GewStG)		
	- Darlehen von A		200.000,--
	- Sonstige		2.505.000,--
	./. EW Betriebsgrundstück - 140% (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 GewStG)		1.600.000,--
	./. Freibetrag (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 GewStG)		50.000,--
	./. Freibetrag (§ 13 Abs. 1 GewStG)		60.000,--
	Gewerbekapital		3.995.000,--
	Steuermeßzahl 2 v.T. (§ 13 Abs 2 GewStG)		7.990,--
	GewKapSt (Hebesatz 400 v.H.)		31.960,--
2)	Gewerbeertragsteuer[2]		
	Gewinn (§ 7 GewStG)		280.200,--
	(Berücksichtigung von Steuern erfolgt später)		
	+ Dauerschuldzinsen (§ 8 Nr. 1 GewStG)		
	- an A		20.000,--
	- Sonstige		200.000,--
	./. 1,2 v.H. von EW Betriebsgrundstück (§ 9 Nr. 1 GewStG)		19.200,--
	GewE. vor Steuern		481.000,--
	./. GewKapSt	31.960,--	
	GewE vor Abzug der GewESt	449.040,--	
	GewESt = x GewE vor Abzug der GewESt		
	GewESt (bei Hebesatz 400 v.H.)	74.840,--	
3)	Gewerbesteuer gesamt		
	GewKapSt	31.960,--	
	GewESt	74.840,--	
	GewSt gesamt	106.800,--	

1 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 92

2 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 93 f.

Vermögensteuer[1]		
EW des BV	3.000.000,--	
VSt (§ 10 Abs. 1 VStG)	21.000,--	
Körperschaftsteuer (incl. KapSt)[2]		
Gewinn vor Steuern		280.200,--
./. GewSt		106.800,--
Körperschaftsteuerliches Eink.		173.400,--
Steuersatz 56 v.H.		97.104,--
Körperschaftst. Einkommen ./. KSt		76.296,--
./. VSt		21.000,--
Zur Ausschüttung bestimmtes EK 56		55.296,--
+ KSt-Minderung (5/11 von EK 56)		25.134,--
Bardividende		80.430,--
pro Gesellschafter	40.215,--	
./. KapSt (25 v.H.)		20.108,--
pro Gesellschafter	10.054,--	
zu überweisender Gewinnanteil		60.322,--
pro Gesellschafter	30.161,--	
anzurechnende KSt (9/16 v. Bardividende)		45.242,--
pro Gesellschafter	22.621,--	

Steuerlast der Gesellschafter

Vermögensteuer[3]

1) Bewertung der GmbH-Anteile (§ 11 Abs. 2 BewG. Abschn. 77 ff. (VStR)

Vermögenswert V		
EW des BV	3.000.000,--	
+ Umrechnung (250 v.H. bei EW d. Grundstücke) Abschn. 77 Abs.3 VStR[4]	1.257.200,--	

---

1 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 94

2 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 95

3 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 96

4 ./. 1.600.000,-- - 140 v.H.
+ 2.857.200,-- - 250 v.H.
1.257.200,--

	4.257.200,--
./. 15 v.H. (Abschn. 77 Abs. 5 VStR)	638.580,--
korrigierter EW	3.618.620,--
Stammkapital	50.000,--
V = 7.237,24 v.H.	
Ertragswert E[1]	
Gewinn	280.200,--
./. GewSt	106.800,--
Körperschaftsteuerl. Einkommen	173.400,--
./. 56 v.H. KSt	97.104,--
./. VSt	21.000,--
Zur Ausschüttung bestimmtes EK 56	55.296,--
+ 127 v.H.	70.226,--
	125.522,--
./. 30 v.H.	37.657,--
Ausschüttungsfähiger Jahresertrag	87.865,--
Stammkapital	50.000,--
E = 176 v.H.	

Gemeiner Wert

x= o,65 (V+5E)

x= 5.276 v.H.

==========

2) Errechnung der VSt-Last[2]

	A	B
EW Grundstück (140 v.H.)		150.000,--
Sonstiges Vermögen -		
-GmbH-Anteile (5.276 v.H.)	1.319.000,--	1.319.000,--
-Darlehen	200.000,--	
Steuerpflichtiges Vermögen	1.519.000,--	1.469.000,--
VSt (Satz 0,5 v.H.)	7.595,--	7.345,--
Gesamt	14.940,--	

---

1 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 97

2 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 99

Einkommen- und Kirchensteuer[1]

	A	B
Einkünfte aus nichtselbst. Arbeit		
Gehälter	90.000,--	90.000,--
-Arbeitnehmerfreibetrag (§ 19 Abs. 4 EStG)	./. 480,--	./. 480,--
-Weihnachsfreibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG)	./. 600,--	./. 600,--
-Werbungskosten (§ 9a Nr. 1 EStG)	./. 564,--	./. 564,--
	88.356,--	88.356,--

Einkünfte aus Kapitalvermögen

	A		B	
- GmbH-Anteile				
Bardividende		40.215,--		40.215,--
anrechenbare KSt		22.621,--		22.621,--
- Darlehenszinsen		20.000,--		
Werbungskosten-pauschbetrag	./. 200,-		./.200,-	
- Sparerfreibetrag	./. 600,-	82.036,--	./.600,-	62.036,--
Einkünfte aus Vermietung u. Verpachtung Grundstück		-		20.000,--
Gesamtbetrag der Einkünfte		170.392,--		170.392,--
Höchstbetrag d. Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3 EstG		./. 6.300,--		./. 6.300,--
Übertrag		164.092,--		164.092,--

---

1 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 100 f.

Übertrag		164.092,--		164.092,--
./. KiSt		4.971,--		4.971,--
./. Tariffreibetrag (§ 32 Abs. 8 EStG)	./.	1.020,--	./.	1.020,--
Zu versteuerndes Einkommen		158.101,--		158.101,--
		62.146,--		62.146,--
KiSt	+	4.971,--	+	4.971,--
./. KapSt	./.	10.054,--	./.	10.054,--
./. anrechenbare KSt	./.	22.621,--	./.	22.621,--
Gesamt				68.884,--

Wird die Unternehmung als GmbH & Co. KG geführt, ergibt sich die folgende steuerliche Belastung:
Der Gewinn vor Steuern der GmbH & Co. KG ermittelt sich wie folgt:[1]

Gewinn vor Steuern	280.200,--
Miet- und Pachtzinsen	20.000,--
Darlehenszinsen	20.000,--
Pensionszuführungen	24.000,--
Gesellschaftergehälter incl. Sozialabgaben	192.300,--
	536.500,--

1 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 112

Einheitswert des Betriebsvermögens[1]
Wird die Unternehmung als GmbH & Co. KG geführt, ergibt sich die folgende steuerliche Belastung:

EW des BV[2]

Ausgangswert	3.000.000,--
+Sonder BV I	
-Grundstück	150.000,--
-Darlehen	200.000,--
-Pensionsrückst.	120.000,--
EW	3.470.000,--

Ew der GmbH[3]
Der Anteil des Gesamthandvermögens aus EW der GmbH & Co. KG beträgt 3.000.000,-- DM

(Abschn. 18 Abs. 1 VStR)	GmbH	A	B
Kapitalkonten lt. Handelsbilanz	50.000,--	1.300.000,--	1.300.000,--
Rest und Gewinnverteilungsschlüssel[4]	6.580,--	171.710,--	171.710,--
	56.580,--	1.471.710,--	1.471.710,--

---

1 Vgl. Jacobs,O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 112
2 Vgl. Jacobs,O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 112
3 Vgl. Jacobs,O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 116
4 Gewinnverteilungsschlüssel nach Kapitalkonten der Handelsbilanz:

GmbH	50.000,--	-	1,88 v.H.
A	1.300.000,--	-	49,06 v.H.
B	1.300.000,--	-	49,06 v.H.
	2.650.000,--		100,00 v.H.

Anteil EW	3.000.000,--
./. Kapitalkonten	2.650.000,--
Rest	350.000,--
Rest nach Gewinnverteilungsschlüssel:	
GmbH	6.580,--
A	171.710,--
B	171.710,--

EW der GmbH nach Abrundung § 30
BewG 56.000,-- DM

EW der GmbH & Co. KG

1) Gemeiner Wert der Anteile [1]

- Vermögenswert:

EW GmbH	56.000,--
./. 15 v.H. (Abschn. 77 Abs. 5 VStR 77)	8.400,--
Stammkapital	47.600,--
	50.000,--

V = 95,20 v.H.

- Ertragswert
  einheitliche und gesonderte Gewinnfestellung
  ohne Gewinn aus Sonder BV II

Gewinn der GmbH & Co. KG vor Steuern	536.500,--
./. GewSt	140.683,--
	395.817,--

	GmbH	A	B
Vorweggewinn[2]		128.150,--	128.150,--
Restgewinn[3]	2.623,--	68.447,--	68.447,--
	2.623,--	196.597,--	196.597,--

---

1 Vgl. Jacobs,O./Brewi,K./Schubert,R.:(Rechtsform) S. 118 ff.

2

	A	B
Gehalt	90.000,--	90.000,--
Sozialkosten	6.150,--	6.150,--
Zins, Pacht	20.000,--	20.000,--
Pensionsrückst.	12.000,--	12.000,--
	128.150,--	128.150,--

3

Verteilungsfähiger Gewinn			395.817,--
./. Vorweggewinn			256.300,--
			139.517,--
Verteilung:			
GmbH	-	1,88 v.H.	2.623,--
A	-	49,06 v.H.	68.447,--
B	-	49,06 v.H.	68.447,--
		100,00 v.H.	139.517,--

Errechnung des Ertragwertes:

Gewinn GmbH	2.623,--
./. GewSt	0,--
./. KSt 56%	1.467,--
./. VSt	392,--
	764,--
+ 127 v.H.	970,--
Durchschnittsertrag	1.734,--
./. 30 v.H.	520,--
	1.214,--
Stammkapital	50.000,--

E = 2,42

Gemeiner Wert:

x = 0,65 (V + 5E); x = 69,75 v.H.

Abschlag wegen geringer Rendite (Abschn. 79 Abs. 3 VStR 77)

V = 95,20

E = 2,42

Rendite = = 2,54 v.H.

Differenz zu 5 v.H. Mindestrendite = 2,5 v.H.

3 v.H. Abschlag vom gemeinen Wert für jede 0,5 v.H. Abweichung von Mindestrendite

5 x 3 v.H. = 15 v.H.

vorläufiger gemeiner Wert	69,70
./. davon 15 v.H.	10,45
gemeiner Wert	59,25

2) Errechnung des EW der GmbH & Co. KG[1]

Anteiliges Gesamthandvermögen an EW	3.000.000,--
+ Sonder BV I	470.000,--
+ Sonder BV II	29.624,--
	3.499.624,--
Abrundung (§ 30 BewG)	3.499.000,--
Sonder BV II je Gesellschafter	14.812,--

1 Vgl. Jacobs,O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 114

Steuerlast der GmbH & Co. KG

Gewerbesteuer

1)	Gewerbekapitalsteuer[1]	
	EW	3.470.000,--
	+Sonder BV II (Anteile an GmbH) jedoch Kürzung gem. § 12 Abs. 3 Ziff. 2a GewStG (Schachtelprivileg)	+ 29.624,--
		./. 29.624,--
	./. EW Grundstücke (140 v.H.) § 12 Abs. 3 Nr. 1 GewStG	
	- Gesamthänderisch	1.600.000,--
	Sonder BV I	150.000,--
	+ Dauerschulden[2]	2.455.000,--
	./. Freibetrag	60.000,--
	Gewerbekapital	4.115.000,--
	Meßbetrag (§ 13 GewStG) (Meßzahl 2 v.T.)	8.230,--
	GewKapSt. (Hebesatz 400 v.H.)	32.920,--
2)	Gewerbeertragsteuer	
	Gewinn § 7 GewStG	536.500,--
	./. 1,2 v.H. EW Betriebsgrundstücke (1.750.000,-- § 9 Nr. 1 GewStG)	21.000,--
	+ Dauerschuldzinsen	200.000,--
	GewESt vor Steuern	715.500,--
	./. GewKapSt	32.920,--
	./. Freibetrag	36.000,--
	GewE. vor Abzug	646.580,--
	$\text{GewESt} = \frac{H}{2.000 + H} \times \text{GewE}$	
	GewESt (bei Hebesatz 400%)	107.763,--
3)	Gewerbesteuer gesamt	
	GewKapSt	32.920,--
	GewESt	107.763,--
	Gesamt	140.683,--
		==========

1 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 112 f.

2 Die Dauerschulden wurden mit dem Betrag nach Abzug des Freibetrages von DM 50.000,-- gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1, Satz 2 GewStG angesetzt.

Steuerlast der Komplementär-GmbH

Gewerbesteuer

1)	Gewerbekapitalsteuer	
	EW der GmbH (= anteiliges Vermögen an GmbH & Co. KG)	56.000,--
	./. Kürzung = anteiliges Vermögen (§ 12 Abs. 3 Ziff. 2 GewStG)	56.000,--
		0,--
	Gewerbekapital	
2)	Gewerbeertragsteuer	
	Gewinn GmbH (=anteiliger Gewinn an GmbH & Co.KG)	2.616,--
	./. Kürzung anteiliger Gewinn	2.616,--
		0,--

Vermögensteuer[1]

EW Betriebsvermögen	56.000,--
Steuersatz 0,7 v.H.	392,--

Körperschaftsteuer[2]

Gewinn der GmbH aus Beteiligung an GmbH & Co.KG		2.623,--
Abrundung (§ 23 Abs. 6 KStG)		2.620,--
KSt 56 v.H.		1.467,--
./. VSt		392,--
Zur Ausschüttung bestimmtes EK 56		761,--
+KSt-Minderung (5/11 v. EK 56)		346,--
Bardividende		1.106,--
pro Gesellschafter	553,--	
./. 25 v.H. KapSt		276,--
pro Gesellschafter	138,--	
zu überweisender Gewinnanteil		830,--
pro Gesellschafter	415,--	
Anrechenbare KSt (9/16 v. Bardividende)		622,--
pro Gesellschafter	311,--	

1 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 116

2 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 117

Steuerlast der Gesellschafter Vermögensteuer[1]	A	B
Sonder-BV I		
Grundstücke		150.000,--
- Darlehen	200.000,--	
- Pensionsanspruch	60.000,--	60.000,--
Summe Sonder BV I	260.000,--	210.000,--
Sonder BV II	14.812,--	14.812,--
Summe Sonder BV	274.812,--	224.812,--
Anteiliges Gesamtvermögen	1.471.710,--	1.471.710,--
Steuerpflichtiges Vermögen	1.746.522,--	1.696.522,--
Abrundung § 30 BewG	1.746.000,--	1.696.000,--
VSt	8.730,--	8.480,--
Gesamt	17.210,--	

Einkommen- und Kirchensteuer[2]	A	B
Gewinn lt. einheitlicher Gewinn- feststellung	196.597,--	196.597,--
+ Bardividende	553,--	553,--
+ anrechenbare KSt	311,--	311,--
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	197.461,--	197.461,--
= Gesamtbetrag der Einkünfte		
./. Höchstbetrag Vorsorgeaufwendungen	6.300,--	6.300,--
./. KiSt	6.089,--	6.089,--
./. Tariffreibetrag	1.020,--	1.020,--
zu versteuerndes Einkommen	184.052,--	184.052,--
ESt	76.112,--	76.112,--
KiSt	6.089,--	6.089,--
./. KapSt	138,--	138,--
./. anrechenbare KSt	311,--	311,--
zu zahlende ESt und KiSt	81.752,--	81.752,--
Gesamt	163.504,--	

1 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 121

2 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 123

Gesamtsteuerbelastung[1]

	I Gesellschaft	GmbH	GmbH & Co. KG
1 (9+10)	GewSt	106.800,--	140.683,--
2	VSt	21.000,--	392,--
3 (11+12)	KSt gezahlt (56 v.H.		
	KSt./.KSt-Minderung	71.970,--	1.121,--
4	KapSt	20.108,--	276,--
	II Gesellschafter		
5	VSt	14.940,--	17.210,--
6	ESt + KiSt gezahlt	68.884,--	163.504,--
7	gesamt	303.702,--[2]	323.186,--
8 (2+5)	VSt gesamt	37.164,--	17.602,--
9	GewKapSt	31.960,--	32.920,--
10	GewESt	74.840,--	107.763,--
11	KSt auf VSt	26.728,--	499,--
12	KSt anrechenbar,	45.242,--	622,--
13 (4+6+12)	KSt-anrechenbar		
	KapSt, ESt, KiSt	134.234,--	164.402,--
14 (11+13)	KSt-anrechenbar,		
	KSt auf VSt, KapESt,		
	ESt, KiSt	160.962,--	164.901,--

Analysiert man die durch den Steuerbelastungsvergleich gewonnenen Ergebnisse, so ergibt sich eine steuerliche Besserstellung der GmbH gegenüber der GmbH & Co. KG. Die unterschiedliche Steuerbelastung in den Einzelsteuerarten wird von folgenden Haupteinflußgrößen bestimmt:

---

1 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 145

2 Pensionen sind bei Zufluß noch zu versteuern

"(1) die steuerlich unterschiedliche Qualifikation von Vertragsverhältnissen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bei Kapitalgesellschaften und Mitunternehmergemeinschaften

(2) die steuerliche Doppelbelastung von Gesellschaft und Gesellschafter durch VSt bei Kapitalgesellschaften

(3) die KSt-Belastung der nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben bei Kapitalgesellschaften, insbesondere bei der VSt."[1]

Die niedrige Besteuerung der GmbH gegenüber der GmbH & Co. KG im konkreten Beispiel hat seine hauptsächliche Ursache in der dem Steuerbelastungsvergleich zugrundeliegenden Prämisse, daß die Gewinne der GmbH der Vollausschüttung unterliegen. Werden die Gewinne der GmbH ganz oder teilweise in einer bestimmten Höhe thesauriert, unterliegt die GmbH einer höheren steuerlichen Belastung als die GmbH & Co. KG, da die Selbstfinanzierung der GmbH stets dem Normaltarif der Körperschaftsteuer unterliegt, während bei der GmbH & Co. KG der Gesamtgewinn, ob entnommen oder thesauriert, dem individuellen ESt-Steuersatz der Gesellschafter zuzüglich der Kirchensteuer unterworfen wird. Je niedriger die individuellen Einkommensteuersätze der Gesellschafter der GmbH & Co. KG sind, um so größer ist die Benachteiligung der GmbH hinsichtlich der Selbstfinanzierung. Weiterhin wirkt sich verstärkt ungünstig die Körperschaftsteuerreform 1977 aus, die eine erhöhte steuerliche Belastung der offenen Selbstfinanzierung mittelständischer Unternehmen gebracht hat, da nach altem Recht die kleinen und mittleren Unternehmen als personenbezogene GmbH den günstigeren Steuersatz von 49% zuzüglich Ergänzungsabgabe in Anpruch nehmen konnten.[2] "Die Selbstfinanzierung durch Gewinnthesaurierung

---

1 Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 148 (Vertragsverhältnissen, Doppelbelastung und nichtabzugsfähige Betriebsausgaben sind im Original fett gedruckt)

2 Vgl. Schreiner, R./Hönik, R.: (Finanzierungspolitik) S. 676

führt bei Kapitalgesellschaften infolge der Anwendung des Normalsteuersatzes dann zu einer Benachteiligung gegenüber Personengesellschaften, wenn bei diesen das gewogene arithmetische Mittel der Einkommensteuerbelastung der Gesellschafter unter dem Körperschaftsteuersatz liegt."[1]

Neben der Körperschaftsteuer bewirkt die Vermögensteuer sowohl eine direkte als auch eine indirekte Diskriminierung der Selbstfinanzierung der Kapitalgesellschaften. Die direkte Benachteiligung ist darin zu sehen, daß der Gewinn der Kapitalgesellschaft vor Steuern um die gezahlte Vermögensteuer vermindert wird, da die Kapitalgesellschaft als juristische Person selbständig zur Vermögensteuer herangezogen wird. Die Nichtabzugsfähigkeit der Vermögensteuer vom körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn induziert, daß sie mit 127,27 % KSt belastet ist.[2] Dadurch wird der zur Selbstfinanzierung zur Verfügung stehende Gewinn der Kapitalgesellschaft geschmälert, bei der Personengesellschaft jedoch nicht.[3] Eine indirekte Diskriminierung ergibt sich daraus, daß die thesaurierten Gewinne durch ihren gleichgerichteten Einfluß auf den Einheitswert des Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft eine Erhöhung der Vermögensteuer bewirken.[4] Zwar ist bei der GmbH & Co. KG die Komplementär-GmbH ebenfalls selbst vermögensteuerpflichtig, jedoch hat hier die Vermögensteuer nicht die Gewichtung wie bei der "reinen" GmbH[5], da die Komplementär-GmbH nur ihr in der Regel niedrig

---

1 Wöhe, G.: (Steuern) S. 104

2 Vgl. eigene Ausführungen über Schatteneffekt der Vermögensteuer S. 152 f.

3 Vgl. Wöhe, G.: (Steuern) S. 99

4 Vgl. Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 148

5 Dies bestätigt die Vermögensteuerbelastungsgegenüberstellung im Steuerbelastungsvergleich, wo die VSt der GmbH 21.000,-- DM und der Komplementär-GmbH 329,-- DM beträgt.

gehaltenes Vermögen der Vermögensteuer zu unterwerfen hat und nicht - wie bei der GmbH - ihr gesamtes Reinvermögen und "weil infolge der Nichtabzugsfähigkeit der Vermögensteuer bei der Gewinnermittlung eine Definitivkörperschaftsteuer anfällt, die höher als die Vermögensteuer ist[2]."[1]
Die steuerlichen Nachteile der GmbH & Co.KG ergeben sich durch den Umstand, daß, im Gegensatz zur GmbH, Verträge zwischen Gesellschaft und Gesellschafter steuerlich nicht anerkannt werden und somit den steuerlichen Gewinn nicht mindern. Da der Gewinn die Bemessungsgrundlage der Gewerbeertragsteuer darstellt, ist dieser gegenüber der GmbH um diese steuerlich nicht anerkannten Beträge höher, was aber teilweise dadurch kompensiert wird, daß der GmbH & Co.KG ein Freibetrag von 36.000,-- DM bei der Gewerbeertragsteuer zusteht.[2]

Die unterschiedliche Qualifikation der Vertragsverhältnisse zwischen Gesellschafter und Gesellschaft bei der GmbH und GmbH & Co.KG führt aber auch bei der Einkommensteuer zu Belastungsunterschieden zugunsten der GmbH, die durch die Art der Einkünfte der Gesellschafter hervorgerufen werden. Während Geschäftsführer-Gehälter und Darlehenszinsen bei Gesellschaftern der GmbH & Co.KG den "Einkünften aus Gewerbebetrieb" zuzurechnen sind, bei denen kein Freibetrag in Abzug gebracht werden darf, stellen die Geschäftsführer-Gehälter bei den GmbH-Gesellschaftern "Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit" und die Darlehenszinsen "Einkünfte aus Kapitalvermögen" mit den

---

1 Wöhe, G.: (Steuern) S. 101
2 Vgl. Wöhe, G.: (Steuern) S. 100

entsprechenden Freibeträgen[1] dar.

Generell kann gesagt werden, daß die durch den Steuerbelastungsvergleich gewonnenen Ergebnisse nicht grundsätzlich verallgemeinert werden können. Im Einzelfall ist stets der Vorteil der GmbH & Co.KG gegenüber dem Vorteil der GmbH bei der Gewerbesteuer abzuwägen. Soweit es der GmbH gelingt, aus vermögensteuerlichen Gründen ihr bilanzielles Eigenkapital gering zu halten "und sich über Gesellschafterdarlehen[2], die wirtschaftlich die Funktion von Eigenkapital besitzen, zu finanzieren, wird sich die GmbH stets günstiger als die GmbH & Co.KG erweisen."[3] Dies kann jedoch in der Praxis nur dann erreicht werden, wenn der Gesellschafterkreis überschaubar ist und Interessengleichheit zwischen den Gesellschaftern besteht, denn nur dann kann dieser Effekt durch das SAHZ-Verfahren herbeigeführt werden. Das bedeutet, daß das SAHZ-Verfahren bei kleineren und mittleren Gesellschaften größere Bedeutung erlangt. Dies ist vom Gesetzgeber gesehen worden und durchaus gewollt, weil damit die Abschaffung des gerade für kleinere Gesellschaften im Betracht kommenden günstigeren Thesaurierungsteuersatzes in Höhe von 49% gerechtfertigt wurde.[4]

---

1 Bei "Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit":

- Weihnachtsfreibetrag	600,-- DM
Arbeitnehmerfreibetrag	480,-- DM
Werbungskosten-Pauschbetrag	564,-- DM
insgesamt	1.644,-- DM

Bei "Einkünften aus Kapitalvermögen":

- Werbungskosten-Pauschbetrag	200,-- DM
Sparer-Freibetrag	600,-- DM
insgesamt	800,-- DM

2 Vgl. dazu eigene Ausführungen über "Schütt-Aus-Hol-Zurück-Verfahren" S. 180 ff.

3 Jacobs, O./Brewi, K./Schubert, R.: (Rechtsform) S. 152, Fußnote 135

4 Vgl. Felix, G.: (Steuerberatung) S. 363

Einen besonderen Vorteil bietet die Familienkapitalgesellschaft mit Beteiligung Minderjähriger, da die von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes festgelegte Obergrenze des Gewinnanteils aus Mitunternehmerschaft von 15% des tatsächlichen Wertes eines schenkungsweise überlassenen Anteils auf die Familien-GmbH nicht übertragbar ist.[1] Dadurch lassen sich hohe Gewinne gleichmäßiger auf die Familienangehörigen verteilen, was im Zusammenhang mit dem SAHZ-Verfahren zu einer Senkung der Gesamtsteuerbelastung führen kann.[2]

Eine Entscheidung zugunsten des SAHZ-Verfahrens wirft die Frage auf, in welcher Form die Wiedereinlage[3] vollzogen werden soll. Zu beachten ist stets, daß die ausgeschütteten Dividenden bei der GmbH ab- und den Gesellschaftern zufließen, also den Rechtsbereich der Gesellschaft verlassen.

Die Wiedereinlage in Fremdkapitalform führt insbesondere zu vermögensteuerlichen Vorteilen, weil die entsprechende Doppelbelastung vermieden wird.[4] In ertragsteuerlicher Hinsicht ist die Gewährung von Fremdmitteln immer dann vorzuziehen, wenn Anteilseigner wegen fehlender unbeschränkter Steuerpficht hinsichtlich der auf ausgeschütteten Gewinnen lastenden Körperschaftsteuer nicht anrechnungsberechtigt sind.[5]

---

1 Vgl. Priester, H.J.: (Gewinnverteilung) S. 224 ff.

2 Vgl. Goutier, K.: (Ausschüttungspolitik) S. 3156

3 Der Rückfluß kann sich in Fremdkapitalform vollziehen und zwar als Darlehen, partiarisches Darlehen, typische und atypische stille Beteiligung, aber ebenso in Form von Eigenkapital, wie Kapitalerhöhung, Einlage, die der Rücklage zugeführt wird.

4 Vgl. eigene Ausführungen S. 152 f.

5 Hierbei sei jedoch auf die, allerdings noch nicht verwirklichten Pläne der Bundesregierung hingewiesen, diesen Vorteil zu beseitigen. Vgl. dazu den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze, Stand 19.10.1979, in: BR-Drucksache 511/79 S. 9

Bei der Rückführung in Form von Fremdkapital ist jedoch zu beachten, daß die Rückgewährung in Form eines partiarischen Darlehens oder der stillen Beteiligung der Gesellschaftsteuer gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVStG unterliegt.

Die Wiedereinlage in Form von Nennkapital fördert die Befriedigung des langfristigen Kapitalbedarfs des Unternehmens, da dieses Kapital nur unter Beachtung des langwierigen Kapitalherabsetzungsverfahrens (§ 58 GmbH Gesetz) entzogen werden kann.
Nachteilig wirkt sich jedoch dabei aus, daß eine solche Kapitalrückführung mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist. Nebenbei stellt sich aber auch die Frage, ob der für eine Wiedereinlage vorgesehene Teil der Ausschüttung die gebotene Größenordnung für eine Kapitalerhöhung erreicht.

Die Ausschüttungsrückführung in Form von Rücklagen kommt in der Hauptsache dann in Betracht, wenn für die Zukunft eine Kapitalerhöhung geplant ist, wobei sowohl bei freiwilliger Leistung, als auch bei einer im Gesellschaftsvertrag begründeten Verpflichtung Gesellschaftsteuer anfällt. (§§ 2 Abs. 1 Nr. 4a, 2 Abs. 1 Nr. 2 KapVStG) Diese Art der Kapitalrückführung hat insbesondere in ertragsteuerlicher Sicht seine besondere Bedeutung . § 41 Abs. 3 KStG sieht nämlich vor, daß diese Rücklagen (EK 04, nach dem 31.12.1976 vorgenommene Einlagen) zusammen mit EK 03 (bis zum 01.01.1977 entstandenes Eigenkapital) als vorrangig in Nennkapital umgewandelt gelten. Dadurch wird verhindert, daß bei einer Kapitalerhöhung aus Rücklagen zuerst mit Körperschaftsteuer (gemäß KStG 1977) belastete Beträge umgewandelt werden, mit der Folge, daß die darauf ruhende Körperschaftsteuer erst im Wege einer Kapitalherabsetzung bei den Gesellschaftern angerechnet werden könnte.
Die Kapitalrückführung kann sowohl auf freiwilliger als auch auf obligatorischer Basis durchgeführt werden. Bei Familiengesellschaften mit gegenseitiger Bindung der Gesellschafter

sowie Interessengleichheit kann das SAHZ-Verfahren gegebenenfalls ohne Rechtspflicht durchgeführt werden. Dagegen empfiehlt sich bei differenten Gesellschafterinteressen, das SAHZ-Verfahren auf der Grundlage einer Wiedereinlageverpflichtung durchzuführen.

Bei der Frage Thesaurierung oder SAHZ-Verfahren ist davon auszugehen, daß bei den Kapitalgesellschaften thesaurierte Gewinne einheitlich mit 56% Körperschaftsteuer belastet werden. Eine Verringerung der ertragsteuerlichen Gesamtbelastung läßt sich im Grundsatz so lange herbeiführen, bis zusätzlich ausgeschüttete Gewinne oder Rücklagen mit der bei Rückführung anfallenden Gesellschaftsteuer gleichfalls mit 56% zu versteuern sind. Folglich kommt der marginalen Einkommensteuerbelastung der Gesellschafter entscheidende Bedeutung zu. Es ist ein kritischer Einkommensteuersatz abzuleiten, der dem Zweck dient, eine optimale Kombination von SAHZ-Verfahren und unmittelbarer Thesaurierung zu realisieren. Dabei ist jede Ausschüttung, die bei den Gesellschaftern zu einem höheren Einkommen führt, als das durch den Einkommensteuergrenzsatz bestimmte, unvorteilhaft. Rose[1] hat unter Berücksichtigung der Gesellschaftsteuer und der persönlichen Steuer einen Grenzsteuersatz von 55,5% errechnet. Dabei hängt es von der Wiedereinlageform ab, ob Gesellschaftsteuer anfällt oder nicht. Dem kritischen Grenzsteuersatz entspricht ein zu versteuerndes Einkommen nach dem Grundtarif von ca. 105.000,-- DM, bzw. nach dem Splittingtarif von ca. 210.000,-- DM. Bis zu dieser Einkommenshöhe ist ein SAHZ-Verfahren vorteilhaft.

Neben diesen steuerlichen Grenzen können möglicherweise aber auch gesetzliche oder taktische Grenzen das SAHZ-Verfahren einschränken. Nach Abschnitt 77 Abs. 4 KStR kommt es zu keiner Beanstandung des SAHZ-Verfahrens, soweit die Rückholmaßnahme

---

1 Vgl. Rose, G.: (Berechnungen) S. 1876

zugunsten der GmbH in Form einer Stammkapitalerhöhung vorgenommen wird.

Stärkere Beachtung muß jedoch Abschnitt 77 Abs. 5 KStR geschenkt werden. Während die Wiedereinlage in Fremdkapitalform, gleichgültig ob freiwillig oder obligatorisch, stets steuerlich unschädlich ist[1], kann möglicherweise ein Gestaltungsmißbrauch im Sinne des § 42 AO gegeben sein, wenn die Rückführung in Form einer Wiedereinlage in die Rücklage vorgenommen wird. Dieser Richtlinienauffassung haben sich jedoch verschiedene Autoren widersetzt.[2]

Die Verwaltung stützt sich auf ein BFH-Urteil vom 11.07.1973[3], wogegen die erwähnten Autoren die Auffassung vertreten, daß das damalige Urteil auf das neue Körperschaftsteuerrecht nicht angewendet werden könne.
Hinsichtlich der Ausschüttungstaktik muß untersucht werden, ob es vorteilhaft sein könnte, nicht in jedem Jahr den Entlastungseffekt des SAHZ-Verfahrens auszunutzen. Eine Gewinnthesaurierung führt zu einer Ansammlung von mit Körperschaftsteuer belastetem Eigenkapital. Dies kann von Vorteil sein, wenn auch in Jahren mit geringen Gewinnen oder Verlusten Gewinnausschüttungen erfolgen sollen. Daneben kann es in Jahren, in denen das zu versteuernde Einkommen der Gesellschafter gering ist, zu einer nicht unbeträchtlichen Steuerentlastung kommen.

Nachteilig wirkt sich jedoch der bei einer solchen "Vorratspolitik" eingetretene Zinsverlust aus.

---

1 Vgl. Felix, G./Streck, M.: ("Schütt-aus-Hol-zurück"-Verfahren) S. 43

2 Vgl. Priester, H.J.: (Körperschaftsteuerreform) S. 479; vgl. Tillmann, B.: (Rechtsformwahl) S. 280 ff.; vgl.Goutier, K.: (Frage) S. 3153; vgl. Hintzen, L.: (Körperschaftsteuer) S. 60 ff.

3 Vgl. BFH 11.07.1973 I R 144/71, BStBl. 1973 II, S. 806

Ein weiterer Grund, Gewinne teilweise oder ganz zu thesaurieren, um somit körperschaftsteuerbelastetes Eigenkapital zu haben, kann dann gegeben sein, wenn eine spätere Betriebsprüfung verdeckte Gewinnausschüttungen annehmen sollte. Nämlich nur dann wird eine Erhöhung der Körperschaftsteuer um 9/16 der verdeckten Gewinnausschüttung vermieden. (§ 29 Abs. 2 S. 3 KStG) Jedoch auch hier ist das Argument des Zinsverlustes zu sehen. Eine solche Ausschüttungstaktik dürfte insbesondere bei Familien-Kapitalgesellschaften eine Rolle spielen, da oft gerade diese Gesellschaften hinsichtlich der Gewerbeertragsteuer die Gehälter der Gesellschafter-Geschäftsführer oder den Mietzins für die von dem Gesellschafter überlassenen Gegenstände an der oberen Grenze der Angemessenheit festlegen.

III. VERBREITERUNG DER EIGENKAPITALBASIS DURCH KAPITALBETEILIGUNG

A. GRUNDLAGEN DER KAPITALBETEILIGUNG

1. Begriff der Kapitalbeteiligung

Da heute wichtige unternehmerische Aufgaben mit Eigenkapitalbeträgen der Selbstfinanzierung allein kaum mehr bewältigt werden können, ist es notwendig, gerade bei mittelständischen Unternehmen mit einem hohen Verschuldungsgrad neues Kapital von außen zuzuführen.
Setzt man die Kapitalaufnahme von außen mit dem Begriff "Kapitalbeteiligung" gleich, so beinhaltet dieser "alle Formen der Beschaffung von Eigenkapital durch Kapitaleinlagen von bisher bereits vorhandenen oder neu hinzutretenden Gesellschaftern der Unternehmung."[1] Vor dem Hintergrund des Unabhängigkeitsstrebens des mittelständischen Unternehmens bedeutet die Aufnahme einer Beteiligung in jedem Fall eine tiefgreifende Veränderung der bisherigen Unternehmensstruktur.[2] Dabei hat die Rechtsform der kapitalsuchenden Unternehmung einen bedeutenden Einfluß, denn "Zum einen sind die sich aus einer Beteiligung ergebenden Rechtsfolgen für die Gesellschafter je nach gewählter Unternehmensform gesetzlich unterschiedlich geregelt, zum anderen hängt von der Rechtsform und der Größe einer Unternehmung auch der direkte Zugang zum Kapitalmarkt ab."[3]

---

1 Perridon, L./Steiner, M.: (Finanzwirtschaft) S. 171
2 Vgl. Oelschläger, K.: (Chancen) S. 261
3 Perridon, L./Steiner, M.: (Finanzwirtschaft) S. 171

2. Formen der Kapitalbeteiligung

a) Mögliche Kapitalgeber

Insbesondere in Zeiten günstiger Konjunktur wird eine Zuführung neuen Kapitals durch Kapitalbeteiligung für die Unternehmung interessant, aber meist in den Fällen unentbehrlich, wenn Investitionen vorgenommen werden sollen, die den Selbst- und Fremdfinanzierungsspielraum einer Unternehmung zu übersteigen drohen; denn gerade für risikobehaftete Investitionsvorhaben muß eine ausreichende Eigenkapitaldecke vorhanden sein.[1]
Identifiziert man die mittelständische Unternehmung mit der nichtemissionsfähigen Unternehmung[2], die aufgrund ihrer Rechtsnorm und Größe[3] keinen Zutritt zum organisierten Kapitalmarkt hat, so ist die Basis für eine Eigenkapitalbeschaffung durch Kapitalbeteiligung relativ schmal, denn sie steht "einem Kapitalmarkt gegenüber, der, verglichen mit den hochorganisierten Kapitalmärkten der emissionsfähigen Aktiengesellschaften, eine gewisse institutionelle Schwäche aufweist."[4, 5]
Grundsätzlich können alle volkswirtschaftlichen Sektoren wie Unternehmen, öffentliche und private Haushalte als Kapitalanbieter am unorganisierten Kapitalmarkt auftreten. In dieser Arbeit soll jedoch nur der Sektor "privater Haushalt" Beachtung finden, da einmal aufgrund sinkender Selbstfinanzierungsquoten Kapital-Ströme von Unternehmenssektor zum unorganisierten Kapitalmarkt meist nur aus absatzpolitischen Gründen, wie Vergrößerung des Marktanteils, Diversifizierung des Produktprogrammes etc. zu erwarten sind und zum anderen die Ersparnisse der öffentlichen Haushalte nur mit wenigen Ausnahmen zum

---

1 Vgl. Kann, G.: (Finanzierungssituation) S. 136
2 Vgl. Zimmerer, C.: (Beteiligungsfinanzierung) S. 540
3 Vgl. eigene Ausführung S. 46
4 Gutenberg, E.: (Betriebswirtschaftslehre) S. 137
5 Vgl. eigene Ausführungen S. 46 ff.

Beteiligungserwerb an mittelständischen Unternehmen Verwendung finden.[1] Der Kapitalzufluß von dem Sektor privater Haushalt zum nachfragenden Unternehmen kann einmal aus Einschüssen der bisherigen Gesellschafter oder durch Aufnahme neuer Gesellschafter erfolgen.[2]

1.1 Einschüsse bisheriger Gesellschafter

Bei dieser Personengruppe handelt es sich um die Gründer der Unternehmung oder ihre Rechtsnachfolger. Diese sind auch bei einer Kapitalzuführung von außen die primären Adressen, bevor sich die Unternehmung an außenstehende Interessenten wendet.[3]
"Der Umfang der erfolgreichen Unterbringung einer Kapitalerhöhung bei den bisherigen Gesellschaftern richtet sich nach der Höhe des Kapitalbedarfs, der Anzahl der Gesellschafter und der persönlichen Vermögenslage der einzelnen Gesellschafter."[4]

Ein Nachschußzwang ist gesetzlich nur bei der GmbH mit Nachschußpflicht geregelt[5], jedoch können auch von den Gesellschaftern einer KG Einschüsse verlangt werden, wenn diese Verpflichtung im Gesellschaftsvertrag verankert wurde.
Für Bertsch[6] ist die mittelständische Unternehmung als Familienunternehmung mehr oder weniger allein auf das Vermögen der Familie oder der Familien angewiesen, wenn Eigenkapital von außen zugeführt werden soll. Jedoch kann eine solche Kapitalquelle dann versiegen, wenn das gesamte Familienvermögen schon

---

1 Vgl. Niedermeyer, J.: (Bedeutung) S. 130 f.
2 Vgl. Zimmerer, C.: (Kompendium) S. 111
3 Vgl. Hahn, O.: (Kapitalquellen) S. 66
4 Hahn, O.: (Kapitalquellen) S. 66
5 Vgl. eigene Ausführungen S. 58 f.
6 Vgl. Bertsch, R.: (Familienunternehmung) S. 60

im Unternehmen gebunden ist, oder einzelne Familienmitglieder oder -stämme nach Risikoausgleich trachten und ihr Vermögen anderweitig verwenden. "Besonders unerfreulich ist es, wenn die Vergrößerung des Eigenkapitals verunmöglicht wird, weil die Beteiligungsverhältnisse der einzelnen Familienmitglieder oder -stämme vertraglich oder statuarisch festgelegt sind, und ein Familienmitglied oder -stamm keine freien Mittel mehr hat oder nicht bereit ist, diese der Unternehmung zur Verfügung zu stellen."[1] Können folglich die bisherigen Eigentümer dem Unternehmen keine zusätzlichen Eigenmittel zuführen, kann der Eigenmittelbestand im Rahmen der Kapitalbeteiligung nur durch Aufnahme neuer Gesellschafter erweitert werden.

1.2 Aufnahme neuer Gesellschafter

Hierbei handelt es sich um einen Personenkreis, der am Unternehmen bisher kapitalmäßig nicht beteiligt war. Die Aufnahme neuer Gesellschafter beinhaltet aber Probleme und Schwierigkeiten, die sowohl von der kapitalnachfragenden als auch kapitalanbietenden Seite ausgehen können.
Geht man von der kapitalnachfragenden Seite aus, so impliziert die Aufnahme neuer Gesellschafter eine Einengung der Unabhängigkeit der bisherigen Eigentümer. Da eine Kapitalbeteiligung nicht wie bei der Fremdfinanzierung durch dingliche Sicherheiten geschützt werden kann, sondern als haftendes Mittel den Gläubigern gegenüber dient, versuchen die neuen Gesellschafter durch tätige Teilhaberschaft ihre Einlage gegen Verlust zu schützen.[2] "Die Eigenkapitalaufnahme setzt hier also eine Abkehr vom typisch mittelständischen Postulat nach absoluter

---

1 Bertsch, R.: (Familienunternehmung) S. 60
2 Vgl. Becker, W.: (Eigenkapitalbasis) S. 123

Unabhängigkeit und Eigenständigkeit voraus, was neben den Renditeansprüchen des potentiellen Kapitalgebers als zusätzlicher 'Preis' zu zahlen ist."[1]
Verzichtet ein Kapitalgeber auf eine tätige Teilhaberschaft und beschränkt sich auf die Stellung eines nichttätigen Gesellschafters, wie zum Beispiel eines Kommanditisten oder stillen Gesellschafters, so verzichtet er auf eine umfassende Information, aus der er sich ein Bild über die Lage und Entwicklung machen kann und es wird gleichzeitig der Schutz gegen Verminderung oder Verlust der Einlage, den eine tätige Teilhaberschaft gewähren kann, herabgesetzt.[2]
Das Risiko des Kapitalgebers bezüglich seiner Beteiligung richtet sich in erster Linie nach der Rechtsform des kapitalsuchenden Unternehmens, ob er dort unbeschränkt haftet, z.B. als Komplementär oder ob er beschränkt haftet, z.B. als Kommanditist oder Anteilseigner der GmbH. Somit gewinnt die Rechtsform, in der ein Unternehmen betrieben wird, eine nicht unerhebliche Bedeutung für seine Versorgung mit Eigenkapital.[3]
Vorbehalte gegen die Aufnahme neuer Gesellschafter bestehen folglich nicht nur bei den alten Eigentümern, sondern auch die eventuell neu aufzunehmenden Gesellschafter stehen vor der Entscheidung, sich an einem Unternehmen langfristig zu beteiligen, das sie wegen der Nichthandelbarkeit der Anteile nur schwer wieder verlassen können.[4] Berücksichtigt man die bereits diskutierten Finanzierungsprobleme mittelständischer Unternehmen, wie fehlender Zugang zum Kapitalmarkt, Überbetonung der Selbstfinanzierung etc. und scheitert eine Zuführung neuen Eigenkapitals durch die bisherigen Eigentümer, so muß im Interesse der Unternehmung Eigenkapital von potenterer Seite gesucht werden. Hahn[5] sieht als mögliche Kapitalgeber neben

---

1 Becker, W.: (Eigenkapitalbasis) S. 123
2 Vgl. Gutenberg, E.: (Betriebswirtschaftslehre) S. 139
3 Vgl. Gutenberg, E.: (Betriebswirtschaftslehre) S. 144 f.
4 Vgl. Drukarczyk, K.J.: (Beschaffung) S. 131
5 Vgl. Hahn, O.: (Kapitalquellen) S. 67 ff.

den Interessenten und Geschäftsfreunden ebenso die Arbeitnehmer des Betriebes. Die Idee der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung wurde schon sehr früh diskutiert, hat sich aber erst am Anfang der 70er Jahre durchsetzen können. Während Großunternehmen mit einer Mitarbeiterbeteiligung in erster Linie gesellschafts- und sozialpolitische Ziele verfolgen, steht bei mittelständischen Unternehmen die Verbesserung der eigenen Finanzierungsstruktur im Vordergrund.[1] Aufgrund steigenden Investitionsbedarfes durch zunehmende Mechanisierung, während die Selbstfinanzierung zurückgeht,[2] ist die Unternehmung stärker auf Mitarbeiter-Kapital angewiesen. Dies verdeutlicht auch das folgende Schaubild.

Abb. 14:[3] Die Ersparnisbildung in der Bundesrepublik Deutschland
(Unternehmen einschließlich Wohnungswirtschaft)

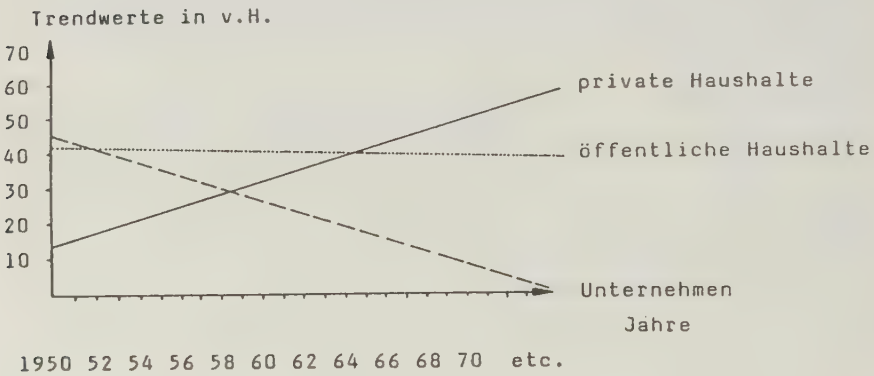

Während die jährlichen Arbeitnehmerersparnisse von 1950 bis 1970 von DM 10 auf DM 60 Milliarden wuchsen, sanken die der Unternehmen im selben Zeitraum von DM 45 auf DM 5 Milliarden.

---

1 Vgl. Krahnen, J.: (Finanzierung) S. 546
2 Vgl. Hager, K.: (Auswirkungen) S. 161
3 Dobroschke, E.: (Kapital) S. 31

b) Direkte Kapitalbeteiligung

Anders als bei den reinen Erfolgsbeteiligungssystemen,[1] die nach ausschließlich wirtschaftlichen Gesichtspunkten eingeteilt sind, erfolgt eine Systematisierung der Kapitalbeteiligung nach der rechtlichen Gestaltungsform. Unabhängig von der Gestaltungsform wendet sich die Kapitalbeteiligung mehr den gesellschaftspolitischen Anforderungen zu, als die reine Erfolgsbeteiligung. Eine Vermögensbildung und Unternehmensfinanzierung durch Mitarbeiterbeteiligung wird erst durch die Kapitalbeteiligung ermöglicht.[2] Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal zwischen einer Erfolgsbeteiligung und Kapitalbeteiligung besteht darin, daß eine Erfolgsbeteiligung aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis resultiert, während die Kapitalbeteiligung auf Kapitalbesitz beruht, was bedeutet, daß der Arbeitnehmer Miteigentümer wird, wobei jedoch kein neuer unternehmensrechtlicher Ansatz entsteht.[3]
Unter Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer am arbeitgebenden Unternehmen soll ausschließlich eine Beteiligung am Eigenkapital der Unternehmung verstanden werden, die alle Formen gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen umfassen kann.[4] Bei dem reinen Kapitalbeteiligungssystem steht vor allem die Verwendungsseite im Vordergrund. Die Quelle der Kapitalbeteiligung ist hierbei eine nachrangige Frage, denn "die Aufkommensseite ist ein rein technisches Problem und nicht von grundsätzlicher Bedeutung."[5]
Im wesentlichen kann die Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer in zwei große Gebiete eingeteilt werden, in die direkte Kapitalbeteiligung und in die indirekte Kapitalbeteiligung, wobei sich

---

1 Vgl. eigene Ausführungen S. 100 ff.
2 Vgl. Esser, K./Faltlhauser, K.: (Beteiligungsmodelle) S. 32
3 Vgl. Faltlhauser, K.: (Systematik) S. 75
4 Vgl. Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 18
5 Faltlhauser, K.: (Systematik) S. 75

beide Formen dahingehend unterscheiden, daß bei der direkten Beteiligung die zu beteiligenden Arbeitnehmer unmittelbar am Unternehmen beteiligt werden, während bei der indirekten Beteiligung zwischen Unternehmen und Mitarbeitern eine Gesellschaft steht, deren Gesellschafter die Mitarbeiter sind.

1.1 Anteilseigner der GmbH

Die GmbH als juristische Person ist als solche auch Subjekt aller Pflichten. Somit haftet nur die GmbH mit ihrem Vermögen gegenüber ihren Gläubigern. Nach Erfüllung der Einlagepflicht durch die Gesellschafter ist deren Haftung grundsätzlich erloschen.[1] Dieser Grund und die freie Gestaltbarkeit des Gesellschaftsvertrages lassen eine Beteiligung der Arbeitnehmer an der GmbH geeignet erscheinen.[2] Weiterhin verwirklicht in der Theorie die Beteiligung der Mitarbeiter am Stammkapital die Zielsetzung der gleichberechtigten Gesellschafterstellung und echter Vermögensbeteiligung.[3]

In der Praxis gibt es aber verschiedene Wesensmerkmale der GmbH, die eine Beteiligung der Mitarbeiter erschweren oder sogar verunmöglichen. Dies zeigt sich in einer Reihe von Formvorschriften, die zu praktischen Problemen führen.
Da GmbH-Anteile nur durch notarielle und gerichtliche Beurkundung übertragen werden können, wird ein häufiger Wechsel von Gesellschaftern sehr erschwert. Vom Gesetzgeber wurde die Rechtsform der GmbH für solche Betriebe geschaffen, bei denen sich nur eine begrenzte Anzahl von Gesellschaftern unter Haftungsbeschränkung dauerhaft zusammenschließen möchten.[4]

---

1 Vgl. eigene Ausführungen S. 62
2 Vgl. Schröder, J.: (Möglichkeiten) S. 130
3 Vgl. Esser, K./Faltlhauser, K.: (Beteiligungsmodelle) S. 43
4 Vgl. Brönner, H.: (Besteuerung) S. 15

Würden die Mitarbeiter am Stammkapital der GmbH beteiligt werden, so wäre der möglicherweise nach Hunderten zählende Gesellschafterbestand einer starken Fluktuation unterworfen.[1] "Erschwerend kommt hinzu, daß durch den Gesellschaftsvertrag die Abtretung von Geschäftsanteilen an weitere Voraussetzungen, insbesondere an die Genehmigung der Gesellschaft, geknüpft sein kann (§ 15 Abs. 5 GmbHG)."[2]
Daneben beinhaltet die Bewertung des Kapitalanteils, die, da kein Börsenwert existiert, vor einer jeden Veräußerung zu erfolgen hat, Zwistigkeiten, da vielleicht die verschiedenen Parteien von unterschiedlichen Bewertungsvorstellungen ausgehen.[3]
Weiterhin wäre es notwendig, daß analog den Vorschriften über eine Kapitalerhöhung bei der Aktiengesellschaft auch bei der GmbH geregelt wäre, daß ohne vorherigen Gesellschafterbeschluß eine Kapitalerhöhung zum Zwecke der Kapitalbeteiligung durchgeführt werden kann.[4] Für die Mitarbeiter nachteilig wirkt sich aus, daß es zum Durchbruch des Kriteriums Haftungsbeschränkung auf die eingezahlte Kapitaleinlage kommen kann. "Geht man im günstigsten Fall davon aus, daß der Gesellschaftsvertrag keine Nachschußpflicht (§§ 26 bis 28 GmbHG) bestimmt, müssen dennoch die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen kollektiv für jene Stammeinlagen haften, die weder von den zahlungspflichtigen Gesellschaftern eingezogen, noch durch den Verkauf ihrer Geschäftsanteile gedeckt werden können (§ 24 GmbHG)."[5]
Vorteilhaft wirkt sich jedoch aus, daß bei der GmbH durch den Gestaltungsspielraum beim Abfassen des Gesellschaftsvertrages dieser den herrschenden betrieblichen Erfordernissen gut angepaßt werden kann. Dazu kommen die verbesserten Beteiligungs-

---

1 Vgl. Bulach, K.: (Probleme) S. 30
2 Schröder, J.: (Möglichkeiten) S. 130
3 Vgl. Schröder, J.: (Möglichkeiten) S. 130
4 Vgl. Bulach, K.: (Probleme) S. 30
5 Schröder, J.: (Möglichkeiten) S. 130 f.

Möglichkeiten durch die Abschaffung der Doppelbelastung der Erträge aus Kapitalgesellschaften mit Körperschaftsteuer und Einkommensteuer.
Die Praxis zeigt jedoch, daß die Beteiligung von Mitarbeitern an der GmbH Einzelfälle sind, die aus besonderen Gründen herrühren.[1] In der Regel hemmen nämlich die verwaltungstechnischen Probleme beim Gesellschafterwechsel und die Fungibilität der Anteile eine solche Beteiligung.

1.2 Vollgesellschafterliche Beteiligung an einer GmbH & Co.KG

Die GmbH & Co.KG, die gesetzlich nicht geregelt ist, ist eine Kommanditgesellschaft, deren Komplementär eine GmbH ist. Der Grundtyp der GmbH & Co.KG ist die GmbH & Co.KG mit Gesellschafteridentität, jedoch läßt die Gestaltungsfreiheit diesbezüglich verschiedene Möglichkeiten zu.[2]
Die GmbH & Co.KG zeichnet sich durch eine große Anwendungsbreite bei der Kapitalbeteiligung aus, da durch vertragliche Regelungen zwischen Komplementär-GmbH und Kommanditgesellschaft fast jede angestrebte Einflußverteilung zwischen Geschäftsführung und Gesellschaftern erreicht werden kann. Ebenso lassen sich die Probleme Haftungsbeschränkung und Eigenkapitalbeschaffung ohne grundlegende Veränderung der Geschäftsführung mit der GmbH & Co.KG gut lösen.

Bei der GmbH & Co.KG können die Mitarbeiter auf zweierlei Weise beteiligt werden, nämlich einmal als Anteilseigner der Komplementär-GmbH und zum anderen als Kommanditisten. Bei einer

---

1 Vgl. Schröder, J.: (Möglichkeiten) S. 131 - Schröder nennt auch nur ein einziges Unternehmen, das seine Mitarbeiter am Stammkapital beteiligt hat.

2 Vgl. eigene Ausführungen S. 69 ff.

Beteiligung als Anteilseigner der Komplementär-GmbH gilt das gleiche wie für die "normale" GmbH, wobei auf die Schwierigkeiten bei einer solchen Beteiligung bereits hingewiesen wurde.

Treten die Arbeitnehmer als Kommanditisten in die GmbH & Co.KG ein, so sind die herausragendsten Merkmale einer solchen Beteiligung die Haftungsbeschränkung gegenüber Gesellschaftsgläubigern und der Ausschluß der Kommanditisten von der Führung der Geschäfte. Somit könnte eine Kommanditbeteiligung der Arbeitnehmer auf den ersten Blick als eine treffende Lösung für eine Kapitalbeteiligung erscheinen,[1] doch treten bei näherer Betrachtungsweise Hemmnisse auf, die durch das Handelsrecht impliziert werden. So besteht bei der praktischen Handhabung der Kommanditbeteiligung die Pflicht, daß jeder einzelne Kommanditist ins Handelsregister eingetragen werden muß (§ 162 HGB). Bei der unvermeidlichen Fluktuation der Gesellschafter wäre eine Durchfühung gemäß dieser gesetzlichen Regelung kaum möglich, zumal sämtliche Änderungen dieser Eintragungen, wie z.B. Wohnortänderungen etc., im Handelsregister einzutragen wären. Ebenfalls ist jede Erhöhung oder Herabsetzung der Hafteinlage eine änderungspflichtige Tatsache und somit eine zusätzliche Erschwernis der Kapitalbeteiligung.

Eine weitere rechtstechnische Schwierigkeit liegt im § 159, I HGB begründet. Jeder Kommanditist haftet zwar nur beschränkt im Rahmen seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme und wird vollständig haftungsfrei, wenn die Hafteinlage vollständig eingezahlt wurde, doch verlangt der § 159, I HGB, daß Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft erst fünf Jahre nach Auflösung der Gesellschaft oder Ausscheiden eines Gesellschafters verjähren, falls die Ansprüche gegen die Gesellschaft keiner kürzeren Verjährung unterliegen. Somit müßte ein Mitarbeiter-Kommanditist, der aus irgendwelchen

---

1 Vgl. Esser, K./Faltlhauser, K.: (Beteiligungsmodelle) S. 41

Gründen aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, mit seiner ausgezahlten Einlage noch fünf Jahre für Eventuellverbindlichkeiten seines Unternehmens haften.[1, 2]

1.3 Stiller Gesellschafter

Eine zusätzliche Beteiligungsmöglichkeit bei den betrachtenden Unternehmensformen besteht in der Aufnahme stiller Gesellschafter. Ihren gesetzlichen Niederschlag findet die stille Gesellschaft in den §§ 335 - 342 HGB.

§ 335 HGB: "(1) Wer sich als stiller Gesellschafter an dem Handelsgewerbe, das ein anderer betreibt, mit einer Vermögenseinlage beteiligt, hat die Einlage so zu leisten, daß sie in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht."
"(2) Der Inhaber wird aus den in dem Betriebe geschlossenen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet."

§ 336 HGB: "(2) Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, daß der stille Gesellschafter nicht am Verlust beteiligt sein soll; seine Beteiligung am Gewinn kann nicht ausgeschlossen werden."

Im Gegensatz zur KG hat die stille Gesellschaft kein vom Privatvermögen der Gesellschafter getrenntes gesamthänderisches Gesellschaftsvermögen. Die stille Gesellschaft ist folglich dadurch charakterisiert, daß der Kapitalgeber sein Kapital in das Vermögen eines Unternehmens einfließen läßt. Somit besteht die stille Gesellschaft nur im Innenverhältnis, nach außen

---

1 Vgl. Schröder, J.: (Möglichkeiten) S. 135 f., vgl. dazu § 159 HGB

2 Bezüglich der steuerlichen Auswirkungen vgl. eigene Ausführungen S. 215 ff.

tritt sie nicht auf.[1]
Die stille Gesellschaft entsteht mit Abschluß des Vertrages über die stille Gesellschaft, für den keine Formvorschriften bestehen. Ebenso muß die stille Gesellschaft auch nicht in das Handelsregister eingetragen werden.[2]
Es kommt auch nicht darauf an, in welcher Rechtsform das Unternehmen, an dem die Arbeitnehmer als stille Gesellschafter beteiligt werden, betrieben wird. Das bedeutet, daß die Mitarbeiter sich sowohl an einer Personengesellschaft als auch an einer Kapitalgesellschaft still beteiligen können, was sich besonders vorteilhaft für Klein- und Mittelbetriebe auswirkt, da der erhebliche Aufwand für eine Änderung der Rechtsform entfällt.[3]
Der Gesetzgeber gesteht den stillen Gesellschaftern nur geringe Kontrollrechte zu.[4] Weiterhin ist er auch von der Geschäftsführung ausgeschlossen, so daß der stille Gesellschafter in seiner Position dem Kommanditisten gleichkommt.

Die Frage, ob der Arbeitnehmer nur stiller Gesellschafter oder Arbeitnehmer ist, braucht nicht alternativ beantwortet werden. Er kann sowohl stiller Gesellschafter als auch Arbeitnehmer sein.[5] Den Kapitalcharakter der stillen Einlage macht Dobroschke davon abhängig, ob eine Haftung der Mitarbeiter ausgeschlossen ist oder nicht: "Nach meiner Meinung ist im Grundprinzip davon auszugehen, daß die Mitarbeiterkapitalbeteiligung eine echte Gewinn- und Verlustbeteiligung sein sollte. Natürlich kann man die Verlustbeteiligung ausschließen, aber es soll ja echtes Kapital sein. Vor allem auch unter dem Finanzierungsaspekt ist es für das Unternehmen wichtig, die Mitarbeitereinlagen in die Haftung mit hineinzunehmen, die Einlagen für Verluste haften zu lassen. Nur dann sind die Mitarbeitereinlagen wirt-

---

1 Vgl. Hueck, A.: (Gesellschaftsrecht) S. 108
2 Vgl. Post, M.: (Beteiligung) S. 28
3 Vgl. Schneider, H.J. (partnerschaftliche) S. 195
4 Vgl. Esser, K./Faltlhauser, K.: (Beteiligungsmodelle) S. 37
5 Vgl. Brockhoff, K.: (Arbeitnehmer) S. 1092

schaftlich auch Eigenkapital. Anderenfalls sind sie nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich Fremdkapital und belasten die Bilanzstruktur."[1]

Die Einlage des stillen Gesellschafters besitzt ähnliche Merkmale wie das Darlehen. Entsprechend dem Darlehen geht die stille Einlage des Mitabeiters in das Vermögen des Unternehmens über. Da aber der stille Gesellschafter keine festen Zinsen erhält, wie es bei Darlehen in der Regel der Fall ist, sondern am Geschäftsergebnis beteiligt ist, ist der Unterschied gut zu erkennen. Ebenso ist beim Darlehen eine Verlustbeteiligung ausgeschlossen, während der stille Gesellschafter am Verlust beteiligt werden kann.
Anders verhält es sich bei den Darlehen mit Beteiligungscharakter, den sogenannten partiarischen Darlehen. Ihnen kommt insofern Bedeutung zu, als für Darlehen und stille Beteiligung unterschiedliche Vorschriften gelten, z.B. in bezug auf ihre Übertragbarkeit.[2] "Unter partiarischen Rechtsverhältnissen versteht man Rechtsbeziehungen nicht gesellschaftlicher Art, bei denen eine Gewinnbeteiligung vereinbart ist. Hauptfall ist das partiarische Darlehen."[3] Eine Abgrenzung kann in Zweifelsfällen vorgenommen werden, indem man die vertragliche Ausgestaltung und die einzelnen Vertragspunkte dahingehend prüft, ob ein gemeinschaftlicher Zweck erreicht werden soll,[4] oder ob die Parteien ohne jeden gemeinsamen Zweck lediglich ihre eigenen Interessen verfolgen und ihre Beziehungen zueinander ausschließlich durch die Verschiedenheit ihrer eigenen Interessen bestimmt werden.
Schneider sieht als entscheidendes Kriterium, ob bei der stillen Einlage Eigen- oder Fremdkapital vorliegt, die Ausgestaltung

---

1 Dobroschke, E.: (Kapitalbeteiligung) S. 29
2 Vgl. Stehle, H./Stehle, A.: (Gesellschaften) S. 91
3 Hartmann, P.: (Gesellschaft) S. 19
4 Vgl. Stehle, H./Stehle, A.: (Gesellschaften) S. 92

der Haftungsverhältnisse. Ist der stille Gesellschafter von einer Verlustbeteiligung ausgeschlossen, liegt Fremdkapital vor. Besteht eine Verlustbeteiligung, so stellt die stille Einlage risikoorientiertes, garantierendes Eigenkapital dar.[1, 2]
Wie die KG verfolgt auch die stille Gesellschaft wirtschaftlich den gleichen Zweck. Bei beiden liegt eine kapitalmäßige Beteiligung mit begrenzter Einlage und Risiko vor. Ein Unterschied besteht jedoch darin, daß bei der KG eine nach außen tretende Personengesellschaft vorliegt, die in das Handelsregister eingetragen werden muß, während es sich bei der stillen Gesellschaft um eine reine Innengesellschaft handelt, die nicht eintragungspflichtig ist. Daneben ist der Kommanditist stets an den Verlusten der Gesellschaft beteiligt, während bei der stillen Gesellschaft eine Verlustbeteiligung ausgeschlossen werden kann. Ein weiterer Unterschied ist darin zu sehen, daß bei der stillen Gesellschaft kein gemeinsames Vermögen existiert wie bei der KG.[3]
Entsprechend der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages kann man die stille Beteiligung in eine typisch stille und atypisch stille Beteiligung unterteilen.
Die typische stille Gesellschaft als Beteiligungsform der Mitarbeiter erlangt in der Praxis immer mehr an Bedeutung. Verschiedene Unternehmen führten aufbauend auf einer vom Arbeitsverhältnis abhängigen reinen Erfolgsbeteiligung oder nach der Beteiligung in Form von Darlehen, die Beteiligung der Arbeitnehmer als typisch stille Gesellschafter ein.[4]

---

1 Vgl. Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 208

2 Im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung rechnen die Kreditinstitute die voll haftende stille Beteiligung dem Eigenkapital zu. - Vgl. Brunswig, R.: (Beeinflussung) S. 328

3 Vgl. Stehle, H./Stehle, A.: (Gesellschaften) S. 91; vgl. auch Paulick, H.: (Handbuch) S. 96 ff.

4 Vgl. Gaugler, E./Kuchina, H.: (Mitarbeiterbeteiligung) S. 41

Die Belegschaft wird bei der typisch stillen Gesellschaft zu nominellen Beträgen beteiligt, da sowohl bei der Einbringung als auch beim Ausscheiden die Beteiligung nicht im Verhältnis zum Wert des Betriebes als Ganzes festgelegt wird.[1]
Der Begriff "typisch" wird daher abgeleitet, daß es für die stille Gesellschaft typisch ist, daß der stille Gesellschafter nur eine Beteiligung am Betriebsergebnis und nicht am Vermögen innehat. Diese Kriterien sind zwar typisch, aber nicht begriffsnotwendig, d.h., daß die Gesellschafter andere Vereinbarungen treffen können, die dann zu einer solchen stillen Gesellschaft führen können, die "atypisch" genannt wird.[2]

Die atypisch stille Gesellschaft ist eine Weiterentwicklung der typisch stillen Gesellschaft. Hierbei wird die Stellung des stillen Gesellschafters zum einen vermögensmäßig und zum anderen mitspracherechtlich erheblich verstärkt.[3] Der typisch stille Gesellschafter ist weder am Geschäftsvermögen noch an der Geschäftsführung beteiligt. Abgesehen vom Betriebsgewinn hat der typisch stille Gesellschafter beim Ausscheiden Anspruch auf Auszahlung des Nennwerts seiner Einlage zuzüglich etwaiger Gewinnvorträge abzüglich etwaiger Verlustvorträge. Eine Beteiligung, die darüberhinausgeht, fällt unter den Begriff der atypischen stillen Gesellschaft.[4] Der atypisch stille Gesellschafter hat demzufolge bei Ausscheiden oder Geschäftsauflösung den Anspruch, daß ihm seine Einlage entsprechend der Wertentwicklung des Unternehmens zurückgezahlt wird und nicht wie bei der typisch stillen Gesellschaft - in Höhe der Nominaleinlage. Aus der Sicht der Arbeitnehmer ist die atypische Beteiligungsform besonders für eine Kapitalbeteiligung interessant da durch sie inflationsgesicherte Vermögensbildung und eine bessere Beteiligung am Produktivvermögen erreicht wird.[5]

---

1 Vgl. Prinz, H.: (Möglichkeiten) S. 54
2 Vgl. Klauss, H./Mittelbach, R.: (stille Gesellschaft) S. 99
3 Vgl. Kuchinka, H.: (Vermögensbeteiligung) S. 131 f.
4 Vgl. Aulinger, L.: (Gesellschaft) S. 24
5 Vgl. Esser, K./Faltlhauser, K.: (Beteiligungsmodelle) S. 39

Ein Wesensmerkmal ist außer der Erweiterung der Vermögensrechte die Erteilung von Geschäftsführerbefugnissen.[1] Dabei können dieselben Rechte und Pflichten, wie sie der Inhaber besitzt, eingeräumt werden. In der Praxis wird eine atypisch stille Beteiligung der Arbeitnehmer aber aus steuerlichen Gründen in der Regel nicht gewählt.[2]
Bei der direkten stillen Beteiligung ist jeder einzelne Arbeitnehmer stiller Gesellschafter des Unternehmens. Die stillen Beteiligungsrechte können in Anteilsscheinen verbrieft werden, d.h. die Mitarbeiter, die beteiligt werden sollen, bekommen Anteilsscheine ausgehändigt, in denen ihre Rechte als stiller Gesellschafter gesichert werden.[3] Damit das Modell in Anteilsscheinen effektiv ist, müssen bestimmte Beschränkungen eingeführt werden. So müssen die Anteilsscheine einer bestimmten Mindestkündigungsfrist unterliegen, da sie ja verbrieftes Kapital darstellen, mit dem das Unternehmen arbeitet und das nicht jederzeit gekündigt werden kann. Eine vollkommene Kündigungsbeschränkung bei einer stillen Gesellschaft ist nur möglich, wenn die Anteilsscheine frei übertragbar sind, d.h., wenn

Abb.15:[4] Modellvariante "Ausgabe von Anteilsscheinen"

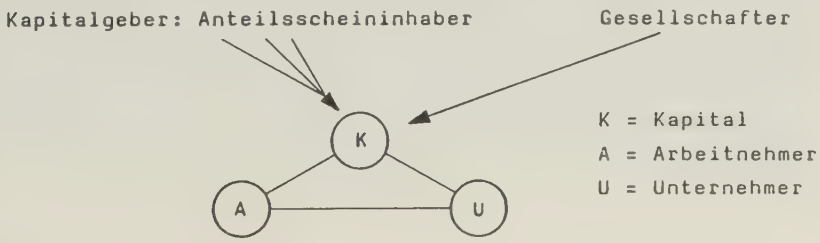

---

1 Vgl. Aulinger, L.: (Gesellschaft) S. 27
2 Vgl. eigene Ausführungen über die steuerliche Behandlung des atypisch stillen Gesellschafters S. 223
3 Vgl. Dobroschke, E.: (Kapitalbeteiligung) S. 16
4 Dobroschke, E.: (Kapitalbeteiligung) S. 17

der Arbeitnehmer seinen Anteilsschein an Dritte weitergeben kann.[1] Um dies zu verhindern, kann entweder dem Unternehmen oder einem beauftragten Bankinstitut ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden oder es wird eine Einziehung von Anteilsscheinen durch das Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt oder es findet eine Vermittlung von Anteilsscheinverkäufen durch das Unternehmen statt.[2]

Die vorstehend gezeigte Abbildung soll die Modellvariante "Ausgabe von Anteilsscheinen" verdeutlichen.

c) Die indirekte Kapitalbeteiligung

Es besteht die Möglichkeit, das direkte Beteiligungsmodell in Form von Anteilsscheinen in eine indirekte umzuwandeln, um insbesonders die steuerlichen Nachteile zu vermindern.[3] Dieses Konzept sieht vor, daß zwischen Unternehmen und Mitarbeitern eine Gesellschaft (meist GmbH) eingeschoben wird, deren Eigentümer und Kapitalgeber die zu beteiligenden Mitarbeiter sind.[4] Diese Beteiligungsgesellschaft nimmt die Arbeitnehmer, die beteiligt werden sollen, als stille Gesellschafter auf, indem sie an diese Beteiligungsscheine ausgibt. Diese Gesellschaft beteiligt sich wiederum am Geschäftsbetrieb und Geschäftserfolg des Unternehmens, indem sie alle stille Einlagen der Mitarbeiter gebündelt in das Unternehmen einbringt.[5]

---

1 Vgl. Dobroschke, E.: (Kapitalbeteiligung) S. 21 f.
2 Vgl. Dobroschke, E.: (Kapitalbeteiligung) S. 22
3 Vgl. Gaugler, E./Kuchinka, H.: (Mitarbeiterbeteiligung) S. 44 f.
4 Vgl. Mand, J.: (Verbindung) S. 301 f.; vgl. dazu: Winter, R.: (Modelle) S. 211
5 Vgl. Winter, R.: (Modelle) S. 211

Diese Einlage kann kommanditistisch sein, sie kann als typisch stille Einlage ins Unternehmen gebracht werden (d.h. ohne Substanzbeteiligung) und sie kann auch als Einlage eines atypisch stillen Gesellschafters (Substanzbeteiligung) erfolgen.[1] Die Ergebnisse, die der Beteiligungsgesellschaft aufgrund ihrer Gesellschaftseinlage zukommen, werden voll an die an ihr beteiligten Mitarbeiter weitergegeben.[2]

Durch diese Beteiligungsform werden bestimmte Vorteile erreicht. Die Arbeitnehmer können ihre Beteiligungsrechte - z.B. an einer GmbH - selbst verwalten, was den Vorteil mit sich bringt, daß die Schwierigkeiten, die insbesondere durch die Fluktuation der Arbeitnehmer auftreten und einen hohen Verwaltungsaufwand verursacht, durch die Ausgliederung der Beteiligungsverwaltung vermindert werden können.[3]
Wie schon erwähnt, kann eine indirekte Beteiligung mit und ohne Teilhabe an der Substanz aufgebaut werden. Bei einer indirekten Beteiligung ohne Substanzbeteiligung gründet das Unternehmen eine GmbH, deren sämtliche Anteile das Unternehmen selbst übernimmt, so daß die Anteilsscheininhaber (Mitarbeiter) keine Gesellschafter sind, aber trotzdem an der Verwaltung der GmbH beteiligt werden können. Die GmbH beteiligt sich mit dem Erlös aus dem Verkauf der Anteilsscheine am Unternehmen in Form der stillen Gesellschaft. Bei der indirekten Beteiligung mit Substanzbeteiligung ist die zwischengeschaltete GmbH am gesamten Vermögen beteiligt. Ebenso sind die Mitarbeiter als Anteilsscheininhaber an der Substanz der GmbH beteiligt. Die dazwischengeschaltete GmbH

---

1 Vgl. Dobroschke, E.: (Mitarbeiter) S. 3
2 Vgl. Gaugler, E./Kuchinka, H.: (Mitarbeiterbeteiligung) S. 46
3 Vgl. Dobroschke, E.: (Kapitalbeteiligung) S. 18

Abb.16:[1] Indirekte Kapitalbeteiligung

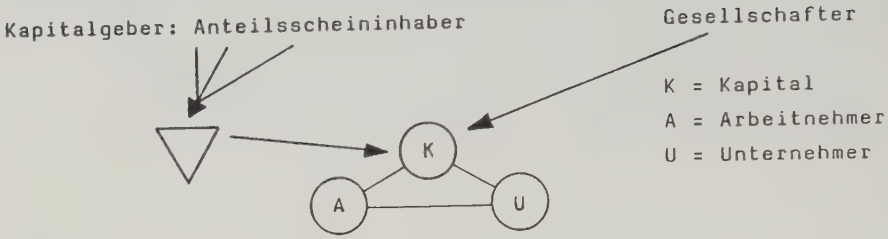

verhindert, daß trotz Substanzbeteiligung eine steuerlich nachteilige Mitunternehmerschaft angenommen werden kann.[2]

Die obige Abbildung soll die Konzeption der indirekten Kapitalbeteiligung verdeutlichen.

3. Finanzierung der Kapitalbeteiligung

Bei der Durchführung der Kapitalbeteiligung stellt sich die Frage, wie die möglichen Kapitalbeteiligungsformen finanziert werden können. Systematisiert man die Mittelaufbringungsseite, so kann man grundsätzlich drei Möglichkeiten unterscheiden: die arbeitnehmerseitige Mittelaufbringung, die unternehmensseitige Mittelaufbringung und die Kombination dieser zwei Möglichkeiten.

---

1 Dobroschke, E.: (Kapitalbeteiligung) S. 17

2 Vgl. Dobroschke, E.: (Erfolgsbeteiligung) S. 211

a) Arbeitnehmerseitige Finanzierung

Die Mittelaufbringung für eine Kapitalbeteiligung durch die Arbeitnehmer[1] kann aus dem Vermögen und/oder dem laufenden Arbeitseinkommen erfolgen. Bei beiden Möglichkeiten bleibt die Entscheidungsfreiheit, ob eine Kapitalbeteiligung eingegangen wird oder nicht, gänzlich beim Arbeitnehmer.[2]
Einer Kapitalbeteiligung durch private Vermögenseinlagen der Arbeitnehmer wird jedoch erfahrungsgemäß eine relativ geringe Chance eingeräumt, denn obwohl bei den Arbeitnehmern eine gewisse Vermögensbasis durch Spartätigkeit vorhanden ist,[3] ist nur ein kleiner Prozentsatz bereit, diese der Wirtschaft als Risikokapital zur Verfügung zu stellen.[4] "Dies bestätigt u.a. die Verwendung der im Rahmen des 624-DM-Gesetzes erbrachten vermögenswirksamen Leistungen, die zu über 50% nach dem Spar-Prämiengesetz (vornehmlich Sparkonten), zu knapp 30% auf Bausparkonten und zu 20% in Lebensversicherungen angelegt werden[2]."[5] Folglich spielt eine Kapitalanteilfinanzierung aus dem Vermögen und/oder aus dem laufenden Arbeitseinkommen eine nebensächliche Rolle und kann nur dort Verwendung finden, wo sie als ergänzendes Finanzierungsinstrument eingesetzt wird.[6]

---

1 Schneider bezeichnet diese Mittelaufbringungsform als "originäre Kapitalbeteiligung"; vgl. Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 45
2 Vgl. Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 45
3 Vgl. eigene Ausführungen Schaubild Nr. 14, S. 190
4 Vgl. Schröder, J.: (Finanzierung) S. 91
5 Schröder, J.: (Finanzierung) S. 91
6 Vgl. Schröder, J.: (Finanzierung) S. 91 f.

b) Unternehmerseitige Finanzierung

Bei der Finanzierung der Kapitalanteile durch die Unternehmung wird ein Wahlrecht der Mitarbeiter ausgeschlossen. Vom Arbeitnehmer wird zwingend verlangt, daß Sonderzuwendungen, Prämien und andere übertarifliche Leistungen, die er vom Unternehmen erhält, dort auch investiv gebunden werden. So kann z.B. eine Erfolgsbeteiligung mit der Prämisse[1] eingeführt werden, daß es nicht zur Barauszahlung kommt, sondern alle Anteile der Kapitalbeteiligung zufließen. Nach Prinz[2] sollte eine solche Erfolgsbeteiligung zweckmäßigerweise auf den individuellen Einsatz zugeschnitten sein, damit eine Relation zwischen persönlicher Leistung des Mitarbeiters und der Höhe seines Kapitalanteils hergestellt werden kann.[3]
Bei der unternehmerseitigen Finanzierung[4] der Kapitalanteile der Arbeitnehmer ergibt sich der Vorteil, daß eine exakte Finanzplanung der Kapitalbeteiligung ermöglicht wird, da das Unternehmen die Höhe der Zuwendungen bestimmen und exakt steuern kann. Unsicherheiten, die der originären Beteiligung immanent sind, werden ausgeschaltet, da alle gewährten Anteile im Betrieb stehen bleiben und wie Eigen- oder Fremdkapital behandelt werden können.
Hat die Unternehmung die gesamte Mittelaufbringung zu tragen, ist eine intensive Prüfung im Hinblick auf die Entwicklung der Ertragslage und der Liquidität erforderlich, denn diese Finanzierungsart stellt für die Unternehmung die größte Belastung dar, besonders wenn noch andere Beteiligungsformen bestehen und die Sozialleistungen hoch sind.

---

1 Vgl. eigene Ausführungen zu den Erfolgsbeteiligungsmöglichkeiten S. 100 ff.

2 Vgl. Prinz, H.: (Möglichkeiten) S. 54 f.

3 Dabei stellt sich aber das Problem der objektiven, richtigen Leistungsbemessung und -beurteilung

4 Schneider spricht dann von einer derivativen Kapitalbeteiligung. Vgl. Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 47

c) Verknüpfung von arbeitnehmer- und unternehmerseitiger Mittelbeschaffung

Bei der Kombination von originärer und derivativer Mittelbeschaffung unterscheidet Schneider zwischen der obligatorischen und fakultativen Kombinationsmöglichkeit.[1] Eine obligatorische Verknüpfung liegt dann vor, wenn Zuwendungen des Unternehmens unter der Voraussetzung erfolgen, daß ebenso der Arbeitnehmer einen Betrag aus eigener Tasche zum Zweck der Kapitalbeteiligung bereitstellt. Demgegenüber läßt die fakultative Kombination unternehmensseitige Finanzierungsbeträge auch dann wirksam werden, wenn von Seiten der Arbeitnehmer keine Eigenleistungen erfolgen.
Die obligatorische Verknüpfung kann unter Umständen ein Steuerungsproblem beinhalten, wenn sich nämlich die Unternehmung den nicht bestimmten Einlagen der Mitarbeiter anpassen muß. Ein bestimmtes Verhältnis zwischen originärem und derivativem Anteil kann gewahrt bleiben, wenn die Unternehmung ihre Zuwendungen entsprechend der Einlagenhöhe der Arbeitnehmer variiert. Ein größerer Liquiditätsabfluß wird dann vermieden, wenn beide Parteien die Beteiligungen zu gleichen Teilen in geringer Höhe finanzieren und später durch anfallende Gewinnanteile aufgefüllt werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, daß es bei der "Automatik" der Finanzierung der Kapitalanteile aus dem Gewinn leicht zu einer Kapitalverwässerung und somit zu Rentabilitätsminderungen für die ursprünglichen Kapitalgeber kommen kann.[2]
Als weiterer Nachteil könnte sich der "Kumulationseffekt" auswirken, d.h. "daß durch die obligatorische Beteiligung der Arbeitnehmer am Gewinn bei gleichzeitiger investiver Verwendung dieser Gewinnanteile im Unternehmen der Gesamtanteil des Mitarbeiter-Kapitals wesentlich schneller zu wachsen in der Lage ist, als der der Altkapitalgeber."[3]

---

1 Vgl. Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 48 ff.
2 Vgl. Prinz, H.: (Möglichkeiten) S. 48
3 Faltlhauser, K.: (Systematik) S. 81

Diese Gefahr wird aber dadurch vermindert, daß infolge der stärkeren Fluktuation der Arbeitnehmer mehr Mitarbeiterkapital als Altkapital abfließt. Zum anderen wächst das Kapital der Altgesellschafter durch eine Vorwegverzinsung bei der Gewinnverteilung bedeutend schneller an, als das der Arbeitnehmer, so daß die Gefahr, daß Mitarbeiterkapital das Altkapital mit der Zeit in der Höhe einholt, relativ unwahrscheinlich ist.[1]

B STEUERLICHE PLANELEMENTE DER KAPITALBETEILIGUNG

Den steuerlichen Fragen kommen bei der Erwägung, ob eine Kapitalbeteiligung eingeführt werden soll und welche Beteiligungsform für das Unternehmen die zweckmäßigste ist, große Bedeutung zu. Bei dem Problem, welche steuerliche Wirkung der Beteiligung auf Unternehmen, Mitarbeiter und Fiskus zukommt, handelt es sich nur um ein Teilaspekt in der Entscheidungsfindung für das Unternehmen.[2] Eine Maßnahme unter steuerlichem Aspekt über das Für und Wider kann erst gefällt werden, wenn die Wirkung dieser Maßnahme auf die anderen Teilbereiche geklärt ist. Es darf nicht zwischen betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Vor- und Nachteilen entschieden werden, sondern diese sind gemeinsam zu betrachten und dürfen in keinem konträren Verhältnis zueinander stehen.

Der betriebliche Ertrag wird von Unternehmensführung, Mitarbeitern und Kapital erwirtschaftet. Bei der Verteilung dieses Ertrages partizipiert aber ebenso der Fiskus und schöpft große Teile des erarbeiteten Leistungsergebnisses ab.[3] Dadurch, daß eine Mitarbeiterbeteiligung sowohl bei der GmbH als auch

---

1 Vgl. Faltlhauser, K.: (Systematik) S. 81
2 Vgl. Prinz, H.: (Möglichkeiten) S. 69
3 Vgl. Prinz, H.: (Möglichkeiten) S. 69

bei der GmbH & Co. KG durchgeführt werden kann, entstehen auch unterschiedliche steuerliche Auswirkungen.[1] Diese unterschiedlichen steuerlichen Konseqenzen einer Mitarbeiterkapitalbeteiligung können ihrerseits finanzwirtschaftliche Auswirkungen haben.

1. Steuerliche Fragen der direkten Kapitalbeteiligung

Durch investive Verwendung von Gewinnanteilen oder anderer Geldmittel von Arbeitnehmern am arbeitgebenden Unternehmen, werden Arbeitnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Kapitalgeber der Unternehmung. Dabei nehmen sie als Fremdkapitalgeber eine Gläubigerstellung und als Eigenkapitalgeber eine Gesellschafterstellung im Unternehmen ein.
Als Gesellschafter nehmen sie am ökonomischen Erfolg des Unternehmens teil, sind aber auch am Vermögen des Unternehmens beteiligt, mit Ausnahme des typisch stillen Gesellschafters. Dadurch, daß die Mitarbeiterbeteiligung in jeder gesellschaftsrechtlichen Form durchgeführt werden kann, entstehen auch unterschiedliche steuerliche Auswirkungen sowohl beim Gesellschafter als auch bei der Gesellschaft.[2]
Im folgenden soll nun die steuerliche Auswirkung einer direkten Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer als Anteilseigner einer GmbH, als Gesellschafter einer GmbH & Co. KG und als stiller Gesellschafter aufgezeigt werden.

---

1 Vgl. Kuchinka, H.: (Vermögensbeteiligung) S. 112 ff.
2 Vgl. Kuchinka; H.: (Vermögensbeteiligung) S. 112 ff.

a) Die Beteiligung an der GmbH im Steuerrecht

1.1 Steuerliche Auswirkungen beim Anteilseigner

Gewinnanteile (Dividenden) gehören nach den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu den "Einkünften aus Kapitalvermögen". Die Einkünfte aus Kapitalvermögen errechnen sich aus dem Überschuß der Kapitalerträge über die Werbungskosten. Werbungskosten sind gemäß § 9 EStG: "Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen". Bleiben nach dem Abzug der Werbungskostenpauschale und des Sparerfreibetrages von insgesamt DM 400,--/800,-- Einkünfte aus Kapitalvermögen von weniger als DM 800,-- übrig, so ist für solche Arbeitnehmer keine Veranlagung zur Einkommensteuer durchzuführen, deren Jahreseinkommen DM 24.000,--/48.000,-- nicht übersteigt.[1] Ist der Gewinnanteil des Arbeitnehmers höher als DM 800,--, muß eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt werden (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG), auch für den Fall, daß das zu versteuernde Einkommen unter DM 24.000,--/48.000,-- liegt.[2] Der durch die Gewinnausschüttung bedingten einkommensteuerlichen Mehrbelastung steht eine Entlastung gegenüber, indem die Körperschaftsteuer der ausschüttenden Gesellschaft auf die Einkommensteuer angerechnet wird. Beim Gesellschafter wird bei der Ermittlung der "Einkünfte aus Kapitalvermögen" die Nettoausschüttung zuzüglich einbehaltener Kapitalertragsteuer und zuzüglich der Körperschaftsteuer, die auf die Ausschüttung entfällt, angesetzt.[3] (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) Der Betrag der Körperschaftsteuer, der auf

---

1 Vgl. Weber, K.: (Auswirkungen) S. 260

2 Ebenfalls wird eine Veranlagung durchgeführt, wenn eine der Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 EStG erfüllt ist.

3 Das ist 9/16 der Bardividende = anrechenbare Körperschaftsteuer

die Ausschüttung entfällt und beim Dividendenempfänger zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählt, wird auf seine Einkommensteuer angerechnet. Unabhängig davon findet eine Anrechnung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer statt.
Die Dividenden, die der Arbeitnehmer von der GmbH erhält, unterliegen der Kapitalertragsteuer. Der Steuersatz beträgt zur Zeit 25%. "Das Quellenabzugsverfahren wird auch bei der Kapitalertragsteuer angewendet, die ebenso wie die Lohnsteuer im derzeitig gültigen Steuersystem keine selbständige Ertragsteuer, sondern ein Teil der Einkommensteuer ist,"[1] und wie die Lohnsteuer auf die zu entrichtende Einkommensteuer angerechnet wird.
Für die Vermögensteuer des Arbeitnehmers werden seine Anteile an der GmbH dem sonstigen Vermögen zugerechnet und zwar mit dem gemeinen Wert, der nach dem sog. "Stuttgarter-Verfahren" errechnet wird. Beim Arbeitnehmer wird aber nur Vermögensteuer anfallen, soweit sein Gesamtvermögen die Freibeträge überschreitet (§ 19 Abs. 2 VStG).
Ist der Mitarbeiter-Kapitalanteil veräußerbar und veräußert der Arbeitnehmer seinen Kapitalanteil an der GmbH, so entsteht ein steuerpflichtiger Spekulationsgewinn, wenn zwischen Erwerb und Veräußerung der Anteile die gesetzliche Sperrfrist von sechs Monaten nicht eingehalten wurde und der Veräußerer in den letzten fünf Jahren vor Veräußerung mehr als 25% des Stammkapitals gehalten hat. Gewinne dieser Art bleiben jedoch steuerfrei, soweit sie weniger als DM 1.000,-- in einem Kalenderjahr betragen. (§§ 23 Abs. 1 Nr. 1b und 23 Abs. 4 EStG)

---

1 Wöhe, G.: (Steuerlehre) S. 96

1.2. Auswirkungen beim Unternehmen

Fließen dem Arbeitnehmer Erträge aus einer "reinen Erfolgsbeteiligung"[1] zu, die entweder bar ausgezahlt oder investiv im Unternehmen belassen werden können, stellen diese Ergebnisanteile Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit[2] beim Arbeitnehmer dar, und mindern beim Unternehmen den Gewinn. Bei diesen "Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit" wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. (§ 38 Abs. 1 Satz 1 EStG) Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Betriebstättenfinanzamt zulassen, daß, soweit vom Arbeitgeber sonstige Bezüge in einer größeren Anzahl von Fällen gewährt werden, die Lohnsteuer mit einem bestimmten Pauschsteuersatz erhoben wird. (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG) Gleichzeitig muß die Einzelberechnung der Lohnsteuer schwierig sein oder einen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand erfordern. Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber sonstige Bezüge von jährlich über DM 1.000,--, kann eine Pauschalierung nicht gewährt werden.[3]
"Der Pauschsteuersatz wird vom Finanzamt festgesetzt, indem der auf den zu pauschalierenden sonstigen Bezug entfallende Bruttosteuersatz in einen Nettosteuersatz umgerechnet wird, weil der Arbeitgeber bei diesem Verfahren die Lohnsteuer übernimmt."[4]

Werden Erfolgsanteile nicht sofort ausbezahlt, sondern den Mitarbeitern gutgeschrieben, stellt sich die Frage, wann die

---

1 Vgl. eigene Ausführungen S. 100 ff.

2 Als Arbeitslohn gelten alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus diesem Arbeitsverhältnis zufließen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 LStDV); vgl. dazu auch: BdF-Erlaß IV-S. 2174-27/52 v. 22.04.1952. Danach sind Erfolgsanteile in der Regel als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit anzusehen.

3 Vgl. Kuchinka, H.: (Pauschalierung) S. 291

4 Kuchinka, H.: (Pauschalierung) S. 292

Erfolgsanteile der Lohnsteuer zu unterwerfen sind.[1] § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG besagt, Einnahmen gelten innerhalb des Kalenderjahres als bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Der Begriff "zufließen" regelt einmal den Zeitpunkt, in dem die Lohnsteuerschuld entsteht, zum anderen ist er auf den Arbeitgeber bezogen, da der Arbeitgeber die Lohnsteuer einzubehalten hat, wenn der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt.[2] Folglich kann eine Erfolgsbeteiligung nicht schon im Entstehungsjahr dem Arbeitnehmer steuerlich zugerechnet werden. "Sie kann frühestens mit Aufstellung der Bilanz und Mitteilung an den Arbeitnehmer zugeflossen sein, sofern der Arbeitnehmer vom Augenblick der Mitteilung an über den Betrag verfügen kann."[3]

Gewinnanteile, die dem Arbeitnehmer aufgrund seiner Kapitalbeteiligung zufließen, sind Gewinnverwendung und können daher weder bei der Körperschaftsteuer noch bei der Gewerbeertragsteuer gewinnmindernd abgezogen werden.[4]

Nach der Körperschaftsteuerreform, die am 01.01.1977 in Kraft trat, beträgt die Steuerbelastung für thesaurierte Gewinne 56% und 36% auf ausgeschüttete Gewinne.[5] Zugleich wurde mit dem Wegfallen der steuerlichen Doppelbelastung der ausgeschütteten Gewinne durch das Anrechnungsverfahren ein wesentlicher Hinderungsgrund für eine Mitarbeiterkapitalbeteiligung an einer GmbH beseitigt. "Infolge des Anrechnungsverfahrens ist diese Steuerbelastung für Ausschüttungen bei der Körperschaft jedoch nur vorläufig; für die endgültige Steuerbelastung der Ausschüttung ist der persönliche Einkommensteuersatz des Gesellschafters ausschlaggebend, weil die auf Ausschüttungen gezahlte

---

1 Vgl. Gaugler, E./Kuchinka, H.: (Mitarbeiterbeteiligung) S. 19

2 Vgl. Zach, M.: (Besteuerung) S. 25 f.

3 Weber, K.: (Unternehmungen) S. 239

4 Vgl. Hellinger, A.: (Gewinnbeteiligung) S. 81

5 Vgl. eigene Ausführungen S. 114

Körperschaftsteuer voll auf die Einkommensteuer des Gesellschafters angerechnet wird."[1] Nachteilig wirkt sich eine Mitarbeiterkapitalbeteiligung im Bereich der Vermögensteuer aus, da hier die Doppelbelastung nicht beseitigt wurde, soweit das Gesamtvermögen des Arbeitnehmers die Freibeträge übersteigt.[2]
Zum anderen erhöhen die Mitarbeiterkapitalanteile sowie die investiv im Unternehmen verwendeten Erfolgsanteile die Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer der GmbH, die als juristische Person selbst vermögenspflichtig ist. Dies hat nicht nur eine erhöhte Vermögensteuerbelastung zur Folge, sondern wegen der Nichtabzugsfähigkeit der Vermögensteuer als Betriebsausgabe ergibt sich noch eine zusätzliche Körperschaftsteuerbelastung, da eine Ausschüttung an die Gesellschafter nicht erfolgen kann.[3]

Durch das Kapitalverkehrsteuergesetz wird die Eigenkapitalbeschaffung der Kapitalgesellschaften der Gesellschaftsteuer unterworfen, indem der Ersterwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft der Gesellschaftsteuer unterliegt. (§ 2 Abs. 1 KVStG) Führt folglich die GmbH zum Zwecke der Beteiligung von Mitarbeitern eine ordentliche Kapitalerhöhung durch, so sind vom Erhöhungsbetrag 1% Gesellschaftsteuer zu zahlen, wenn sie nicht gemäß § 7 KVStG von der Gesellschaftsteuer befreit ist.
Die Gesellschaftsteuer errechnet sich beim Erwerb von Gesellschaftsrechten nach dem Wert der Gegenleistung, die in Geld oder Sachwerten bestehen kann. Wird eine Gegenleistung zunächst nur geschuldet und erst später erbracht, so fällt zunächst keine Gesellschaftsteuer an.[4] "Das ist bei der Mitarbeiterbeteiligung von Bedeutung, wenn (zunächst) höhere nominale Gesellschaftsrechte gewährt, als hierauf eingezahlt werden."[5]
Werden da-

---

1 Droboschke, E./Kücklich, E.: (Aspekte) S. 1508
2 Vgl. eigene Ausführungen S. 152 ff.
3 Vgl. Schatteneffekt der Vermögensteuer, eigene Ausführungen, S. 152 ff.
4 Vgl. Weber, K.: (Unternehmungen) S. 245
5 Weber, K.: (Unternehmungen) S. 245

gegen Gewinnanteile nicht ausgeschüttet und den offenen Rücklagen zugeführt, fällt keine Gesellschaftsteuer an.

b) Die Beteiligung an der GmbH & Co. KG im Steuerrecht

Im Rahmen dieser Untersuchung ist die mitunternehmerische Gewinnbeteiligung von Interesse. Das Kriterium der mitunternehmerischen Beteiligung der Arbeitnehmer ist darin zu sehen, daß diese kapitalmäßig am Unternehmen beteiligt werden. Die Bildung der Kapitalanteile kann entweder durch Leistungen von Bareinlagen oder durch Stehenlassen von Gewinnanteilen aus einer reinen Erfolgsbeteiligung entstanden sein.

1.1 Der Begriff der Mitunternehmerschaft als zentrales Problem

Der Begriff "Mitunternehmerschaft" ist in keinem Gesetz explizit definiert. Der Gesetzgeber verwendet den Begriff aber verschiedentlich, so in §§ 15 I Nr. 2; 16 EStG und § 2 Abs. 2 Nr. 1 GewStG. Jedoch muß nach der Rechtsprechung im steuerrechtlichen Sinne die Kommanditistenstellung und Mitunternehmerschaft nicht deckungsgleich sein.[1] "Die Gesellschafter einer Personengesellschaft sind also nicht schlechthin als Mitunternehmer anzusehen; nur wenn sie Mitunternehmer des gewerblichen Unternehmens der Personengesellschaft sind, haben sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 I Nr. 2 EStG."[2]
Die Bedeutung der Auslegung des § 15 I Nr. 2 EStG liegt in der

---

1 Vgl. Kuchinka, H.: (Mitarbeiter) S. 163; vgl. dazu auch eigene Ausführungen S. 122 ff.

2 Kuchinka, H.: (Mitarbeiter) S. 163

unterschiedlichen steuerlichen Qualifizierung des Leistungsaustausches zwischen Kommanditist und Kommanditgesellschaft, wodurch nicht unbeträchtliche steuerliche Belastungsunterschiede sowohl bei der Gesellschaft als auch bei dem Gesellschafter eintreten können.[1] Werden nun die Arbeitnehmer als Kommanditisten an der GmbH & Co.KG beteiligt, ist das entscheidende Problem, ob die Arbeitnehmer Mitunternehmer im steuerlichen Sinne werden oder nicht.

1.2 Der Arbeitnehmer - Kommanditist ist Mitunternehmer

Eine Kommanditbeteiligung läßt sich in recht unterschiedlicher Art ausgestalten. Die Möglichkeiten reichen von einer bloßen Gläubigerstellung des Kommanditisten bis hin zu einem echten, unter Umständen beherrschenden Gesellschafter. Das bedeutet, daß je nach Lage eine mitunternehmerische Beteiligung oder ein dem partiarischen Darlehen ähnliches Verhältnis besteht. Danach richtet sich auch die steuerliche Behandlung, da im einen Fall die Einkünfte des Kommanditisten als gewerbliche Einkünfte oder im anderen Fall als solche aus Kapitalvermögen angesehen werden müssen.[2]
Gilt der Arbeitnehmer-Kommanditist als Mitunternehmer, so sind seine Gewinnanteile nach § 15 I Nr. 2 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Für die einkommensteuerliche Beurteilung eines Arbeitnehmer-Kommanditisten sind die verschiedenen Probleme, die aus der unterschiedlichen gesetzlichen Betrachtungsweise hinsichtlich der Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb resultieren, von untergeordneter Bedeutung, wenn von der Annahme ausgegangen wird, daß sämtliche Tätigkeitsvergütungen der

---

1 Vgl. Kurth, H.: (Besteuerung) S. 82

2 Vgl. Haehling von Lanzenauer, C.: (Mitunternehmerbegriff) S. 90

Kommanditisten Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen.[1] Diese Einkünfte müssen gemäß § 180 AO einheitlich und gesondert festgestellt werden. Sonderbetriebsausgaben wie Zinsen etc. kann der Mitunternehmer nur im Rahmen der einheitlichen Gewinnfeststellung geltend machen.[2] Die Löhne und Gehälter, die die Arbeitnehmer empfangen, dürfen nicht dem Lohnsteuerabzug unterworfen werden, sondern sind bei der Einkommensteuer als Einkünfte aus Gewerbebetrieb anzusetzen. Dadurch entfallen auch für den Arbeitnehmer-Kommanditisten die Freibeträge der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit wie der Weihnachtsfreibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG) in Höhe von DM 600,--, der Arbeitnehmer-Freibetrag (§ 19 Abs. 4 EStG) von DM 480,--. Ebenso wird der Werbungskostenpauschbetrag von DM 564,-- (§ 9 Abs. 1 EStG) nicht gewährt. Daneben kann auch die Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 3 EStG) nicht gewährt werden.
Nach dem Einkommensteuerrecht wird die Kommanditgesellschaft nicht als steuerliches Rechtssubjekt angesehen. Steuerpflichtig sind die Gesellschafter mit ihren Gewinnanteilen, d.h., die Arbeitnehmer werden steuerlich wie Einzelunternehmer behandelt. Sieht man die Arbeitnehmer-Kommanditisten als Mitunternehmer an, so stellen ihre Löhne und Gehälter keine Betriebsausgaben dar, sondern sind Vorweggewinne. Die Kommanditgesellschaft hat keine Einkommen- und Vermögensteuerschuld, da Gewinn- und Kapitalanteil von jedem Gesellschafter selbst versteuert werden.[3] Steuerobjekt bei der Gewerbesteuer ist dagegen die Personengesellschaft, da hier der Gewerbebetrieb im Vordergrund steht[4] und gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 GewStG die Tätigkeit der Personengesellschaft immer und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb anzusehen ist.

---

1 Vgl. Kuchinka, H.: (Vermögensbeteiligung) S. 173
2 Vgl. Peter, K.: (ABC) S. 137
3 Vgl. Gaugler, E./Kuchinka, H.: (Mitarbeiterbeteiligung) S. 39
4 Vgl. eigene Ausführungen S. 136

Auch gewerbesteuerlich wird gemäß § 15 I Nr. 2 EStG die an die Gesellschafter ausgezahlten Tätigkeitsvergütungen als Vorweggewinn der Gesellschaft angesehen, ebenso wie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung der Arbeitnehmergesellschafter.[1]
Für die Gewerbesteuer - für die Ermittlung des Gewerbeertrages - geht man folglich ebenfalls davon aus, daß jeder Gesellschafter für sich einen eigenen Betrieb führe.[2] Daraus resultiert also, daß Vergütungen der KG an ihre Kommanditisten den Gewinn nicht mindern, sondern ihm vielmehr zugerechnet werden müssen. Die daraus entstehende Gewerbesteuermehrbelastung führt gerade bei lohnintensiven Unternehmen zu so gravierenden Wettbewerbsbenachteiligungen, daß eine Kapitalbeteiligung der Mitarbeiter kaum realisiert werden kann.[3]
Dies verdeutlicht auch die folgende Übersicht, die die zahlenmäßige Gewerbesteuermehrbelastung der Firma Behrens OHG, die als einziges bekanntes Unternehmen eine Mitarbeiterbeteiligung in Form einer KG[4] durchgeführt hat.

---

1 Vgl. BFH 19.10.1970 Gr. S. 1/70 BStBl. 1971 II, S. 177
2 Vgl. Keuk, B.: (Tätigkeitsvergütungen) S. 792
3 Vgl. Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 168
4 Die Kapitalbeteiligung in Form einer KG wurde vor Umgründung in eine OHG zehn Jahre praktiziert.
Vgl. Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 169

Tab. 4:[1] Gewerbesteuermehrbelastung der Firma Behrens

1	2	3	4
Jahr	Gewinn in DM	Arbeitsentgelt der Kommanditisten in DM	Mehrbelastung, bezogen auf die Besteuerungsgrundlage: Gewinn = Sp. 3 x 100 / Sp. 2
1958	242,528	82,558	34,04
1959	424,972	144,839	34,08
1960	308,030	346,460	112,47
1961	372,948	366,521	98,27
1962	515,321	496,770	96,40
1963	955,081	582,491	60,98
1964	2.176,112	730,620	33,57
1965	2.086,269	941,614	45,13
1966	1.202,784	1.091,440	90,74
1967	2.113,138	1.130,088	53,47
Summe	10.397,183	5.913,401	56,87

Obwohl die Gesellschaftsteuer nur die Gründung und bestimmte Kapitalzuflüsse der Kapitalgesellschaften besteuert, ist ebenso die GmbH & Co. KG davon betroffen, da sie im Sinne des Kapital-

1 Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 170

verkehrsteuergesetzes als Kapitalgesellschaft gilt. (§ 5 Abs.2 Ziff. 3 KVSt)
Kapitalverkehrsteuerpflicht entsteht beim Eintritt eines Kommanditisten in die KG, aber wie bei der GmbH [1] erst mit Erbringung der Einlage und nicht schon mit Eintragung seiner Haftsumme ins Handelsregister.
Keine Gesellschaftsteuerpflicht tritt ein, wenn es sich lediglich um ein Auswechseln eines Kommanditisten handelt, d.h., wenn kein neues Kapital zugeführt wird.[2]

1.3 Der Arbeitnehmer - Kommanditist ist kein Mitunternehmer

Im Schrifttum wird verschiedentlich die Auffassung vertreten, daß der Arbeitnehmer-Kommanditist steuerrechtlich nicht in jedem Fall als Mitunternehmer anzusehen sei und auch in der Rechtsprechung hat sich ein Wandel angebahnt, "der einem veränderten systematischen Gerüst des Ertragsteuerrechts der Mitunternehmerschaften und in Teilbereichen zu geänderten Rechtsfolgen führt."[3]
Keuk[4] vertritt die Auffassung, es würde der allgemeinen Verkehrsauffassung widerstreben, wenn Lohn oder Gehalt der Arbeitnehmer-Kommanditisten als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gewertet werden. Ebenso meint auch Giloy[5], daß der Arbeitnehmer-Kommanditist nach dem wirtschaftlichen Gesamtbild Arbeitnehmer und kein Mitunternehmer wäre. Kuchinka negiert eine steuerliche Mitunternehmerschaft, "wenn eine Kommanditbeteiligung
- grundsätzlich allen Arbeitnehmern eingeräumt wird,

---

1 Vgl. eigene Ausführungen S. 155
2 Vgl. Sudhoff, H.: (GmbH & Co.) S. 90 ff.
3 Paulick, H.: (Steuerrecht) RZ III 53.1
4 Vgl. Keuk, B.: (Besteuerung) S. 27
5 Vgl. Giloy, H.: (Beteiligung) S. 1388

- die Rechte der 'Altkapitalgeber' nicht völlig beschnitten werden,
- das Arbeitsverhältnis das grundlegende und dominierende Rechtsverhältnis bleibt,
- die Vermögensbildung der Arbeitnehmer (mit) bezweckt wird und (möglicherweise)
- eine andere, weniger weitreichende Mitarbeiterbeteiligung (z.B. eine Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer) dieser Beteiligungsform vorausgeht."[1]

Auch in der Rechtsprechung sind Entwicklungstendenzen in diese Richtung erkennbar. In einer BFH-Entscheidung[2] hat das Gericht trotz handelsrechtlicher Gesellschafterstellung des Steuerpflichtigen eine Mitunternehmerschaft verneint, und als Arbeitsverhältnis anerkannt.[3] Dahingehend führt Guski[4] an, daß es der Firma Tönnes Druckerei in Düsseldorf gelungen sei, ihre Arbeitnehmer als Kommanditisten zu beteiligen, ohne daß von der Finanzverwaltung eine steuerliche Mitunternehmerschaft der beteiligten Arbeitnehmer angenommen worden ist.
Wird eine Mitunternehmerschaft negiert, so resultiert daraus eine andere steuerliche Behandlung sowohl beim Arbeitnehmer-Gesellschafter als auch bei der Gesellschaft.
Löhne und Gehälter bleiben bei der Gesellschaft Betriebsausgaben und müssen beim Gesellschafter der Lohnsteuer unterworfen werden. Ebenso könnten die Gewinnanteile gemäß § 4 Abs. 4 EStG als Betriebsausgaben angesehen werden. Bei den Kommanditeinlagen handelt es sich steuerlich um Schulden, die aber unter die Hinzurechnungsvorschriften beim Gewerbekapital fallen.[5]

---

1 Kuchinka, H.: (Mitarbeiter) S. 164
2 Vgl. BFH vom 22.11.1955 I 139/545 BStBl. 1956 III, S. 4
3 Vgl. Tillmann, B.: (GmbH & Co. KG) S. 2159
4 Vgl. Guski, H.G.: (Modelle) S. 53
5 Vgl. Kuchinka, H.: (Vermögensbeteiligung) S. 245

Nimmt man an, daß die kommanditistische Mitarbeiter-Beteiligung steuerlich nicht zur Mitunternehmerschaft führt, kann sie als geeignetes Modell angesehen werden, die Mitarbeiter im Rahmen des geltenden Einkommensteuergesetzes zu beteiligen. Solange aber noch keine höchstrichterliche Entscheidung zu einer Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer als Kommanditisten ergangen ist und die Finanzverwaltung offensichtlich in der Regel eine Mitunternehmerschaft annimmt, steht eine der Art skizzierte Beteiligung auf zu schwankendem Boden, als daß sie vorbehaltslos bejaht werden könnte.[1]

c) Die Beteiligung als stiller Gesellschafter

Aus den Ausführungen der steuerlichen Auswirkungen auf personengesellschaftliche und kapitalgesellschaftliche Mitarbeiterbeteiligungsformen geht hervor, daß diese neben den handelsrechtlichen Schwierigkeiten, vor allem wegen der steuerlichen Nachteile des gegenwärtigen Steuerrechtssystems, für eine Mitarbeiterbeteiligung ungeeignet sind. Es müssen daher Beteiligungsformen für Arbeitnehmer gefunden werden, die

- eine kapitalgesellschaftliche Beteiligungsform und die Gewerbesteuerpflicht der Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer verhindern.
- für alle Unternehmensformen geeignet sind.

In den folgenden Kapiteln soll nun untersucht werden, ob eine direkte stille Beteiligung der Arbeitnehmer und eine indirekte Kapitalbeteiligung sowohl mit, als auch ohne Substanzbeteiligung diesen Ansprüchen genügen.[2]

---

1 Vgl. Kuchinka, H.: (Mitarbeiter) S. 166

2 Vgl. Dobroschke, E.: (Erfolgsbeteiligung) S. 209

1.1 Atypisch stille Gesellschaft

Das Steuerrecht unterscheidet zwischen echter und unechter stiller Beteiligung, womit die Unterscheidung in typische und atypische Gesellschaft gemeint ist.[1] Dabei ist nicht die vertragliche Abmachung, sondern das tatsächliche Gesamtbild nach seinem wirtschaftlichen Inhalt ausschlaggebend.[2] Nach der Unterteilung in echte und unechte stille Beteiligung richtet sich auch die steuerliche Behandlung. Während der typisch stille Gesellschafter steuerrechtlich im Verhältnis zum Geschäftsinhaber wie ein Gläubiger angesehen wird und die ihm zufallenden Gewinnanteile somit als Einkünfte aus Kapitalvermögen behandelt werden, erfolgt bei der atypisch stillen Gesellschaft eine grundsätzlich abweichende einkommensteuerliche Behandlung. Die atypisch stille Gesellschaft wird wie die KG als Mitunternehmerschaft behandelt, das bedeutet, daß alles, was dem atypisch stillen Gesellschafter aus seiner Beteiligung zufließt, zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zu rechnen ist,[3] mit all seinen steuerlichen Folgen.[4] Dies bedeutet, daß sich der nach §180 AO einheitlich und gesondert festgestellte Gewinn durch die Vergütungen der atypisch stillen Gesellschafter nicht ändert. Der für den stillen Gesellschafter einheitlich und gesondert festgestellte Gewinn wird bei diesem im Rahmen der Veranlagung als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfaßte und der Einkommensteuer unterworfen. Da es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb handelt, fällt keine Kapitalertragsteuer an.

---

1 Vgl. Fleischer, E.: (Steuerrecht) S. 14

2 Vgl. Hellinger, A.: (Gewinnbeteiligung) S. 74 f.

3 Vgl. Böttcher, C./Zartmann, H.: (Gesellschaft) S. 179 ff.

4 Vgl. dazu die eigenen Ausführungen über die steuerliche Behandlung der Beteiligung der Arbeitnehmer als Kommanditisten, S. 216 f.

Andererseits kann der atypische Gesellschafter seinen eventuellen Verlustanteil[1] als Verluste aus Gewerbebetrieb geltend machen und in der Folge einkommensteuermindernd mit positiven Einkünften verrechnen. Besteht im Veranlagungsjahr keine Verrechnungsmöglichkeit, so kann der Verlust auch nach § 10d EStG vom Gesamtbetrag der Einkünfte des vorangegangenen Wirtschaftsjahres abgezogen werden und wenn dies nicht möglich ist, kann ein Verlustabzug in den auf das Veranlagungsjahr kommenden fünf Jahren erfolgen.[2]
Für die Vermögensteuer wird der atypisch stille Gesellschafter mit seinem auf ihn entfallenden Anteil am Betriebsvermögen vermögensteuerpflichtig,[3] "da das Institut der 'Mitunternehmerschaft' auch für die Vermögensteuer seine Auswirkung hat."[4] Bei der Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens darf weder die Einlage noch der Gewinnanteil als Betriebsschuld abgezogen werden.[5]

Dies zeigt, daß eine atypisch stille Beteiligung für den Gesellschafter so gravierende steuerliche Nachteile mit sich bringt, daß eine solche Beteiligung aus dieser Sicht nicht durchführbar ist.

---

1 Es entstehen dann negative Einnahmen aus Gewerbebetrieb, wenn der auf den Arbeitnehmer entfallende Verlustanteil größer ist als der als Vorweggewinn behandelte Arbeitslohn.
2 Vgl. Böttcher, C./Zartmann, H.: (Gesellschaft) S. 182
3 Soweit die Freibetragsgrenzen überschritten werden
4 Weber, K.: (Unternehmungen) S. 249
5 Vgl. Böttcher, C./Zartmann, H.: (Gesellschaft) S. 189

1.2 Typisch stille Gesellschaft

Wie schon erwähnt, behandelt das Steuerrecht in Anlehnung an das HGB den typisch stillen Gesellschafter nicht als Mitunternehmer, sondern wie einen Darlehensgeber.[1]
Gewinnanteile aus einer Kapitalbeteiligung der Mitarbeiter in Form von echter stiller Beteiligung gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 EStG). Eine Ausnahme hiervon besteht, falls der Mitarbeiter-Anteilseigner einen Gewerbebetrieb unterhält und die Anteile notwendiges Betriebsvermögen seines Gewerbebetriebes darstellen. In diesem Fall wirken sich die Gutschriften aus seiner stillen Beteiligung in seinem Gewerbebetrieb gewinnerhöhend aus.

"Die 'Berichtigung des Guthabens des stillen Gesellschafters in Geld' - soweit sie seine Vermögenseinlage betrifft - nach Auflösung der stillen Gesellschaft (§ 340 Abs.1 HGB) fallen als Kapitalrückzahlungen nicht unter § 20 EStG, gehören also nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen".[2]
Bei Einkünften aus Kapitalvermögen unterliegen die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters dem Steuerabzugsverfahren hinsichtlich der 25% Kapitalertragsteuer, die der Inhaber des Unternehmens für Rechnung des stillen Gesellschafters einen Monat nach Ausschüttung des Kapitalertrages vorzunehmen hat. (§§ 43 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3; 44 Abs. 1 Nr. 1 EStG i.V. mit § 6 Abs. 1 KapStDV) Die Kapitalertragsteuer beträgt bei Übernahme durch den Schuldner der Kapitalerträge 33 1/3% (§ 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG). Wenn der Arbeitnehmer als stiller Gesellschafter auch am Verlust beteiligt ist, sind sein Anteil am Verlust Werbungskosten, die bei Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt werden können, sofern der Verlust in einem unmittelbaren Zusammen-

---

1 Vgl. Prinz, H.: (Möglichkeiten) S. 74
2 Kuchinka, H.: (Vermögensbeteiligung) S. 138

hang mit den erwarteten Einkünften aus Kapitalvermögen steht. [1]
Vermögensteuerlich ist die Einlage eine Kapitalforderung, die zum sonstigen Vermögen gehört. Wenn nicht besondere Umstände (z.B. schlechte wirtschaftliche Lage des Unternehmens) eine Abweichung begründen, ist diese mit dem Nennwert anzusetzen. (§109 Abs. 4 BewG. 1/Abschnitt 55 VStR 1974) Übersteigt der Wert der Einlage zusammen mit dem übrigen Vermögen nicht die Vermögensteuerfreibeträge, so ist auch keine Vermögensteuer zu leisten.

"Die Auswirkungen einer Kapitalbeteiligung der Belegschaft in der Form einer stillen Gesellschaft sind für die Unternehmung steuerlich recht günstig."[2] Die Einlagen der Arbeitnehmer als stille Gesellschafter gehören zum notwendigen Betriebsvermögen der Gesellschaft, da sie dem "Betrieb" der Unternehmung dienen. Diese Einlagen sind daher als Verbindlichkeiten zu passivieren. Die Gewinnanteile, die auf die Mitarbeiter entfallen, sind bei dem Unternehmen in dem Wirtschaftsjahr Betriebsausgaben, für das sie gewährt werden (§ 4 Abs. 4 EStG) und vermindern dadurch den einkommen- oder körperschaftsteuerlichen Gewinn.
Noch ausstehende Einlagen der stillen Gesellschaft sind aktivierungspflichtig. Nicht ausgezahlte Gewinnanteile der stillen Gesellschafter sind getrennt von den Einlagekonten als Verbindlichkeiten auszuweisen.[3]
Die Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital (§ 6 Abs. 1 GewStG). Eine Kapitalbeteiligung der Mitarbeiter in Form einer stillen Beteiligung hat für die gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlagen Gewerbeertrag und Gewerbekapital nur Konsequenzen, wenn wegen dieser Beteiligungsform die Hinzurechnungsvorschriften des § 8 GewStG beim Gewerbeertrag und § 12 GewStG beim Gewerbekapital zu

---

1 Vgl. Böttcher, C/Zartmann, H.: (Gesellschaft) S. 182
2 Prinz, H.: (Möglichkeiten) S. 75
3 Vgl. Kuchinka, H.: (Vermögensbeteiligung) S. 139 ff.

beachten sind. Danach sind die Gewinnanteile der Mitarbeiter als typisch stille Gesellschafter, die beim Unternehmen Betriebsausgaben sind, für die Gewerbeertragsermittlung dem Bilanzgewinn hinzuzurechnen. Eine Hinzurechnung der Beschäftigungsvergütungen der typisch stillen Gesellschafter erfolgt nicht.

Bei der typisch stillen Gesellschaft fällt keine Vermögensteuer an, da sie als solche nicht vermögensteuerpflichtig ist. Es werden der Geschäftsinhaber und der Arbeitnehmer als stiller Gesellschafter jeder für sich zur Vermögensteuer herangezogen.[1]
Die Einlagen der Arbeitnehmer sind bei der Ermittlung des Einheitswertes für das Betriebsvermögen als Betriebsschulden (§ 103 BewG) in der Regel mit dem Nennwert[2] (§ 12 Abs. 1 BewG 1974) abzugsfähig und vermindern somit bei der Vermögensteuer die Besteuerungsgrundlage des Unternehmens.[3]
Einlagen der stillen Gesellschafter vermindern als Verbindlichkeit den Einheitswert der Gesellschaft. Sie sind nach § 9 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG als Dauerschulden dem Einheitswert des Betriebes wieder hinzuzurechnen. Stehengebliebene Gewinnanteile sind nur dann hinzuzurechnen, wenn sie als Dauerschulden anzusehen sind, d.h., wenn sie voraussichtlich längere Zeit (mindestens aber ein Jahr) im Betrieb verbleiben.

---

1 Vgl. Böttcher, C./Zartmann, H.: (Gesellschaft) S. 187

2 Im Einzellfall ist aber auch eine Bewertung über dem Nennwert erforderlich. So soll dies nach Abschn. 55 VStR 1974 der Fall sein, wenn die Kapitalforderung hoch verzinst wird und von seiten des Schuldners für längere Zeit unkündbar ist.

3 Vgl. Gaugler, E./Kuchinka, H.: (Mitarbeiterbeteiligung) S. 43

2. Steuerliche Behandlung der indirekten Kapitalbeteiligung

a) Indirekte Kapitalbeteiligung ohne Substanzbeteiligung

"Im Verhältnis zwischen der GmbH und dem Unternehmen gilt grundsätzlich das gleiche wie bei der direkten stillen Beteiligung der Arbeitnehmer am Unternehmen."[1] Es ergeben sich jedoch bestimmte Abweichungen von der direkten stillen Beteiligung.

Gewinnanteile, die der GmbH aufgrund ihrer stillen Beteiligung am Unternehmen zufließen, sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Mit ihren Einkünften aus Gewerbebetrieb ist die GmbH grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtig. (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG) Das Beteiligungskapital der Arbeitnehmer als stille Gesellschafter bei der GmbH ist für die GmbH eine Verbindlichkeit und alle den Arbeitnehmern zufließenden Gewinnanteile sind Betriebsausgaben und mindern somit den körperschaftsteuerlichen Gewinn.
Bei der Gewerbesteuer ist die GmbH kraft Rechtsform gewerbesteuerpflichtig. (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 GewStG) Daher sind die Gewinnanteile der GmbH aufgrund ihrer stillen Beteiligung beim Unternehmen nicht zum steuerpflichtigen Gewerbeertrag hinzuzurechnen. (§ 8 Nr. 3 GewStG) Ebenso entfällt eine Hinzurechnung des stillen Beteiligungskapitals beim Gewerbekapital der Unternehmung, da die stille Beteiligung am Unternehmen zum Betriebsvermögen der GmbH gehört. Die Gewinnanteile der Arbeitnehmer sind dem Gewerbeertrag und die Kapitaleinlagen dem Gewerbekapital der GmbH hinzuzurechnen. (§§ 8 Nr. 3; 12 Abs. 1 Nr. 2 des GewStG)
Das eingezahlte Beteiligungskapital der Arbeitnehmer ist eine Verbindlichkeit der GmbH, die den Einheitswert mindert und somit die Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer der GmbH. Bei den

---

1 Dobroschke, E.: (Erfolgsbeteiligung) S. 21

an der GmbH still beteiligten Arbeitnehmern stellen die Gewinnanteile Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Die GmbH hat die darauf entfallende Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.[1]

b) Indirekte Kapitalbeteiligung mit Substanzbeteiligung

Bei dieser Beteiligungsart ist eine Kapitalgemeinschaft (z.B. GmbH) unmittelbar am Arbeitgeber-Unternehmen in einer Art und Weise angeschlossen, die der Kapitalgemeinschaft die Teilhabe am Erfolg und an der Substanz des Arbeitgeber-Unternehmens gewährleistet. An der beteiligten GmbH beteiligen sich die Arbeitnehmer als atypisch stille Gesellschafter. Trotz einer indirekten Substanzbeteiligung am arbeitgebenden Unternehmen wird nach Dobroschke eine Mitunternehmerschaft der Arbeitnehmer verhindert. Durch eine Substanzbeteiligung der GmbH am Unternehmen wird die GmbH steuerrechtlich zum Mitunternehmer. Es muß daher der Gewinn des Unternehmens bzw. dessen Gesellschafter und der GmbH einheitlich und gesondert festgestellt werden. Ebenfalls werden die Arbeitnehmer als Mitunternehmer der GmbH in die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung mit einbezogen. Die atypisch still beteiligten Mitarbeiter müssen folglich in der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung vollständig und namentlich aufgeführt werden. Diese Tatsache bringt bei einer größeren Anzahl von beteiligten Mitarbeitern erheblichen verwaltungstechnischen Aufwand und Kosten mit sich.[2] Aus diesem Grunde ist eine solche Beteiligungsform abzulehnen.
Salch, der diese Beteiligungsform untersucht, kommt auch zu dem Ergebnis, daß "die sich unmittelbar am Arbeitgeber-Unternehmen als Mitunternehmer beteiligende Kapitalgesellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise in bestimmten Fällen als eine nur

---

1 Vgl. Dobroschke, E.: (Erfolgsbeteiligung) S. 211
2 Vgl. Dobroschke, E.: (Erfolgsbeteiligung) S. 212

vorgeschobene Person der am Handelsgewerbe der Kapitalgesellschaft als atypisch stille Gesellschafter und damit mitunternehmerisch beteiligten Arbeitnehmer des Arbeitnehmer-Unternehmens angesehen werden. Diese Behandlung ist besonders dann gerechtfertigt, wenn die Aufgabe der Kapitalgesellschaft ausschließlich darin besteht, den Arbeitnehmern die Beteiligung am Erfolg und an der Substanz des Arbeitnehmer-Unternehmens zu vermitteln, die Kapitalgesellschaft in erster Linie altruistische Ziele verfolgt was insbesondere dann der Fall ist, wenn die am Handelsgewerbe der Kapitalgesellschaft bestehende atypisch stillen Beteiligungen der Arbeitnehmer dazu dienen, die bei der Kapitalgesellschaft aus der Beteiligung am Arbeitgeber-Unternehmen anfallenden Vermögensvorteile abzusaugen."[1] Dadurch treten sowohl beim Unternehmen, als auch bei den Arbeitnehmer-Gesellschaftern steuerliche Nachteile auf: der Unternehmer wird gewerbesteuerlich stärker belastet, weil sämtliche Vergütungen (Pachtzins für überlassene Wirtschaftsgüter, Beschäftigungsvergütungen einschließlich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, Zinsen usw.) als Vorweggewinn zu behandeln sind und sich dadurch nicht gewinnmindernd auswirken.
Beim Arbeitnehmer-Gesellschafter entfallen sämtliche steuerlichen Freibeträge, da er keine Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit hat. Selbst der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird als steuerpflichtiger Vorweggewinn behandelt.

3. Die steuerlichen Auswirkungen der Mitarbeiter-Beteiligungsformen in vergleichender Kritik

Wie die Ausführungen über die steuerliche Behandlung einer Mitarbeiter-Beteiligung, sowohl beim arbeitgebenden Unternehmen, als auch bei den beteiligten Mitarbeitern gezeigt haben, gehen von den einzelnen Beteiligungsformen sehr verschiedenartige Wir-

---

1 Salch, D./Nied, E.: (Mitunternehmerschaft) S. 315

kungen aus. Das Unternehmen wird eine Beteiligungsform anstreben, die keine steuerlichen Nachteile, sondern möglichst hohe steuerliche Vorteile mit sich bringt. Ebenso wird den Mitarbeitern eine Beteiligungsform genehm sein, bei der ein geringer Verwaltungsaufwand und keine steuerlichen Nachteile auftreten.[1] Unter diesen Prämissen sollen nun die einzelnen Beteiligungsformen miteinander verglichen und die günstigste, wenn auch Kompromisse gemacht werden, herausgestellt werden.

Die reine Erfolgsbeteiligung der Mitarbeiter beruht auf dem Arbeitsverhältnis. Die den Mitarbeitern zufließenden Erfolgsanteile sind bei diesen steuerpflichtiger Arbeitslohn und beim arbeitgebenden Unternehmen Betriebsausgaben. Die Progressionsspitzen der Einkommensteuer wird in kleinen Einkommensgruppen mit niedrigeren Steuersätzen verlagert. Da die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung besteht, wird das Erhebungsverfahren sehr vereinfacht und kann in bestimmten Fällen materielle Vergünstigungen mit sich bringen.

Im Falle einer Thesaurierung der Gewinnanteile, d.h. wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart wird, daß der Arbeitnehmer über die Gewinnanteile nicht sofort, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt verfügen kann, muß der Arbeitgeber die Lohnsteuer erst bei Fälligkeit an das Finanzamt abführen und erlangt somit zu diesem Zeitpunkt einen Liquiditätsvorteil.[2]
Nachteiliger wirkt sich das gegenwärtige Steuerrechtssystem auf eine Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung aus.
Die Analyse der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft hat gezeigt, daß die vollgesellschafterliche Arbeitnehmer-Beteiligung in Anbetracht der herrschenden Rechtssituation nicht möglich ist. Die vollgesellschafterliche Beteiligung an einer GmbH gewährt zwar eine volle Substanzbeteiligung der Mitarbeiter muß aber mit dem Nachteil der vermögensteuerlichen Doppelbelastung

---

1 Vgl. Hellinger, A.: (Gewinnbeteiligung) S. 88 f.
2 Vgl. dazu Schneider, H.J.: (Auswirkungen) S. 302

erkauft werden.

Bei der KG und atypisch stillen Gesellschaft unterbindet das Institut der steuerlichen Mitunternehmerschaft in der Regel eine Arbeitnehmer-Beteiligung, da solche Beteiligungsformen eine starke Erhöhung der Gewerbesteuer verursachen und zur Einkommensteuerveranlagung der einzelnen Arbeitnehmer führen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG; V.m. § 46 EStG). Können sich jedoch Gesetzgeber und Rechtsprechung, wie in den Ausführungen angedeutet, in der Zukunft durchringen, den Arbeitnehmer-Kommanditisten nicht als Mitunternehmer, sondern weiterhin als Arbeitnehmer zu betrachten, so stellt die kommanditistische Mitarbeiter-Beteiligung eine ideale Beteiligungsform dar, weil dann keine steuerliche Benachteiligung auftritt und der Arbeitnehmer an den Substanzwerten teil hat, was eine Sicherung seiner Einlage gegen Geldentwertung bedeutet. Andererseits besteht aber auch für den Arbeitnehmer-Kommanditisten für seine Einlage ein Verlustrisiko.

Eine indirekte Kapitalbeteiligung mit Substanzbeteiligung ist zumindest in bestimmten Fällen ungeeignet, die aus einer Beteiligung der Mitarbeiter am Unternehmenserfolg und an der Unternehmenssubstanz resultierenden gewerbeertragsteuerlichen Nachteile zu verhindern. Ein weiteres Hemmnis stellt die Tatsache dar, daß die Arbeitnehmer als Mitunternehmer in die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung mit einzubeziehen sind.

Die typisch stille Beteiligung und die indirekte Kapitalbeteiligung ohne Substanzbeteiligung erweisen sich für eine Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung als geeignete Beteiligungsformen. Dies gilt vor allem für das Unternehmen, da es sowohl die Gewinnanteile, als auch die Einlagen der Mitarbeiter bei allen Steuerarten, ausgenommen der Gewerbesteuer, absetzen kann. Für die Mitarbeiter besteht der Nachteil, daß sie bei diesen Beteiligungsformen nicht an der Substanz des Unternehmens beteiligt sind und somit keine Geldentwertungssicherung ihrer Einlagen besitzen.

Zusammenfassend kann man sagen, daß bei dem gegenwärtigen Rechtssystem nur die zuletzt erwähnten Beteiligungsformen für eine Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung geeignet sind. Sie stellen aber nur Lösungen dar, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die vorhandenen Vorteile mit den geringstmöglichen Nachteilen kombiniert.[1]

C. FINANZWIRTSCHAFTLICHE PLANELEMENTE DER KAPITALBETEILIGUNG

1. Der Einfluß der Kapitalbeteiligung auf die Finanzierung der Unternehmung

a) Wirkung auf die Finanzierungskriterien

Die Problematik einer optimalen Finanzierungsstruktur erhält durch die Mitarbeiterbeteiligung einen besonderen Akzent. Die finanzwirtschaftlichen Folgen hängen insbesondere von der Aufbringungsart der Kapitalbeteiligung ab, ob sie unternehmensseitig, arbeitnehmerseitig oder teilweise arbeitnehmer- und teilweise unternehmerseitig finanziert wurde.[2] Bei der Wahl des Beteiligungsmodells ist es unumgänglich, daß sich dieses den Finanzierungskriterien der Unternehmung unterordnet. Als wichtigste problembezogene Finanzierungskriterien sind hier Sicherheit, Unabhängigkeit und Wirtschaftlichkeit zu nennen.

---

1 Zu den Ausführungen vgl. Hellinger, A.: (Gewinnbeteiligung) S. 88 ff.; Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 197 f.; Guski, H.G.: (Modelle) S. 55 ff.; Prinz, H.: (Möglichkeiten) S. 81 f.; Gaugler, E./Kuchinka, H.: (Mitarbeiterbeteiligung) S. 49 f.

2 Vgl. Schneider, H.J.: (Auswirkungen) S. 301

Das Sicherheitsstreben einer Unternehmung findet vor allem als Sicherung des Unternehmenspotentials und als Sicherung der Liquidität seinen Ausdruck. Dabei wird als Bezugsbasis des Erhaltungs- und Sicherheitsstrebens das in der Unternehmung investierte Kapital herangezogen.[1] Aus dem Anspruch des Sicherheitsstrebens folgt, daß der Fristigkeit des Vermögens eine entsprechende Fristigkeit des Kapitals gegenüberstehen soll. Betrachtet man das Gesamtvermögen einer Unternehmung unter diesem Aspekt, so ergibt sich in der Regel, daß dieses fast ausschließlich in der Unternehmung unbefristet sein muß. Das Postulat der Fristenentsprechung soll gewährleisten, daß die Unternehmung ständig ihren Verpflichtungen nachkommen kann und nicht durch überflüssiges Kapital belastet wird.
Untersucht man nun, welches Kapital als unbefristet betrachtet werden kann, so kann dies lediglich für das Stammkapital der GmbH gelten, da dieses so lange unberührt bleibt, bis die Gesellschaft ganz oder teilweise liquidiert wird.
Werden die offenen Rücklagen durch Satzung oder andere Maßnahmen davor geschützt, daß sie durch Gewinnausschüttungen aufgelöst werden, können auch diese zum unbefristeten Kapital hinzugerechnet werden. Inwieweit das Eigenkapital der Personengesellschaft zum unbefristeten Kapital gezählt werden kann, hängt von den Regelungen der Gewinnentnahme, von den Vorkehrungen gegen einen eventuellen Erbschaftsteuerfall oder von der Auszahlung eines ausscheidenden Gesellschafters ab.[2]

Befristet ist in jedem Fall das Fremdkapital der Unternehmung, da die Fremdkapitalgeber in erster Linie einen Anspruch auf Rückzahlung Ihres Kapitals haben. Solange der Vermögensbestand der Unternehmung auch bei vorsichtiger Bewertung höher ist als das Fremdkapital, so gilt ein Rückzahlungsanspruch dieses Fremdkapitals als gesichert. Somit sind vor allem die Fremdkapitalgeber an einem hohen Eigenkapitalanteil in der Unternehmung in-

---

1 Vgl. Heinen, E.: (Einführung) S. 112

2 Vgl. Witte, E.: (Finanzwirtschaft) S. 577 f.

teressiert.[1]
Überträgt man die gewonnenen Ergebnisse auf eine Mitarbeiterkapitalbeteiligung, so können die Kapitalanteile der Mitarbeiter nicht als unbefristetes Kapital angesehen werden, da sie bei den meisten Kapitalbeteiligungsmodellen beim Ausscheiden des Arbeitnehmers zurückbezahlt werden müssen.
Demgegenüber stehen die Kapitalanteile der Mitarbeiter aber so langfristig der Unternehmung zur Verfügung, daß entsprechend der Anzahl der beteiligten Arbeitnehmer in der Regel immer ein bestimmter Durchschnittsbestand im Unternehmen bleibt, der zur Finanzierung von unbefristetem Vermögen herangezogen werden kann. Jedoch muß auf das Sicherheitsrisiko hingewiesen werden, das dann entstehen kann, wenn es nicht gelingt, das Belegschaftskapital, das bei krisenbedingter Häufung von Kündigungen (z.B. Massenentlassungen) zurückgezahlt werden muß, zu substituieren, was dann der Fall sein kann, wenn das Mitarbeiterkapital einen Großteil des gesamten Kapitals der Unternehmung ausmacht.[2]
Finanzierung und Ausgestaltung der Mitarbeiterbeteiligung sollten dem Kriterium Sicherheit insoweit Rechnung tragen, als daß möglichst große Teile des ausgeschütteten Gewinns wieder in die Unternehmung zurückfließen und die Kapitalanteile selbst mit relativ langen Kündigungs- bzw. Sperrfristen ausgestattet werden, um somit das unbefristete Eigenkapital zu verstärken.[3]

"Im Rahmen der dem Kriterium der Sicherheit genügenden Finanzierungsalternativen wird diejenige gewählt, die den geringsten Aufwand verursacht."[4] Die Relation Eigenkapital und Fremdkapital beeinflußt die Wirtschaftlichkeit, wenn der Aufwand für die Finanzierung der Höhe nach verschieden ist. Zu einer Konkur-

---

1 Vgl. Hill, W.: (Brevier) S. 32
2 Vgl. Brunswig, R.: (Beeinflussung) S. 328
3 Vgl. Schneider, H.J.: (Auswirkungen) S. 316
4 Witte, E.: (Finanzwirtschaft) S. 582,
(Zitat im Original unterstrichen)

renz zwischen den Kriterien Sicherheit und Wirtschaftlichkeit kann es insbesondere dann kommen, wenn der Fremdfinanzierungsaufwand geringer ist als der Aufwand für die Eigenfinanzierung, da unter dem Kriterium Sicherheit die Finanzierung mit Eigenkapital vorgezogen wird.[1] "Das erfolgsoptimale Volumen der Fremdfinanzierung liegt bei derjenigen Fremdkapitalmenge, bei der der Grenzzinssatz (Grenzaufwand) der Finanzierung und die Grenzrentabilität der Investitionen (ohne Einrechnung des Finanzierungsaufwandes) beitragsgleich sind," [2] d.h. die darüber hinausgehende Aufnahme von Fremdkapital verursacht Kosten, die durch Erträge von zusätzlich möglich gewordenen Investitionen nicht mehr gedeckt werden. Betrachtet man die Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer als Mittelbeschaffung für zukünftige Investitionen, die mit Eigen- und Fremdkapital finanziert werden sollen, dann müssen die anteiligen Kosten, wie z.B. Verwaltungskosten, Kosten für Informationen der Mitarbeiter, steuerliche Belastung etc. erfaßt und bezogen auf die Fristigkeit gegenübergestellt werden. So kann man verdeutlichen, in welchem Verhältnis Eigen- und Fremdkapital gehalten werden sollen.

Dem Kriterium "Unabhängigkeit" kommt besondere Bedeutung zu, da gerade bei mittelständischen Unternehmen die Wahrung der Autonomie besonders ausgeprägt ist.[3] "Aus der Sicht der Unternehmensleitung wird unter dem Kriterium der Autonomie diejenige Finanzierungsstruktur gesucht, die die geringste Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit verursacht."[4]
Bei einer reinen Erfolgsbeteiligung wird die Autonomie der Unternehmensleitung nicht berührt.
Werden die Mitarbeiter am Kapital der Unternehmung beteiligt, so ergeben sich daraus entsprechend der Rechtsform der Unternehmung Kontroll- und Mitbestimmungsrechte, deren Umfang im wesentlichen von der Höhe der Beteiligung bestimmt ist. Daneben tritt die

---

1 Vgl. Witte, E.: (Finanzwirtschaft) S. 583
2 Witte, E.: (Finanzwirtschaft) S. 586,
(Zitat im Original unterstrichen)
3 Vgl. Kittel, H.: (Einfluß) S. 23
4 Witte, E.: (Finanzwirtschaft) S. 590,
(Zitat im Original unterstrichen)

Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach dem Betriebsverfassungsgesetz.[1]
Die Möglichkeit der Erhaltung der Selbständigkeit der Unternehmensleitung liegt vor diesem Hintergrund vor allem in der Wahl der gesellschaftsrechtlichen Gestaltung.
Bei der Mitarbeiterbeteiligung in Form von stillen Gesellschaftern findet ein direkter Eingriff in die Unternehmensführung nicht statt. Die stillen Gesellschafter besitzen nach § 335 ff. HGB keine sehr tiefgreifenden Kontrollrechte.
"Das Problem der Mitbestimmungskumulation ist deshalb im Rahmen des stillen Beteiligungsmodells ohne große Relevanz und kann vernachlässigt werden".[2]

---

1 Vgl. Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 335

2 Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 339

b) Veränderung der Finanzierungsmöglichkeiten

Während herkömmliche Kapitalbeteiligungen dadurch gekennzeichnet sind, daß die neuen Mittel von außen zugeführt werden, wird sich eine Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer als stiller Gesellschafter durch Eigenleistungen der Mitarbeiter nicht finanzieren lassen. Deshalb werden auch in der Regel die Kapitalanteile der Arbeitnehmer entweder vom Unternehmen finanziert, oder es werden unternehmensseitige Finanzierung und Eigenleistungen der Arbeitnehmer kombiniert.[1] Je größer der finanzielle Beitrag der Arbeitnehmer ist, um so wirksamer erfolgt eine Eigenkapitalerhöhung. In dem Maße, wie sich das Eigenkapital durch eine stille Beteiligung erhöht, erfolgt jedoch ein Abfluß durch Ausscheiden der Arbeitnehmer, wenn ihre Kapitalanteile ausgezahlt werden müssen. So befindet sich das Unternehmen in der ungünstigen Situation, daß Höhe und Struktur von der Fluktuation der Arbeitnehmer abhängen. Ein unerwünschter Kapitalabfluß kann langfristig nur kompensiert werden, wenn durch die Mitarbeiterkapitalbeteiligung langfristig der personelle Bestand, die Arbeitsproduktivität und die Gewinne zunehmen.
Bei einer Rezession lassen sich zwar Gewinnausschüttungen kürzen oder ganz streichen, der Kapitalanteil eines ausscheidenden Gesellschafters muß jedoch ausgezahlt werden. Dies kann zu einer kritischen und sogar gefährlichen Lage für das Unternehmen führen.

Nachteilig für eine Beteiligungsfinanzierung der Unternehmung könnte sich der Umstand auswirken, daß andere potentielle Kapitalgeber, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmens sind, sich durch die Kontroll- oder sogar Mitspracherechte der Arbeitnehmer in ihrer Funktion als Kapitalgeber davon abhalten lassen, neues Kapital der Unternehmung zuzuführen. Dieser Nachteil kann jedoch

---

1 Vgl. Schneider, H.J.: (Steuerung) S. 379

durch die Wahl der Beteiligungsform abgeschwächt werden, indem die erwähnte Form der typisch stillen Mitarbeiterkapitalbeteiligung gewählt wird, da man annehmen kann, daß stille Kapitalbeteiligungen eher toleriert werden, als eine vollgesellschafterliche Beteiligungsform.[1]
Weiterhin ist zu untersuchen, welchen Einfluß eine Mitarbeiterkapitalbeteiligung auf die Selbstfinanzierung hat, da durch eine kombinierte Finanzierung der Kapitalbeteiligung die Gewinnhöhe und die Gewinnverwendung beeinflußt werden.
Für die Selbstfinanzierung ist die Ausschüttungspolitik der Unternehmung der entscheidende Faktor, denn sie bestimmt, welcher Anteil des Unternehmensgewinns in Form von thesaurierten Gewinnen verbleibt und damit die Eigenkapitalbasis der Unternehmung stärkt. Für die Unternehmung stellt sich die Frage, ob die Möglichkeit der Selbstfinanzierung durch eine Kapitalbeteiligung der Mitarbeiter vermindert wird.
Die unternehmensseitige Finanzierung der Kapitalbeteiligung erfolgt aus Mitteln, die der Unternehmung im anderen Fall der Selbstfinanzierung zur Verfügung gestanden hätten. Bei der Errichtung der Kapitalbeteiligung fließen jedoch diese Beträge wieder in das Unternehmen zurück, so daß es zu keiner Verminderung des Finanzierungspotentials kommt.[2] Nach der Errichtung der Kapitalbeteiligung stehen thesaurierte Gewinne unter dem Einfluß der Kapitalbeteiligung nur begrenzt als allgemeine Finanzierungsquelle zur Verfügung, da eine Einbehaltung die Einwilligung der Beteiligten bedingt, sofern nicht besondere vertragliche Regelungen etwas anderes bestimmen.
Die Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer darf aber nicht isoliert nur als Beteiligung betrachtet werden, die allein durch einen Abzug vom Gewinn ermittelt wird. Sie ist Teil einer Erfolgsbeteiligung, die, wie in der Praxis ermittelt wurde, zu einem Mehrgewinn durch Leistungssteigerung, Fluktuationsminderung und andere Faktoren führt, aber dieser Mehrgewinn nur zu einem Teil an die Mitarbeiter und alten Anteilseigner weitergegeben wird

---

1 Vgl. Amann, K.: (Auswirkungen) S. 243
2 Vgl. Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 279

und der Rest für die Selbstfinanzierung im Unternehmen bleibt.[1]

"Zusätzliches Kapital wird durch Gewinnverzicht der Kapitalgesellschaft/Inhabergesellschafter unter Ausnützung der geringeren Steuerbelastung der Mitarbeiter dann gebildet, wenn die durch Steuerentlastung freiwerdenden Beträge ganz oder teilweise zur Kapitalbildung im Unternehmen verwendet werden."[2] Diese eigenkapitalerhöhende Wirkung erfolgt aufgrund der differenzierenden Steuersätze für Kapitalgeber (Unternehmen) und Mitarbeiter. Während die bisherigen Kapitalgeber in der Regel höheren Steuersätzen unterliegen, sind die Steuersätze der Mitarbeiter meist in der unteren Steuerklasse zu finden.

"Durch die Atomisierung des Gewinnanteils des Produktionsfaktors Arbeit auf eine Vielzahl kleinerer Steuerzahler gleitet der durchschnittliche Steuersatz vom Maximum der Progressionsskalen in untere Regionen."[3]

---

1 Vgl. Günther, M.: (Einfluß) S. 149, vgl. dazu auch: Hager, K.: (Auswirkungen) S. 91

2 Dobroschke, E./Kücklich, E.: (Aspekte) S. 1508

3 Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 291

Eine Quantifizierung des Finanzierungseffektes stellt sich nach Schneider [1] wie folgt dar:[2]

$$F_{ante} = G\,(1 - st_u)$$

$$F_{post} = G \cdot ug - G \cdot ug \cdot st_u + G \cdot ag - G \cdot ag \cdot st_a$$

$$= G\,(ug - ug \cdot st_u + ag - ag \cdot st_a)$$

$$= G\,(ug\,(1 - st_u) + ag\,(1 - st_a))$$

Der Eigenkapitalerhöhungseffekt entwickelt sich aus F post, indem das Finanzierungsvolumen der Unternehmen ($G\,(1 - st_u)$) durch den Mitarbeitergewinnanteil ($G \cdot ag$) gekürzt wird. Der Ausgabencharakter dieses Gewinnanteils bringt es mit sich, daß das Finanzierungsvolumen der Unternehmung nicht effektiv um den Arbeitnehmergewinnanteil geschmälert wurde, sondern daß der Fiskus partiell zur Finanzierung dieses Gewinnanteils beiträgt. Dies bedeutet, "daß der Gewinnanteil der Mitarbeiter ($G \cdot ag$) -gekürzt um die entsprechende Steuerbelastung ($G \cdot ag \cdot st_a$)- dem Unternehmen weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung steht."[3]

Ist aber $st_u = st_a$, d.h. der Steuersatz der Unternehmung gleich dem Steuersatz der Arbeitnehmer, so stellt sich der eigenkapitalerhöhende Effekt nicht ein.

Man kann jedoch davon ausgehen, daß $st_u > st_a$ ist, d.h. der Finanzierungseffekt tritt hier auf und zwar um so stärker,

---

1 Schneider, H.J.: (Kapitalbeschaffung) S. 130

2 Symbole:

AG = Bruttogewinnanteil des Faktors Arbeit, absolut

ag = Bruttogewinnanteil des Faktors Arbeit, prozentual

ug = Bruttogewinnanteil der Unternehmung

F ante = Finanzierungspotential ohne Mitarbeiterbeteiligung

F post = Finanzierungspotential mit Mitarbeiterbeteiligung

G = (Brutto) - Gewinn der Unternehmung

st = Steuersatz der Mitarbeiter, prozentual

st^a_u = Steuersatz der Unternehmung, prozentual

3 Schneider, H.J.: (Kapitalbeschaffung) S. 130

je größer die Differenz zwischen st_u und st_a ist.[1]
Werden Erfolgsanteile der Mitarbeiter im Unternehmen investiv gebunden, so kann sich durch einen "Steuerstundungs-Effekt" ein weiterer Finanzierungsvorteil ergeben.[2]
Wie schon erwähnt, kann die Gutschrift der Erfolgsanteile - in diesem Fall aus einer Gewinnbeteiligung zur Finanzierung der Kapitalbeteiligung - steuerrechtlich aus verschiedenen Perspektiven gesehen werden, wodurch sich für die betroffene Unternehmung nicht unerhebliche finanzwirtschaftliche Konsequenzen ergeben.
Der Zeitpunkt des "Zufließens" dieser Erfolgsanteile an den Mitarbeiter ist deshalb von Bedeutung, weil die Anteile im Zeitpunkt des Zuflusses der Besteuerung zu unterwerfen sind (§§ 8 Abs. 1, 11, 38 a Abs. 1 EStG). Da die Erfolgsanteile aber nicht bar ausbezahlt, sondern dem Mitarbeiter lediglich gutgeschrieben und sein Gewinnanteil im Unternehmen zurückbehalten wird, stellt sich hier die Frage, ob ein "Zufluß" im Sinne des Steuerrechtes stattgefunden und zu diesem Zeitpunkt das Unternehmen auch die Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.
Schneider führt zu diesem Problem an, daß bezüglich des Zeitpunkts des "Zuflußes" unterschiedliche Auffassungen vertreten werden.[3]
Entgegen der herrschenden Meinung, wonach mit der Gutschrift von Gewinnanteilen der "Zufluß" anzunehmen ist, mit der Folge, daß in diesem Zeitpunkt Lohnsteuer vom Unternehmen einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen ist, haben in der Praxis verschiedene Oberfinanzdirektionen die Meinung vertreten, "daß die gutgeschriebenen Investivanteile der Gewinnbeteiligung den Arbeitnehmern nicht im Zeitpunkt der Gutschrift zufließen, sondern erst dann, wenn die Arbeitnehmer die Auszahlung verlangen können."[4]
Die Vermeidung der sofortigen Steuerpflicht bringt dem Unter-

---

1 Vgl. Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 293
2 Vgl. Esser, K.: (Möglichkeit) S. 271
3 Vgl. Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 294
4 Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 294 f.

nehmen eine nicht unbeträchtliche Erhöhung des Finanzierungspotentials.

Unter Verwendung der bekannten Symbole soll die Erhöhung des Finanzierungsvolumens (F) bestimmt werden, unter der Voraussetzung, daß eine sofortige Versteuerung der Gewinnanteile nicht stattfindet. Schneider[1] stellt dazu zwei Formeln gegenüber:

$$F = G - AG - (G - AG) \cdot st_u + AG - AG \cdot st_a$$

Dies ist das Finanzierungspotential (F) der Unternehmung mit Mitarbeiterkapitalbeteiligung, ohne die aufschiebende Wirkung der Lohnsteuer. Vom Bruttogewinn der Unternehmung wird der Gewinnanteil der Arbeitnehmer und der versteuerte Gewinnanteil der Unternehmung abgezogen, während der Gewinnanteil des Produktionsfaktors Arbeit abzüglich der darauf entfallenden Steuern hinzugezogen wird. Dagegen stellt sich das Finanzierungspotential unter Berücksichtigung des "Steuerstundungs-Effektes" wie folgt dar:

$$F = G - AG - (G - AG) \cdot st_u + AG$$

Das bedeutet, daß sich das Finanzierungspotential um den Betrag $AG \cdot st_a$ erhöht, also um den lohnsteuerlichen Anteil, der nicht mehr abgezogen wird.
Neben Lieferantenkrediten wickelt sich die Finanzierung mit Fremdkapital vor allem aber über Bankkredite ab, deren Hingabe wesentlich von der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers abhängt. Neben anderen Kriterien orientieren sich die Kreditgeber an der Ertragslage der Unternehmung. Betrachtet man eine Erfolgsbeteiligung unter diesem Aspekt, so kann festgestellt werden, daß die Ertragslage in keinem Fall negativ beeinflußt wird.[2]

---

1 Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 300

2 Vgl. eigene Ausführungen S. 238 ff.

Außerdem setzt die Erfolgsbeteiligung nicht bei der Gewinnentstehung an, sondern ist Bestandteil der Gewinnverwendung, wobei die notwendigen Bemessungsgrundlagen schon um die Fremdkapitalzinsen gekürzt werden.[1]
Neben der Ertragslage zeigt sich die Kreditwürdigkeit in einer ausreichenden Eigenkapitalausstattung, da das Eigenkapital das Fremdkapital vor Risiken während der Kreditvergabe schützen soll. Erfolgt eine Finanzierung der Kapitalbeteiligung sowohl unternehmens- als auch arbeitnehmerseitig, indem die unternehmensseitige Finanzierung durch Einschränkung der Ausschüttung gespeist wird, kann[2] das Eigenkapitalvolumen eine Vergrößerung erfahren. Daraus resultiert eine Verbesserung der Relation Eigen-Fremdkapital zugunsten des Eigenkapitals und damit auch eine Erweiterung des Fremdfinanzierungsspielraums, da sich die Haftungsbasis der Unternehmung verbreitert hat.[3]

Wird die Kapitalbeteiligung ohne Eigenbeitrag der Arbeitnehmer finanziert, indem Gewinnanteile oder Rücklagen in Beteiligungskapital umgewandelt werden, bleiben die Fremdfinanzierungsmöglichkeiten bei gleichem Ausschüttungsverhalten unverändert,[4] da sich das Eigenkapital der Höhe nach nicht verändert hat.[5]

---

1 Vgl. Weyer, H.: (Kapitalbeteiligung) S. 70

2 Dies ist nur bei gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsmodellen der Fall, z.B. Mitarbeiterbeteiligung in Form einer stillen Beteiligung mit Verlustbeteiligung, nicht jedoch bei nicht gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsmodellen, z.B. bei Mitarbeiterdarlehen. Vgl. dazu auch eigene Ausführungen S. 191 ff.

3 Bei konstantem Kapitalbedarf ist diese Situation noch günstiger zu beurteilen, da Fremdkapital durch Eigenkapital substituiert werden kann. Vgl. Weyer, H.: (Kapitalbeteiligung) S. 74

4 Ohne Berücksichtigung der Steuer- oder Steuerstundungseffekte.

5 Vgl. Weyer, H.: (Kapitalbeteiligung) S. 74

Ist, wie dargelegt, die Höhe der Fremdkapitalbeschaffung von der Höhe des Eigenkapitals abhängig, ist es für die Unternehmung von Interesse, möglichst genau den Anteil des neu aufzunehmenden Fremdkapitals zu bestimmen, der sich aus der Erhöhung des Eigenkapitals durch die Mitarbeiterbeteiligung ergibt. Bei den folgenden Berechnungen reduziert Schneider[1] die kreditwürdigkeitsbestimmenden Faktoren im Rahmen einer ceteris-paribus-Analyse auf den Konnex zwischen Eigenkapital und Kreditpotential. Es besteht weiterhin die Annahme, daß die Eigenkapital-Fremdkapitalrelation bei einem bestimmten Verschuldungsgrad die Aufnahme weiteren Fremdkapitals definitiv begrenzt. Das bedeutet, daß für ein Unternehmen, das diese Grenze erreicht hat, ohne eine Erhöhung des Eigenkapitals keine weitere Fremdfinanzierung mehr möglich ist.
Schneider spricht in diesem Zusammenhang vom "Volumeneffekt der Kapitalbeteiligung"[2] und kommt dabei zu folgenden Berechnungen,[3] wobei v die vertikale Kapitalstruktur bedeutet, die das Unternehmen besitzt und einhalten muß.[4]

$$F_{ante} = G - G \cdot st_u$$
$$F_{post} = G\,(1 - st_u) + AG\,(st_u - st_a)$$

Während vor Einführung der Kapitalbeteiligung nur die Gewinnsteuern der Unternehmung anfallen, treten im Falle der Kapitalbeteiligung noch die Steuern[5] auf die Gewinnanteile der Arbeitnehmer hinzu, d.h., teilweise werden diese Steuern von der Unternehmung und teilweise von den Arbeitnehmern selbst getragen. Die Erhöhung des Eigenkapitals ergibt sich aus:

---

1 Vgl. Schneider, H.J.: (Kapitalbeschaffung) S. 130 f.
2 Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 310
3 Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 312
4 Vgl. Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 312
5 Dies ist die Lohnsteuer, die das Unternehmen einzubehalten und abzuführen hat, es sei denn, es findet eine Lohnsteuerpauschalierung statt. Vgl.dazu eigene Ausführungen S.212 ff.

$$F_{diff.} = F_{post} - F_{ante}$$
$$F_{diff.} = G\ (1 - st_u) + AG\ (st_u - St_a) - G\ (1 - st_u)$$
$$F_{diff.} = AG\ (st_u - st_a)$$

Um aus dieser Eigenkapitalerhöhung das anteilige Fremdkapital ermitteln zu können - um das neue Gesamtkapital zu erhalten - muß die Differenz mit den Quotienten der bestehenden oder einzuhaltenden Kapitalstruktur multipliziert werden. Das Fremdkapitalvolumen kann dann bei einer Kapitalbeteiligung um den Betrag

$$v\ .\ AG\ (st_u - st_a)$$

vergrößert werden.

c) Veränderung der Kapitalstruktur

"Für die Zusammensetzung des Unternehmenskapitals ist der Anteil des Mitarbeiterkapitals am Gesamtkapital von Bedeutung"[1]. Dabei muß zunächst vor der Einführung eines Beteiligungsmodells geklärt werden, ob eine Mitarbeiterbeteiligung in Form der Eigenkapital- oder Fremdkapitalbeteiligung durchgeführt werden soll.[2] Bei der Betrachtung der Veränderung der Kapitalstruktur ist in erster Linie die vertikale Kapitalstruktur mit dem Problem der optimalen Proportionierung von Eigen- und Fremdkapital heranzuziehen.[3] "Damit wird eine der Grundaufgaben betrieblicher Finanzpolitik, nämlich die Bestimmung und Disposition der optimalen Kapitalstruktur betroffen, deren Gestaltung funktionalen Charakter bei der Erreichung rentabili-

---

1 Guski, H.-G./Schneider, H.J.: (Vermögensbeteiligung) S. 53
2 Vgl. Schneider, H.J.: (Auswirkungen) S. 309
3 Vgl. Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 304

täts-, liquiditäts- und sicherheitspolitischer Ziele besitzt."[1] In der Realität hat sich jedoch gezeigt, daß es trotz Finanzierungsregeln und anderen als optimal bezeichneten Lösungsansätzen[2] und Verhaltensweisen keine für alle gültigen Lösungen gibt, sondern die Kapitalstruktur Gegenstand unternehmensindividueller Entscheidungen ist.[3] Hinsichtlich der Veränderung der Kapitalstruktur durch eine Kapitalbeteiligung kann in jedem Fall gesagt werden, daß unabhängig von der realisierten Kapitalstruktur, sowohl aus der unternehmensseitigen als auch aus der arbeitnehmerseitigen Finanzierung der Kapitalbeteiligung eine Erhöhung des Eigenkapitals erfolgt. Dies führt bei einer Konstanz des Fremdkapitals zu einer Verbesserung der Eigenkapitalfinanzierung, was nicht zuletzt auch wieder eine fremdkapitalattrahierende Wirkung ausübt.[4] Wenn auch ein hohes Maß an Eigenkapital in der Unternehmung erwünscht und auch notwendig ist, so muß doch darauf geachtet werden, daß entsprechende Kapitalrelationen zwischen Altkapital und Mitarbeiterkapital eingehalten werden und auf lange Sicht das Mitarbeiterkapital nicht überwiegt,[5] da das Kapitalverhältnis nicht zuletzt auch bei Unternehmensentscheidungen ausschlaggebend ist.[6] Dies ist aber nur möglich, wenn, mit Ausnahme in der Auffüllungsphase, die Rücklagendotierung mittels eines gewählten Kapitalschlüssels erfolgt. "Führen die Mitarbeiter den Rücklagen auf Dauer höhere Beträge p.a. zu, als ihrem Verhältnis am Gesamtkapital entspricht, so läßt sich eine Verschiebung der Kapitalrelation zu Lasten der Kapitalgesellschaft/Inhabergesellschafter nur noch durch Auszahlung von Mitarbeiterkapital (Eigenkapital!) oder Aussetzung der Rücklagenbildung auf Mitarbeiter-

---

1 Weyer, H.: (Kapitalbeteiligung) S. 95

2 z.B. Verschuldungskoeffizient, Leverage-Effekt, Modigliani-Miller-Theorem

3 Vgl. Weyer, H.: (Kapitalbeteiligung) S. 95

4 Vgl. Schneider, H.J.: (partschnerschaftliche) S. 305

5 Vgl. Dobroschke, E./Kücklich, E.: (Aspekte) S. 1510

6 Vgl. Schneider, H.J.: (Steuerung) S. 379

seite erreichen."[1]

Eine erwünschte Kapitalrelationsentwicklung unter Verwendung eines bestimmten Kapitalschlüssels veranschaulicht folgende Abbildung, wobei ein starker Kapitalbindungseffekt während der Auffüllungszeit zu sehen ist, während danach die von Anfang an gewählte Kapitalrelation unverändert bleibt.

Abb.17:[2,3] Entwicklung der Kapitalrelation unter Zugrundelegung eines bestimmten Kapitalschlüssels

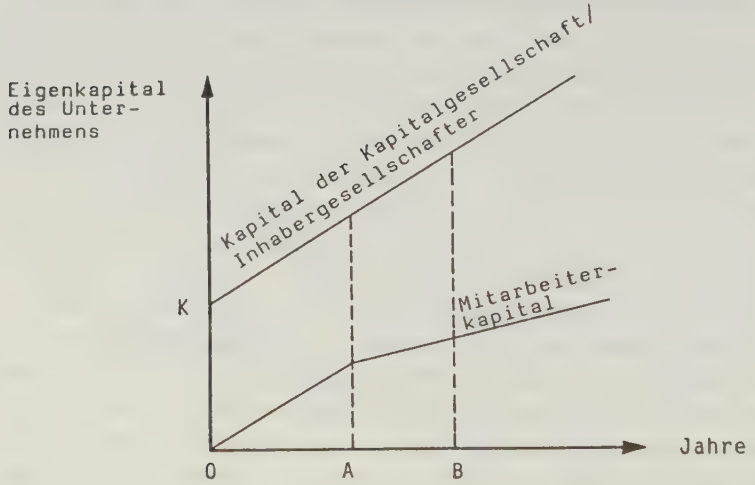

Aufgrund der unterschiedlichen Steuersätze von Mitarbeitern und Kapitalgesellschaft/Inhabergesellschafter läßt sich aber der dargestellte Effekt nach der Auffüllungsphase nur realisieren,

---

1 Dobroschke, E./Kücklich, E.: (Aspekte) S. 1510 f.

2 Dobroschke, E./Kücklich, E.: (Aspekte) S. 1511

3 0-A: Auffüllungsphase: Mitarbeiter thesaurieren proportional mehr als Kapitalgesellschaft/Inhabergesellschaft. K: Angenommenes Kapital der Kapitalgesellschaft/Inhabergesellschafter zu Beginn der Mitarbeiterbeteiligung

wenn der Bilanzgewinn nicht direkt kapitalanteilig verteilt wird, sondern der Gewinn steuerneutral zugerechnet wird und somit die jeweiligen Gewinnzuweisungen in etwa dem Kapitalschlüssel entsprechen.[1]

Eine Berücksichtigung der Steuerlastdifferenz erfolgt praktisch so, "daß der Kapitalgesellschaft/den Inhabergesellschaftern ein Vorausgewinn gewährt und der dem Kapitalverhältnis entsprechende Gewinnverteilungsschlüssel auf den Restgewinn angewendet wird, der sich nach Abzug des Vorausgewinns vom Bilanzgewinn ergibt (verteilungsfähiger Gewinn oder Restgewinn)."[2]
Die folgende Abbildung zeigt ein Gesamtkonzept, das den verteilungsfähigen Gewinn oder auch den verteilbaren Nettogewinn ermittelt.

Abb.18:[3] Ermittlung des verteilungsfähigen Gewinns

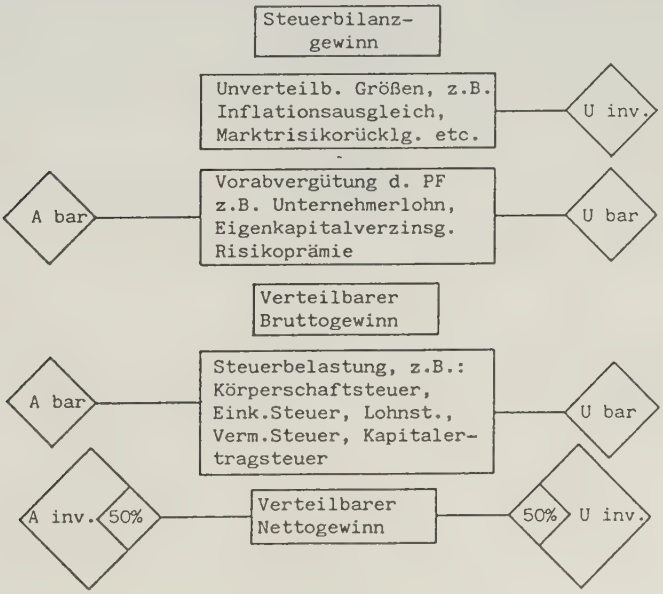

---

1 Vgl. Dobroschke, E./Kücklich, E.: (Aspekte) S. 1511

2 Dobroschke, E./Kücklich, E.: (Aspekte) S. 1511

3 Schneider, H.J.: (Steuerung) S. 388

A = Beteiligte Mitarbeiter (Mitarbeiter-Kapital)
U = Unternehmung (Alt-Kapital)
PF = Produktionsfaktoren
inv. = investiv

Nach diesem Gesamtkonzept geht man vom ermittelten Steuerbilanzgewinn aus, von dem die unverteilbaren Größen, die zur langfristigen Unternehmenssicherung unabdingbar sind - wie Inflationsausgleich, Marktrisikoprämie etc. - gekürzt werden.
"Innerhalb des Ausgleichpuffers ´Vorabvergütung der Produktionsfaktoren´ erfolgt die Abstimmung der Barauszahlung an Altkapital und Mitarbeiter-Kapital, während der Ausgleichpuffer ´Steuerbelastung´die Neutralisierung der unterschiedlichen Steuerverpflichtungen bewirkt."[1] Die so ermittelten Netto-Thesaurierungsquoten beseitigen die Gefahr, daß sich die Kapitalrelation zwischen Altkapital und Mitarbeiterkapital langfristig in Richtung Mitarbeiterkapital verschieben.

2. Wirkung auf die Rentabilität der Unternehmung

a) Grundsätzliche Bemerkungen

Betrachtet man das Streben nach Gewinn als das bedeutendste Ziel des Unternehmens, so hat sich das finanzwirtschaftliche Handeln nach Rentabilitätsgesichtspunkten auszurichten, d.h. das Unternehmen wird sich unter den möglichen Finanzierungsformen die kostengünstigste aussuchen, was unter Umständen eine Bevorzugung der Fremdfinanzierung gegenüber der Beteiligungsfinanzierung bedeutet. Gleichzeitig ist die Unternehmung jedoch bestrebt, ihren Finanzierungsspielraum auszuschöpfen, um alle sich bietenden Ge-

---

1 Schneider, H.J.: (Steuerung) S. 389

winnchancen nutzen zu können.[1] Somit steht der Tätigkeitsbereich Finanzierung "mitten im Spannungsfeld zwischen dem Rentabilitätsstreben der Unternehmung und dem Zwang zur Wahrung der Liquidität".[2] "Als Rentabilität soll die Verzinsung des eingesetzten Kapitals verstanden werden, wobei als Verzinsung der gesamte angefallene Gewinn gilt, sowohl die ausgeschütteten als auch die zurückbehaltenen Teile. Das als Berechnungsgrundlage dienende Kapital kann sowohl das Eigenkapital als auch das gesamte zur Verfügung stehende Kapital sein."[3] Folglich sind die wesentlichen Größen für die Ermittlung der Rentabilität der Jahresüberschuß, das Eigenkapital und das Gesamtkapital.

Die Aussagefähigkeit von Rentabilitätskennziffern hängt im wesentlichen von der richtigen Ermittlung des Gewinns ab. Abgezogene Gewinnsteuern, Überführung von Gewinnanteilen in offene und stille Rücklagen etc. können ein falsches Bild ergeben, da hierdurch der Gewinn und auch das Kapital ständigen Veränderungen unterworfen sind.[4] Werden die Rentabilitätskennziffern zur Beurteilung einer Kapitalbeteiligung der Mitarbeiter herangezogen und vergleichend gegenübergestellt, so kommt es in der Hauptsache darauf an, an früheren Methoden des Gewinnausweises festzuhalten, um so möglichst gleichwertige Zahlen vergleichen zu können. Ist das Material zur Ermittlung der Kennzahlen der Bilanz entnommen, was normalerweise der Fall ist, so unterliegen sie allen Schwächen der bilanziellen Aussagekraft.
Ebenso muß den verschiedenen Interessenslagen, die in den unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben zum Ausdruck kommen und so dem Gewinn und der Kapitalkomponente unterschiedliche Interpretationen geben, Rechnung getragen werden, wobei Berndt finanzorientierte und sachorientierte Betrachtungsweisen gegenübergestellt.[5]

---

1 Vgl. Lipfert, H.: (Unternehmensfinanzierung) S. 30 f.

2 Lipfert, H.: (Unternehmensfinanzierung) S. 31

3 Steinfels, J.: (Fragen) S. 39

4 Vgl. Hofmann, R.: (Bilanzkennzahlen) S. 279; Hoffmann weist den Kennzahlen den Charakter von "Überschlagswerten" zu und verwendet aus Vereinfachungsgründen, den in der Handelsbilanz ausgewiesene Gewinn und das Kapital.

5 Vgl. Berndt, H.: (Kapitalrendite) S. 457 ff.

Je nachdem welche Meß- und Bezugsgrößen verwendet werden, kann man zwischen Eigenkapital- und Gesamtkapitalrentabilität unterscheiden.[1]

b) Wirkung auf die Eigenkapitalrentabilität

Die Wirkung einer Mitarbeiterbeteiligung am Kapital auf die Eigenkapitalrentabilität ist davon abhängig, wie der Kapitalanteil der Arbeitnehmer finanziert wurde. Als Eigenkapitalrentabilität wird die Relation Gewinn zu Eigenkapital verstanden, wobei hier vom Steuerbilanzgwinn ausgegangen wird.[2]
Wurde der Mitarbeiter-Kapitalanteil durch die Arbeitnehmer selbst aufgebracht, so hat dies unter rentabilitätsbestimmten Aspekten weder eine positive noch eine negative Wirkung, wenn davon ausgegangen wird, daß das Mitarbeiterkapital die gleiche Ertragsfähigkeit besitzt, wie das Altkapital.
Bei einer unternehmensseitigen Finanzierung der Kapitalbeteiligung wird jedoch die Eigenkapitalrentabilität dadurch verringert, daß sich der zum Eigenkapital in Relation gesetzte Gewinn um die den Arbeitnehmern zustehenden Gewinnanteile vermindert.
Diese Verschlechterung der Eigenkapitalrentabilität kann aber dann ausgeglichen oder sogar überkompensiert werden, wenn im Zuge der Mitarbeiterbeteiligung die Leistungszurückhaltung der Arbeitnehmer überwunden werden kann und durch die erhöhte Arbeitsleistung eine bessere Gewinnsituation erreicht wird.[3] Jedoch sind auch hier Grenzen gesetzt, die sich in den Reserven der Arbeitsproduktivität und der physischen Arbeitskraft offenbaren.

---

1 Steinfels und Schneider verwenden anstatt Eigenkapital- und Gesamtkapitalrentabilität die Begriffe Unternehmer- und Unternehmensrentabilität. Vgl. Steinfels, J.: (Fragen) S. 40; vgl. Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S.318 ff.

2 Vgl. eigene Ausführungen, S. 250

3 Vgl. Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 318 ff.

c) Wirkung auf die Gesamtkapitalrentabilität

Eine Beeinflussung der Unternehmens- oder Gesamtkapitalrentabilität kann nur nachgewiesen werden, wenn in der Relation:

$$\frac{\text{Gewinn + Fremdkapitalkosten}}{\text{Eigenkapital + Fremdkapital}}$$

die Größe "Gewinn" in Unternehmergewinne und Mitarbeitergewinne unterteilt wird und im Gewinn keine Einkommensteuerbeträge enthalten sind, also als Nettogröße definiert wird.[1]
Geht man davon aus, daß erst durch die Umwandlung der Gewinnanteile in Eigenkapital sich dieses erhöht, dann kann unterstellt werden, daß sich die Rentabilität bei konstantem Fremdkapitalzins nur durch die arbeitnehmer- und unternehmerseitigen Gewinne verändert.
Bei der Berechnung[2] der Rentabilität wird zunächst die Mitarbeiterbeteiligung unberücksichtigt gelassen,[3] wodurch nur der Steuersatz der Unternehmung zur Anwendung kommt:

$$R_{ante} = \frac{G(1-st_U)+Z}{EK+FK}$$

Da die Steuersätze zwischen Unternehmung und Mitarbeiter divergieren, kommt es bei der Mitarbeiterkapitalbeteiligung zu einer Erhöhung des versteuerten Gewinns. Dies wirkt sich auch auf die Rentabilitätskennziffer aus:

---

1 Vgl. Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 320

2 Die folgenden Berechnungen sind entnommen: Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 321

3 Zu den S. 241 verwendeten Symbolen treten folgende neue hinzu: R = Renatibität, Z = Fremdkapitalkosten, EK = Eigenkapital, FK = Fremdkapital

$$R\ post = \frac{G(1-st_u)+AG(st_u-st_a)+Z}{EK+FK}$$

$AG\ (st_u-st_a)$ ergibt sich daraus, daß der Mitarbeiter einmal als Arbeitnehmer und einmal als Gesellschafter besteuer wird. Der Rentabilitätseffekt resultiert nun aus der Differenz von R post und R ante:

$$R_{diff.} = \frac{G(1-st_u)+AG(st_u st_a+Z-G(1-st_u)-Z}{EK+FK}$$

$$R_{diff.} = \frac{AG(st_u-st_a)}{EK+FK}$$

Daraus kann gefolgert werden, daß sich die Gesamtkapitalrentabilität immer dann positiv verändert, wenn $st_u > st_a$ ist, was in der Regel angenommen werden kann. Es findet somit eine Erhöhung der Gesamtkapitalrentabilität an dem Wert $R_{diff.}$ statt.

3. Wirkung auf die Liquidität der Unternehmung

a) Grundsätzliche Bemerkungen

"Liquidität ist die Fähigkeit der Unternehmung, die zu einem Zeitpunkt zwingend fälligen Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt erfüllen zu können."[1] Die zur Zeit herrschende Rechtsordnung knüpft an die Zahlungsunfähigkeit an, indem jeder Unternehmung der Konkurs bzw. gerichtliche Vergleich[2] droht,

---

1 Witte, E.: (Liquidität) S. 1283

2 Vgl. § 102 Konkursordnung und § 2 Vergleichsordnung

wenn sie nicht ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Somit ist die Wahrung der Liquidität eine existentielle Bedingung für jede Unternehmung.
Die Forderung der Zahlungsfähigkeit verlangt nicht nur in der Gegenwart, sondern auch für die Zukunft Beachtung, d.h. sie muß zu jedem Zeitpunkt bestehen. Dies macht deutlich, daß die Liquidität sowohl ein Zeitpunkt als auch ein Zeitraumproblem beinhaltet.[1]

Die Zahlungsfähigkeitsbedingung kann immer dann als erfüllt angesehen werden, "wenn die kumulierten Auszahlungen zu allen Zahlungsterminen nicht größer sind als die kumulierten Einzahlungen."[2]
Sind zu einem Zeitpunkt die Auszahlungen höher als die Einzahlungen, muß das Unternehmen, um weiterbestehen zu können, auf Liquiditätsreserven zurückgreifen. Eine solche Reservepolitik verursacht aber Opportunitätskosten, die in Höhe des entgangenen Gewinns aus einer rentablen, aber nicht realisierten Investition anfallen. Als Liquiditätsoptimum kann folglich das Volumen an finanziellen Mitteln verstanden werden, das ohne Minderung der Rentabilität die Zahlungsfähigkeit jederzeit sicherstellt. Jedoch ist eine solche optimale Liquiditätspolitik in der Realität nicht möglich, da keine sichere Vorausschau auf die zukünftigen Zahlungsströme möglich ist.[3]
Störungen des Gleichgewichtes zwischen Einzahlungen und Auszahlungen können im güterwirtschaftlichen Bereich, im finanziellen Bereich oder in Änderungen des Kapitalfonds begründet sein. Das in Ungleichgewicht geratene Gleichgewicht reguliert sich nicht von allein, sondern bedarf der Maßnahmen und Entscheidungen der Unternehmensleitung, um "das von ihr realisierte Geschäftsvolumen in einem ausgeglichenen Verhältnis mit seinen Finanzierungsmöglichkeiten zu halten."[4] Hierbei liegt die Schwierigkeit

---

1 Vgl. Witte, E.: (Liquidität) S. 1284 f.
2 Haiber, E.: (Liquiditätsproblem) S. 359
3 Vgl. Haiber, E.: (Liquiditätsproblem) S. 359 f.
4 Gutenberg, E.: (Betriebswirtschaftslehre) S. 274

hauptsächlich in der Fristenkongruenz zwischen Vermögen und Kapital. Liquiditätsprobleme können in diesem Zusammenhang entstehen, wenn langfristig gebundenes Vermögen nicht durch langfristiges Kapital finanziert wird.

Gutenberg weist aber darauf hin, daß eine Nichteinhaltung der von der Fristenkongruenz geforderten Deckung bestimmter Vermögensteile durch eine bestimmte Art von Kapital für eine Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes so lange ohne Bedeutung ist, "als der Kapitalfonds ausreicht, den wie auch immer verursachten Kapitalbedarf zu decken."[1]

b) Wirkung bei Barzahlung

Unterstellt man, daß die Unternehmung zu bestimmten Terminen Beteiligungsleistungen zu erbringen hat, so kann sich daraus eine Liquiditätsbelastung ergeben. Ob es zu einer Liquiditätsbelastung kommt und welchen Umfang diese annimmt, hängt weitgehendst von der Abgabeform und der Höhe der Erfolgsbeteiligung ab.
Zunächst kann angenommen werden, daß eine Ausschüttung von Gewinnanteilen eine zusätzliche Liquiditätsbelastung für die Unternehmung darstellt, wenn die Ausschüttungen an die Arbeitnehmer neben die Zahlungen an die anderen Anspruchberechtigten treten. Wird aber weiterhin nur ein konstantes Volumen ausgeschüttet, d.h. gehen die Gewinnanteile der Mitarbeiter zu Lasten der vorherigen Berechtigten, wird diese zusätzliche Liquiditätsbeanspruchung neutralisiert.[2]
Damit stärkere Liquiditätsanspannungen vermieden werden, müssen die Zahlungsausgänge mit den Zahlungseingängen koordiniert werden. So ist z.B. bei Betrieben mit über das ganze Jahr gleichmäßig verteilten Einnahmen angebracht, Vorabausschüttungen oder

---

1 Gutenberg, E.: (Betriebswirtschaftslehre) S. 280
2 Vgl. Weyer, H.: (Kapitalbeteiligung) S. 60 f.

Ausschüttungen in kürzeren Zeitabständen vorzunehmen, da seltenere Auszahlungen zu größeren Beträgen führen und somit zu einer stärkeren Liquiditätsbeanspruchung, die unter Umständen ein Aufnahme von Überbrückungskrediten notwendig macht.[1]
Erhöhte Ausschüttungsbeträge ergeben sich in dem Umfang, "wie sich das Interesse der verschiedenen Erfolgsempfänger im Spannungsfeld von Einkommens- und Vermögensendwertorientierung wandelt."[2]
Dies kann sich dann ergeben, "wenn die Ausschüttungen wegen der vermehrten Ansprüche für den einzelnen geringer ausfallen und die Anteilseigner einer Kapitalverzinsung höheren Wert als der Selbstfinanzierung beimessen."[3] In der Praxis dürfte eine langfristige reine Erfolgsbeteiligung von der entsprechenden Ertragslage und den Möglichkeiten, genügend neues Kapital zuführen zu können, um so die Liquiditätsabflüsse aufzufangen, abhängen.[4]

c) Wirkung bei Kapitalbeteiligung

Eine Abschwächung der mit der Barauszahlung von Erfolgsanteilen verbundenen Liquiditätsanspannung läßt sich mit einer Ausschüttung in Form von Kapitalanteilen erreichen.[5] Bei der Analyse der Wirkung auf die Liquidität muß dabei unterschieden werden, in welchem Stadium sich die Kapitalbeteiligung befindet.
Bei der Errichtung der Kapitalbeteiligung kommt es zu keiner Beeinflussung der Liquiditätslage, wenn die ausgeschütteten Erfolgsanteile als Eigenkapital in den Betrieb wiedereingebracht werden, d.h. die Kapitalbeteiligung zu Lasten der Selbstfinanzie-

---

1 Vgl. Hager, K.: (Auswirkungen) S. 171 f.
2 Weyer, H.: (Kapitalbeteiligung) S. 63
3 Weyer, H.: (Kapitalbeteiligung) S. 63
4 Vgl. Weyer, H.: (Kapitalbeteiligung) S. 63
5 Vgl. Hager, K.: (Auswirkungen) S. 173

rung geht. Kurzfristig positiv liquiditätsbeeinflussende Effekte können sich in dem Umfang einstellen, der sich ergibt, wenn gegenüber früheren Perioden das Ausschüttungsvolumen verringert und zum Teil dem Eigenkapital zugeschlagen wird.
Dies ist jedoch längerfristig nur haltbar, "wenn es gelingt, den Erfolgsanteil der Mitarbeiter zu Lasten der übrigen Erfolgsempfänger von der Ausschüttung abzuzweigen und im Unternehmen zu binden"[1], was aber einen nachhaltigen, teilweisen Gewinnverzicht der übrigen Gesellschafter vorraussetzt. Im anderen Fall wäre die Kapitalbeteiligung zu Lasten der Selbstfinanzierung oder aus Auflösung von Rücklagen zu finanzieren.[2]
Während des Bestehens der Kapitalbeteiligung kommt es zu einem Liquiditätsabfluß, wenn die ausgeschütteten Erfolgsanteile nicht investiv im Unternehmen gebunden werden. In dieser Hinsicht können regelmäßige Gewinnausschüttungen dann problematisch sein, wenn sie vertraglich vereinbart sind, aber die Auszahlungen in Höhe und Fristigkeit nicht mit den durch die investierten Beträge erlangten Einnahmensteigerungen übereinstimmen.

Die Anforderungen an die Liquidität der Unternehmung beim Ausscheiden eines oder mehrerer Gesellschafter hängen davon ab, was beim Austritt eines Gesellschafters vereinbart ist. Meistens sind die Beteiligungsverhältnisse der Arbeitnehmer an eine Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses gebunden. Je nach Altersaufbau und Fluktuation der Belegschaft ist die Unternehmung gezwungen, für das Ausscheiden von Arbeitnehmern Liquiditätsreserven zu halten, wenn der Miteigentumsanteil des Mitarbeiters bar ausgelöst werden muß, womit die Verwendungsmöglichkeiten für dieses Kapital eingeschränkt sind. Während der Altersaufbau der Belegschaft exakt ermittelt und in die Liquiditätsplanung der Unternehmung einbezogen werden kann,[3] entzieht sich die Fluktuation der Belegschaft einer genauen Planung.

---

1 Weyer, H.: (Kapitalbeteiligung) S. 67
2 Vgl. Weyer, H.: (Kapitalbeteiligung) S. 67
3 Vgl. Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 324

"Ist der Betrieb zu Massenentlassungen gezwungen, so kann eine ernsthafte Liquiditätsanspannung entstehen, da sich die in Krisenzeiten ohnedies häufig bestehenden Liquiditätsschwierigkeiten infolge der nunmehr erforderlichen Abgeltung der zurückgegebenen Anteile der Arbeitnehmer noch weiter verschlechtern."[1]
Um die Liquiditätsanspannung bei Ausscheiden von Arbeitnehmern abzuschwächen, schlägt Hager vor, die Miteigentumsanteile ratenweise zurückzuzahlen oder Sperr- und Kündigungsfristen einzubauen.[2]
Nach Schneider[3] kann das Problem der auszuzahlenden Kapitalanteile dadurch gelöst werden, daß die Anteilsscheine der Mitarbeiter fungibel gemacht werden, d.h., die Arbeitnehmer müssen veranlaßt werden, ihren Anteil bei Ausscheiden aus dem Unternehmen zu veräußern, wobei der Unternehmung ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden kann. Weiterhin kann bestimmt werden, daß sich die Fungibilität nur auf Betriebsangehörige und Verwandte erstreckt, um eine zu breite und anonyme Streuung der Anteile zu vermeiden. Auf diese Weise bleibt das Beteiligungskapital in der Unternehmung und belastet die Liquidität nur in dem Maße, in dem die Unternehmung gezwungen ist, selbst Anteile zurückzukaufen.

---

1 Hager, K.: (Auswirkungen) S. 174
2 Vgl. Hager, K.: (Auswirkungen) S. 174
3 Vgl. Schneider, H.J.: (partnerschaftliche) S. 324

SCHLUSSBETRACHTUNG

Vor dem Hintergrund der zentralen Stellung des Eigenkapitals in der betrieblichen Finanzwirtschaft einerseits und der rückläufigen Eigenkapitalausstattung gerade mittelständischer Unternehmen und der überproportionalen Anzahl von Insolvenzen von Unternehmen in der Rechtsform der GmbH und GmbH & Co.KG aufgrund mangelnder Eigenkapitalausstattung andererseits, stellt sich die Frage nach den Möglichkeiten, Eigenkapital der Unternehmung zuzuführen.
Die der Untersuchung zugrundeliegende Gruppe von Unternehmungen ist durch das Vorherrschen einer typischen Ausprägung gekennzeichnet, die den Aktionsspielraum im Rahmen der betrieblichen Finanzierung determiniert, nämlich die zentrale Stellung des Eigentümerleiters und dem damit verbundenen Unabhängigkeitsstreben, sowie die Größe und Rechtsform dieser Unternehmen, aufgrund dessen eine Verbesserung der Eigenkapitalausstattung über den organisierten Kapitalmarkt nicht möglich ist.
Im wesentlichen müssen sie sich bei der Eigenkapitalversorgung auf die Selbstfinanzierung verlassen.
In welchem Umfang mittelständischen Unternehmen Innenfinanzierungsmittel zur Deckung ihres Finanzierungsbedarfs zur Verfügung stehen, läßt sich generell nicht beantworten.
Über das Volumen der Finanzierung aus Gewinn entscheidet im Einzelfall die Gewinnhöhe, sowie das Entnahmeverhalten des Unternehmers und die Höhe der Gewinnteile, die zur Befriedigung der anderen Anspruchsberechtigten verwendet werden müssen.

Die vorrangige Bedienung der Unternehmeransprüche und die zwischen den Gewinnanteilen der anderen Anspruchsberechtigten bestehenden Interdependenzen bedingen, daß mit der Entnahmeentscheidung des Unternehmers die Gewinnzuwendungen an die anderen Anspruchsberechtigten zur abhängigen Variablen der Gewinnverwendungsentscheidung des Unternehmers werden.
Für die Gewinnverwendungsentscheidung spielt die Rechtsform eine untergeordnete Rolle, da die für die einzelnen Rechtsformen die gesetzlich geregelten Gewinnverwendungsvorschriften nur disposi-

tiver Natur sind und somit erst eingreifen, wenn keine gesellschaftsvertraglichen Gewinnverteilungsabreden getroffen wurden. Bei der GmbH wird jedoch die Gewinnverwendungsentscheidung nicht unwesentlich von der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von ausgeschütteten und thesaurierten Gewinnen beeinflußt.
Einen wesentlichen Einfluß auf den Finanzierungsbeitrag bei der Selbstfinanzierung hat die unterschiedliche steuerliche Beurteilung der einzelnen Rechtsformen. Der Selbstfinanzierungsumfang wird determiniert durch die Höhe der Gewinnsteuersätze, durch die die Höhe des Anteils bestimmt wird, der nach Abzug der Steuern vom Gewinn noch zur Rücklagenzufuhr der GmbH, oder zur Erhöhung der Kapitalkonten der Gesellschafter der GmbH & Co.KG verbleibt.

Die durch den Steuerbelastungsvergleich gewonnenen Ergebnisse zeigen, daß sich im konkreten Fall für die GmbH eine geringere Steuerbelastung ergibt als für die GmbH & Co.KG. In der Praxis kann dies jedoch nur erreicht werden, wenn es der Unternehmung gelingt, ihr bilanzielles Eigenkapital gering zu halten und sich im Rahmen des Schütt-Aus-Hol-Zurück-Verfahrens über Gesellschafterdarlehen zu finanzieren, die zwar juristisch betrachtet, Fremdkapital darstellen, aber wirtschaftlich die Funktion von Eigenkapital besitzen.

Im Rahmen der Beteiligungsfinanzierung wurden die Möglichkeiten untersucht, durch die Arbeitnehmer der Unternehmung zusätzliches Beteiligungskapital zuzuführen.
Die Beteiligung der Mitarbeiter am Familienunternehmen wirft sowohl beim Arbeitnehmer als auch beim Unternehmen eine Anzahl vielschichtiger Probleme auf. Für das Unternehmen gilt es, einmal die Beteiligung so zu gestalten, daß die innere Struktur des Familienunternehmens langfristig gesichert ist und zum anderen, die aufgrund ihrer Größenordnung auftretenden Benachteiligungen gegenüber Großunternehmen, wie Kapitalbeschaffung und damit Rentabilität und Liquidität, zu vermindern.
Während die reine Erfolgsbeteiligung auf die Unternehmensstruktur keinen Einfluß hat, erfährt sie durch die Kapitalbeteiligung eine tiefgreifende Änderung.

In Anbetracht der externen Daten, die von den Normen des Handels- und Steuerrechts gesetzt werden, ist der Rechtsrahmen der typisch stillen Gesellschaft und der indirekten Kapitalbeteiligung ohne Substanzbeteiligung für das Familienunternehmen zum jetzigen Zeitpunkt die einzig mögliche Basis der Mitarbeiterbeteiligung, da sie gleichzeitig die Berücksichtigung interner Gegebenheiten und steuerlicher Notwendigkeiten erlaubt. Durch vertragliche Gestaltung im Zusammenhang mit der Kombination von arbeitnehmer- und unternehmerseitiger Finanzierung kann das Mitarbeiterkapital so gesteuert werden, daß die Familiengesellschafter in der Lage sind, die Gesellschaft zu beherrschen.
Aus der Verknüpfung von reiner Erfolgsbeteiligung und Kapitalbeteiligung resultiert eine gewinnsteigernde Wirkung und damit ein nicht unbeträchtlicher Finanzierungseffekt für das Unternehmen, der durch zwei steuerrechtliche Ursachen hervorgerufen wird. Dies ist einmal das "Gewinnsplitting", d.h., die Zerstückelung großer Gewinnteile in kleine Teilbeträge und deren Gutschrift zugunsten vieler Einkommensbezieher. Dieser Finanzierungseffekt wird durch den Steuerstundungseffekt noch verstärkt. Zum anderen sind alle Zuwendungen, die auf den Produktionsfaktor Arbeit bzw. bei der stillen Eigenkapitalbeteiligung auf die Kapitalgewinnanteile entfallen, Betriebsausgaben und verringern den steuerpflichtigen Gewinn und somit die Steuerlast der Unternehmung. Durch diesen Finanzierungseffekt wird das finanzwirtschaftliche Potential der Unternehmung verstärkt. Dies ist vor allem im mittelständischen Bereich durch die damit verbundene Möglichkeit der Eigenkapitalschöpfung von großer Bedeutung. Vorteilhaft wirkt sich auch aus, daß die Finanzierungs- und Rentabilitätseffekte berechenbar sind und somit als Daten in die unternehmerischen Zieldispositionen und Planungen eingehen können.

LITERATURVERZEICHNIS

AMANN, K.: (Auswirkungen) Auswirkungen einer Erfolgsbeteiligung der Belegschaft auf die Unternehmensfinanzierung, Frankfurt/Main, Zürich 1977

ARNIM, B. von: (Eigenkapital) Eigenkapital, in: Handwörterbuch der Finanzwirtschaft, hrsg. v. Büschgen, H., Stuttgart 1976, S. 284 - 289

AULINGER, L.: (Gesellschaft) Die atypisch stille Gesellschaft, in: Schriftenreihe des Instituts der Wirtschaftsprüfer, Bd. 9, Düsseldorf 1955

BAETGE, J.: (Möglichkeiten) Möglichkeiten der Objektivierung des Jahreserfolges, in: Schriftenreihe des Instituts für Revisionswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, hrsg. v. Leffson, U., Bd. 2, Düsseldorf 1970

BALS, B.: (Änderungen) Änderungen bei der Einkommensbesteuerung und bei den staatlichen Geldleistungen durch das Steueränderungsgesetz 1979, BB 1979, S. 207 - 212

BALTZER, J.: (Erwerb) Der Erwerb der Anteile an der Komplementär-GmbH durch die GmbH & Co.KG (I), GmbH-R 1974, S. 79 - 84

BARTH, K.: (BFH-Rechtsprechung) Zur neueren BFH-Rechtsprechung über die sog. Bilanzbündeltheorie (I), DB 1977, S. 317 - 322

BARTH, K.: (Vermögensbeteiligungsabgabe) Vermögensbeteiligungsabgabe - Enteignung der Unternehmen auf Raten?, Düsseldorf 1971

BASTERT, V./GRÄFER, H.: (Körperschaftsteuer) Körperschaftsteuer. Eine Einführung für Wirtschaftswissenschaftler, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1979

BAUMBACH, A./HUECK, A.: (GmbH-Gesetz) GmbH-Gesetz, 13. Aufl., München 1970

BAUMBERGER, H.U.: (Entwicklung) Die Entwicklung der Organisationsstruktur in wachsenden Unternehmungen, in: Schriftenreihe "Führung und Organisation der Unternehmung, hrsg. v. Institut für Betriebswirtschaft an der Handels-Hochschule St. Gallen, Nr. 2, Bern 1961

BAYER, H.: (personengeprägte Unternehmen) Das mittlere personengeprägte Unternehmen als Wirtschaftsstabilisator, in: Forschungsberichte des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. v. Brandt, L. Nr. 1173, Köln und Opladen 1963

BECKER, W.: (Eigenkapitalbasis) Die Eigenkapitalbasis nicht emissionsfähiger Unternehmen als Ansatzpunkt einer unternehmensgrößenbezogenen Strukturpolitik unter besonderer Berücksichtigung neuerer Entwicklung in der Bundesrepublick Deutschland, Diss. Mainz 1979

BECKMANN, L.: (Finanzierung) Die betriebswirtschaftliche Finanzierung, 2. Aufl., Stuttgart 1956

BEHRENS, H.: (Prüfung) Zur Prüfung der GmbH & Co.KG durch die Komplementär GmbH, GmbH-R 1973, S. 67 - 69

BEHRENS, H./KLUNZINGER, E.: (Steuern) Einführung in das besondere Steuerrecht, Bd. I. Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, in: Schriftenreihe der Juristischen Schulung, H. 32, hrsg. v. Weber, H., 2. Aufl., München 1977

BELLINGER, B.: (Gewinnverwendungspolitik) Gewinnverwendungspolitik, in: Handwörterbuch der Finanzwirtschaft, hrsg. v. Büschgen, H., Stuttgart 1976, S. 767 - 775

BERGER, K.-H.: (Unternehmensgröße) Unternehmensgröße und Leitungsaufbau, Berlin 1968

BERNDT, H.: (Kapitalrendite) Die Kapitalrendite als betriebliche Meß- und Steuergröße, ZfB 1969, S. 457 - 466

BERTSCH, R.: (Familienunternehmung) Die industrielle Familienunternehmung, Winterthur 1964

BIENER, H.: (Auswirkungen) Die möglichen Auswirkungen der Vorschläge für eine vierte und siebte gesellschaftsrechtliche EG-Richtlinie auf die steuerliche Gewinnermittlung, GmbH-R 1978, S. 14 - 22

BIENER, H.: (Rechnungslegung) Die Rechnungslegung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach der Bilanzrichtlinie der EG, GmbH-R 1978, S. 197 - 206

BINZ, Karlheinz: (Haftungsverhältnisse) Haftungsverhältnisse bei werbender Tätigkeit der Vor-GmbH u. Co.KG, GmbH-R 1976, S. 29 - 36

BÖCKLER, H.: (Steuerrecht) Steuerrecht II. Besonderes Steuerrecht, 1. Aufl., München 1977

BÖHM-BAWERK, E. von: (Kapital) Kapital und Kapitalzins, 4. Aufl., Jena 1921

BOERGEN, R.: (Gesellschaftsteuerpflicht) Die Gesellschaftsteuerpflicht der dreistufigen GmbH & Co.KG, DStR 1971, S. 688 - 691

BÖTTCHER, C.: (GmbH & Co.) GmbH & Co., in: Handwörterbuch der Finanzwirtschaft, hrsg. v. Büschgen, H.E., Stuttgart 1976, S. 775 - 787

BÖTTCHER, C./BEINERT, J./HENNERKES, B.: (Anerkennung) Kapitalverkehrsteuerliche Anerkennung der "dreistufigen GmbH & Co.", DB 1971, S. 260 - 263

BÖTTCHER, C./BEINERT, J.: (Unternehmensformen) Die moderne Unternehmensform, 4. Aufl., Stuttgart-Degerloch 1971

BÖTTCHER/BEINERT/HENNERKES: (GmbH & Co.) GmbH & Co., 6. Aufl., Stuttgart-Wiesbaden 1979

BÖTTCHER, C./ZARTMANN, H.: (Gesellschaft) Stille Gesellschaft und Unterbeteiligung, 3. Aufl., Stuttgart 1977

BROCKHOFF, K.: (Arbeitnehmer) Arbeitnehmer oder stiller Gesellschafter, BB 1972, S. 1092 - 1093

BRÖNNER, H.: (Besteuerung) Die Besteuerung der Gesellschaften, 14. Aufl., Stuttgart 1979

BRÖNNER, H./BÜNZ, V.: (GmbH & Co.KG) Die GmbH & Co.KG in Recht und Praxis, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1975

BRUNSWIG, R.: (Beeinflussung) Die Beeinflussung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens durch die Beteiligung der Mitarbeiter, in: Handbuch der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung, Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Wirtschaft e.V., Bd. 16, hrsg. v. Schneider, H.J., Köln 1977, S. 321 - 333

BUCHWALD, F./TIEFENBACHER, E.: (Gesellschaftsform) Die zweckmäßige Gesellschaftsform nach Handels- und Steuerrecht, 5. Aufl., Heidelberg 1981

BUCHHOLTZ, D.: (Mittelstand) Mittelstand und Steuerpolitik, Der Arbeitgeber 1977, S. 344 - 345

BÜTTNER, H.: (Identität) Identität und Kontinuität bei der Gründung juristischer Personen, in: Schriften zum Deutschen und Europäischen Zivil-, Handels- und Prozeßrecht, hrsg. v. Schiedermair, G., Bosch, F., Abraham, H.J., Bd. 44, Bielefeld 1967

BULACH, K.: (Probleme) Probleme des Miteigentums aus betrieblicher Sicht, Diss. München 1959

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG: (Betriebe) Betriebe und Beschäftigte der Industrie der Bundesrepublik Deuschland, Heft 1: Industriebetriebe aller Größenklassen, Bonn 1958

CASSIER, S.: (Finanzierungsprobleme) Finanzierungsprobleme kleiner und mittlerer Unternehmen in der Stabilisierungspolitik, Der langfristige Kredit, 1974, S. 634 - 637

CASTAN, E.: (Rechtsformen) Rechtsformen der Betriebe, in: Betriebswirtschaftliche Studienbücher, begründet v. Seischab, H., Reihe I: Grundlagen, Stuttgart 1968

COENENBERG, A.G.: (Jahresabschluß) Jahresabschluß und Jahresabschlußananlyse, 5. Aufl., München 1981

CONRADS, B.: (Kooperation) Kooperation zwischen Großunternehmungen des Einzelhandels, in: Betriebspolitische Schriften, Beiträge zur Unternehmenspolitik, hrsg. v. Meyer, C.W., Bd. 14, Berlin 1975

COSTEDE, J.: (Familien-GmbH) Familien-GmbH oder Familienpersonengesellschaft? Steuerrecht - Handelsrecht, GmbH-R 1979, S. 4 - 14

DEUTLER, K.F.: (Novellierung) Novellierung des GmbH-Gesetzes, GmbH-R 1977, S. 73 - 77

DEUTSCHER BUNDESTAG: (Bericht) Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1958 sowie über Lage und Entwicklung in seinem Aufgabengebiet. 3. Wahlperiode, Drucksache 1000, Bonn, 15. April 1959

DOBROSCHKE, E.: (Erfolgsbeteiligung) Erfolgsbeteiligung und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer, Die Aussprache 1969, S. 208 - 213

DOBROSCHKE, E.: (Kapital) Kapital für Mitarbeiter, in: Schriftenreihe "Der Selbständige Unternehmer", hrsg. v. Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer, e.V., Heft 21, Bonn-Bad Godesberg, ohne Jahresangabe

DOBROSCHKE, E.: (Kapitalbeteiligung) Die Kapitalbeteiligung der Mitarbeiter am arbeitgebenden Unternehmen, in: Veröffentlichungen der AGP-Untersuchungen und Berichte, Reihe II, H. 10, 1971

DOBROSCHKE, E.: (Mitarbeitern) Die stille Kapitalbeteiligung von Mitarbeitern und die Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesellschaften, Sonderdruck aus DB 1976, S. 1045 - 1049

DOBROSCHKE, E./KÜCKLICH, E.: (Aspekte) Steuerliche und betriebswirtschaftliche Aspekte der Kapitalbeteiligung von Mitarbeitern, DB 1978, S. 1507 - 1514

DORNBACH, E.-G.: (Gewinnverteilung) Die beteiligungs- und leistungsgerechte Gewinnverteilung in Personengesellschaften, FR 1976, S. 273 - 287

DORNBACH, E.-G.: (Personengesellschaften) Die Gewinnverteilung in Personengesellschaften und die Berechtigung ihrer Überprüfung, FR 1978, S. 8 - 15

DORNFELD, R.: (Folgen) Zu den steuerlichen Folgen einer Gesellschaftsvertragsänderung einer GmbH & Co.KG zuungunsten der persönlich haftenden Gesellschafter, StuW 1973, S. 357 - 366

DORNFELD, R.: (Steuerfähigkeit) Die Steuerfähigkeit der Unternehmung, Diss. Köln 1966

DRUKARCZYK, J.: (Beschaffung) Die Beschaffung von finanziellen Mitteln (Finanzierung) - Funktion und Möglichkeiten, in: Betriebswirtschaftslehre, hrsg. von Drukarczyk, J./Müller-Hagedorn, L., Bd. 1, Wiesbaden 1978, S. 109 - 141

DRUCKER, P.F.: (Praxis) Praxis des Management, Düsseldorf 1956

EDER, K./BERG, K./TILLMANN, B./GAUL, D.:
(Handbuch) Handbuch der GmbH, 7. Aufl., Köln 1969/1977

EGGESIECKER, F.: (Körperschaftsteuersystem) Das Körperschaftsteuersystem ist gar nicht so kompliziert, GmbH-R 1977, S. 202 - 211

EGNER, H.: (Gewinn) Gewinn, in: HwStR, hrsg. v. Hartz, W., u.a., Erster Band, München 1972, S. 502 - 505

ELTERMANN, D.: (Zulässigkeit) Zur Zulässigkeit der Einheits-GmbH u. Co. unter dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes. GmbH-R 1973, S. 207 - 213

EMMERICH, G.: (Bilanzierung) Bilanzierung, Gewinnausschüttung und Substanzerhaltung, in: Göttinger Hefte zur Bankbetriebslehre und Unternehmungsfinanzierung, hrsg. v. Deppe, H.D., H. 2, Göttingen 1976

ENGELS, W.: (Bewertungslehre) Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre im Lichte der Entscheidungstheorie, Köln und Opladen 1962

ESSER, K.: (Möglichkeit) Möglichkeit des Steuerstundungs-Effektes durch Verschiebung des Zuflusses von investiven Erfolgsbeteiligungen bei den Mitarbeitern, in: Handbuch der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung, Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Wirtschaft e.V., Bd.16, hrsg. v. Schneider, H.K., Köln 1977, S. 270 - 286

ESSER, K./FALTLHAUSER, K.: (Beteiligungsmodelle) Beteiligungsmodelle, München 1974

EUCKEN, W.: (Wirtschaftspolitik) Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Hamburg 1959

FALTLHAUSER, K.: (Systematik) Systematik und Grundprobleme materieller betrieblicher Mitarbeiter-Beteiligung, in: Handbuch der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung, Veröffentlichung der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Wirtschaft e.V., Bd. 16, hrsg. v. Schneider, H.J., Köln 1977, S. 71 - 87

FELIX, G.: (Steuerberatung) Die GmbH in der Steuerberatung, Köln 1979

FELIX, G./STRECK, M.: (Schütt-Aus-Hol-Zurück-Verfahren) "Schütt-aus-Hol-zurück"-Verfahren, DStR 1977, S. 42 - 45

FETSCH, H.: (GmbH & Co.) Die GmbH & Co. im Steuerrecht, 2. Aufl., Düsseldorf 1966

FISCHER, L.: (Problemen) Zu einigen Problemen einer entscheidungsorientierten betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, in: Schriften zur Unternehmensführung, Bd. 19, hrsg. v. Jacob, H., Wiesbaden 1974, S. 5 - 29

FISCHER, O.: (Kapitalflußrechnung) Kapitalflußrechnung als Planungsinstrument, Der Volkswirt 1969, S. 45 - 47

FISHER, I.: The Natur of Capital and Income, New-York 1965

FLEISCHER, E.: (Steuerrecht) Die stille Beteiligung im Steuerrecht, in: Ausgewählte Steuerfragen, Bd. 100, 2. Aufl., Achim bei Bremen 1963

FLUME, W.: (Gewinnverteilung) Die Gewinnverteilung in Personengesellschaften nach Gesellschaftsrecht und Steuerrecht, DB 1973, S. 786 - 795

FORSTER, K.H.: (Rücklagen) Rücklagen und Rückstellungen, in: Handwörterbuch der Finanzwirtschaft, hrsg. von Büschgen, H.E., Stuttgart 1976, S. 1542 - 1554

FRANZ, K.-P.: (Ausschüttungsentscheidung) Die Ausschüttungsentscheidung der Unternehmung, Berlin 1974

FREERICKS, W.: (Reform) Zur Reform der Körperschaftsteuer: Grundzüge des Anrechnungsverfahrens, AG 1976, S. 253 - 262

FREUDLING, F.: (GmbH & Co.KG) Die GmbH & Co.KG als Kapitalgesellschaft im Sinne des Kapitalverkehrsteuergesetzes, GmbH-R 1973, S. 19 - 23

FRIEBE, S.: (Auswirkungen) Auswirkungen der Steueränderungen 1981, DStZ 1981, S. 179 - 183

GANSSMÜLLER, H.: (Satzungsbestandteile) Unechte Satzungsbestandteile, GmbH-R 1963, S. 85 - 86

GANTZEL, K.-J.: (Wesen) Wesen und Begriff der mittelständischen Unternehmung, in: Abhandlungen zur Mittelstandsforschung, hrsg. v. Institut der Mittelstandsforschung, Nr. 4, Köln und Opladen 1962

GAUGLER, E./KUCHINKA, H.: (Mitarbeiterbeteiligung) Mitarbeiterbeteiligung und Steuerrecht, in: Veröffentlichungen der AGP-Untersuchungen und Berichte, Reihe 2, H. 11, Köln 1972

GELBERT, E.: (Berücksichtigung) Die Berücksichtigung der Einkommensteuer-Progression in der Teilsteuerrechnung, DB 1970, S. 1281 - 1284

GERBIG, R.: (Regierungsentwurf) Der Regierungsentwurf zur Einschränkung des negativen Kapitalkontos, DStR 1979, S. 654 - 655

GILOY, H.: (Beteiligung) Die Beteiligung des Arbeitnehmers am arbeitgebenden Unternehmen, DB 1972 S. 1388 - 1390

GOOSSENS, F.: (Erfolgsbeteiligung) Erfolgsbeteiligung und Vermögensbildung, München 1961

GOUTIER, K.: (Fragen) Fragen der Ausschüttungspolitik unter dem KStG 1977, NWB, Fach 4, S. 3153 - 3160

GRIEGER, R.: (Tätigkeit) Tätigkeit der GmbH & Co.KG als Gewerbebetrieb, BB 1966, S. 395 - 396

GROCHLA, E.: (Betrieb) Betrieb, Betriebswirtschaft und Unternehmung, in: Betriebswirtschaftslehre, Teil I, Grundlagen, hrsg. v. Grochla, E., Stuttgart 1978, S. 44 - 51

GÜNTHER, M.: (Einfluß) Der Einfluß von Partnerschaft und Erfolgsbeteiligung auf die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe, in: Schriftenreihe "Untersuchungen und Berichte", Nr. I, 3, Hilden 1965

GUSKI, H.G.: (Modelle) Ausgewählte Modelle betrieblicher Vermögensbeteiligung III, in: Berichte des Deutschen Industrie-Instituts zur Sozialpolitik, Nr. 10, Köln 1972

GUSKI, H.-G./SCHNEIDER, H.J.: (Vermögensbeteiligung) Betriebliche Vermögensbeteiligung in der Bundesrepublik Deuschland, Köln 1977

GUTENBERG, E.: (Betriebswirtschaftslehre) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Bd. III, Die Finanzen, 8. Aufl., Berlin, Heidelberg, New York 1980

GUTENBERG, E.: (Grundlagen) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Bd. 1, Die Produktion, 21. Aufl., Berlin, Heidelberg, New York 1975

GUTENBERG, E.: (Unternehmensführung) Unternehmensführung, in: Die Wirtschaftswissenschaften, hrsg. v. Gutenberg, E., Reihe A (Betriebswirtschaftslehre) Beitrag Nr. 2, Wiesbaden 1967

HACHENBURG, M.: (Kommentar) Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Erster Band, 6. Aufl., Berlin 1956

HAEHLING VON LANZENAUER, C.: (Mitunternehmerbegriff) Der Mitunternehmerbegriff, Diss. Köln 1968

HAGER, K.: (Auswirkungen) Die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Erfolgsbeteiligung, Müchen 1971

HAHN, O.: (Kapitalquellen) Die Kapitalquellen: Außen- und Innenfinanzierung, in: Handbuch der Unternehmensfinanzierung, hrsg.
v. Hahn, O., München 1971, S. 63 - 103

HAHN, O.: (Finanzwirtschaft) Finanzwirtschaft, München 1975

HAHN, O.: (Eigenfinanzierungsproblematik) Heinrich Rittershausen und die Eigenfinanzierungsproblematik des Mittelstandes, ZfB 1978, S. 1081 - 1086

HAIBER, E.: (Liquiditätsproblem) Das Liquiditätsproblem und die Finanzplanung der Unternehmung, in: Finanzierungs-Handbuch, hrsg. v. Christians, F.W., Wiesbaden 1980, S. 357 - 391

HALBERMANN, G.: (Gewinnverteilungsrechnung) Vorausschauende Gewinnverteilungsrechnung, BWL Blätter für die Praxis der Sparkassen und Girozentralen 1970, S. 8

HALMBURGER, P.: (Familienunternehmen) Familienunternehmen, in: Moderne Rechtsformen der Wirtschaft, Bd 4, hrsg. v. Fischer, L., 2. Aufl., Bielefeld 1979

HAMBRECHT, W.: (Belastung) Zur steuerlichen Belastung der Eigen- und Fremdfinanzierung bei Kapitalgesellschaften, BB 1975, S. 602 - 603

HANSEN, H.: (GmbH-Bestand) GmbH-Bestand stieg auf mehr als 200.000, GmbH-R 1979, S. 169 - 171

HANSEN, P.: (Accounting Concept) The Accounting Concept of Profit. An Analysis and Evaluation in the Light of the Economic Theory of Income and Capital, Kopenhagen - Amsterdam 1962

HARTMANN, B.: (Kapital) Das Kapital in der Betriebswirtschaft, Meisenheim/Glan 1957

HARTMANN, P.: (Gesellschaft) Die stille Gesellschaft, 2. Aufl., Freiburg 1974

HASENACK, W.: (Selbstfinanzierung) Wesen und Arten der Selbstfinanzierung. Die Betriebswirtschaft, Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis (1931), S. 93 - 101

HAX, K.: (Bilanzgewinn) Der Bilanzgewinn als Erfolgsmaßstab, ZfB 1964, S. 642 - 651

HAX, K.: (Finanz- und Investitionsentscheidungen) Langfristige Finanz- und Investitionsentscheidung, in: HdW, hrsg. von: Hax, K. und Wessels, T., 2. Aufl., Köln und Opladen 1966, S. 399 - 489

HAX, K.: (Unternehmensgrößen) Optimale Unternehmensgrößen in einer sich wandelnden Wirtschaft, ZfbF, N.F., 1965, S. 418 - 437

HEBER, R.: (GmbH-Novelle) Zum Entwurf einer GmbH-Novelle, GmbH-R 1978, S. 25 - 33

HEINEN, E.: (Zielsystem) Das Zielsystem der Unternehmung, Wiesbaden 1966

HEINEN, E.: (Einführung) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 7. Aufl., Wiesbaden 1980

HEINEN, E.: (Handelsbilanzen) Handelsbilanzen, 8. Aufl., Wiesbaden 1976

HELLINGER, A.: (Gewinnbeteiligung) Die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer im Steuerrecht, in: Der Rechts- und Steuerdienst, H. 30, 1954

HENNING, E.: (Problem) Das Problem der adäquaten Qualifikation des mittelständischen Unternehmers im Einzelhandel, Diss. Köln 1971

HENZE, M.: (Kommanditgesellschaft) Die GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, 6. Aufl., Stuttgart 1964

HERZIG, N.: (Steuerbelastung) Die Steuerbelastung verdeckter Gewinnausschüttungen auf der Gesellschaftsebene, FR 1977, S. 237 - 241

HERZIG, N.: (Funktionsweise) Funktionsweise des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens auf der Gesellschaftsebene - Überblick und Analyse. FR 1976, S. 441 - 449

HERZIG, N.: (Eigenkapital) Verwendbares Eigenkapital und verdeckte Gewinnausschüttungen nach dem Körperschaftsteuergesetz 1977, StuW 1976, S. 325 - 334

HESSELMANN, M.: (Handbuch) Handbuch der GmbH & Co., 16. Aufl., Köln 1980

HESSELMANN, M.: (Kapitalverkehrsteuerprobleme) Kapitalverkehrsteuerprobleme beim Ersterwerb von Gesellschaftsrechten und bei Abtretung von Anteilen an einer GmbH & Co. nach der Neufassung des KVStG 1972, GmbH-R 1975, S. 185 - 187

HESSELMANN, M.: (Geschäftsführergehälter) Geschäftsführergehälter bei der GmbH & Co., BB 1966, S. 691 - 692

HIEGE, W.: (Ansprüche) Die Ansprüche an den Unternehmensgewinn und ihre Bedienung im Rahmen der Gewinnverwendungs - Entscheidung der Aktiengesellschaft. Diss. Hamburg 1971

HILL, W.: (Brevier) Brevier der Unternehmungsfinanzierung, 2. Aufl., Bern 1971

HINTZEN, L.: (Körperschaftsteuer) Das Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahren bei der Körperschaftsteuer von GmbH und AG, FR 1978, S. 60 - 66

HINTZEN, L.: (Personengesellschaften) Empfiehlt sich für mittelständische Personengesellschaften nach einer Körperschaftsteuerreform der Übergang in die GmbH? BB 1976, S. 506 - 508

HOFBAUER, M.: (GmbH & Co.KG) Die GmbH & Co.KG in der Praxis, Wiesbaden 1970

HOFER, P.: (Verhältnis) Das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital als Problem der Finanzierungslehre und der betrieblichen Finanzpolitik, Diss. St. Gallen 1971

HOFMANN, R.: (Bilanzkennzahlen) Bilanzkennzahlen, 4. Aufl., Wiesbaden 1977

HONKO, J.: (Probleme) Über einige Probleme bei der Ermittlung des Jahresgewinns der Unternehmung, ZfB 1965, S. 611 - 642

HUECK, A.: (Gesellschaftsrecht) Gesellschaftsrecht, 17. Aufl., München 1975

HUNSCHA, A.: (Gläubigerschutz) Gläubigerschutz und wechselseitig beteiligte GmbH u. Co.KG, GmbH-R 1975, S. 145 - 154

ISCHEBECK, E.: (Gewinnbegriff) Der betriebswirtschaftliche Gewinnbegriff in der neueren Diskussion: sein Informationsgehalt im Rahmen der Rechnungslegung, Diss. München 1971

JACOBI, H.: (Bedeutung) Die Bedeutung der Eigenkapitalbasis im internationalen Vergleich, in: Eigenkapital und Kapitalmarkt, Schriftenreihe des Instituts für Kapitalmarktforschung an der J.W. Goethe-Universität, Frankfurt am Main, hrsg. v. Bruns, G. und Häuser, K., Bd. 17, Frankfurt am Main 1978, S. 55 - 79

JACOBS, O./BREWI, K./SCHUBERT, R.: (Rechtsform) Steueroptimale Rechtsform mittelständischer Unternehmen, München 1978

JANBERG, H.: (Finanzpolitik) Finanzierung und Finanzpolitik, in: Finanzierungs-Handbuch, hrsg. v. Janberg, H., Wiesbaden 1964

JANSEN, H.: (Kapitaltruktur) Kapitalstruktur-Entscheidungen bei bilanzorientierter Finanzplanung, in: Schriftenreihe des Seminars für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre der Universität Hamburg, hrsg. v. Geschäftsführenden Seminardirektor, Bd. 12, Wiesbaden 1978

JONAS, H.H.: (Kreditfinanzierung) Grenzen der Kreditfinanzierung, Wiesbaden 1960

JUNGBAUER, H.: (Vermögenspolitik) Vermögenspolitik und gewerblicher Mittelstand, Diss. Würzburg 1971

KAMPSCHULTE, F.: (Ertragsbeteiligung) Kapital- und steuerseitige Auswirkungen einer Ertragsbeteiligung der Betriebsangehörigen, Der Arbeitgeber 1952, S. 510 - 512

KANN, G.: (Finanzierungssituation) Die Finanzierungssituation kleiner und mittlerer Unternehmen im Konjunkturverlauf, in: Schriften zur Mittelstandsforschung, hrsg. vom Institut für Mittelstandsforschung - Forschungsgruppe Bonn, Nr. 76, Göttingen 1978

KEUK, B.: (Besteuerung) Die Besteuerung des Gewinns der Personengesellschaft und der Sondervergütungen der Gesellschaft, Sonderdruck aus "Steuer und Wirtschaft" 1974, S. 1 - 49

KEUK, B.: (Tätigkeitsvergütungen) Tätigkeitsvergütungen nach § 15 Ziff. 2 EStG und Gewerbeertragsteuer, DB 1971 S. 790 - 795

KEUK-KNOBBE, B.: (Gesellschaften) Zur Besteuerung der Gesellschaften, StuW 1975, S. 335 - 343

KINNEBROCK, F.: (Kommanditisten) Stehenlassen von Gewinnen der Kommanditisten bei der GmbH u. Co.KG, BB 1974, S. 459 - 460

KITTEL, H.: (Einfluß) Der Einfluß der Kapitalgeber auf unternehmerische Entscheidungen, in: Finanzstrategie der Unternehmung, hrsg. v. Arbeitskreis Unternehmensfinanzierung Nürnberg, Herne, Berlin 1971, S. 23 - 41

KLAMROTH, S.: (Anerkennung) Zur Anerkennung von Verträgen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern, BB 1975, S. 525 - 529

KLAUSS, H./MITTELBACH, R.: (Gesellschaftsvertrag) Der Gesellschaftsvertrag in seiner zweckmäßigsten Form, 10. Aufl., Ludwigshafen (Rhein) 1980

KLAUSS, H./MITTELBACH, R.: (Gesellschaft) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 2. Aufl., Ludwigshafen 1981

KLAUSS, H./MITTELBACH, R.: (GmbH & Co.KG) Die GmbH & Co.KG, 5. Aufl., Ludwigshafen 1978

KLAUSS, H./MITTELBACH, R.: (stille Gesellschaft) Die stille Gesellschaft, 2. Aufl., Ludwigshafen 1980

KLÖVER, D.: (Berücksichtigung) Die Berücksichtigung der Problematik der mittelständischen Gewerbebetriebe in der deutschen Gesetzgebung, in: Abhandlungen zur Mittelstandsforschung, hrsg. v. Institut für Mittelstandsforschung Nr. 22, Köln und Opladen 1967

KLUNZINGER. E.: (Grundzüge) Grundzüge des Gesellschaftsrechts, in: Lernbücher für Wirtschaft und Recht, hrsg. v. Wöhe, G./ Lüke, G., München 1979

KLUNZINGER, E./SCHLÜTER, K.: (Realsteuern) Einführung in das besondere Steuerrecht, Bd. II, Realsteuern und Verkehrssteuern, in: Schriftenreihe der Juristischen Schulung, H. 33, hrsg. v. Weber, H., München 1975

KLUßMANN, G.: (Ausweis) Ausweis der Gesellschafterkonten bei Personengesellschaften, DB 1967, S. 389 - 391

KONOW, K.-O.: (Grundsatz) Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der GmbH-Gesellschafter bei der Gewinnverteilung, GmbH-R 1973 S. 121 - 123

KNORR, H.: (Formeln) Formeln zur Berechnung der Körperschaftsteuer und der maximalen Ausschüttungen aus dem Jahresüberschuß in einem Finanzplanungsmodell, DB 1976, S. 737 - 739

KORMANN, B.: (GmbH u. Co.) Aktuelles zur GmbH & Co. im ESt- USt- und Gesellschaftsteuerrecht. BB 1973, S. 236 - 239

KRAHNEN, J.: (Finanzierung) Die Finanzierung nicht emmissionsfähiger mittelständischer Unternehmen, in: Finanzierungs-Handbuch, hrsg. v. F.W. Christians, Wiesbaden 1980, S. 539 - 552

KRAUSE, B.: (Rechtsform) Die steuerlich optimale Rechtsform mittelständischer Unternehmungen nach der Körperschaftsteuerreform, DB 1977, S. 505 - 509

KROLLMANN, H.: (Folgerungen) Folgerungen aus der Rechtssprechung des BFH zur Gewinnverteilung bei der GmbH & Co., DB 1969, S. 589 - 593

KUCHINKA, H.: (Vermögensbeteiligung) Die Gewinn- und Vermögensbeteiligung der Arbeitnehmer in Einzelunternehmen und Personengesellschaften, Köln 1975

KUCHINKA, H.: (Mitarbeiter) Mitarbeiter als Kommanditisten? in: Handbuch der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung, Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Wirtschaft e.V., Bd. 16, hrsg. v. Schneider, H.J., Köln 1977, S. 159 - 167

KUCHINKA, H.: (Pauschalierung) Pauschalierung der Lohnsteuer für Mitarbeiter, in: Handbuch der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung, Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Wirtschaft e.V., Bd. 16, hrsg. v. Schneider, H.J., Köln 1977, S. 287 - 297

KURTH, H.: (Besteuerung) Die Besteuerung des Mitunternehmers, in: Schriftenreihe "Besteuerung der Unternehmung", Bd. 9, hrsg. v. Rose, G., Wiesbaden 1978

KURTZ, G.: (Möglichkeiten) Möglichkeiten der Eigenkapitalbildung im gewerblichen Mittelstand unter heute geltendem Einkommensteuerrecht, Diss. Mannheim 1957

LANGE, J.: (Personengesellschaften) Personengesellschaften im Steuerrecht, 3. Aufl., Herne/Berlin 1979

LANZ, T.: (Entscheidungsproblem) unter besonderer Berücksichtigung einer mittelständischen Unternehmung, Diss. Würzburg 1976

LAUFFER, H.-M.: (Unternehmungsgewinn) Der notwendige Unternehmungsgewinn, in: Schriften zur wirtschaftswissenschaftlichen Forschung, Bd. 29, Meisenheim am Glan 1968

LAUSBERG, F.W.: (Einfluß) Der Einfluß der Besteuerung auf die Kapitalstruktur der Unternehmung, StuW, 1973, S. 45 - 60

LAUX, H.: (Grenzsteuerbelastung) Die Durchschnitts- und Grenzsteuerbelastung nach dem Einkommensteuertarif 1979, BB 1979, S. 262 - 266

LE COUTRE, W.: (Bilanzkunde) Grundzüge der Bilanzkunde, Teil I, 4. Aufl., Wolfenbüttel 1949

LEFFSON, U.: (Grundsätze) Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 4. Aufl., Düsseldorf 1976

LEHMANN, M.R.: (Betriebswirtschaftslehre) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 3. Aufl., Meisenheim 1956

LEHMANN, M.: (Einfluß) Der Einfluß der Besteuerung auf die Eigenkapitalkosten im wachsenden Unternehmen, ZfbF 1971, S. 232 - 274

LICHY, W.: (Besteuerung) Besteuerung und Innenfinanzierung. Finanzierungseffekte der betrieblichen Steuerpolitik, Berlin 1967

LIPFERT, H.: (Unternehmensfinanzierung) Optimale Unternehmensfinanzierung, 3. Aufl., Frankfurt 1969

LIPPMANN, K.: (Beitrag) Der Beitrag des ökonomischen Gewinns zur Theorie und Praxis der Erfolgsermittlung, in: Schriftenreihe des Instituts für Revisionswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, hrsg. v. Leffson, U., Bd. 4, Düsseldorf 1970

LÖFFELHOLZ, G.: (Repetitorium) Repetitorium der Betriebswirtschaftslehre, 6. Aufl., Wiesbaden 1980

LOHMANN, E.: (Betrieb) Betrieb und Unternehmung im Steuerrecht, in: Der Betrieb in der Unternehmung, Festschrift für Wilhelm Rieger, hrsg. v. Fettel, J. und Linhardt, H., Stuttgart 1963, S. 68 - 79

LOHMANN, M.: (Einführung) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 4. Aufl., Tübingen 1964

LÜCKE, W./HAUTZ, K.: (Bilanzen) Bilanzen aus Zukunftswerten, Wiesbaden 1973

MÄRKLE, R./GOTTSTEIN, S./SEIBOLD, W./STEGMÜLLER, H.:(Anrechnungsverfahren) Das Anrechnungsverfahren nach dem Körperschaftsteuerreformgesetz 1977, Stuttgart 1977

MAND, J.: (Verbindung) Organische Verbindung von Kapital und Arbei im Großbetrieb, ZfB 1951, S. 294 - 304

MELLEROWICZ, K.: (Allgemeine Betriebswirtschaftslehre) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Bd. I, 14. Aufl., Berlin, New York 1973

MELLEROWICZ, K.: (Betriebswirtschaftslehre) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Bd. III, 13. Aufl., Berlin 1971

MELLEROWICZ, K.: (Funktionen) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Bd. V, Die betrieblichen sozialen Funktionen, Berlin, New York 1971

MELLEROWICZ, K./JONAS, H.: (Kreditfähigkeit) Bestimmungsfaktoren der Kreditfähigkeit, in: Betriebswirtschaftliche Forschung, hrsg. v. Mellerowicz, K., Hohlfeld, H., Schnutenhaus, O., Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 1957

MEYER, C.W.: (Organisationsbereiche) Die typischen Organisationsbereiche der Unternehmung, in: Der Betrieb in der Unternehmung, Festschrift für Wilhelm Rieger, hrsg. v. Fettel, J. und Linhardt, H., Stuttgart 1963, S. 80 - 101

MEYER, C.W.: (Entwicklung) Die Entwicklung von Führungssystemen, in: Gedanken zur Unternehmensführung, in: Betriebspolitische Schriften, Beiträge zur Unternehmenspolitik, hrsg. v. Meyer, C.W., Bd. 13, Berlin 1974, S. 53 - 72

MEYER, C.W.: (Revisionswesen) Betriebswirtschaftliches Revisionswesen und Unternehmensführung, in: Prüfung und Besteuerung der Betriebe, Festschrift für W. Eich, hrsg. v. D. Pohmer, Berlin 1959, S. 89 - 114

MEYER, R.: (Einfluß) Der Einfluß des Steuerrechts auf Kooperation und Konzentration, in: Schriften zur Kooperationsforschung, C. Berichte, Bd. 2, hrsg. v. Boettcher, E., Tübingen 1973

MEYER, W.: (Gewinn) Der Gewinn als Planungselement des Unternehmens unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zur langfristigen Finanzplanung. Diss. Hamburg 1974

MENTZEL, F./KUHN, G./UHLENBRUCK, W.: (Konkursordnung) Konkursordnung, 9. Aufl., München 1979

MIHATSCH, G.: (Wahl) Wahl der Rechtsform nach der Körperschaftsteuerform: GmbH oder GmbH & Co.KG? DB 1979, Beilage Nr. 6/79, S. 1 - 8

MITTELBACH, R.: (Personengesellschaft) Personengesellschaft, GmbH oder Mischgesellschaft? 2. Aufl., Landau (Pfalz) 1979

MÜNSTERMANN, H.: (Bilanz) Dynamische Bilanz: Grundlagen, Weiterentwicklung und Bedeutung in der neuesten Bilanzdiskussion, ZfbF 1966, S. 512 - 531

MÜNSTERMANN, H.: (Theorie) Theorie und Praxis der Gewinnverwendung, in: Geld, Kapital und Kredit, Festschrift zum siebzigsten Geburtstag von Rittershausen, H., hrsg. v. Büschgen, H.E., Stuttgart 1968, S. 335 - 356

NIEDERMAYER, J.: (Bedeutung) Zur Bedeutung des Kapitalmarkts für die Eigenfinanzierung von Klein- und Mittelunternehmen, Diss. Darmstadt 1974

OELSCHLÄGER, K.: (Chancen) Chancen der Beteiligungsfinanzierung bei kleinen und mittleren Industriebetrieben, Die Aussprache, 1970, S. 258 - 265

OELSCHLÄGER, K.: (Finanzierungsverhalten) Das Finanzierungsverhalten in der Klein- und Mittelindustrie, in: Abhandlungen zur Mittelstandsforschung, hrsg. v. Institut für Mittelstandsforschung, Nr. 50, Köln 1971

OETKER, A.: (Finanzpolitik) Langfristige Finanzpolitik nicht emissionsfähiger Unternehmen, Diss. Köln 1967

o.V.: (Gewinnverteilung) Angemessene Gewinnverteilung bei einer typischen GmbH & Co.KG, StBP 1979, S. 280 - 281

o.V.: (Auszehrung) Auszehrung auch zu relativ guten Jahren, Handelsblatt vom 18.3.1981, S. 16

o.V.: (Insolvenzrisiko) Das Insolvenzrisiko wächst weiter: FAZ vom 28.2.1980, S. 14

o.V.: (GmbH-Reform) GmbH-Reform nimmt jetzt Gestalt an. Handelsblatt vom 14.7.1977, S. 3

o.V.: (Monopolkommission) Monopolkommission: Zu viele Märkte vermarktet, WISO-Info, hrsg. vom Handelsblatt GmbH und Wirtschaftswoche, Düsseldorf 1/79

o.V.: (Untersuchung) Untersuchung über die Lage der industriellen Klein- und Mittelbetriebe in den EWG-Ländern, in: Kollektion Studien, hrsg. von Veröffentlichungsstellen der Europäischen Gemeinschaft, Reihe 4, Wettbewerb Nr. 4, Brüssel 1966

PAUS, B.: (Anwendung) Anwendung des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG, wenn der Komplementär einer KG die Geschäfte der KG als Angestellter einer GmbH führt, die selbst nicht an der KG beteiligt ist, StBP 1979, S. 208 - 210

PAULICK, H.: (Handbuch) Handbuch der stillen Gesellschaft, 2. Aufl., Köln 1971

PAULICK, H.: (Steuerrecht) Steuerrecht, in: Westermann, Scherpf, Paulick, Bulla, Hackseil, Handbuch der Personengesellschaften, Bd. II, 3. Aufl., Köln 1967/78

PEEMÖLLER, V.H.: (Markt) Der Markt als Einflußfaktor der Unternehmensgröße, in: Betriebspolitische Schriften, Beiträge zur Unternehmenspolitik, hrsg. v. Meyer, C.W., B. 9, Berlin 1971

PERRIDON, L./STEINER, M.: (Finanzwirtschaft) Finanzwirtschaft der Unternehmung, München 1977

PETER, K.: (ABC) ABC der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Ausgaben, 10. Aufl., Berlin 1975

PETER, K.: (Unternehmensformen) Neuzeitliche Gesellschaftsverträge und Unternehmensformen, 3. Aufl., Herne/Berlin 1971

PEZZER, H.-J.: (Entlastung) Die Entlastung ausgeschütteter Gewinne von der Körperschaftsteuer nach dem Körperschaftsteuergesetz 1977 (Anrechnungsverfahren), StuW 1976, S. 311 - 324

PLÜCKEBAUM, R.: (Gewinn) Gewinn der Mitunternehmer (§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 EStG) (Teil I), DB 1977, S. 180 - 182

PIEPER, H.: (Geldkapitalerhaltungskonzeption) Die reale Geldkapitalerhaltungskonzeption. Eine geeignete Methode zur Eliminierung der Geldentwertung aus der handelsrechtlichen Bilanz und Erfolgsrechnung?, BFuP 1972, S. 203 - 217

POCHHAMMER, A.: (Gewinnausschüttung) Die verdeckte Gewinnausschüttung nach dem Körperschaftsteuergesetz 1977, BB 1976, S. 1405 - 1407

POST, M.: (Beteiligung) die stille Beteiligung am Unternehmen der Kapitalgesellschaft, in: Moderne Rechtsformen der Wirtschaft, hrsg. v. Fischer, L.: Bd. 2, Bielefeld 1975

PRIESTER, H.J.: (Gewinnverteilung) Gilt die Rechtsprechung zur Gewinnverteilung bei Familienpersonengesellschaften auch für eine GmbH?, DB 1977, S. 224 - 227

PRIESTER, H.J.: (Körperschaftsteuerreform) Körperschaftsteuerreform und Gewinnverwendung, ZGR 1977, S. 445 - 481

PRINZ, H.: (Möglichkeiten) Möglichkeiten und Grenzen der Kapitalbeteiligung im Rahmen der betrieblichen Partnerschaft, Diss. Berlin 1959

PRION, W.: (Selbstfinanzierung) Selbstfinanzierung der Unternehmungen, Berlin 1931

RAETTIG, L.: (Qualitäten) Qualitäten und Bestimmungsfaktoren der Finanzierung mit Eigenkapital, Diss. Hamburg 1969

RAETTIG, L.: (Eigenkapital) Eigenkapital und Kreditwürdigkeit, WiWo 1972, S. 29 - 34

RAITZ v. FRENTZ, M.: (Abgrenzung) Abgrenzung, Struktur und Entwicklung der Klein- und Mittel-Industrie in der Bundesrepublik Deutschland, Diss. Braunschweig 1967

RESKE, W.: (Insolvenzursachen) Insolvenzursachen, Der Arbeitgeber 1977, S. 346 - 347

RETTIG, G.: (Gesellschaftsteuer) Gesellschaftsteuer bei der Bildung offener Rücklagen aus Gewinnen bei der GmbH & Co.KG, BB 1972, S. 1451 - 1452

REXRODT, D.-M.: (Gesellschafterdarlehens) Die Behandlung des Gesellschafterdarlehens im Konkurs der GmbH unter Berücksichtigung der Finanzplanung - zugleich ein Beitrag zur Reform des GmbH-Rechts, Diss. Mainz 1978

RIEGER, W.:(Einführung) Einführung in die Privatwirtschaftslehre, 3. Aufl., Erlangen 1964

RIEPEN, J.: (Behandlung) Die Gesellschaftsteuerliche Behandlung der Rücklagen bei der GmbH & Co.KG nach altem und neuem Recht. DB 1973, S. 444 - 448

ROESNER, G.: (Möglichkeiten) Möglichkeiten und Grenzen einer Verbesserung der Eigenkapitalausstattung kleiner und mittlerer Unternehmungen mit Hilfe von erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Diss. Frankfurt 1968

RÖSSLE, K.: (Betriebswirtschaftslehre) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 5. Aufl., Stuttgart 1956

ROSE, G.: (Ertragsteuern) Betrieb und Steuer, Erstes Buch, Die Ertragsteuern, 5. Aufl., Wiesbaden 1978

ROSE, G.: (Verkehrsteuern) Betrieb und Steuern, Zweites Buch, Die Verkehrsteuern, 5. Aufl., Wiesbaden 1980

ROSE, G.: (Steuerbelastung) Die Steuerbelastung der Unternehmung, in: Schriftenreihe "Besteuerung der Unternehmung", Bd. 1, hrsg. v. Rose, G.: Wiesbaden 1973

ROSE, G.: (Berechnungen) Praxisorientierte Berechnungen zur Ausschüttungspolitik nach der Reform der Körperschaftsteuer und im Übergangsstadium, DB 1976, S. 1873 - 1877

ROTH, G.D.: (Finanzierung) Die Finanzierung von Mittel- und Kleinbetrieben, Baden-Baden und Bad Homburg vor der Höhe 1967

SALCH, D./NIED, E.: (Mitunternehmerschaft) Steuerliche Mitunternehmerschaft und mittelbare Beteiligung der Arbeitnehmer am Unternehmenserfolg und an der Unternehmersubstanz, Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht 1972, S. 312 - 316

SAMM, G.H.: (Eigenkapital) Das Eigenkapital in der industriellen Finanzierung, Diss. Berlin 1965

SCHÄFER, E.: (Unternehmung) Die Unternehmung, 9. Aufl., Wiesbaden 1978

SCHMIDT, K.: (Handelndenhaftung) Der Funktionswandel der Handelndenhaftung im Recht der Vorgesellschaft, GmbH-R 1973, S. 146 - 152

SCHMIDT, R.B.: (Gewinnverwendung) Die Gewinnverwendung der Unternehmung, in: Betriebswirtschaftliche Forschungsergebnisse, Bd. 19, hrsg. v. Kosiol, E., Berlin 1963

SCHMIDT, R.B.: (Wirtschaftslehre) Wirtschaftslehre der Unternehmung, Erfolgsverwendung, Bd. 3, Stuttgart 1978

SCHMIDT-TROSCHKE, G.: (Gesellschaftsteuerpflicht) Gesellschaftsteuerpflicht "stehengelassener Gewinne" sowie der Abdeckung von Verlusten bei der GmbH & Co.KG, GmbH-R 1974, S. 62 - 68

SCHMITT, L.: (Unternehmungsform) Die Unternehmungsform in Betriebswirtschaftslehre und Steuerrecht, Diss. München 1966

SCHNEIDER, D.: (Gewinn) Aktienrechtlicher Gewinn und ausschüttungsfähiger Betrag, WPg 1971, S. 607 - 617

SCHNEIDER, D.: (Grundzüge) Grundzüge der Unternehmensbesteuerung, 2. Aufl., Opladen 1978

SCHNEIDER, D.: (Investition) Investition und Finanzierung, 5. Aufl., Wiesbaden 1980

SCHNEIDER, H.J.: (Auswirkungen) Finanzwirtschaftliche Auswirkungen einer Kpaitalbeteiligung der Mitarbeiter, in: Handbuch der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung, Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Wirtschaft e.V., Bd. 16, hrsg. v. Schneider, H.J., Köln 1977, S. 301 - 319

SCHNEIDER, H.J.: (Kapitalbeschaffung) Auswirkungen der Gewinnbeteiligungsfinanzierten Kapitalbeteiligung auf Kapitalbeschaffung und Rentabilität, Der Betriebswirt 1974, S. 129 - 132

SCHNEIDER, H.J.: (partnerschaftliche) Die partnerschaftliche Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer am mittelständischen Industrieunternehmen, in: Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Partnerschaft in der Wirtschaft e.V., Nr. 12, Köln-Bonn 1973

SCHNEIDER, H.J.: (Steuerung) Steuerung der Kapitalentwicklung, in: Handbuch der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung, Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Wirtschaft e.V., Bd. 16, hrsg. v. Schneider, H.J., Köln 1977, S. 378 - 389

SCHNETTLER, A.: (Betriebsvergleich) Betriebsvergleich, 3. Aufl., Stuttgart 1961

SCHOLZ, F.: (Kommentar) Kommentar zum GmbH-Gesetz, 5. Aufl., Köln 1964

SCHOLZ, F./FISCHER, R.: (Klein-Kommentar) Klein-Kommentar zum GmbH-Gesetz, 8. Aufl., Köln 1977

SCHREINER, R./Hönik, R.: (Finanzierungspolitik) Unternehmerische Finanzierungspolitik und Körperschaftsteuerreform, BB 1979, S. 672 - 677

SCHRÖDER, J.: (Finanzierung) Möglichkeiten zur Finanzierung einer Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer, in: Handbuch der Mitarbeiter - Kapitalbeteiligung, Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Wirtschaft e.V., Bd. 16, hrsg. v. Schneider, H.J., Köln 1977, S. 90 - 99

SCHRÖDER, J.: (Möglichkeiten) Gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten einer Kapitalbeteiligung der Mitarbeiter, in: Handbuch der Mitarbeiter - Kapitalbeteiligung, Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Wirtschaft e.V., Bd. 16, hrsg. v. Schneider, H.J., Köln 1977, S. 124 - 143

SCHUBERT, T.: (Kapitalverkehrsteuerpflicht) Kapitalverkehrsteuerpflicht bei der Gewinnthesaurierung der GmbH & Co.KG, DB 1974, S. 990 - 993

SCHULTZ, R.: (Aspekte) Betriebswirtschaftliche Aspekte einer Gewinnbeteiligung der Belegschaft, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, hrsg. v. Ortlieb, H.-D. und Molitor, B., 1968, S. 298 - 317

SCHULZE ZUR WIESCHE, D.: (Diskussion) Zur Diskussion um die Personengesellschaft, FR 1978, S. 307 - 316

SEITZ, G.: (Bedeutung) Die Bedeutung der Erbschaftsteuer für die Entwicklung mittelständischer Betriebe, in: Abhandlungen zur Mittelstandsforschung, hrsg. vom Institut für Mittelstandsforschung, Nr. 19, Köln und Opladen 1966

SEITHEL, R.: (Betriebsaufspaltung) Betriebsaufspaltung zwischen Personengesellschaften oder Besteuerung der Mitunternehmer nach § 15 Abs. 1 Ziff. 2 EStG?, FR 1978, S. 157 - 164

SELLIEN, R./BROSE-ALLROGGEN: (GmbH) Die GmbH, Wiesbaden, ohne Jahreszahl

SPIEGELHALTER, F.: (Ziele) Ziele und Möglichkeiten der Ergebnisbeteiligung der Arbeitnehmer, in: Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft katholisch sozialer Bildungswerke in der Bundesrepublik Deutschland, IV Eigentum, H. 3, hrsg. v. Sozialreferat des Zentralkomites der Deutschen Katholiken, Paderborn 1962

STATISTISCHES BUNDESAMT: Unternehmen und Arbeitsstätten, Fachserie C, Heft 6. Nichtlandwirtschaftliche Unternehmen (Wirtschaftseinheiten) nach Rechtsform und Beschäftigungsgrößenklassen, Stuttgart und Mainz 1972

STEFFEN, N.: (Eigenkapitalzuführung) Eigenkapitalzuführung durch Gesellschafterdarlehen bei einer GmbH - unter besonderer Berücksichtigung des § 49 Regierungsentwurf eines GmbH - Gesetzes. Diss. Hamburg 1979

STEHLE, H./STEHLE, A.: (Gesellschaften) Die Gesellschaften, 4. Aufl., Stuttgart, München, Hannover 1977

STEINFELS, J.: (Fragen) Betriebswirtschaftliche und sozialpolitische Fragen einer betrieblichen investiven Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer, Diss. Berlin 1966

STEINRÜCKE, ohne Vorname: (Gewinnvortrag) Ist der Gewinnvortrag eine freie Rücklage? BB 1954, S. 1092 - 1093

STÖRRLE, W.: (Außenfinanzierung) Innen- oder Außenfinanzierung, in: Handbuch der Unternehmensfinanzierung, hrsg. v. Hahn, O., München 1971, S. 447 - 472

STÜDEMANN, K.: (Rechtsformen) Rechtsformen, in: Betriebswirtschaftslehre, Teil I, Grundlagen, hrsg. v. Grochla, E., Stuttgart 1978, S. 64 - 69

SUDHOFF, H.: (Beteiligung) Beteiligung der GmbH an einer GmbH & Co.KG nur durch Einbringung ihrer Dienstleistung, DB 1975, S. 995 - 998

SUDHOFF, H.: (Eigenkapital) Eigenkapital oder Darlehenskapital der Gesellschafter einer GmbH & Co.KG, GmbH-R 1974, S. 121 - 124

SUDHOFF, H.:(GmbH & Co.) Der Gesellschaftsvertrag der GmbH & Co., 4. Aufl., München 1979

SUDHOFF, H.: (Gesellschaftsvertrag) Der Gesellschaftsvertrag der GmbH, 5. Aufl., München 1980

SUDHOFF, H.: (Pflichten) Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH, in: Schriftenreihe: Rechtsfragen der Handelsgesellschaften, Heft 4, hrsg. v. Centrale für Gesellschaften mbH Dr. Otto Schmitt, 8. Aufl., Köln 1974

TESS, W.: (Vermögensteuer) Die Vermögensteuer-Ergänzungsrichtlinien 1977, FR 1977, S. 190 - 198

THIEL, R.: (Besteuerung) Die Besteuerung der verdeckten Gewinnausschüttung - ein Denkfehler im KStG 1977, DB 1976, S.1542 - 1544

TIELSCH, E.: (Haftung) Beschränkte Haftung, Diss. Freiburg 1935

TILLMANN, B.: (GmbH-Gesetz) GmbH-Gesetz ´81, Köln 1980

TILLMANN, B.: (GmbH & Co.KG): Ein Weg zur Vermögensbildung und Mitbestimmung, DB 1970, S. 2157 - 2162

TILLMANN, B.: (Rechtsformwahl) Rechtsformwahl und Vertragsgestaltung nach der Körperschaftsteuerreform (II), GmbH-R 1977, S. 280 - 288

TIPKE, K.: (Grundprobleme) Die Grundprobleme der Personengesellschaft im Steuerrecht, StuW 1978, S. 193 - 202

TIPKE, K.: (Steuerrecht), Steuerrecht, 8. Aufl., Köln 1981

TÖNDURY, H./GSELL, E.: (Finanzierungen) Finanzierungen, Zürich 1948

TRAUTNER, R.: (Kreditwürdigkeitsprüfung) Die Bewertung des wirtschaftlichen Eigenkapitals im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung, Diss., München 1957

TRIMPOP, K.: (Gewinnverteilung) Angemessene Gewinnverteilung bei Familienpersonengesellschaften, FR 1979, S. 87 - 90

TROLL, M.: (Bewertung) Bewertung der GmbH-Anteile für die Vermögensteuer, in: Schriften des Betriebsberaters, H. 55, 3. Aufl., Heidelberg 1980

UTZ, A.F.: (Maximen) Maximen moderner Mittelstandspolitik. Die Bedeutung des mittelständischen Unternehmers in der heutigen Wirtschaft, in: Veröffentlichungen des Instituts für Gesellschaftswissenschaften Walberg e.V., Band I, Stuttgart-Degerloch 1968

VEISMANN, J.: (Verbreitung) Verbreitung und wirtschaftliche Bedeutung der GmbH & Co.KG, GmbH-R 1979, S. 69 - 71

VINCENTZ, L.: (Personalwirtschaft) Personalwirtschaft im Mittelbetrieb, Berlin 1974

VOGEL, W.: (Gesellschafterbeschlüsse) Gesellschafterbeschlüsse und Gesellschafterversammlung, in: Schriftenreihe Rechtsfragen der Handelsgesellschaften, Heft 17, hrsg. v. Centrale für Gesellschaften mbH, Dr. Otto Schmitt, Köln 1968

VOLKMANN, K.: (Verbesserung) Verbesserung der Organisation in Mittelbetrieben unter Berücksichtigung der funktionellen Aufgabenverteilung, ZfB 1970, S. 227 - 238

VORMBAUM, H.: (Finanzierung) Finanzierung der Betriebe, 6. Aufl., Wiesbaden 1981

WEBER, K.: (Auswirkungen) Steuerrechtliche Auswirkungen für den Mitarbeiter, in: Handbuch der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung, Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Wirtschaft e.V., Bd. 16, hrsg. v. Schneider, H.J., Köln 1977, S. 251 - 269

WEBER, K.: (Unternehmungen) Steuerrechtliche Auswirkungen für die Unternehmungen, in: Handbuch der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung, Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Wirtschaft e.V., Bd. 16, hrsg. v. Schneider, H.J., Köln 1977, S. 228 - 250

WEGMANN, W.: (Gewinn) Der ökonomische Gewinn, in: Schriftenreihe: Betriebswirtschaftliche Beiträge, Bd. 14, hrsg. v. Münstermann, H., Wiesbaden 1970

WEISSER, G.: (Form) Form und Wesen der Einzelwirtschaften, 2. Aufl., Göttingen 1949

WEYER, H.: (Kapitalbeteiligung) Die Gewinn- und Kapitalbeteiligung, München 1978

WINTER, R.: (Modelle) Modelle für die Beteiligung der Mitarbeiter am eigenen Betrieb, Die Aussprache 1970, S. 209 - 212

WITTE, E.: (Finanzwirtschaft) Die Finanzwirtschaft der Unternehmung, in: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre in programmierter Form, hrsg. v. Jacob, H., 3. Aufl., Wiesbaden 1976, S. 515 - 608

WITTE, E.: (Liquidität) Liquidität, betriebswirtschaftliche, in: Handwörterbuch der Finanzwirtschaft, hrsg. v. Büschgen, H., Stuttgart 1976, S. 1283 - 1287

WÖHE, G.: (Steuerlehre) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. I, 5. Aufl., München 1978

WÖHE, G.: (Einführung) Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 13. Aufl., München 1978

WÖHE, G.: (Steuern) Die Steuern des Unternehmens, 4. Aufl., München 1978

WÖHE, G./BILSTEIN, J.: (Grundzüge) Grundzüge der Unternehmensfinanzierung, in: Lernbücher für Wirtschaft und Recht, hrsg. v. Wöhe, G. und Lüke, G., München 1978

WOERNER, L.: (Rechtsprechung) Die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Einkommensbesteuerung von Gesellschaftern einer Personengesellschaft, BB 1975, S. 645 - 647

WOERNER, L.: (Zurechnung) Die Zurechnung von Wirtschaftsgütern zum Betriebsvermögen bei Einzelunternehmern und Mitunternehmern, in: Steuerberater-Jahrbuch 1978/79, hrsg. v. Hörstmann, F./Niemann, U./Rose, G., Köln 1979, S. 201 - 234

WOLFF, G.: ("Angemessenheit") Zur "Angemessenheit" der Gewinnverteilung bei Familien-Personengesellschaften, DB 1973, S. 95 - 96

WOLL, A.: (Volkswirtschaft) Allgemeine Volkswirtschaft, 4. Aufl., München 1974

ZACH, M.: (Besteuerung) Die Besteuerung des Arbeitslohns, Diss. Regensburg 1975

ZANDER, E.: (Taschenbuch) Taschenbuch der Erfolgsbeteiligung, Heidelberg 1973

ZIMMERER, C.: (Beteiligungsfinanzierung) Die Beteiligungsfinanzierung der nicht-emissionsfähigen Unternehmung, in: Handbuch der Unternehmensfinanzierung, hrsg. v. Hahn, O., München 1971, S. 539 - 567

ZIMMERER, C.: (Kompendium) Kompendium der Betriebswirtschaftslehre, 4. Aufl., Frankfurt am Main 1971

ZÜGEL, W.: (Unternehmen) Mittelständische Unternehmen zwischen Inflation und Subvention, ZfgK 1980, S. 22 - 24

URTEILSVERZEICHNIS

1) BdF-Erlaß IV - S. 2174-27/52 v. 22.04.1952

2)	BFH	22.08.1951	IV	246/50 S	BStBl.	1951	III,	S.	181
3)	"	22.11.1955	I	139/54 S	"	1956	III,	S.	4
4)	"	02.08.1960	I	221/59 S	"	1960	III,	S.	408
5)	"	07.03.1961	I	251/60 S	"	1961	III,	S.	211
6)	"	13.12.1963	VI	339/61 U	"	1964		S.	156
6a)	"	11.02.1965	IV	284/64 HFR	-	1965	III,	S.	364
7)	"	17.03.1966	IV	233,234/65	"	1966	III,	S.	171
8)	"	30.11.1966	I R	110/66	"	1967	II,	S.	153
9)	"	15.11.1967	IV R	139/67	"	1968	II,	S.	152
10)	"	15.11.1967	IV R	244/66	"	1968	II,	S.	175
11)	"	24.11.1967	VI	274/66	"	1968	II,	S.	260
12)	"	26.01.1968	VI R	129/66	"	1968	II,	S.	369
13)	"	04.04.1968	IV R	5/67	"	1968	II,	S.	669
14)	"	25.04.1968	VI R	279/66	"	1968	II,	S.	741
15)	"	01.08.1968	IV	324/65	"	1968	II,	S.	678
16)	"	27.05.1970	III	244/65	"	1970	II,	S.	734
17)	"	19.10.1970	Gr.S.	1/70	"	1971	II,	S.	177
18)	"	10.03.1972	III R	52/69	"	1972	II,	S.	518
19)	"	03.08.1972	IV R	235/67	"	1972	II,	S.	799
20)	"	29.05.1972	Gr.S.	4/71	"	1973	II,	S.	5
21)	"	21.12.1972	IV R	53/72	"	1973	II,	S.	298
22)	"	11.07.1973	I R	144/71	"	1973	II,	S.	806
23)	"	21.02.1974	IV B	28/73	"	1974	II,	S.	404
24)	"	22.02.1974	III	5/73	"	1974	II,	S.	330
25)	"	29.01.1975	II R	90/73	"	1975	II,	S.	414
26)	"	20.02.1975	IV R	62/74	"	1975	II,	S.	569
27)	"	29.01.1976	VI R	73/73	"	1976	II,	S.	324
28)	"	14.07.1976	II R	79/74	"	1976	II,	S.	715
29)	"	03.02.1977	IV R	122/73	"	1977	II,	S.	346
30)	"	14.12.1978	IV R	98/74	"	1979	II,	S.	284
31)	"	08.02.1979	IV R	163/76	"	1979	II,	S.	407

32) FG Münster 13.12.1974 VII 685/74 F, EFG 1975 S. 471 - 472

33) BMF-Schreiben v. 20.12.1977, BStBl. I, S. 8 ff.

34) BGH, NJW 1955, S. 222

35) BGH, NJW 1980, S. 54

36) Hans. OLG Hamburg, Beschluß v. 5.12.68 - 2 W 34/68 -

L E B E N S L A U F

Name:	Thomas Mühling
geb.:	8. November 1949 in Hardheim
Eltern:	Alois Mühling, Steuerberater Margarete Mühling geb. Grimm, Hausfrau
Heirat:	September 1979 Eva Maria Braukmann-Mühling geb. Braukmann, Diplom-Kaufmann
Schulen:	April 1956 - April 1960 Volksschule in Hardheim April 1960 - April 1961 Mittelschule in Hardheim April 1961 - Juni 1969 Neusprachliches Gymnasium in Buchen Abschluß Abitur
Bundeswehr:	Juli 1969 - Juni 1971
Studium:	Betriebswirtschaftslehre ab WS 1971/72 an der Universität in Würzburg Rechtswissenschaften ab SS 1973 als Zweitstudium an der Universität Würzburg Diplomprüfung im November 1976 Nach der Diplomprüfung weiteres Studium der Betriebswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaften und Tätigkeit in der Steuerberatungskanzlei meines Vaters in Hardheim.
Beruf:	Juli 1982 Bestellung zum Steuerberater. Seit Juli 1982 freiberufliche Tätigkeit in einer Steuerberatungssozietät.

A. Staudenraus Druckerei GmbH, Münzstr. 4, 8700 Würzburg